



Wortprotokoll

der 217. Sitzung vom 18. Juli 2003

—

Resoconto integrale

della seduta n. 217 del 18 luglio 2003



**XII. LEGISLATUR
XII. LEGISLATURA
1998 - 2003**



SEDUTA 217. SITZUNG

18.7.2003

INDICE

Disegno di legge provinciale n. 150/03: "Disposizioni in connessione con l'assestamento del bilancio di previsione della Provincia di Bolzano per l'anno finanziario 2003 e per il triennio 2003-2005" (continuazione)
..... pag. 3

Disegno di legge provinciale n. 151/03: "Assestamento del bilancio di previsione della Provincia di Bolzano per l'anno 2003 e per il triennio 2003-2005 – autorizzazione all'esercizio provvisorio del bilancio per l'anno finanziario 2004" (continuazione).
..... pag. 3

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 22 vom 7.7.2003, eingebracht von der Abgeordneten Zendron, betreffend Maßnahmen gegen den Schwerverkehr. Seite 4
Ordine del giorno n. 23 del 7.7.2003, presentato dai consiglieri Urzì, Holzmann e Minniti, concernente gli alloggi Ipes con più di trent'anni di età.
..... pag. 11

Ordine del giorno n. 24 del 9.7.2003, presentato dalla consigliera Kury, concernente il rifiuto di qualsiasi misura che costituisca un passo indietro nell'approccio con i malati di mente e che determini un peggioramento dei servizi psichiatrici.
..... pag. 16

INHALTSVERZEICHNIS

Landesgesetzentwurf Nr. 150/03: "Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2003 und für den Dreijahreszeitraum 2003-2005" (Fortsetzung).
.....Seite 3

Landesgesetzentwurf Nr. 151/03: "Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Jahr 2003 und für den Dreijahreszeitraum 2003-2005 – Ermächtigung zur provisorischen Führung des Haushaltes für das Finanzjahr 2004" (Fortsetzung).
.....Seite 3

Ordine del giorno n. 22 del 7.7.2003, presentato dalla consigliera Zendron, concernente misure contro il traffico pesante.
..... pag. 4
Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 23 vom 7.7.2003, eingebracht von den Abgeordneten Urzì, Holzmann und Minniti, betreffend die über 30 Jahre alten Wohnungen des Instituts für sozialen Wohnbau.Seite 11

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 24 vom 9.7.2003, eingebracht von der Abgeordneten Kury, betreffend die Ablehnung jeglichen Rückschrittes im Umgang mit psychisch Kranken und jeglicher Verschlechterung der Dienste zu ihren Gunsten.
.....Seite 16

Ordine del giorno n. 25 del 9.7.2003, presentato dalla consigliera Kury, concernente la messa a disposizione dei comuni sul cui territorio vi sono stazioni ferroviarie dei mezzi per il finanziamento delle opere di ripristino degli edifici dati in comodato gratuito dalla RFI Spa. pag. 19

Ordine del giorno n. 26 del 9.7.2003, presentato dalla consigliera Kury, concernente l'istituzione di una centrale della mobilità. pag. 25

Ordine del giorno n. 28 del 10.7.2003, presentato dalla consigliera Kury, concernente la designazione Prader Sand come biotopo e sito della rete Natura 2000. pag. 32

Ordine del giorno n. 30 del 10.7.2003, presentato dalla consigliera Zendron, concernente "L'incenerimento è uno spreco di risorse". pag. 37

Ordine del giorno n. 31 del 14.7.2003, presentato dal consigliere Willeit, concernente l'abolizione del limite d'età per le agevolazioni all'apprendimento di lingue straniere. pag. 45

Ordine del giorno n. 32 del 14.7.2003, presentato dal consigliere Willeit, concernente la conservazione e manutenzione della vecchia strada della Val Badia come pista pedociclabile. pag. 49

Ordine del giorno n. 33 del 14.7.2003, presentato dal consigliere Willeit, concernente gravi carenze nel servizio ferroviario. pag. 52

Ordine del giorno n. 34 del 14.7.2003, presentato dal consigliere Willeit, concernente la promozione delle trasmissioni RAI in lingua ladina. pag. 57

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 25 vom 9.7.2003, eingebracht von der Abgeordneten Kury, betreffend die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln an die Bahnhofsgemeinden für die Instandsetzung der in Gratlisleihe von der RFI Spa überlassenen Gebäude. Seite 19

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 26 vom 9.7.2003, eingebracht von der Abgeordneten Kury, betreffend die Errichtung einer Mobilitätszentrale. Seite 25

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 28 vom 10.7.2003, eingebracht von der Abgeordneten Kury, betreffend die Ausweisung der Prader Sand als Biotop und Natura 2000. Seite 32

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 30 vom 10.7.2003, eingebracht von der Abgeordneten Zendron, betreffend "Die Müllverbrennung ist eine Ressourcenverschwendung". Seite 37

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 31 vom 14.7.2003, eingebracht vom Abgeordneten Willeit, betreffend die Aufhebung der Altersgrenze bei der Förderung von Fremdsprachenkenntnissen. Seite 45

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 32 vom 14.7.2003, eingebracht vom Abgeordneten Willeit, betreffend die Beibehaltung der alten Gadertaler Straße als Fahrrad- und Fußgängerweg. Seite 49

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 33 vom 14.7.2003, eingebracht vom Abgeordneten Willeit, betreffend grobe Mängel im Eisenbahndienst. Seite 52

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 34 vom 14.7.2003, eingebracht vom Abgeordneten Willeit, betreffend die Förderung der ladinischen Sendungen der RAI-Anstalt. Seite 57

Ordine del giorno n. 35 del 14.7.2003, presentato dal consigliere Willeit, concernente la concessione di un'indennità per l'uso della lingua ladina - corresponsione dell'indennità anche al restante personale dell'amministrazione provinciale e al personale insegnante delle scuole professionali. pag. 61

Ordine del giorno n. 36 del 14.7.2003, presentato dal consigliere Willeit, concernente l'interpretazione corretta e logica da un punto di vista giuridico dell'articolo 65 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13. pag. 65

Ordine del giorno n. 37 del 16.7.2003, presentato dai consiglieri Klotz e Pöder, concernente l'abolizione della partecipazione alla spesa ospedaliera. pag. 68

Ordine del giorno n. 38 del 16.7.2003, presentato dai consiglieri Pöder e Klotz, concernente la pubblicità congiunta per il Tirolo del Nord e dell'Est nonché il Sudtirolo e creazione di un marchio unico. pag. 74

Ordine del giorno n. 39 del 15.7.2003, presentato dai consiglieri Baumgartner, Messner, Munter, Pürgstaller, Rosa Thaler e Hermann Thaler, concernente la galleria di base del Brennero e linee di accesso. pag. 80

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 35 vom 14.7.2003, eingebracht vom Abgeordneten Willeit, betreffend die Gewährung der Zulage für den Gebrauch der ladinischen Sprache - Ausdehnung auf das restliche Personal der Landesverwaltung und auf das Lehrpersonal der Berufsschulen.Seite 61

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 36 vom 14.7.2003, eingebracht vom Abgeordneten Willeit, betreffend die rechts- und sachgemäße Auslegung des Artikels 65 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, nr. 13.Seite 65

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 37 vom 16.7.2003, eingebracht von den Abgeordneten Klotz und Pöder, betreffend die Abschaffung der Kostenbeteiligung bei Krankenhausaufenthalten.Seite 68

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 38 vom 16.7.2003, eingebracht von den Abgeordneten Pöder und Klotz, betreffend die gemeinsame Markenwerbung und gemeinsame Werbung Nord-Ost-Südtirol.Seite 74

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 39 vom 15.7.2003, eingebracht von den Abgeordneten Baumgartner, Messner, Munter, Pürgstaller, Rosa Thaler und Hermann Thaler, betreffend den Brennerbasistunnel und Zulaufstrecken.Seite 80

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

Dott.ssa ALESSANDRA ZENDRON

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

ORE 10.15 UHR

(Appello nominale - Namensaufruf)

PRESIDENTE: La seduta è aperta.

Prego dare lettura del processo verbale dell'ultima seduta.

PÜRGSTALLER (Sekretär - SVP): *(Legge il processo verbale – verliest das Sitzungsprotokoll)*

PRESIDENTE: Ci sono osservazioni al verbale? Nessuna. Il verbale è approvato.

Le comunicazioni della Presidenza, coma da accordi presi con i capigruppo, vengono date per lette e vengono allegate al verbale.

Per la seduta odierna si sono giustificati i consiglieri Atz, Feichter (nott.) e Minniti (nott.).

Punto 136) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 150/03:* **"Disposizioni in connessione con l'assestamento del bilancio di previsione della Provincia di Bolzano per l'anno finanziario 2003 e per il triennio 2003-2005"** (continuazione).

Punkt 136 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 150/03:* **"Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2003 und für den Dreijahreszeitraum 2003-2005"** (Fortsetzung).

Punto 137) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 151/03:* **"Assestamento del bilancio di previsione della provincia di Bolzano per l'anno 2003 e per il triennio 2003-2005 – autorizzazione all'esercizio provvisorio del bilancio per l'anno finanziario 2004"** (continuazione).

Punkt 137 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 151/03:* **"Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Jahr 2003 und für den Dreijahreszeitraum 2003-2005 – Ermächtigung zur provisorischen Führung des Haushaltes für das Finanzjahr 2004"** (Fortsetzung).

Ricordo che ieri sera è stata data lettura dell'ordine del giorno n. 22, il quale è stato illustrato dalla presentatrice, consigliera Zendron.

La parola alla consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (GAF-GVA): Hier geht es um Maßnahmen gegen den Schwerverkehr. Ich stimme diesem Antrag selbstverständlich zu. Ich wollte noch einmal einige Probleme im Zusammenhang mit dem Brennerbasistunnel klären, weil hier große Verwirrung herrscht. Ich würde auch den Landesrat Di Puppo ersuchen, mir danach zu bestätigen oder auch zu dementieren, ob meine Meinung dazu stimmt. Momentan haben wir bei der Umweltagentur die Umweltverträglichkeitsstudien für die Umweltverträglichkeitsprüfung des Brennerbasistunnels und einiger Zulaufstrecken aufliegen. Hier herrscht allerdings Verwirrung. Ich möchte nur ein für allemal Folgendes klären. Hier überlagern sich zwei Umweltverträglichkeitsprüfungen. Eine davon ist jene verkürzte, die aufgrund der "Legge obiettivo" für die strategischen Bauwerke auf gesamtstaatlicher Ebene beschlossen worden ist. Diesbezüglich möchte ich wissen, ob das Land Südtirol gegen diese "Legge obiettivo" Verfassungsklage erhoben hat. Wenn ja, dann möchte ich wissen, wie die Situation ist, wenn mir hier tatsächlich vorkommt oder eindeutig klar ist, dass Landeskompetenzen übergangen werden. Diese gesamtstaatliche UVP, die gemacht wird, teilt sich in zwei Teile, und zwar einerseits im Basistunnel und andererseits in den Zulaufstrecken und parallel dazu hat dann auch das Land Südtirol die UVP in Gang gesetzt und die Termine unterscheiden sich für die gesamtstaatliche Prüfung. Für die Zulaufstrecke ist der Termin, um Einsprüche zu erheben, bereits verfallen. Das, denke ich, muss einmal klar gesagt werden, weil in der Öffentlichkeit Verwirrung besteht. Der Termin für die Zulaufstrecken ist bereits verfallen, während die Termine für den Brennerbasistunnel bis Ende August laufen.

Noch etwas, denke ich, muss geklärt werden. Ich habe mir die Unterlagen angeschaut. Was die Zulaufstrecken anbelangt, muss darüber Klarheit herrschen, was draußen liegt. Was momentan der Umweltverträglichkeitsstudie unterzogen wird, sind nicht alle Zulaufstrecken. Es ist ganz klar definiert. Der Brennerbasistunnel als UVP hat Priorität; so steht es in den Studien. Die zweite Priorität ist der Strecke Karneid-Branzoll, also dem Bypass von Bozen eingeräumt. Dann gibt es das kleine Stückchen Waidbruck-Karneid, wo allerdings explizit formuliert ist, dass es nicht Priorität hat und dann gibt es nichts mehr. Also von den Zulaufstrecken südlich von Branzoll ist überhaupt nicht die Rede. Deshalb, denke ich, muss doch das erste Anliegen des Landes Südtirol sein zu sagen, dass das Gesamtprojekt Brennerbasis samt allen Zulaufstrecken zumindest bis Salurn und, wenn möglich, weiter nach Verona gesamtuntersucht werden muss. Es ist absolut nicht akzeptabel, dass ein Teil der Zulaufstrecke, nämlich Branzoll-Salurn nicht vorliegt. Insofern gibt es hier überhaupt keine Aussagen. Ich kann mich nur wundern, dass man immer nur von "alles unterirdisch" hört, während man die erste Forderung "keinen Tunnel ohne Klarheit über die Zulaufstrecken auf gesamtsüdtiroler Gebiet" nicht hört. Es kann doch nicht sein, dass man einmal den Tunnel baut, der bis 2014 fertiggestellt sein sollte und man dann langsam überlegt, was man südlich von Branzoll zu tun hat. Also jeder Mensch - der Landeshauptmann sagt es täglich und er lügt - muss wissen, dass die Zulaufstrecken nicht gleichzeitig mit dem Tunnel geplant werden. Das sollten die Leute wissen. Ich möchte

Landesrat Di Puppò fragen, ob er mir in dieser Analyse recht gibt. Ich habe es mir jedenfalls genau angeschaut.

Zweitens wird immer wieder gesagt, dass über den Mischverkehr Unklarheit herrscht. Es herrscht keine Unklarheit. Der Mischverkehr ist in der Studie ganz klar vorgesehen. Wie er dann verwirklicht wird, ist eine andere Frage. Momentan plant man für den Mischverkehr.

Drittens ist noch etwas klar, und das würde ich die Damen und Herren Abgeordneten ersuchen, zur Kenntnis zu nehmen. Es gibt hier Zahlen über Verkehrsprognosen, wie sich der Verkehr mit dem Tunnel entwickelt. Es ist ganz deutlich, dass sich die Anzahl der Autos und der LKWs auf der Autobahn verdoppelt und das, was darüber hinaus geht, nimmt der Basistunnel auf. Es ist absolut eine Lüge, wenn man sagt, dass sich irgendetwas von der Straße auf die Schiene verlagert, sondern es ist einkalkuliert, dass sich der Verkehr auf der Straße verdoppelt und dass nur der zusätzliche Verkehr auf die Schiene geht.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Auch zu diesem Thema habe ich in der Generaldebatte Stellung genommen. Ich darf daran erinnern, was hier zu dieser Angelegenheit, zu diesem Thema gesagt, beschlossen und geredet wurde. Dieses Thema beschäftigt uns schon sehr lange und ich muss meiner Vorrednerin recht geben. Ich erinnere daran, dass wir alle Zeugen waren, als ich vor zwei Jahren eine aktuelle Anfrage bezüglich Zulaufstrecken an den Landeshauptmann gerichtet habe. Er hat wörtlich gesagt: *"Jetzt bauen oder planen wir einmal den Basistunnel und dann reden wir über die Zulaufstrecken"*. In den letzten zwei Jahren hat es dann auf Druck der Bevölkerung und der Bürgermeister des Eisacktales und des Unterlandes eine Änderung gegeben, dass man irgendwann zur Devise gekommen ist, dass beides gleichzeitig gemacht, geplant und gebaut wird. Das wurde gesagt. Wenn man jetzt aber die Pläne anschaut, dann ist das einfach nicht der Fall. Ich werde vielleicht schon naiv sein. Jeden Tag und auch heute wieder lese ich, dass alle Gemeinden, die davon betroffen sind, sich zur Wehr setzen. Niemand ist mit dem vorgelegten Projekt einverstanden. Ich frage mich, für wie dumm man die Leute verkaufen will. Einerseits wird der Druck auch international erhöht, dieser Brennerbasistunnel muss unbedingt her, er muss unbedingt gebaut werden und auf der anderen Seite gibt es diese Widerstände! Es wird dasselbe passieren wie mit dem Flugplatz, nämlich 35.000 Unterschriften, jede Menge Protest, großer Aufschrei, gemacht wird er aber trotzdem. Hier passiert, das wette ich, ganz dasselbe.

Man sagt beispielsweise nicht, wo das Ablagematerial hinkommt. Kollege Pürgstaller hat mit seinen Ausführungen recht. Auch ich war bei diesen Vorstellungen dabei, als es geheißen hat, im Riggertal werden fünf Meter aufgefüllt. Jetzt sind wir bei 25 Metern und das Riggertal um 5 oder 25 Meter auffüllen, ist ein großer Unterschied. Das hat man den Leuten nicht gesagt. Wenn diese Maßnahme verwirklicht wird, dann gibt es in diesem Bereich keine einzige Zustimmung. Das hat man den Leuten vorher

nicht gesagt. Jetzt hergehen und sagen, die Leute sollen sich bei der Umweltagentur die Projekte anschauen, ... Meine Damen und Herren! Wer will denn diese ganzen Akten durchsehen und wer will sie verstehen, wenn nicht einmal die Techniker imstande sind, sie zu erklären? Nicht weil die Leute dumm sind, aber hier sind sie überfordert. Das kann man den Leuten in dieser kurzen Zeit, die hier zur Verfügung steht, zumal auch Sommerferien sind, nicht zumuten. Ich finde diese Vorgangsweise äußerst unkorrekt.

Wenn man die Leute miteinbeziehen will, dann muss man – und ich bleibe dabei - eine Volksbefragung machen, indem man alle Informationen liefert. Ich gehe immer davon aus, dass, wenn die Politik ein Projekt, ganz gleich welches für notwendig erachtet, sie es auch erklären muss. Wenn es eine solche Tragweite hat wie dieser Brennerbasistunnel mit den Zulaufstrecken, dann wenn nicht hier, wann soll man dann die Bevölkerung befragen? Wenn es um eine Mülldeponie geht - wichtige Sache -, hier werden aber nachkommende Generationen belastet. Die Bevölkerung hat ein Recht, hier mitzuentcheiden.

Ich erinnere ein weiteres Mal an einen Beschluss des Landtages. Darauf hat man mir nie geantwortet. Das ist wiederum vor allem ein Appell an die SVP-Abgeordneten des Eisacktales. Wir haben beschlossen, dass der Brennerbasistunnel nur dann gebaut werden darf, wenn er insgesamt eine Verbesserung mit sich bringt. Alle Gemeinden sagen, dass es eine eindeutige Verschlechterung ist. Somit fällt die Zustimmung. Somit muss die Zustimmung fallen, sonst hat man die Leute angelogen. Ich denke, dass kaum in einer Angelegenheit so viel Falsches, so viele Halbwahrheiten gesagt werden und teilweise auch Lügen, dass sich in dieser Angelegenheit die Balken biegen, gerade was das Unterland anbelangt. Das muss man den Leuten einfach sagen.

Natürlich ist es nicht unsere Aufgabe allein zu sagen, wir müssen für die Finanzierung sorgen. Es ist nicht ehrlich, wenn man vor den Wahlen hergeht und so tut als ob man die größte Abwehrfront gegen dieses Projekt aufbauen würde, wenn man weiß, dass alles bereits gelaufen ist und dass diese Forderung finanziell nicht zu tragen ist. Schauen wir uns nur um bei Italien zu bleiben! Andere Staaten befinden sich aber auch in der ähnlichen Situation, was die finanziellen Möglichkeiten anbelangt. Wie viele der sogenannten großen Projekte sollen in Italien verwirklicht werden? Welche sind die Wichtigsten? Der Brennerbasistunnel oder die Meerenge von Messina? Der Staat weiß nicht, wo er das Geld hernehmen soll. Er verkauft jetzt alles und privatisiert vieles. Hier erwarte ich mir überhaupt nichts. Diese Finanzierung ist noch lange nicht gesichert. Deshalb sind hier noch sehr, sehr viele Fragen zu klären.

Was den Beschlussantrag anbelangt Folgendes. Auch das habe ich kritisiert. Es ist doch nicht möglich, dass man nicht imstande ist, mit dem Bundesland Tirol bestimmte Maßnahmen abzusprechen, die nicht gleichzeitig umgesetzt werden. Das wäre für mich das Mindeste und das wäre auch ein bisschen eine Unterstützung der Idee der Europaregion Tirol, in Wirklichkeit macht man aber das Gegenteil. Bei der Europäi-

schen Union zeigt man sich gegenseitig an. So weit sind wir. Was man den Leuten erzählt, ist eines. Die Wirklichkeit ist aber, leider Gottes, eine andere.

KLOTZ (UFS): Ich möchte sagen, dass wir den Beschlussantrag selbstverständlich annehmen. Auch wir haben von jeher das Recht auf Unversehrtheit an oberste Stelle unserer Initiativen und unseres politischen Einsatzes gestellt. Das Recht auf Unversehrtheit ist in vielen Tälern Südtirols nicht mehr gewährleistet. Wenn wir an die Klagen aus dem Eisacktal, an die Verlärmung des Eisacktales, an die zu erwartende Verlärmung des Unterlandes denken, ... Die Präsidentin hat es hier ja angeführt. Da gibt es auch ein ziemliches Verwirrspiel. Die Südtiroler Volkspartei macht glauben, dass alles ausgemachte Sache sei. Vor allen Dingen die Pläne sprechen eine andere Sprache. Insofern wird hier die Bevölkerung im Dunkeln gelassen. Selbstverständlich sind wir dafür, dass diesbezüglich Südtirol eng mit dem übrigen Land Tirol zusammenarbeitet, dass es solche Initiativen mitträgt. Bisher haben wir eher sehr faul nur mitprofitiert, also eine sehr opportunistische Rolle gespielt.

Die Umsetzung der Alpenkonvention und des Verkehrsprotokolls sind für uns eine Selbstverständlichkeit. Was dann den Abschnitt des Brennerbasistunnels anbelangt, möchte ich noch einmal eine Frage an den Landesrat Di Puppo stellen. Wird dann tatsächlich, wenn dieses Projekt umgesetzt, verwirklicht wird, der Personenverkehr im Tunnel verlaufen und der Güterverkehr oberirdisch oder wird es Mischverkehr im Tunnel und oberirdisch geben? Weiß die Landesregierung überhaupt was konkret geplant ist und wie das konkret gehandhabt werden soll? Sie haben in der Replik auf viele Einwände gesagt, dass es sehr, sehr schwierig sei, die sehr schnellen Züge über die Kurven zu schicken, die man nicht überall begradigen kann. Sie selber haben von diesen technischen Problemen gesprochen. Dann eine Frage ...

DI PUPPO (Assessore all'industria, trasporti, finanze e bilancio – Popolari – Alto Adige Domani): *(interrompe)*

KLOTZ (UFS): Nicht Sie? Jemand hat das aber erst kürzlich gesagt. Dann habe ich das vielleicht ein wenig verwechselt.

Eine Frage zur Steuerung des Verkehrs. Im Beschlussantrag steht, dass das Problem nicht durch eine Erhöhung des Angebots gelöst werden kann, sondern nur durch eine Steuerung des Verkehrs mittels Steuermaßnahmen und Ordnungsbestimmungen. Hier ist das Prinzip der Kostenwahrheit unbedingt zu nennen. Ich sage es verkürzt. Wer zu Weihnachten Trauben und im Sommer Orangen haben will, soll dafür entsprechend bezahlen. Wir müssen über Südtirol hinaus anfangen für die Allgemeinheit Verantwortung übernehmen. Es geht einfach nicht an, dass Luxusexzesse nicht höher besteuert werden. Deshalb bin ich voll dafür und trage auch die Prämissen mit.

Mit dem beschließenden Teil bin ich auch einverstanden. Die Ausweitung der im Nachbarland Tirol getroffenen Maßnahmen auch auf die Provinz Bozen zu verlangen. Dann die Lösung des Problems Lärmbelästigung in den "Fenstern" und im Unterland zur klaren Bedingung zu machen und die Bevölkerung nicht hinters Licht zu führen und nicht so zu tun, als wäre das längst gelöst und gewährleistet. Nichts ist gewährleistet, wenn wir anderen Stimmen glauben. Wir möchten endlich wissen, was Sache ist, dass vor den Wahlen klarer Wein eingeschenkt wird, dass vor den Wahlen nicht Versprechungen gemacht werden, von denen man weiß, dass sie nicht sicher eingehalten werden können, wie das so üblich ist. Dann ist zu klären, mit welchen Mitteln die Landesregierung beabsichtigt, die gestellte Bedingung durchzusetzen, dass die gesamte Strecke auf Südtiroler Gebiet im Tunnel verlaufen muss. Das ist eine ganz wichtige Frage und eine ganz wichtige Forderung und auch die Verpflichtung. Wir wissen das ja mit unseren Raumordnungsmaßnahmen, dass wir da mit dem Staat nicht binden. Darüber hat unser Kollege Alfons Benedikter in der letzten Legislatur bei vielen Debatten ausführlich berichtet und ausführlich kritisiert, dass die Landesregierung darauf verzichtet hat, wirklich rechtsverbindliche Instrumente zu schaffen, die, wie gesagt, auch den Staat und nicht nur uns hier, sondern darüber hinaus die Entscheidungsgremien binden. Deshalb ein überzeugtes Ja zu diesem Beschlussantrag.

BAUMGARTNER (SVP): Ich gehe nicht lange auf diesen Beschlussantrag ein, weil der Beschlussantrag Nr. 39 genau das Thema Brennerbasistunnel betrifft. Alle hier haben, glaube ich, gesagt – ich habe keine andere Meldung bekommen oder gehört -, dass wir nicht dafür sind, dass wir von der Straße auf die Schiene gehen. Wenn wir von der Straße auf die Schiene gehen, dann ist es klar, dass man auch die konsequenten Entscheidungen, und zwar auch die entsprechenden Folgeentscheidungen zu treffen hat. Das heißt mit anderen Worten, dass wir auch entsprechend die Voraussetzungen schaffen müssen, dass wir von der Straße auf die Schiene gehen können. Wenn wir die Voraussetzungen nicht schaffen wollen, dann sagen wir bitte nicht, wir wollen von der Straße auf die Schiene. Entweder oder! Nachdem wir alle einverstanden sind, dass wir von der Straße auf die Schiene wollen, dann treffen wir auch die Folgeentscheidung und dazu gehört die unterirdische Verlagerung der Schiene durch das gesamte Eisacktal, durch das Wipptal und durch das Unterland. Das ist der Inhalt des Beschlussantrages Nr. 39. Wir könnten auch sagen, das geht uns nichts an. Wir sagen einfach, wir wollen von der Straße auf die Schiene, den Rest sollen die anderen machen. Das können wir uns nicht leisten. Wir wollen mitbestimmen, in welcher Form das zu erfolgen hat. Wir wollen bei diesen Entscheidungen dabei sein. Wir wollen auch bei der Planung und bei der Umsetzung dabei sein. Da genügt es nicht einfach zu sagen, wir wollen von der Straße auf die Schiene und den Rest sollen die anderen machen. Das ist auch der Grund, wieso wir aktiv bei dieser ganzen Initiative, was die Folgeentscheidungen anbelangt, von der Straße auf die Schiene dabei sind und auch

aktiv mitarbeiten. Deswegen ist der Beschlussantrag Nr. 39 eingebracht worden. Ich hoffe, dass sie uns dabei unterstützen.

Beim Beschlussantrag Nr. 39 ist ganz entscheidend, dass der Südtiroler Landtag hinter diesen Forderungen steht. Ich bin dagegen, dass wir heute die einen oder anderen Details herausziehen. Wir müssen hier im Landtag die großen Ziele vorgeben. Das ist entscheidend. Bei den Details geht es darum, dass alles natürlich in Absprache mit Tirol und mit anderen Alpenstaaten erfolgt. Das ist richtig. Es geht aber auch nicht darum, dass man von anderen etwas übernimmt, ohne es vorher durchgesprochen zu haben und eine Lösung zu finden, die für alle gut geht. Das ist der Grundsatz, und von dem sollten wir ausgehen. Ich werde dann beim Beschlussantrag Nr. 39 wieder auf das Thema zurückkommen.

DI PUPPO (Assessore all'industria, trasporti, finanze e bilancio – Popolari – Alto Adige Domani): Ho seguito con attenzione il dibattito, e mentre si susseguivano gli interventi, le affermazioni anche appassionate dei colleghi, continuavo a rileggere il testo dell'ordine del giorno rilevando delle incongruenze, in qualche misura già richiamate dal portavoce della SVP, quando si dice: *“Non sentiamo una conferma della volontà del passaggio del traffico merci dalla gomma al ferro”*. Eppure questo ordine del giorno in qualche modo richiama questo concetto, che però è stato rapidamente accantonato. E le contraddizioni non mancano nemmeno quando si dice che dal prossimo primo agosto saranno avviati importanti e utili provvedimenti anche per la nostra provincia anche nel vicino Tirolo e anche in Germania, dimenticando ad esempio che per le tariffe autostradali che saranno introdotte in Germania noi abbiamo una lunghissima storia, e non solo per i veicolo pesanti, anche per i veicoli leggeri, cosa che comunque non ha comportato la riduzione del traffico. Anche da noi il traffico è aumentato, però quanto meno apprezziamo questa iniziativa per una sorta di riequilibrio della rete autostradale europea dei modi di usufruire di arterie pubbliche di queste dimensioni.

Ma non posso nemmeno tacere l'iniziativa del tutto autonoma, isolata del capitano del Tirolo Van Staa, il quale senza ricorrere nemmeno al telefono o al fax, ci ha fatto sapere attraverso le agenzie di stampa, alla faccia delle consultazioni e degli accordi, che introduceva un blocco dei trasporti su gomma di merci, ben sapendo che non aveva da offrire lui un'alternativa per ferrovia, perché a Wörgl abbiamo un collo di bottiglia. Non ci sono più tracce orarie disponibili, alla faccia della fratellanza pantirolese! Ed è un film che abbiamo già visto, caro collega Leitner, lo abbiamo visto con la Hyppo Bank che Lei ricordava nella discussione generale, Le aggiungo un altro spezzone di film, la Tyrolean, o la ÖBB, dopo averci trascinato per un anno e mezzo di promesse a voler iniziare da Bolzano il servizio RoLa fino al punto che, primi in Europa abbiamo avuto una legge approvata da questo Consiglio e da Bruxelles sulla possibilità della contribuzione a chi sceglieva di viaggiare sull'autostrada, a quel punto l'ÖBB messa con le spalle al muro, ha detto che forse non le conveniva. Ma fino a

quel momento l'obiettivo era controllare la situazione, evitare che qui nascesse qualcosa che in qualche maniera disturbasse gli affari di Brennersee, perché lì arriva l'autostrada viaggiante. Sono state inutili fino ad oggi le nostre richieste di far scendere quei treni almeno fino a Bolzano, per salvare il salvabile della val d'Isarco. Sono stati inutili persino i nostri appelli per far sì che il traffico del legname che viaggiava con le carte di accompagnamento del carico con obbligo di scarico a San Candido si trasformasse in un viaggio di carattere internazionale con consegna del legname fino a destinazione. Le ferrovie austriache non hanno mai voluto saperne ragione, fino al punto che hanno preferito, a fronte delle nostre pressioni, di anticipare lo scalo a Sillian in maniera da essere completamente in territorio austriaco e continuare a gestire il traffico delle merci, il legname, vietato nel trasporto in territorio austriaco, perché continuasse invece sulla nostra strada della val Pusteria.

E il film continua. Noi siamo andati a pregare perché ci conservassero i "Korridorzüge", paghiamo perché restino. Abbiamo dovuto sopprimere delle fermate per fare in modo che il treno mantenesse un tempo concorrenziale all'autobus che loro avrebbero voluto istituire totalmente in territorio austriaco. Questa è la fratellanza. E ogni volta queste notizie le abbiamo dovute leggere dai giornali o da agenzie di stampa, delle iniziative che venivano intraprese, secondo una cultura della convenzione delle Alpi e del protocollo sul trasporto. Lì sì ci sentiamo completamente aderenti, perché stiamo lavorando in quei gruppi perché si applichino dei programmi comuni.

"La vicina repubblica alpina dimostra di prendere sul serio la necessità di porre un freno alla crescita del traffico pesante e alle sue drammatiche conseguenze sulla salute." Ma finiamola di raccontarci queste barzellette! La vicina repubblica alpina ha sviluppato un'industria del trasporto su gomma che non aveva mai avuto prima. Questa è la realtà. Apriamo gli occhi alla faccia della collaborazione!

PRESIDENTE: Metto in votazione l'ordine del giorno n. 22. Prego uno dei segretari questori di contare, perché la consigliera Klotz ha chiesto la verifica del numero legale: con 5 voti favorevoli, 15 voti contrari e 2 astensioni è respinto.

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

Dr. CARLO WILLEIT

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Wir kommen zum Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 23.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 23 vom 7.7.2003, eingebracht von den Abgeordneten Urzì, Holzmann und Minniti, betreffend die über 30 Jahre alten Wohnungen des Instituts für sozialen Wohnbau.

Ordine del giorno n. 23 del 7.7.2003, presentato dai consiglieri Urzì, Holzmann e Minniti, concernente gli alloggi Ipes con più di trent'anni di età.

*Über 30 Jahre alte Wohnungen des Instituts für sozialen Wohnbau
In Südtirol verwaltet das Institut für sozialen Wohnbau 603 Wohnungen, die bis zu 70 Jahre alt sind. In all diesen Wohnungen wurde noch nie eine Gesamtrenovierung mit Erneuerung der Bäder, Toiletten, Elektroanlagen, Böden und Innentüren durchgeführt.*

Für derartige Arbeiten sah früher der Landeshaushalt Renovierungsbeiträge zugunsten der Mieter vor, die jedoch im Laufe der Zeit abgeschafft wurden.

Zahlreiche Wohnungen des "sozialen" Wohnbaus befinden sich in einem katastrophalen Zustand: es fehlt sogar die Heizung, der Putz bröckelt ab, die Fensterstöcke bieten weder Sicherheit noch tragen sie zur Energieeinsparung bei; die Böden sind in einem schlechten Zustand, was nicht nur für die jeweiligen Mieter unangenehm ist, sondern auch für die Bewohner der darunter liegenden Stockwerke, die ständig durch den erzeugten Lärm gestört werden, was bereits zu ärztlich diagnostizierten Depressionen und Nervenzusammenbrüchen geführt hat.

Immer wieder wurden die zuständigen Stellen über diese Situation informiert, jedoch vergeblich.

Laut den befragten zuständigen Ämtern besteht das Problem darin, dass das Wohnbauinstitut eine Wohnung nur dann vollständig renoviert, wenn es zu einem Mieterwechsel kommt.

Häufig jedoch wird die baufällige Wohnung von Generation zu Generation "weitergegeben", wodurch sie auch jahrzehntelang ununterbrochen bewohnt ist, in über 100 Fällen siebzig Jahre lang: in derartigen Fällen wird die Wohnung unverhältnismäßig lange nicht renoviert und dieser Zustand kann ewig andauern, wenn keine Dringlichkeitsmaßnahmen ergriffen werden.

Das Gesetz sieht vor, dass solche Wohnungen als bewohnbar gelten, die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Wohnbarkeit, Sicherheit und Hygiene entsprechen; nicht vorgesehen ist hingegen, dass sie den nach und nach vorgenommenen Gesetzesänderungen angepasst werden müssen.

Dies vorausgeschickt,

*verpflichtet
der Südtiroler Landtag*

die Landesregierung,

- 1. mittels geeigneter Bestimmungen die Beiträge aus dem Landeshaushalt für Renovierung und Sanierung der Wohnungen zugunsten der Mieter des Instituts für sozialen Wohnbau wieder einzuführen;*
- 2. in die Bestimmungen über den geförderten Wohnbau das Prinzip aufzunehmen, wonach das Wohnbauinstitut in festen Zeitabständen*

den oder bei festgestellter Notwendigkeit die Sanierungs- und Renovierungskosten der Wohnungen übernimmt, wobei diese den veränderten gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Bewohnbarkeit, Sicherheit und Hygiene angepasst werden müssen, auch wenn kein Mieterwechsel erfolgt.

Gli alloggi Ipes con più di trent'anni di età

In provincia di Bolzano l'Ipes gestisce 603 appartamenti che hanno una vetustà sino ai settanta anni. Nella totalità di questi alloggi non sono mai stati eseguiti lavori di risanamento complessivi che abbiano compreso i servizi igienici, l'impianto elettrico, la qualità di pavimenti e serramenti interni.

Per questi interventi nel passato erano previsti contributi di ristrutturazione a favore degli inquilini e a carico del bilancio provinciale che però nel tempo sono stati soppressi.

Numerosi appartamenti di edilizia "sociale" sono in condizioni precarie: manca lo stesso impianto di riscaldamento, gli intonaci sono instabili, gli infissi non garantiscono né la sicurezza né il risparmio energetico, la pavimentazione è precaria e procura non solo disagi agli intestatari ma anche agli inquilini dei piani inferiori per un continuo fastidio legato a rumori molesti che ha determinato anche crisi depressive ed esaurimenti comprovati da documentazione medica.

La situazione è stata ripetutamente denunciata agli organi competenti ma invano.

Il problema è dato, secondo gli uffici competenti interpellati, dal fatto che l'Ipes provvede alla ristrutturazione globale e al risanamento dell'alloggio solo in coincidenza con il cambio di intestatario.

In molti casi, però, l'alloggio in precarie condizioni viene "trasferito" di generazione in generazione rimanendo occupato ininterrottamente anche per decine di anni, e in oltre cento casi anche per settanta anni: se ne deduce che in questi casi l'alloggio è destinato a non subire interventi di adattamento per un periodo sproporzionato e si rischia di prolungare questo stato di cose senza termine, se non interverranno misure urgenti di intervento.

La legge prevede che per considerare gli alloggi "in regola" essi debbano corrispondere ai requisiti imposti dalla legge in tema di agibilità, sicurezza e salubrità al solo momento della costruzione e non debbano, anche nel tempo, adeguarsi alle mutate condizioni di legge.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
impegna*

la Giunta provinciale a:

- 1. ripristinare con adeguati interventi normativi i contributi a favore degli inquilini Ipes e a carico del bilancio provinciale per la ristrutturazione e il risanamento di alloggi dell'Ipes;*
- 2. introdurre nella legislazione in materia di edilizia sociale il principio per cui l'Ipes si fa carico, a precise scadenze temporali o in caso di accertate necessità, degli interventi di risanamento e ristrutturazione degli alloggi con l'adeguamento degli stessi ai mutati requisiti di legge in materia di agibilità, sicurezza e salubrità anche non in coincidenza con i cambi di destinatario degli stessi alloggi.*

Das Wort hat der Abgeordnete Urzì zur Erläuterung.

URZÌ (AN): Credo non sia necessario dilungarsi oltre nell'illustrare l'ordine del giorno che è chiaro di per sé. Si pone il problema dell'adattamento di questi alloggi che rischiano, per questa regola che prevede l'intervento dell'ente proprietario, l'Ipes solamente a cambio di destinatario per le opere di grande ristrutturazione, si richiede che ci sia la possibilità di intervenire nei lavori significativi per garantire la salubrità, l'igiene dello stesso alloggio, anche quando l'alloggio è occupato. Altrimenti ci troveremo in situazioni singolari e paradossali come quelle che avevamo segnalato, per cui esistono in Alto Adige anche appartamenti che hanno 70 anni di età e che non sono mai stati oggetto di interventi importanti di ristrutturazione da parte del proprietario, ossia l'Ipes. Sono in totale 603 gli appartamenti che hanno più di 30 anni di vita sino a 70 anni di vita, che non sono mai stati oggetto di questo tipo di intervento, mentre sono stati oggetto di interventi minori, come ad esempio il cambio di alcuni serramenti, finestre piccoli interventi di manutenzione ordinaria che però non incidono ad esempio sull'efficienza dell'impianto elettrico, dell'impianto idraulico, sull'efficienza dei servizi igienici, della pavimentazione e quant'altro. Ci troviamo così di fronte a delle situazioni per cui famiglie che evidentemente occupano alloggi sociali perché non hanno disponibilità economiche per permettersi altre soluzioni, devono sopportare condizioni di vita precarie dal punto di vista igienico sanitario, funzionale o di sicurezza, pensiamo all'importanza che riveste in un alloggio l'impianto elettrico, anche perché così ci è stato risposto in una recente interrogazione, l'Ipes considera gli appartamenti a norma di legge quando questi rispettavano le norme di legge nel momento in cui erano stati costruiti e consegnati. Quindi per appartamenti consegnati 70 anni fa, oggi si dice che è a norma di legge perché 70 anni fa era a norma per le leggi che allora erano in vigore. Ma le leggi sono cambiate, ci sono norme che attengono la sicurezza delle persone e a garanzie della salute e dell'igiene, pensiamo alle norme che regolano tanti altri aspetti della qualità che gli appartamenti devono rispettare.

Noi chiediamo che ci sia un impegno della Giunta provinciale ad introdurre nella legislazione in materia di edilizia sociale il principio per cui l'Ipes si fa carico, a precise scadenze temporali, o in caso di accertate necessità degli interventi di risanamento e ristrutturazione degli alloggi con l'adeguamento degli stessi ai mutati requisiti di legge in materia di agibilità, sicurezza e salubrità, anche non in coincidenza con i cambi del destinatario degli alloggi stessi. Chiediamo anche il ripristino di quello che c'era fino a qualche tempo fa, ossia la possibilità per gli inquilini di accedere a contributi della Provincia per la ristrutturazione straordinaria e il risanamento degli alloggi dell'Ipes, cioè di fronte a situazioni particolari che ci sia la possibilità per i cittadini di avere un sostegno da parte dell'ente pubblico, altrimenti questi alloggi non dovrebbero chiamarsi "sociali". Lo sono, consideriamo che coloro che li occupano non sono particolarmente benestanti, non possono permettersi interventi significativi dal punto di

vista economico, bisogna garantire la salubrità, l'efficienza di queste soluzioni abitative, ma bisogna garantire a tutti la possibilità di poter far fronte a quelle spese straordinarie che spesso costituiscono un ostacolo insuperabile per molti inquilini Ipes. D'altronde è impensabile che possa trascinarsi ancora per lungo tempo una situazione come quella attuale per cui appartamenti con 70 anni di vita non sono mai stati oggetto di importanti opere di risanamento come riconosciuto dalla stessa Ipes. Se andiamo avanti di questo passo, fra 30 anni ci troveremo di fronte ad appartamenti con 100 anni di età senza che abbiano mai subito un intervento di ristrutturazione radicale.

Ricordo che questa situazione si viene a determinare quando non c'è un cambio di destinatario dell'alloggio, quindi quando i genitori cedono ai figli un appartamento di cui hanno diritto, e questi ai nipoti, c'è un riversamento quasi ereditario dell'alloggio sociale. In questo caso non cambia formalmente il destinatario dell'alloggio e si determinano queste condizioni. Non si può ignorare una situazione che colpisce 603 famiglie in tutta la provincia di Bolzano.

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

HERMANN THALER

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Das Wort hat der Abgeordnete Willeit.

WILLEIT (Ladins): Ich wollte nur zwei Bemerkungen anbringen. Wenn die Voraussetzungen stimmen, dass sich wirklich so viele alte Wohnungen in einem so schlechten Zustand befinden, dann ist der Beschlussantrag sicherlich berechtigt. Sicherlich ist auch die Forderung berechtigt, dass die Mieter die Sanierung und die entsprechende Förderung in Anspruch nehmen können. Ich frage mich, ob es nicht besser wäre, wenn es wirklich zu dieser Situation gekommen ist, dass man diese alten Wohnungen doch ins Eigentum abtritt, dass die Institutswohnungen ohnehin schon seit so langer Zeit in Erbschaft übergehen, weil sie weitergegeben werden - das merkt man, wenn sie nicht saniert werden, weil die Mieter immer dieselben sind oder sich im selben Familienkreis bewegen -, dann erscheint es wohl auch gescheiter, richtiger zu sein, wenn man die Wohnungen verkauft. Ich glaube, der Verkauf der alten Mietwohnungen käme allen zugute, und zwar dem Institut, den Mietern und nicht zuletzt dem Wohnungsmarkt, selbstverständlich der Erhaltung der Bausubstanz, der Erhaltung der Wohnungen. Zusammen mit diesem Beschlussantrag würde ich auch den anderen Weg in Erwägung ziehen, und zwar die Veräußerung der Wohnungen, die in diesem Saal des Öfteren angeregt wurde.

CIGOLLA (Assessore alla Cultura italiana, edilizia abitativa – Il Centro): Agli interpellanti consiglieri è stato già risposto il 20.6.2003 con comunicazione molto specifica da parte della presidente dell'Ipes che nel dettaglio afferma: "... *Quando poi l'Ipes interviene con una manutenzione straordinaria sul fabbricato o anche sul singolo alloggio, l'intervento deve prevedere anche la messa a norma del fabbricato o anche solo del singolo alloggio con le prescrizioni di legge in vigore al momento dell'intervento stesso. Quindi se fosse stato ieri, erano le norme di ieri. Si cita come esempio l'adeguamento della rete di distribuzione del gas, l'impianto antincendio delle autorimesse, norme igieniche delle superfici minime dei vani abitabili, delle finestre, le norme di sicurezza relative all'altezza dei parapetti ecc.*

Va ricordato inoltre che l'Istituto interviene regolarmente - non qualche volta o quando ci sono soldi, a proposito dei quali è bene ricordare che ogni anno spende 45 miliardi per la ristrutturazione, il ricupero organico di queste unità abitative. Non so se la cifra vi dice qualcosa, ma vorrei chiedere in quale provincia e regione si eroga così tanto denaro per risistemare unità abitative sociali – nelle seguenti situazioni: manutenzione straordinaria del fabbricato quando uno o più elementi costruttivi, esempio intonaci, smalto di copertura, rivestimenti scale hanno esaurito il loro ciclo di vita e vengono sostituiti. In tale occasione l'Istituto non solo provvede a corrispondere il fabbricato alle norme di legge in materia di edilizia in vigore, ma esegue anche notevoli interventi mirati al risparmio energetico, che si traduce in un migliore comfort abitativo per l'inquilino, e in un risparmio spesso notevole delle spese per il riscaldamento dando al contempo anche un significativo contributo alla tutela ambientale." L'Ipes, per inciso, è membro dell'associazione alleanza per il clima, questo come riferimento.

Per quanto si riferisce alla manutenzione ordinaria, come la tinteggiatura dei vani scala e balconi, o per interventi di riparazione nel caso di guasti di elementi costruttivi difettosi, anche in questo senso l'Ipes interviene. Rimangono a carico dell'inquilino quegli interventi di ordinaria manutenzione necessari a mantenere la funzionalità o l'igiene degli alloggi come la tinteggiatura, la pulizia dei pavimenti, la manutenzione delle serrature, degli apparecchi igienico sanitari. E' chiaro che se l'inquilino non provvede a questa costante cura dell'alloggio ci possono essere situazioni di degrado precoce, del quale però rimane responsabile l'inquilino stesso. Questo coincide con quanto succede nel campo privato.

Consigliere Urzì, se Lei è proprietario di 50 appartamenti tutti affittati, garantisce come privato, se il locatario non provvede a nessuna opera di manutenzione ordinaria? No. Il codice civile dice che il proprietario interviene solo sulla manutenzione straordinaria, e sono le opere che ho citato prima. Se uno dopo 70 che è nell'alloggio non mette mano neanche alla vasca da bagno, c'è veramente da chiedersi chi vive dentro l'appartamento. La manutenzione ordinaria spetta all'inquilino, ed è stabilito dal codice civile.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 23 ab: mit 3 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 24 vom 9.7.2003, eingebracht von der Abgeordneten Kury, betreffend die Ablehnung jeglichen Rückschrittes im Umgang mit psychisch Kranken und jeglicher Verschlechterung der Dienste zu ihren Gunsten.

Ordine del giorno n. 24 del 9.7.2003, presentato dalla consigliera Kury, concernente il rifiuto di qualsiasi misura che costituisca un passo indietro nell'approccio con i malati di mente e che determini un peggioramento dei servizi psichiatrici.

Vor ziemlich genau 25 Jahren, im Mai 1978, ist das Staatsgesetz Nr.180 – das sog. Basaglia-Gesetz – in Kraft getreten. Mit diesem bahnbrechenden Gesetz wurde die Psychiatrie in Italien reformiert und der Umgang mit psychisch Kranken grundlegend geändert. Mit dem Basaglia-Gesetz wurden nicht nur die geschlossenen psychiatrischen Anstalten abgeschafft, sondern es wurden auch die Zwangseinsweisungen neu geregelt, die Schaffung von offenen Einrichtungen unterstützt sowie Maßnahmen im Bereich der Früherkennung, der Prävention und der Rehabilitation eingeführt. Die Umsetzung des Gesetzes Nr 180/78 ist allerdings nicht ohne Schwierigkeiten, Verzögerungen und Schwachpunkte vor sich gegangen.

Seit einiger Zeit gibt es den Versuch - die kritischen Punkte bei der Umsetzung des Gesetzes ausnützend - die Reform in einigen Bereichen wieder auszuhebeln oder abzuschwächen. Der Gesetzesvorschlag Burani-Procaccini geht in diese Richtung und stellt Errungenschaften des Basaglia-Gesetzes in Frage. In Südtirol, wo ein Großteil des Landespsychiatriepfandes verwirklicht ist, werden diese Gesetzesvorschläge, die von den Regierungsparteien kommen und deshalb auch problemlos den parlamentarischen Weg durchmachen, von den Betroffenen, den Vereinen und Verbänden und den Psychiatern der Sanitätsbetriebe abgelehnt.

Dieser Haltung Ausdruck verleihend,

fordert

der Südtiroler Landtag

die Landesregierung auf,

bei der römischen Regierung und auf parlamentarischer Ebene die Bedenken des Landes Südtirol auszudrücken, das jeden Rückschritt im Umgang mit psychisch Kranken und jede Verschlechterung der Dienste zu ihren Gunsten ablehnt.

Proprio 25 anni fa, nel maggio del 1978, è entrata in vigore la legge statale n. 180, nota come legge Basaglia. Tale legge innovatrice ha riformato la psichiatria in Italia, modificando radicalmente l'approccio con i malati di mente. Con la legge Basaglia, non solo sono stati aboli-

ti gli ospedali psichiatrici, ma sono state introdotte anche nuove disposizioni per il ricovero obbligatorio, è stata promossa la creazione di strutture aperte nonché l'introduzione di misure nell'ambito della diagnosi precoce, della prevenzione e della riabilitazione. Tuttavia l'attuazione delle disposizioni previste dalla legge 180/78 si è rivelata alquanto difficile; vi sono stati ritardi e sono emersi i punti deboli della legge.

Da un po' di tempo a questa parte si sta tentando, prendendo come spunto i punti critici della legge, di scardinare o annacquare la riforma in alcune sue parti. La proposta di legge Burani-Procaccini, che pone in dubbio le conquiste della legge Basaglia, va in questa direzione. In Alto Adige, dove è stato realizzato gran parte del piano provinciale dell'assistenza psichiatrica, i diretti interessati, le associazioni e le federazioni coinvolte hanno respinto le proposte di legge presentate dai partiti di governo che pertanto non avranno alcuna difficoltà a concludere l'iter parlamentare.

In considerazione di quanto sopra

il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano

invita

la Giunta provinciale

a trasmettere alle sedi competenti a livello parlamentare e governativo le riserve della Provincia autonoma di Bolzano, contraria a qualsiasi misura che costituisca un passo indietro nell'approccio con i malati di mente e che determini un peggioramento dei servizi psichiatrici.

Das Wort hat die Abgeordnete Kury zur Erläuterung.

KURY (GAF-GVA): Diesen Beschlussantrag habe ich im Anschluss an die Pressekonferenz formuliert, die in Zusammenarbeit mit dem Assessorat von verschiedenen Vereinen, Verbänden und Betroffenen organisiert wurde, um auf den Jahrtag der Einführung des Basaglia-Gesetzes nach 25 Jahren aufmerksam zu machen. Damals ist von Seiten des Assessorates, aber auch von verschiedenen Vereinen und Verbänden darauf hingewiesen worden, wie bahnbrechend vor 25 Jahren die Einführung und die Verabschiedung des Basaglia-Gesetzes war, welche riesigen Fortschritte ganz einfach auch in der Konzeption der Behandlung von psychisch Kranken gemacht wurden, auch wenn – das wurde nicht verheimlicht – die Umsetzung dieses bahnbrechenden Gesetzes auch nach 25 Jahren noch nicht überall vollständig erfolgt ist.

Wo sind die großen Neuerungen in der Konzeption der Behandlung der psychisch Kranken? Die erste große Neuerung ist vor allem die, dass man die Psychiatrie in den allgemeinen Gesundheitsdienst eingebaut hat und dass damit die Interessen und Bedürfnisse der Kranken in den Vordergrund gestellt wurden, im großen Kontrast zu dem, was vor der Einführung des Basaglia-Gesetzes passiert ist, wo der Umgang mit psychisch Kranken vor allem von der Gesellschaft als Abschirmung der Gesellschaft vor der potentiellen Gefährlichkeit dieser Kranken konzipiert wurde. Bis 1978, nämlich bis zum Basaglia-Gesetz mit der Einrichtung von geschlossenen Anstalten ging es vor allem darum, die Gesellschaft vor diesen immer als gefährlich eingestuften Perso-

nen zu schützen. Mit dem Basaglia-Gesetz sind die Personen in den Mittelpunkt, sind die Gesundheit, die Bedürfnisse und die Reintegration dieser Personen in den Vordergrund gerückt. Dann sind dazu die entsprechenden Maßnahmen erlassen worden, nämlich die Auflösung der geschlossenen Anstalten, die Integrierung der Psychiatrie in den Gesundheitsdienst, die flächendeckenden territorialen Dienste, die Betreuung, die Einbindung der Familie, weil man die gesamte Problematik eigentlich als eine gesellschaftliche Problematik erfasst hat. Das Hauptziel ist die Wiedereingliederung, weil man auch den schwersten Fall als wiedereingliederungsmöglich und -würdig empfunden hat statt Segregation, also Zurückführung in die Gesellschaft.

Nun haben wir, leider Gottes, eine ganze Reihe von Gesetzesvorschlägen im römischen Parlament, die verschiedene Mitglieder der Mitte-Rechts-Mehrheit vorgebracht haben. Darunter berichtigt ist der zusammengefasste Gesetzentwurf von Frau Burani-Procaccini, der eigentlich quer durch Italien einen Aufschrei der Mitarbeiter und vieler zuständiger Ämter hervorgerufen hat, dass mit der Reform, die die Mitte-Rechts-Mehrheit anstrebt, wichtige Errungenschaften aus der Zeit von Basaglia wieder in die Versenkung verschwinden könnten, bzw. dass in der Behandlung der Psychiatrie ein alter Geist wieder zurückkehren könnte. Es gibt hier ganz viele Stellungnahmen in den entsprechenden Medien. Ich möchte jetzt nicht jeden Artikel des Gesetzentwurfes von Frau Burani-Procaccini kommentieren - es sind viele Reformvorschläge eingegangen -, aber die Schlussversion, auch wenn in Teilen verbessert, überzeugt keineswegs. So hat zum Beispiel die "psichiatria democratica", aber viele andere Vereine und Verbände darauf hingewiesen, dass dieser Gesetzentwurf nicht verbesserungsfähig sei, weil ganz einfach der herrschende Geist, der den Gesetzentwurf beseelt, ein falscher ist, nämlich die Rückkehr vor Basaglia-Zeiten mit der Konzeption, dass psychisch Kranke auf alle Fälle gefährlich sein könnten. Damit erfolgt die Verschiebung der Schwerpunktsetzung von dem Schwerpunkt Wiedereingliederung, möglichst alles offen und den Kranken mit in die Gesellschaft hineinnehmen, mit entsprechender Betreuung der Mitbürger, mit entsprechender territorialer Dienste, von dieser Schwerpunktsetzung wieder hin in Abschirmung der Gesellschaft von der potentiellen Gefährlichkeit der Patienten, mit einschneidenden Einschränkungen der Freiheitsrechte der betroffenen Patienten, mit einschneidenden Veränderungen auch im Verhältnis Familie-Patienten. So ist zum Beispiel ein Absatz vorgesehen, dass Familienmitglieder nicht gezwungen werden, mit dem Patienten zusammenleben zu müssen usw.

Insgesamt sind auf Südtiroler Ebene – der Landesrat wird mir sicherlich zustimmen – von den betroffenen Verbänden, von den Angehörigen-Verbänden, von den Arbeitern in diesem Sektor, von den Psychiatern bis hin zur Politik gegen diese Verschlechterung große Bedenken geäußert worden. Um im Beschlussantrag nicht ins Detail zu gehen, habe ich mich darauf beschränkt, ganz einfach die Landesregierung zu beauftragen, die Sorge der Südtiroler kundzutun und dass wir jede Verschlechterung und Rückkehr zu alten unseligen Zeiten ablehnen, um ganz einfach die Stimmung, die in Italien gegen diesen Gesetzentwurf besteht, zu bestärken, um jenen Men-

schen einen Rückhalt zu vermitteln, die landauf und landab gegen diese Psychiatriereform Sturm laufen. Insofern also ersuche ich die Landesregierung und den zuständigen Landesrat bei der römischen Regierung und auf parlamentarischer Ebene die Bedenken des Landes Südtirol gegen den Gesetzesvorschlag Burani-Procaccini auszudrücken und kundzutun, dass jeder Rückschritt im Umgang mit psychisch Kranken und jede Verschlechterung der Dienste zu ihren Gunsten das Land Südtirol ablehnen wird. Danke.

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP):

Ich teile die große Besorgnis der Kollegin Kury. Für mich und für sehr, sehr viele war die Basaglia-Reform einer der Meilensteine in der Entwicklung des Gesundheitswesens in diesem Lande. Die Wirkungen sind weltweit. Ich denke, dass wir versucht haben, im Geiste dieser Reform weiterzukommen. Nach Bewertung vieler, die von außen kommen, ist es im Großen und Ganzen gelungen, vieles von dem umzusetzen, und zwar eine differenzierte Palette von Angeboten zu machen und Strukturen zu entwickeln. Ich denke, dass wir damit bis jetzt gut gefahren sind. Die Besorgnis dieses Gesetzentwurfes, aber auch das Klima, das auf Regierungsebene herrscht, ... Ich denke, dass wir gut daran tun, alles und jedes zu unternehmen, und zwar im Vorfeld, dass diese Dinge nicht Gesetz werden. Ich möchte für die Annahme dieses Beschlusses plädieren.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 24 ab: einstimmig genehmigt.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 25 vom 9.7.2003, eingebracht von der Abgeordneten Kury, betreffend die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln an die Bahnhofsgemeinden für die Instandsetzung der in Gratisleihe von der RFI Spa überlassenen Gebäude.

Ordine del giorno n. 25 del 9.7.2003, presentato dalla consigliera Kury, concernente la messa a disposizione dei comuni sul cui territorio vi sono stazioni ferroviarie dei mezzi per il finanziamento delle opere di ripristino degli edifici dati in comodato gratuito dalla RFI Spa.

Die Bahnhofsgebäude entlang der Eisenbahnlinien in Südtirol haben architektonische Qualität und historischen Wert. Die Bahnhöfe in Südtirol (Erbauung: Verona-Bozen 1859, Brennerbahn 1867, Pustertaler Bahn 1871, Bozen-Meran 1881, Meran-Mals 1906) sind in der Mehrzahl nicht als reine Zweckbauten entstanden, sondern sind von z.T. auch renommierten Architekten projektiert worden, so dass wir heute im Besitz von Kleinodien der Bahnhofsarchitektur sind. Freilich sind viele davon heute in einem erbärmlichen Zustand, der dem Wert und auch der Menge der Eisenbahnbeförderung völlig unangemessen ist.

Die Eignerin der Bahnhöfe, die Rete ferroviaria italiana Spa (RFI), hat letzthin den Gemeinden angeboten, ungenützte Räume von 21 Bahnhöfen mittels Gratisleihe für gemeinnützige Zwecke langfristig zur Verfügung zu stellen. Allerdings müssen die Gemeinden für Instandsetzung und Instandhaltung der Gebäude selbst aufkommen.

Die Bürgermeister der Bahnhofsgemeinden sind sich der Chancen, die in diesem Angebot stecken, durchaus bewusst und an Nutzungskonzepten ist sicherlich kein Mangel, wobei man allerdings aus ökologischer Sicht Nutzungen im Lichte der Perspektiven des öffentlichen Verkehrs den Vorrang einräumen sollte, d.h. Priorität müssen die Funktionalität und Attraktivität des Bahndienstes und seine Verknüpfung mit anderen Bewegungsformen haben.

Das größte Problem der Gemeinden ist allerdings die Finanzierung der Instandsetzung der überlassenen Gebäude. Viele Gemeinden werden aus diesem Grund das Angebot der RFI ausschlagen müssen. Es ist naheliegend, dass das Land die Gemeinden diesbezüglich mit einer zweckgebundenen Finanzierung unterstützen sollte. (Die Region Veneto hat dies z.B. getan).

Dies vorausgeschickt,

*fordert
der Südtiroler Landtag*

*die Landesregierung auf,
den Bahnhofsgemeinden finanzielle Mittel für die Instandsetzung der in Gratisleihe von der RFI Spa überlassenen Gebäude zur Verfügung zu stellen.*

Le stazioni lungo le linee ferroviarie in Alto Adige hanno valore storico e architettonico. La maggior parte delle stazioni di questa provincia (costruzione delle linee ferroviarie: 1859 Verona-Bolzano, 1867 Brennero, 1871 Val Pusteria, 1881 Bolzano-Merano e 1906 Merano-Malles) non è sorta esclusivamente come fabbricato funzionale, ma è stata progettata da rinomati architetti; pertanto l'Alto Adige possiede dei piccoli gioielli architettonici per quanto riguarda le stazioni ferroviarie. È senz'altro vero che alcune si trovano in condizioni pietose, cosa assolutamente inspiegabile se si considerano le numerose e cospicue sovvenzioni elargite alle ferrovie di stato.

Recentemente la Rete ferroviaria italiana (RFI) Spa, proprietaria delle stazioni, ha offerto ai comuni in comodato a titolo gratuito i locali non utilizzati di 21 stazioni, mettendoli a disposizione a lungo termine per attività senza scopo di lucro. I comuni devono tuttavia farsi carico delle opere di ripristino e di manutenzione.

I sindaci dei comuni con stazioni ferroviarie sul loro territorio sono consapevoli dell'importante opportunità che viene loro offerta; sicuramente non mancano i progetti per l'utilizzo di tali edifici, anche se dal punto di vista ambientale si dovrebbe dare la precedenza a un uso a vantaggio del trasporto pubblico; in altre parole occorre puntare prioritariamente a rendere più funzionale e attrattivo il servizio ferroviario nonché a garantire un raccordo con altre forme di trasporto.

Il problema maggiore per i comuni è tuttavia il finanziamento delle opere di ripristino delle stazioni in disuso. Per tale motivo numerosi comuni si vedranno costretti a rinunciare alla proposta della RFI Spa.

Ci pare ovvio che la Provincia sostenga a tale proposito i comuni, concedendo loro dei finanziamenti vincolanti (cosa ad esempio fatta dalla Regione Veneto).

Tutto ciò premesso

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
invita*

la Giunta provinciale

a mettere a disposizione dei comuni sul cui territorio vi sono stazioni ferroviarie i mezzi per il finanziamento delle opere di ripristino degli edifici dati in comodato gratuito dalla RFI Spa.

Das Wort hat die Abgeordnete Kury zur Erläuterung.

KURY (GAF-GVA): Es ist ein ziemlich aktuelles Thema, weil vor kurzer Zeit die RFI den Gemeinden das Angebot unterbreitet hat, 21 Bahnhöfe gratis zu leihen, und zwar für gemeinnützige Zwecke zu verleihen unter der Voraussetzung, dass die Gemeinden dann auch die Instandhaltung und die Instandsetzung der Bahnhöfe übernehmen. Warum mir das wichtig erscheint, Folgendes. Wir wissen, dass - ich hoffe, dass ich es im Konsens des Landtages sagen kann -, der öffentliche Nahverkehr in Südtirol aufzuwerten ist, dass wir in diese Richtung alle Anstrengungen unternehmen sollten und dass bei dieser Aufwertung des öffentlichen Nahverkehrs natürlich auch die Eisenbahn eine entscheidende Rolle zu spielen hat, vor allem auch deshalb, weil die Fahrplangestaltung der lokalen Eisenbahn seit 2001 in der Kompetenz des Landes Südtirol liegt. Wenn wir es schaffen, diese Bahnhöfe wieder zu einem echten lebendigen Zentrum zu machen, diese Bahnhöfe mit Leben auszustatten, wo natürlich auch die Funktion der Bahnhöfe in erster Linie darauf zuzuschneiden ist, Verkehrsfunktionen zwischen Fahrkartendienst und eventuell auch Vormerkungen usw. zu erfüllen, dann können sich zu dieser Funktion des Verkehrs auch noch andere Funktionen in den Bahnhöfen ansiedeln. Ich denke zum Beispiel an den Fahrradverleih oder auch an die Ausstellung von lokalen Produkten usw., um dem Bahnhof wieder Attraktivität zu verleihen. Das könnte auch ein Schritt sein, den Leuten den öffentlichen Nahverkehr mittels Eisenbahn näher zu bringen. Ich glaube, dass die Bahnhöfe eine ganz wichtige Funktion haben. Wenn sie vergammelt sind, sich in desolatem Zustand befinden und zum Teil stinken, dann ist es nicht gerade angenehm, diese Bahnhöfe aufzusuchen. Insgesamt haben sie die Konnotation von etwas Verlassenem, etwas Einsamen, etwas nicht Attraktiven.

Warum ich das auch noch wichtig fände, dass diese Bahnhöfe von den Gemeinden instandgesetzt würden - einige befinden sich wirklich in verwehrlosem Zustand -, ist auch die Tatsache, dass die Bahnhöfe in Südtirol oder zumindest jene, die an der Brennerlinie zum Teil historisch aus einheitlicher Zeit, also aus der Zeit stammen, wo die Linie gebaut worden ist, also Jahrhundertwende, damit wir auch eine einheitliche Architektur haben und weil es auch zum Teil architektonische Juwelen sind. Da, denke ich, sollte man auch schauen, dass die Gemeinden den Bezug zu diesen Ju-

welen, die noch eine wichtige Funktion im öffentlichen Nahverkehr haben, wieder bekommen. Das könnte natürlich auch dadurch sein, indem die Gemeinden die Bürger miteinbeziehen und gemeinsam überlegen, was man mit dieser Bahnhofstruktur tun könnte, was Sinn macht, in diese Räume zu verlagern, die uns von der RFI gratis überlassen werden. So könnte wieder ein bisschen Schwung, gemeinsame Planung und gemeinsame Motivation kommen.

Nun, das Angebot von der RFI an die Gemeinden steht, aber die Gemeinden, wie ich gemerkt und gesehen habe, sind zum Teil ein bisschen skeptisch, weil sie sich fragen, wo sie das Geld hernehmen sollen. Wir brauchen ganz einfach auch Geld, weil einige Bahnhöfe verlottert sind. Um diese wieder herzurichten, dazu braucht es eine große Summe. Mit der Instandhaltung geht es dann schon leichter. Ich würde hoffen, dass die Renovierung im Sinne einer liebevollen Renovierung und Aufrechterhaltung der architektonischen Qualität dieser Bahnhöfe erfolgt. Da würde ich ganz einfach die Landesregierung ersuchen, so wie es zum Beispiel die Region Veneto getan hat, weil diese Geschichte des Übergangs der Bahnhöfe auf die Gemeinden gesamtstaatlich ist, im Zuge des Nachtragshaushaltes oder zumindest als Absichtserklärung für zukünftige Haushalte das Zeichen setzt, dass man bereit ist, den Gemeinden auch mit einem Landesbeitrag unter die Arme zu greifen, damit dieses, aus meiner Sicht, wichtige Vorhaben, die Wiederinbetriebnahme von alten, schönen Bahnhöfen und die Aufwertung der Bahnhöfe, stattfinden kann, indem man versucht, andere Strukturen, die im Zusammenhang mit Nahverkehr stehen, dort unterzubringen. Wenn wir die Gemeinden ihrem Schicksal überlassen, dann fürchte ich, dass zum Beispiel die eine und andere Gemeinde vielleicht aus finanziellem Notstand dieses Angebot der RFI nicht annehmen kann, und das wäre schade.

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

Dr. CARLO WILLEIT

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Das Wort hat die Abgeordnete Klotz.

KLOTZ (UFS): Wer sich die Bahnhofsgebäude nicht nur zwischen Meran und Bozen, sondern auch im Pustertal ansieht, der muss über den verwahrlosten Zustand eigentlich traurig sein. Es gibt sehr, sehr viele Bürger, die das sehr bedauern. Viele dieser Bahnhofsgebäude stammen aus der österreichischen Zeit. Insofern wäre es mir sowieso lieber, wenn die italienische Eisenbahngesellschaft oder die Eignerin dieser Bahnhöfe die Bahnhofsgebäude zurückgeben würde, und sie dem Land Südtirol bzw. den Gemeinden schenken. Eigentlich wäre das gerecht, nachdem sie auch dem Land gehört haben bzw. unser Vaterland Österreich sie für uns errichtet hat.

Es handelt sich um tatsächlich schöne Gebäude von architektonisch häufig großem Wert und natürlich auch von entsprechendem historischen Wert. Dass diese Gebäude instand zu halten und wieder herzurichten sind, steht außer Zweifel, es sei denn, man legt es darauf an, dass sie irgendwann zusammenfallen und sich dann das Problem von selber löst. Das kann aber nicht das Interesse eines Landes sein, das auf sein Kulturbewusstsein verweist und das auch entsprechende Geldmittel zur Verfügung hat, um solche Kleinodien instand zu halten. Deshalb ist das hier ein für mich nicht weitgehender Vorschlag, immerhin aber das vordergründige Ziel, dass damit die Erhaltung der Gebäude erreicht würde. Frau Kury! Über längerer Sicht sollte diese Bahnhofsgesellschaft die Gebäude ganz einfach zurückgeben, den Gemeinden schenken. Das nächste Ziel, die Erhaltung der Bahnhöfe ist sicherlich wichtig, also das vordergründig zu sehen. Insofern unterstützen wir die Maßnahmen, dass die Bahnhöfe zumindest renoviert werden.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Die Nachricht, dass 21 Bahnhöfe den Gemeinden zugeführt werden können, ist sicherlich positiv. Die Reaktionen der Gemeinden waren äußerst zögerlich. Das heißt, die Gemeinden wissen nicht so recht, ob sie ja oder nein sagen sollen. Was in diesem Beschlussantrag verlangt wird, ist die Finanzierung. Von den Medien haben wir erfahren, dass einige Gemeinden dankend abgelehnt haben, wenn sie nicht das nötige Geld dafür bekommen. Daran wird sich die ganze Sache spießen. Selbstverständlich ist es richtig und wichtig, dass diese Bahnhöfe mit neuem Leben erfüllt werden. Derzeit bieten mehrere Bahnhöfe in Südtirol wirklich ein Bild des Schauerns, muss ich sagen, die alles andere als einladend sind. Wenn man möchte, dass die Bahn grundsätzlich attraktiver wird, dann muss man auch die Bahnhöfe so herrichten, dass sie wirklich einladend und nicht ausladend sind, wie es derzeit der Fall ist.

Die ganze Diskussion kennen wir auch schon von der Vinschgerbahn, wo es geheißen hat, dass das Land die Bahn baut, die Bahnhöfe müssen aber die Gemeinden herrichten. Auch dort gab es die gleiche Problematik. Jetzt, wie gesagt, ist die Möglichkeit da, dass 21 Bahnhöfe von der RFI mittels Gratisleihe für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden, was sicherlich zu begrüßen ist. Es nützt uns aber nichts, wenn wir diese Zusage haben und sie nicht annehmen. Hier wird das Land nicht herkommen, um zumindest mit einem Teil Beitrag den Gemeinden unter die Arme zu greifen, denn sonst nützt diese hehre Absicht wenig, wenn sie dann nur totes Papier bleibt.

Noch einmal. Wir haben sehr viel über die Notwendigkeit einer Aufwertung der Bahn geredet. Alle sind der Meinung, dass es wichtig ist. Alle sind auch der Meinung, dass das äußere Erscheinungsbild auch eine Rolle spielt und diese Bahnhöfe, die teilweise auch einen kulturhistorischen Wert haben, verfallen zu lassen. Daran kann niemand ein Interesse haben. Es würde der Absicht widersprechen, einerseits die Bahnhöfe aufzuwerten und andererseits die Strukturen rundherum brachliegen bzw.

sogar verfallen zu lassen. Das negativste Beispiel sind sicherlich einige Bahnhöfe im Pustertal. Ich hoffe und wünsche mir, dass die Gemeinden aber auch erkennen, dass es eine Chance für sie selber ist. Eine funktionierende Bahn wird es nur geben, wenn auch die Institutionen, die an dieser Bahn arbeiten, sich damit identifizieren und ihren Beitrag leisten. Das Land soll einen finanziellen Beitrag, wie es im Beschlussantrag gefordert wird, leisten, weshalb ich diesen Beschlussantrag selbstverständlich unterstütze.

DI PUPPO (Assessore all'industria, trasporti, finanze e bilancio – Popolari – Alto Adige Domani): Qualche precisazione in merito ad una situazione che è sotto gli occhi di tutti, circa il degrado di queste stazioni. Il riferimento alle cospicue sovvenzioni elargite alle ferrovie, direi che non è strettamente correlato, in quanto alle Ferrovie noi abbiamo dato dei corrispettivi rispetto a servizi prestati. E siamo intervenuti per la manutenzione di alcune stazioni o per la sistemazione di alcune parti di stazioni come marciapiedi, pensiline e cose di questo genere, secondo un metodo del tutto nostro, per cui la citazione della regione Veneto mi sembra davvero un po' ingrata, rispetto ad un'azione condotta dalla Provincia di Bolzano da almeno dieci anni, e quindi non in riferimento all'ultimo episodio. E gli esempi sono tanti.

L'altro aspetto riguarda il metodo, che abbiamo instaurato a partire dalla costruzione del marciapiede e pensiline della stazione di Laives, che è una delle più brutte stazioni della nostra provincia, ma è tra le più frequentate, al punto che ci eravamo visti costretti ad intervenire noi per realizzare marciapiedi e pensiline, visto il volume di traffico che immaginavamo di sviluppare proprio in quella stazione. La stazione di Terlano è stata ristrutturata completamente introducendo il sistema ad incrocio che consentiva, su quella linea, di recuperare alcuni minuti. Gli interventi sulla stazione di Merano, di Egna, di Salorno, Magrè, il progetto di intermodalità sulla stazione di Brunico, sto andando a memoria ma ci sono molti altri casi, a breve inaugureremo la nuova stazione di Gargazzone, anche quella cofinanziata. Noi abbiamo già un capitolo di bilancio da anni utilizzato per questo scopo, certamente non in grado di affrontare interventi in contemporanea con tutte le stazioni, ma seguendo un certo tipo di ordine di priorità credo che in un lasso di tempo sufficientemente breve – appena ultimato l'intervento sulla linea della val Venosta – saremo in grado di portare avanti altri interventi come abbiamo fatto fino ad oggi, in tutte le stazioni.

Non trovo quindi nulla di nuovo in questo ordine del giorno se non l'elemento di novità introdotto da RFI del comodato gratuito per i comuni, che in qualche maniera in questo periodo sono stati soggetti qualche volta attivi, e qualche volta testimoni passivi di accordi raggiunti direttamente dalle Ferrovie per intervenire in quelle stazioni dove il comune si era interessato ma non ad investire nella propria stazione. Abbiamo una previsione in fase di valutazione da parte di RFI di ricostruzione di una stazione ferroviaria adeguata a Laives, perché quella esistente non è proprio recuperabile, per lo spazio limitato in cui si trova e per le condizioni di obsolescenza generale. In

questo ambito oltre alla disponibilità nel capitolo di bilancio da oltre dieci anni, è il cap. 12200, mi sembra che abbia circa 45 milioni di euro, una quota per i prossimi mesi sarà riservata proprio ad interventi di questa natura. Quindi questo ordine del giorno non aggiunge nulla di nuovo a quanto è già attualmente disponibile.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 25 ab: mit 6 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

Dott.ssa ALESSANDRA ZENDRON

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

PRESIDENTE: Ordine del giorno n. 26 del 9.7.2003, presentato dalla consigliera Kury, concernente l'istituzione di una centrale della mobilità.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 26 vom 9.7.2003, eingebracht von der Abgeordneten Kury, betreffend die Errichtung einer Mobilitätszentrale.

Centrale della mobilità

La politica dei trasporti non può limitarsi ad emanare provvedimenti tecnici e dirigitici come la costruzione di strade, l'approvazione di leggi e l'introduzione di tasse. È necessaria una strategia manageriale "intelligente" che permetta - grazie ad una corretta informazione e ad un adeguato coordinamento - un utilizzo ottimale dei mezzi e delle offerte di trasporto.

Parte integrante di una strategia della mobilità efficiente è e rimane la centrale della mobilità. Essa è il punto di raccolta di tutte le informazioni e di tutti i servizi inerenti i vari mezzi di trasporto e le diverse forme di mobilità per il trasporto locale e regionale.

Per far sì che la nostra mobilità sia la più efficace e meno inquinante possibile vanno sfruttati appieno i vantaggi dei singoli mezzi di trasporto. A tal fine è necessario integrare in modo ottimale i diversi mezzi di trasporto. Purtroppo si assiste spesso al fatto che le imprese di trasporto non collaborino, ma lavorino ognuna per conto suo, cosa che danneggia sia l'utente che il gestore.

In Alto Adige le informazioni sulle offerte dei diversi gestori di mezzi di trasporto e sulle possibili forme di mobilità non sono per nulla esaurienti e rappresentano uno dei motivi principali del mancato utilizzo dei mezzi di trasporto pubblico. Non tutte le persone, in particolar modo i turisti, possono accedere o sono in grado di accedere alle informazioni sugli orari via telefono o utilizzando apparecchiature elettroniche. Presso le biglietterie delle stazioni ferroviarie (vedasi Bolzano) le richieste di informazioni comportano spesso la formazione di lunghe file, cosa che infastidisce non poco gli utenti.

Molte centrali della mobilità sono già operative soprattutto in Germania che conta ca. 60 centrali. I clienti apprezzano soprattutto il servizio di consulenza personale e il raggruppamento dei servizi di informa-

zione. Le centrali della mobilità devono trovarsi in un luogo centrale (possibilmente presso le stazioni ferroviarie), essere facilmente accessibili e prevedere tempi di apertura sufficientemente lunghi.

Solo poco tempo fa in Alto Adige è stato presentato un ampio studio sulle centrali della mobilità già esistenti ed è stato presentato un possibile progetto per l'Alto Adige. In questo studio si propongono le seguenti attività principali per queste centrali:

- informazione sulle offerte di mobilità e vendita di titoli di viaggio per le linee ferroviarie, le autolinee regionali e sovraregionali, i servizi regionali nelle regioni limitrofe, informazioni su funivie e trasporti speciali nel campo turistico, vendita di tutti i titoli di viaggio del STI, anche via telefono e via internet;
- consulenza sulla mobilità per aziende, enti pubblici, scuole e redazioni di piani di mobilità per enti e per singole manifestazioni;
- pacchetti per il turismo e per singole manifestazioni: realizzazione di pacchetti di offerte, cura dei contatti tra organizzazioni turistiche/organizzatori di manifestazioni e aziende di trasporto, realizzazione e vendita di offerte combinate (biglietti combinati viaggio-ingresso, ecc.);
- attività aggiuntive in collaborazione con i gestori locali: assistenza ai punti vendita convenzionati del STI (formazione, forniture);
- Callcenter per il carsharing e per i servizi di trasporto a chiamata;
- gestione dei reclami e delle proposte per il trasporto pubblico in Alto Adige, miglioramento della qualità dal punto di vista dell'utente (in collaborazione/d'intesa con l'amministrazione provinciale, i gestori di servizi di trasporto pubblico e le organizzazioni dei consumatori), ecc.

Requisito fondamentale per l'apertura di una centrale della mobilità in Alto Adige è la creazione di un sistema di informazione e vendita elettronico per i servizi di mobilità che operi a livello provinciale, anche per la prenotazione posti (callcenter, internet, sedi periferiche della centrale della mobilità in altre città della Provincia, eventualmente Associazioni turistiche, ecc.) La creazione di un tale strumento è prevista nell'attuale bozza del Piano provinciale dei trasporti ("piattaforma informatica per i servizi di mobilità").

Con la prossima apertura della ferrovia della Val Venosta per l'Alto Adige si aprono nuove e interessanti possibilità di mobilità per pendolari, escursionisti e vacanzieri. La necessaria offerta e vendita di pacchetti di viaggio attraverso la rete della centrale di mobilità potrebbe essere effettuata sia a livello regionale che a livello internazionale.

Tutto ciò premesso

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
invita*

la Giunta provinciale

a pianificare l'istituzione di una centrale della mobilità a Bolzano quale piattaforma informatica per i servizi di mobilità della Provincia e a realizzarla quanto prima.

Mobilitätszentrale

Verkehrspolitik darf sich nicht nur auf technische und dirigistische Lösungen wie den Bau von Strassen bzw. Erlassen von Gesetzen und Einführung von Steuern beschränken, es braucht auch ein "intelligentes" Mobilitätsmanagement, das durch Information, Koordination und

Kommunikation eine optimale Nutzung der vorhandenen Verkehrsmittel und Transportmöglichkeiten ermöglicht.

Ein wichtiger Teil eines effizienten Mobilitätsmanagements ist die Mobilitätszentrale. Sie ist die persönliche Anlaufstelle für Informationen und Dienstleistungen über alle vorhandenen Verkehrsträger und Mobilitätsformen des Personenverkehrs im städtisch/regionalen Bereich.

Um unsere Mobilität möglichst effizient und umweltverträglich zu gestalten, müssen die Stärken der einzelnen Verkehrsträger konsequent ausgenutzt werden. Dazu bedarf es einer besseren Integration der unterschiedlichen Mobilitätsformen. Vielfach erleben wir heute, dass bestehende Verkehrsunternehmen nebeneinander und nicht miteinander arbeiten - zum Schaden der Kunden und Betreiber.

In Südtirol ist die Information über das Angebot der verschiedenen Transportbetreiber und Mobilitätsmöglichkeiten sehr mangelhaft und ein Hauptgrund für die Nichtbenutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Die elektronische oder telefonische Fahrplanabfrage ist für viele Menschen - besonders auch für Touristen - nicht zugänglich oder nicht verständlich. An den Fahrkartenschaltern der Bahnhöfe (s. Bozen) verursachen Reiseauskünfte und Beratungen häufig lange Warteschlangen zum Unmut der Reisenden.

Mobilitätszentralen sind schon heute vor allem in Deutschland mit etwa 60 Einrichtungen operativ. Besonders geschätzt wird von Kunden im Allgemeinen der persönliche Service und die Bündelung der Beratungsleistungen. Die Mobilitätszentrale muss zentral gelegen und leicht zugänglich sein (am besten am Bahnhof) und ausreichend lange Öffnungszeiten haben.

In Südtirol wurde erst kürzlich eine umfassende Studie über bereits bestehende Mobilitätszentralen und ein mögliches Konzept für Südtirol vorgestellt. Darin werden folgende Kerntätigkeiten vorgeschlagen:

- Information über Mobilitätsangebote und Fahrkartenverkauf für Bahn- und Buslinien, überregionale Linien, Regionalverkehr in den Nachbarregionen, Auskünfte über Seilbahnen und touristischen Sonderverkehr; Verkauf aller Fahrkartentypen des Südtiroler Verbundsystems, auch telefonisch und über Internet;

- Mobilitätsberatung von Betrieben, öffentlichen Einrichtungen, Schulen und Erstellung von Mobilitätsplänen für Einrichtungen und Veranstaltungen;

- Pakete für Fremdenverkehr und Veranstaltungen: Erstellung von Angebotspaketen, Kontakte zwischen Tourismusorganisation/ Veranstaltern und Mobilitätsdienstleistern, Erstellung und Vertrieb von kombinierten Angeboten (Kombitickets Eintritt-Anreise, etc.);

- zusätzliche Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Anbietern: Betreuung der konventionierten Verkaufsstellen des Verbundsystems (Schulung, Belieferung)

- Callcenter für Carsharing und Rufbus-/Sammeltaxisysteme

- Verwaltung des Beschwerde- und Vorschlagswesens für den öffentlichen Verkehr in Südtirol, Qualitätsentwicklung aus Kundensicht (in Zusammenarbeit/Absprache mit Landesverwaltung, Linienbetreibern und Verbraucherorganisationen), etc.

Grundlegende Voraussetzung für die Errichtung einer Mobilitätszentrale in Südtirol ist der Aufbau eines elektronischen Auskunft- und Verkaufssystems für Mobilitätsdienstleistungen, das landesweit - auch

für die Reservierungstätigkeit - genutzt werden kann (Callcenter, Internet, Außenstellen der Mobilitätszentrale in anderen Provinzstädten, evtl. Tourismusvereine, etc.). Der Aufbau eines derartigen Instruments ist bereits im aktuellen Entwurf zum Landesverkehrsplan vorgesehen ("informatische Plattform für die Mobilitätsdienstleistungen").

Mit der baldigen Wiedereröffnung der Vinschgauer Bahn ergeben sich für Südtirol neue und interessante Mobilitätsmöglichkeiten für den Berufsverkehr und die Freizeitgestaltung. Die notwendige Vermarktung integrierter Reiseangebote wäre über das Netzwerk einer Mobilitätszentrale auf regionaler und internationaler Ebene möglich.

All dies vorausgesetzt,

fordert

der Südtiroler Landtag

die Landesregierung auf,

die Errichtung einer Mobilitätszentrale in Bozen als informatische Plattform für die Mobilitätsdienstleistungen des Landes zu planen und baldmöglichst zu verwirklichen.

Das Wort hat die Abgeordnete Kury zur Erläuterung.

KURY (GAF-GVA): Ich denke, dass mein Anliegen ziemlich ausführlich erklärt ist und dass eigentlich keine Zweifel über den Sinn und Zweck dieser Mobilitätszentrale bestehen dürfen. Um mich kurz zu fassen, möchte ich nur daran erinnern, dass vor ungefähr einem Monat eine sehr interessante Tagung stattgefunden hat, welche von Apollis & Quinex organisiert wurde, die die positiven Auswirkungen einer Mobilitätszentrale, die sich ergeben könnten, dargestellt haben. Ein Vertreter aus Deutschland hat die Organisation und die positiven Aspekte einer Mobilitätszentrale in Deutschland erläutert.

Was soll diese Mobilitätszentrale? Häufig wird der Begriff, der in Südtirol herrscht, nicht ganz klar verwendet. Es besteht die Diskussion zwischen dem Begriff Mobilitätsagentur, die eine Verbindungsstelle zwischen Landesverwaltung und öffentlichem Nahverkehr ist und dem Begriff Mobilitätszentrale, die im Grunde eigentlich eine Verbundsstelle, eine Informationsstelle, eine Vernetzungsstelle des öffentlichen Nahverkehrs in Südtirol darstellen sollte. Warum braucht es so etwas oder welche Aufgaben sollte diese Mobilitätszentrale übernehmen? Wir wissen, dass ein Defizit im Südtiroler öffentlichen Nahverkehrssystem immer noch die Information ist. Häufig haben wir in diesem Landtag darauf hingewiesen, dass es manchmal wirklich schwierig ist, sich auszukennen und dass diese nicht flächendeckende Information zum Beispiel viele Menschen daran hindert, einmal die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Es ist manchmal schwierig, sich da durchzufragen und wenn man die Schwierigkeit scheut, dann ist das eine Art Hemmschwelle. Wenn hier eine gut zugänglich und vielleicht beim Bahnhof angelegte Mobilitätszentrale entstehen würde, wo jeder Kunde genaue Information über alle möglichen zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel bekommt bzw. Auskunft bekäme, wie der Kunde einfach am besten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, mit welchen auch Bahn, Bus und Seilbahn vernetzt sind, wohin

kommt, dann könnte das tatsächlich dazu führen wie es in Deutschland erfolgt ist, nämlich dass öffentliche Verkehrsmittel besser in Anspruch genommen werden.

Ich habe im Beschlussantrag aufgezählt, was das Ziel ist. Ziel ist Stärkung der einzelnen Verkehrsträger und optimale Vernetzung der verschiedenen Mobilitätsmöglichkeiten (Bus, Bahn, Seilbahn usw. und Information).

Die Aufgaben sind im Beschlussantrag beschrieben, nämlich Information über lokalen und regionalen Verkehr; Verkauf aller Fahrkartentypen des Südtiroler Verbundsystems, auch telefonisch und über Internet. Man möge einmal versuchen, telefonische Auskunft zu bekommen. Landesrat Di Puppò! Versuchen Sie es einmal und dann werden Sie sehen, wie schwierig es ist. Ich kann mir nicht vorstellen, dass irgendein ausländischer oder deutscher Kunde überhaupt mitbekommt, um was es da geht.

Zusätzlich habe ich im Beschlussantrag die Mobilitätsberatung von Betrieben angesprochen. Wir wissen, dass großes Verkehrsaufkommen mit großen Betrieben zusammenhängt und diese großen Betriebe zum Teil auch guten Willens sind zu schauen, dass ihre Mitarbeiter auf öffentliche Verkehrsmittel umsteigen. Da braucht es aber jemanden, der die Betriebe berät und auch horcht, was die Betriebe brauchen und dann versucht, gemeinsam mit dem Verbundsystem die entsprechenden Angebote zur Verfügung zu stellen. Dann kommen wir zur Beratung von Schulen und zur Erstellung von Mobilitätsplänen für größere Einrichtungen. Dann können auch gesamte Pakete für den Fremdenverkehr erstellt werden. Auch ein Callcenter könnte errichtet werden. Wir wissen, dass vor allem das Verkehrsaufkommen im Freizeitsegment im Steigen begriffen ist. Unser öffentliches Nahverkehrssystem ist zum Großteil immer noch fast ausschließlich auf die Pendler zugeschnitten und an Wochenenden, an Sonntagen, an Tagesrändern wie am Vormittag, aber vor allem am Abend ist das Angebot schwach. Man müsste sich überlegen, ob es sinnvoll ist, eigene Verkehrsmittel einzusetzen und ob das über Sammeltaxis, über Ruftaxis erfolgen soll. Da könnte diese Mobilitätszentrale auch die Bedürfnisse erfassen und diese dann über das Callcenter organisieren. Es könnte auch die Zentrale für die Beschwerdestelle bzw. eine Hilfe für ein beständiges Qualitätsmonitoring im öffentlichen Nahverkehr sein.

Jetzt komme ich zum springenden Punkt. Ich möchte dem Landesrat Di Puppò zuvorkommen, wenn er mir sagen möchte, dass so etwas im Verkehrsplan vorgesehen ist. Ich weiß, dass es im Verkehrsplan vorgesehen ist. Ich habe im beschließenden Teil genau die Definition und Diktion des Verkehrsplanes, nämlich "Mobilitätszentrale bzw. informatische Plattform" verwendet – so wird es im Verkehrsplan genannt -, dass das eingerichtet wird.

Der Zweck dieses Antrages ist, dass diese Einrichtung, diese Mobilitätszentrale prioritär und so schnell wie möglich erfolgt, dass wir hier den politischen Willen kundtun, dass das, was im Verkehrsplan vielleicht bei vielzähligen anderen Maßnahmen auch aufgelistet ist, wirklich Priorität bekommt, vor allem in Hinblick auf die Wiederinbetriebnahme der Vinschgerbahn, damit sie – das ist ein ganz großes Anlie-

gen – von vornherein funktioniert. Es wäre tödlich, hier ein Signal zu geben: "Wir haben so viel Geld investiert und jetzt seht Ihr, dass es nicht funktioniert". Rundherum muss man die Voraussetzungen schaffen, dass es funktioniert. Ich denke, dass diese Mobilitätszentrale auch in diesem Fall eine großartige Aufgabe hätte, bereits jetzt die Bedürfnisse der Vinschger zu erforschen, den Freizeittourismus mit dem Radtourismus zu verbinden und zu schauen, dass die Vinschgerbahn von vornherein funktioniert, und dazu auch noch hübsche attraktive Bahnhöfe zu verwirklichen. Ich glaube, das wäre wirklich etwas Tolles. Deshalb mein Anliegen an Sie, Landesrat Di Puppo, zu sagen, dass auch die Landesregierung die Mobilitätszentrale wichtig findet. Wir haben sie deshalb im Landesverkehrsplan vorgesehen und wir sind auch Ihrer Meinung, dass diese Maßnahme Priorität hat, zu verwirklichen ist, weil sie eine Voraussetzung für einen allgemeinen Aufschwung darstellen könnte.

DI PUPPO (Assessore all'industria, trasporti, finanze e bilancio – Popolari – Alto Adige Domani): Molto probabilmente l'erba del vicino è sempre più verde. Sarà per quello che molti operatori del settore del trasporto pubblico dalla Germania o dalla vicina Austria vengono a visitarci per conoscere quello che abbiamo realizzato, ed è frequente il caso dello stupore per quanto si è potuto realizzare nel corso di questi anni. E' ancora un fenomeno raro come diffusione il sistema del trasporto integrato, presupposto senza il quale qualsiasi centrale della mobilità non avrebbe alcun senso. E' altrettanto un caso meno raro, comunque ancora di primissimo livello, quello che tutta la flotta della nostra provincia sia dotata di computer di bordo e sia collegata in forma diretta con la centrale operativa, al punto che a partire da settembre saremo in grado di realizzare lungo le strade cittadine dei cosiddetti "totem informatici" che consentiranno proprio la consultazione dei nostri orari e quindi anche l'informazione a terra sull'immediatezza dell'arrivo dell'autobus che si sta aspettando. E' il presupposto questo per aver realizzato anche un sistema tariffario unico, quindi un'unica spiegazione per dire qual è il costo per attraversare 26 società diverse che gestiscono il trasporto pubblico nella nostra provincia, un unico titolo di viaggio, che è un elemento carente in molte parti d'Europa. Una realtà di trasporto pubblico che, a differenza di quanto si può vedere in giro, riesce a fornire il proprio servizio al di fuori del territorio provinciale ma addirittura anche in un paese vicino, usufruendo nelle ferrovie austriache anche del sistema di trasporto pubblico di Innsbruck. Così come attraverso il sistema ferroviario fino alla stazione di Trento e purtroppo non oltre.

Si dice, forse con troppa leggerezza collega Kury, che si assiste spesso al fatto che le imprese di trasporto non collaborino ma lavorino ognuno per conto proprio. Le cose non stanno così da almeno dieci anni, tant'è che le imprese minori hanno costituito un consorzio, e rispetto alle imprese più grandi si sono instaurati dei rapporti e servizi comuni. Tutte si attengono allo stesso orario, alle stesse regole, allo stesso titolo di viaggio, tutte adottano lo stesso regolamento del trasporto, ferrovie comprese. Hanno tutte quante il sistema di raccolta dei reclami, che attualmente vede un registro

presso ogni azienda, ma che non ci soddisfa completamente, per cui proprio in questi giorni si stanno firmando i contratti dei disservizi e porteremo in Giunta gli standard di qualità del trasporto pubblico, in maniera tale da avere anche qui un'emancipazione del nostro modello organizzativo. Però è un fatto noto ad esempio, sulla possibilità per quanto riguarda i titoli di viaggio, di poterli acquistare in maniera diffusa attraverso macchine automatiche, negozi ed esercizi pubblici che sono autorizzati a questa funzione, le biglietterie indipendenti se siano delle ferrovie o che siano per il trasporto su gomma, anche questi sono luoghi dove è possibile acquistare biglietti e avere informazione, ma è anche noto che oltre alla diffusione degli orari ferroviari c'è la disponibilità del numero verde per avere tutte le informazioni rispetto alle offerte per il trasporto pubblico, c'è un sito Internet, e c'è anche la possibilità su Trenitalia di avere informazioni dirette. Questi sono anche numeri distribuiti come informazione in maniera tale che sia possibile raggiungere questi dati. E' però vero che in tutti i sistemi di trasporto pubblico si registra questo limite dell'informazione, specialmente quando si fa riferimento all'utente occasionale, che è quello che registra le difficoltà ad avvicinarsi ad un sistema informatico, ma vede più pratico il fatto di avvicinarsi allo sportello, dire qual è il proprio problema e chiedere una spiegazione piuttosto che avventurarsi con macchine elettroniche. C'è un solo elemento che non viene trattato da noi, ed è il Callcenter per quanto riguarda il Carsharing che opera in maniera del tutto autonoma, anche se con contribuzione da parte delle società del trasporto pubblico, oltre che della Provincia.

Credo che la previsione che c'è nel piano dei trasporti non sia un piano teorico nascono, ma è l'evidenza di dieci anni di preparazione a quel momento, e un servizio che in larga parte è già esistente, anche per quanto riguarda i pacchetti. Ne cito solo qualcuno: l'acquisto del biglietto di ingresso alla fiera allo sportello dove si acquista il biglietto del treno. Recentemente per il giro d'Italia si sono spostati 250 ragazzi e le loro biciclette del Gewerbeoberschule Max Valier di Bolzano a Merano in ferrovia per fare poi ritorno in bicicletta sul percorso del giro d'Italia. In questi giorni il comando dei vigili urbani di Bolzano ha chiesto di poter organizzare il campionato italiano di tiro a segno per le forze di polizia urbana e avranno la mobilità organizzata con il sistema del trasporto pubblico per salire a San Genesio, al Renon ecc. Sono sistemi che normalmente adottiamo, compreso il campionato mondiale di biathlon che ha visto tutto il sistema della mobilità affidato al sistema del trasporto pubblico altoatesino.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'ordine del giorno n. 26: respinto con 5 voti favorevoli e i restanti voti contrari.

Veniamo all'ordine del giorno n. 27.

La parola alla consigliera Kury sull'ordine dei lavori.

KURY (GAF-GVA): Ich ziehe den Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 27 zurück.

Ordine del giorno n. 28 del 10.7.2003, presentato dalla consigliera Kury, concernente la designazione Prader Sand come biotopo e sito della rete Natura 2000.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 28 vom 10.7.2003, eingebracht von der Abgeordneten Kury, betreffend die Ausweisung der Prader Sand als Biotop und Natura 2000.

*Designare Prader Sand e Wald come biotopo e sito della rete
Natura 2000*

In Alta Val Venosta da anni c'è chi si sta muovendo per realizzare un campo da golf con 18 buche che alcuni sperano possa favorire la ripresa economica grazie al turismo. Per quanto riguarda l'ubicazione di un campo da golf di queste dimensioni si tira sempre in ballo Prader Sand, un'area sufficientemente grande, ma che in quanto unico delta fluviale tuttora esistente in Alto Adige costituisce l'habitat naturale di numerose specie animali e vegetali minacciate di estinzione nonché il luogo di riposo e della cova per numerosi uccelli rari e in quanto zona ricreativa dalle caratteristiche uniche è comprensibilmente inadatto a ospitare una nuova infrastruttura sportiva. Questa opinione è stata anche espressa senza mezzi termini negli organi di stampa da associazioni ambientaliste e coloro che si dedicano alla tutela del paesaggio e del patrimonio culturale.

- Premesso che il progetto ambientale Aquaprad, che verrà avviato a breve, prevede il mantenimento del delta fluviale del rio Solda e con un impianto da golf non sarebbe più possibile attuare un programma complessivo valido dal punto di vista ecologico;

- premesso che la Giunta provinciale vorrebbe modificare la perimetrazione del Parco Naturale dello Stelvio per quanto riguarda l'intensamente coltivato fondovalle della Val Venosta e introdurre la zonizzazione e che il Consiglio direttivo del Parco Nazionale si è mostrato possibilista a condizione che Prader Sand venga posto sotto tutela;

- premesso che vista la coltivazione intensiva della terra il paesaggio naturale nel fondovalle risulta ancor più prezioso per l'ambiente e a maggior ragione degno di essere tutelato;

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
invita*

la Giunta provinciale

a porre sotto tutela l'intero Prader Sand assieme all'area rimboschita dell'ex alveo del rio Solda designandolo come biotopo e sito da inserire nella rete Natura 2000, indipendentemente dal fatto se questo territorio continuerà a far parte del Parco Nazionale dello Stelvio o ne verrà escluso.

Prader Sand und Wald als Biotop und Natura 2000 ausweisen
Im oberen Vinschgau gibt es seit Jahren Bestrebungen, eine 18-Loch-Golfanlage zu bauen, von der sich einige einen wirtschaftlichen Aufschwung des Fremdenverkehrs erhoffen. Als Standort für einen Golfplatz dieser Größenordnung wird immer wieder die Prader Sand ins Gespräch geführt, ein zwar ausreichend großes Gelände, das jedoch als einzig erhaltenes Flussdelta Südtirols Habitat einer Vielzahl bedrohter Pflanzen und Tierarten und Rast- und Brutplatz vieler seltener Vögel ist und als einmaliges Naherholungsgebiet für eine neue Sport-Infrastruktur denkbar ungeeignet ist. Diese Meinung haben auch Umweltverbände und Heimatpfleger in der Presse unmissverständlich kundgetan.

- Vorausgeschickt, dass das kurz vor der Eröffnung stehende Umweltprojekt Aquaprad die Erhaltung des Flussdeltas des Suldenbaches vorsieht und mit einer Golfanlage kein ökologisch sinnvolles Gesamtkonzept mehr möglich wäre;

- vorausgeschickt, dass die Landesregierung neue Abgrenzungen und Zonierungen des Nationalparks Stilfserjoch im Bereich der intensiv bewirtschafteten Talsohle des Vinschgaus durchsetzen möchte, für die der Nationalparkrat mit der Bedingung, die Prader Sand unter Schutz zu stellen, Verständnis gezeigt hat;

- vorausgeschickt, dass Naturlandschaft in der Talsohle aufgrund des intensiven Flächenanbaus noch kostbarer und schützenswerter für die Umwelt geworden ist;

fordert
der Südtiroler Landtag

die Landesregierung auf,
die gesamte Prader Sand mit dem aufgeforsteten Bereich des ehemaligen Suldenbachbetts durch die Ausweisung als Biotop und Natura 2000 unter Naturschutz zu stellen, u. zwar unabhängig davon, ob dieses Gebiet weiterhin zum Nationalpark Stilfserjoch gehört oder davon ausgegrenzt wird.

La parola alla consigliera Kury per l'illustrazione.

KURY (GAF-GVA): Auch das ist ein aktuelles Thema. Es geht hier um die Prader Sand. Wir wissen, dass gerade in der letzten Zeit sehr viel Druck ausgeübt worden ist, in der Prader Sand einen Golfplatz zu bauen. Nun ist die Prader Sand, denke ich, ein ökologisch sehr wertvolles Gebiet bzw. Gelände, das sicherlich auch auf europäischer Ebene die Voraussetzungen hätte, als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen zu werden, vor allem aufgrund des ökologischen Reichtums sei es in Flora als auch in Fauna. Ich habe mich hier ein bisschen kundig gemacht. Man erzählt mir, dass vor allem in diesen 50 Hektar der Kernzone der Prader Sand, aber auch in den umliegenden 8 bis 10 Hektar der umgebenden Zone eine Reihe von Vögeln nisten, wie zum Beispiel der Pirol, die Trauerschlepper?, die Waldohreule usw., die auf der roten Liste stehen. Aufgrund dieses Reichtums wäre es sehr wohl angebracht, diese Zone zumindest als Antrag in Natura 2000 aufzunehmen.

In der Prader Sand haben wir einerseits diese Kernzone, dieses Sandgebiet. Andererseits gibt es diese umgebende Zone, die einen Übergang von Wald in Trockenrasen darstellt. Gerade diese Übergangszone ist ökologisch ganz besonders interessant, was ich bereits gesagt habe. Dann gibt es rundherum noch die sogenannte Kultur - so wird es im Vinschgau genannt -, also eine vor Jahrzehnten aufgeforstete Zone, die vor allem als Windschutzgürtel dient. Diese sogenannte Kultur, dieser Föhrenwald, der zirka 50 Hektar umfasst, wird von der Bevölkerung besonders geschätzt, weil man dort gerne die Freizeit verbringt, auch wenn diese sogenannte Kultur ökologisch nicht so wertvoll eingestuft werden kann wie die beiden anderen Zonen, die ich vorher zitiert habe. Ich beziehe mich auf die Kernzone, die natürlich die ökologisch wertvollste ist, sowie auf den Übergang von Wald in Trockenrasen.

In dieser sogenannten Kulturzone befindet sich ein Trinkwasserziggel, der besonders gutes Wasser liefert, während die Prader sonst nicht gerade mit gutem Wasser, sondern zum Teil mit Arsen belastetem Wasser beliefert werden. Wir wissen das, weil es auch vom Gemeindefarzt hervorgehoben wurde.

Was ist mein Wunsch? Mein Wunsch ist, dass man auch in dieser Diskussion, die mit großer Vehemenz geführt wird, auf politischer Ebene ein klares Signal setzt, indem man sagt: "Der Südtiroler Landtag, die Südtiroler Landesregierung und der zuständige Landesrat sind der Meinung, dass ökologisch so wertvolles Gelände, wie es die Prader Sand darstellt, nie und nimmer für einen Golfplatz in Frage kommt". Ich möchte hier keine generelle Philippika Anti-Golfplatz halten. Ich bin immer der Meinung, dass ein Golfplatz nur dort sinnvoll ist, wo er die Ökobilanz verbessert. Ich habe absolut keine Probleme damit, wenn anstelle von intensiv bewirtschafteten Obstkulturen Golfplätze entstehen, weil sich dort die Ökobilanz wahrscheinlich nicht verschlechtert, sondern verbessert. In diesem Falle würde man aber tatsächlich Perlen vor die Säue werfen, wenn man eine aus ökologischen Sicht dermaßen wertvolle Zone in Golfplätze umwidmen würde. Ich glaube, das können wir uns ganz einfach nicht leisten. Es ist müßig, daran zu denken, dass sich bereits eine Reihe von Abgeordneten, und zwar sowohl von der Opposition als auch von der Mehrheit, zum Schutze dieser Prader Sand zu Wort gemeldet haben. Ich hoffe sehr, dass es nicht nur verbale Bekundungen waren, sondern dass wir heute hier gemeinsam beschließen können, dass wir diese Prader Sand unter Schutz stellen wollen. Damit würde ich mir wünschen, zu beschließen, dass wir diese Prader Sand in den Natura-2000-Gebieten als Antrag an Europa vorsehen, weil die Voraussetzungen gegeben sind. Damit würden wir ein eindeutiges Signal senden, dass jegliche Planung, im Vinschgau in dieser Prader Sand einen Golfplatz zu errichten, Geldverschwendung ist, weil so etwas in Südtirol nie und nimmer akzeptiert würde. Man müsste einfach Klarheit schaffen, auf dass nicht umgekehrt vollendete Tatsachen geschaffen werden, indem man sagt: "Wir haben so lange geplant, Ihr habt nichts gesagt. Wir haben die Pläne ausgearbeitet und jetzt habt Ihr fast die moralische Verpflichtung, uns nachzukommen".

Der Antrag lautet also, die Landesregierung aufzufordern, die gesamte Prader Sand durch die Ausweisung als Biotop, aber auch durch die Aufnahme in die Natura-2000-Gebiete unter Naturschutz zu stellen, und zwar unabhängig davon, ob dieses Gebiet weiterhin zum Nationalpark Stilfserjoch gehört oder davon ausgegrenzt wird. Das ist im Grunde genommen egal. Es geht um ein politisches Signal, das heißt, diese ökologisch sensible und wertvolle Zone zu schützen.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Im Juni habe ich eine Anfrage zu diesem Thema an die Landesregierung gestellt. Ich habe darauf eine schriftliche Antwort bekommen, woraus hervorgeht, dass bisher kein Projekt zur Errichtung eines Golfplatzes in der Prader Sand eingereicht worden ist. In der Öffentlichkeit wurde sehr viel darüber geschrieben, offiziell wurde aber kein Projekt eingereicht. Die Landesregierung ist gewillt und bestrebt, einen Teil der Prader Sand als Natura-2000-Gebiet auszuweisen. In dieser Beantwortung steht unter anderem, dass im Zuge der Errichtung des Nationalparkhauses von der Gemeinde Prad im Jahre 1998 ein Konzept unter dem Titel "Aquaprad" in Auftrag gegeben und gutgeheißen wurde, das sowohl die Gestaltung des Nationalparkhauses als auch den sogenannten Naturerlebnisbereich Prader Sand umfasste. Dieses Konzept sieht keinen Golfplatz, sondern eine behutsame umweltpädagogische Gestaltung der sogenannten Prader Sand mit naturverträglicher Erschließung für die Naherholung vor. Das bedeutet im Klartext Entwarnung.

Die Frage ist aber: Was heißt ein Teil? Welcher Teil und wie groß ist er? Der Antrag von den Umweltverbänden lautet "die Unterschutzstellung der gesamten Prader Sand". Es handelt sich hier sicherlich um einen ökologisch wertvollen Bereich, nämlich um die letzte Trockenau in Südtirol, also um etwas Besonderes und um Dinge, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Diese zu schützen, ist sicherlich Aufgabe der öffentlichen Verwaltung. Nachdem die Prader Sand zu einem guten Teil im Besitz der öffentlichen Verwaltung ist, wird sie ganz besonders gefordert.

Im Vinschgau gibt es - das geht aus der Beantwortung hervor - noch keinen Antrag zur Errichtung eines Golfplatzes, weil die Landesregierung gesagt hat, dass in jedem Bezirk maximal ein Golfplatz errichtet werden soll. Es liegt kein Antrag vor. Auch in der Prader Sand gibt es keinen offiziellen Antrag. So wie mir Landesrat Laimer geantwortet hat, hieße das zum Großteil Entwarnung, was die Befürchtungen anbelangt, die Prader Sand zu zerstören. Wir werden jetzt sicher noch Einzelheiten aus dem Munde des Landesrates hören, ob es in letzter Zeit eventuelle Neuigkeiten gegeben hat. Ich habe die Antwort am 9. Juli erhalten. Inzwischen ist nicht viel Zeit vergangen, weshalb ich annehme, dass das der aktuelle Stand der Dinge ist.

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Die Prader Sand wird im Zuge der Neuabgrenzung und Zonierung vom Nationalpark Stilfserjoch ausgegrenzt. Zugleich hat man sich aber auch verpflichtet, diesen ausgeklammerten Bereich unter dem Aspekt des Landschaftsschutzes zu bewerten und neu einzustufen. In welcher Form und in welchem Bereich dies erfolgen wird, ist noch offen. Er soll aber auf jeden Fall im Zuge dieser Ausklammerung neu definiert werden.

Was den Golfplatz betrifft, so kann ich mich auch nur auf Zeitungsmeldungen stützen. Meines Wissens wurde weder in der Gemeinde Prad am Stilfserjoch noch in der Landesverwaltung ein Antrag gestellt. Es gibt kein Projekt, das für die Errichtung eines Golfplatzes vorgelegt wurde.

Die Prader Sand ist in ihrem Kernbereich mit Sicherheit ökologisch äußerst wertvoll. Darüber gibt es überhaupt keinen Zweifel. Es kann auch durchaus sein, dass der Kernbereich die Eigenschaften für ein Natura-2000-Gebiet aufweist. Diese Ausweisung liegt aber nicht in unserer Kompetenz, sondern ist eine europäische Einrichtung, bei der wir Vorschläge einbringen können. Es gibt aber keine Garantie, dass dieser Vorschlag auch angenommen wird. Auf jeden Fall begrüßen sowohl ich als auch die Landesregierung, dass der Kernbereich unter besonderen Landschaftsschutz gestellt werden soll, denn dieser Kernbereich ist, wie gesagt, unter verschiedenen Aspekten äußerst interessant und wertvoll. Er muss geschützt werden. Es wäre allerdings falsch, wenn man die gesamte Prader Sand unter besonderen Schutz stellen würde, weil die gesamte Prader Sand keine Eigenschaften aufweist, um als besondere Schutzzone ausgewiesen zu werden. Ein Teilbereich wird von der Wildbachverbauung für die Züchtung von besonderen Pflanzen im Sinne der Lawinenverbauung genutzt. Dieser Bereich kann niemals als Schutzzone ausgewiesen werden. Ein anderer Bereich ist bewaldet worden, wobei die Bäume in Reihe und Glied stehen. Auch das ist kein besonders schützenswertes Gebiet.

Frau Kury! Insofern mache ich den Vorschlag, dass wir uns vielleicht darauf einigen können, im verpflichtenden Teil hineinzuschreiben, den Kernbereich in Absprache mit der Gemeinde Prad am Stilfserjoch - es ist schließlich auch die betroffene Gemeinde - unter besonderen Landschaftsschutz zu stellen. Mein Vorschlag lautet daher, nur den verpflichtenden Teil zu genehmigen, und zwar mit folgender Formulierung: "Der Südtiroler Landtag fordert die Landesregierung auf, den Kernbereich der Prader Sand in Abstimmung mit der Gemeinde Prad am Stilfserjoch unter besonderen Landschaftsschutz zu stellen". Mit dieser Formulierung wäre ich einverstanden. Damit kommt auch klar zum Ausdruck, dass wir als Landesregierung unterstreichen, wie wichtig es ist, diesen Kernbereich unter besonderen Schutz zu stellen.

PRESIDENTE: Consigliera Kury! Potrebbe dirci se Lei è d'accordo con il testo presentato dalla Giunta?

KURY (GAF-GVA): Ich bin mit dem Vorschlag des Landesrates einverstanden. Demnach müsste der verpflichtende Teil folgendermaßen lauten: "Der Südtiroler Landtag fordert die Landesregierung auf, den Kernbereich der Prader Sand in Absprache mit der Gemeinde Prad am Stilfserjoch unter besonderen Landschaftsschutz zu stellen".

PRESIDENTE: La parola al consigliere Baumgartner sull'ordine dei lavori.

BAUMGARTNER (SVP): Ich ersuche um getrennte Abstimmung zwischen den Prämissen und dem verpflichtenden Teil!

PRESIDENTE: Metto in votazione le premesse dell'ordine del giorno n. 28: respinte con 4 voti favorevoli e i restanti voti contrari.

Metto in votazione la parte impegnativa modificata dell'ordine del giorno n. 28: approvata all'unanimità.

Il consigliere Minniti ha ritirato l'ordine del giorno n. 29.

Ordine del giorno n. 30 del 10.7.2003, presentato dalla consigliera Zendron, concernente "L'incenerimento è uno spreco di risorse".

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 30 vom 10.7.2003, eingebracht von der Abgeordneten Zendron, betreffend "Die Müllverbrennung ist eine Ressourcenverschwendung".

L'incenerimento è uno spreco di risorse.

I rifiuti vengono ridotti a merci tossiche da deporre in discariche speciali, l'aria viene inquinata, l'energia per incenerire è elevata.

In tutto il mondo la rete di G.A.I.A. centinaia e centinaia di associazioni, non si stanca di spiegare quale errore sia il far credere che in una specie di moderno, ma in fondo vecchio "fuoco purificatore" si possano far sparire i risultati di uno stile di vita che ritiene le risorse infinite.

Gli esperti lo considerano un modo superato di affrontare la questione dei rifiuti, troppo inquinante troppo sprecona di risorse, in buona parte recuperabili attraverso metodi moderni.

Per questo sarebbe un errore progettare per il futuro un inceneritore di grandi dimensioni a Bolzano che aumenti la capacità dalle attuali 90.000 a 130.000 tonnellate.

Ciò appare incomprensibile, perché nel 2002 la quantità complessiva di rifiuti è diminuita, nonostante nella città di Bolzano non si sia neppure cominciato a fare la raccolta separata che in altri comuni (p.es. Laives) ha portato ad ottimi risultati.

Una simile scelta sarebbe incomprensibile, perché non si vede come si possa chiedere onestamente ai cittadini di impegnarsi nella raccolta separata e poi bruciare tutto insieme.

Si tratta inoltre di una scelta che contraddice gli obiettivi del piano di settore.

Pertanto

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
impegna*

la Giunta provinciale

a individuare una commissione di studio che esamini l'alternativa all'inceneritore dal punto di vista ecologico, ambientale ed economico e a sospendere nel frattempo i passi ulteriori per la costruzione del nuovo mega-inceneritore.

*Die Müllverbrennung ist eine Ressourcenverschwendung
Die Abfälle werden in giftige Ware umgewandelt, die dann auf eigenen Deponien abgelagert wird, die Luft wird verschmutzt und Müll verbrennen ist ausgesprochen energieintensiv.*

In der ganzen Welt wiederholen die aberhundert Verbände der Allianz gegen Müllverbrennungsanlagen GAIA unermüdlich wie irreführend es ist, die Menschen glauben zu lassen, dass mit einer Art modernem und im Grunde von der Antike her überliefertem "läuterndem Feuer" die Auswirkungen eines Lebensstils, der die Ressourcen benutzt als ob sie unerschöpflich wären, vermieden werden können.

Die Fachleute sind der Meinung, dass die Verbrennung ein überholtes Verfahren ist, um das Müllproblem in Angriff zu nehmen; sie ist zu umweltverschmutzend und dabei werden zu viele Ressourcen verschwendet, die mit modernen Techniken wiedergewonnen werden könnten.

Aus diesen Gründen wäre es falsch, in Bozen den Bau einer großen Müllverbrennungsanlage zu planen und deren Kapazität von 90.000 (derzeit) auf 130.000 Tonnen auszuweiten.

Dieses Vorhaben ist nicht nachvollziehbar, weil die Gesamtabfallmenge im Jahr 2002 gesunken ist, obwohl man in Bozen noch nicht einmal begonnen hat diese Mülltrennung vorzunehmen, mit der in anderen Gemeinden (z. B. Leifers) schon sehr gute Resultate erzielt werden konnten.

Eine Entscheidung dieser Art wäre unvertretbar, weil man ehrlich gesagt die Bürger unmöglich auffordern kann eine Mülltrennung vorzunehmen, um dann alle Abfälle zusammen zu verbrennen.

Außerdem stünde diese Entscheidung im Widerspruch zu den Zielen des Fachplanes.

Demzufolge

*verpflichtet
der Südtiroler Landtag*

die Landesregierung

eine Studienkommission einzusetzen, die eine ökologische, umweltschützende und kostengünstige Alternativlösung zur Müllverbrennungsanlage erarbeitet, und bis dahin das Verfahren für den Bau der "Megaanlage" auszusetzen.

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

Dr. CARLO WILLEIT

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Das Wort hat die Abgeordnete Zendron zur Erläuterung.

ZENDRON (Ambiente e diritti – Umwelt und Rechte): Ho atteso che fosse presente l'assessore competente, perché é lui che prenderà la decisione finale anche se non si hanno informazioni precise su come si vuole procedere, si sa che si sta pianificando la sostituzione delle attuali due linee di inceneritore di Bolzano che complessivamente sono in grado di bruciare 90 mila tonnellate di rifiuti a 130 mila tonnellate, prevedendo un aumento annuale percentuale piuttosto significativo, che contrasta esplicitamente con i dati dell'anno scorso che hanno visto una diminuzione nella produzione di rifiuti, risultato positivo. Se guardiamo tutto il sistema di trattazione e di smaltimento dei rifiuti, come risulta dal piano provinciale l'ultima fase, quella dell'inserimento è stato ben scelto di porla come ultima. Sono d'accordo con questo ordine che è stato dato fin nel LEROP e anche nel piano di settore di mettere gli obiettivi di raccolta separata, riduzione ecc. ai primi posti e di mettere lo smaltimento all'ultimo posto, anche se il Governo attuale sta smantellando l'impostazione che è stata data dall'allora ministro Ronchi.

Per concentrarci sulla questione dell'incenerimento, rispetto alle conoscenze che ho e che ho potuto approfondire imbattendomi in questa rete "Gaia" che aveva una sua forte presenza al meeting sull'ambiente l'estate scorsa a Johannesburg, tendenzialmente l'incenerimento dovrebbe essere una forma di smaltimento che in futuro si superi, per lasciare il posto ad altre forme più moderne come la pirolisi, la bioessiccazione ecc. Posso capire che per un certo periodo di tempo si vada avanti ancora con le linee e le dimensioni attuali previste di quantità di incenerimento nella provincia di Bolzano. Non posso capire come sia possibile prevedere un aumento così consistente per il futuro. Anche la Sua stessa politica, assessore, che per molti versi ho apprezzato, di convincere i comuni a mettere in atto tutte quelle misure che portino ad una riduzione della politica dei rifiuti, contrasta con la previsione di un aumento così considerevole di rifiuti alla fine da bruciare. Inoltre, dato che l'anno scorso c'è stata una riduzione, non riesco a capire come si possano spiegare questi dati percentuali che sono previsti di aumento annuale che portano poi alle 130 mila tonnellate.

Il fatto di puntare tutto sull'incenerimento e di concentrare tutto in un solo luogo è un errore dal punto di vista della politica dei rifiuti, e anche economico se l'interesse economico deve essere quello dei cittadini. Se l'interesse economico deve essere di chi gestisce un impianto che, si sa, ha tutti i costi sulla collettività e tutti i guadagni sulla società gestrice, è un discorso diverso, ma non si può essere d'accordo.

Molto dubbioso è anche dal punto di vista ambientale, perché per quanto si dica, sempre da parte dell'ufficio aria e rumore della Provincia, che in fondo inquina di

più l'autostrada, non si dice che non inquina l'incenerimento, è un forte fattore di inquinamento in una situazione come quella della conca di Bolzano in cui ogni aspetto diventa pericoloso e grave, a cui si aggiunge una situazione gravemente compromessa.

Per tutte queste ragioni la scelta degli ultimi giorni che è stata fatta in provincia di Trento di prendere in considerazione anche le alternative all'inceneritore dal punto di vista anche tecnologico, la bioessiccazione, la pirolisi ecc. una prospettiva che veda di cercare di utilizzare tecnologie nuove che abbiano come loro obiettivo quello di trattare una quantità più piccola di rifiuti, perché si presuppone che comunque c'è un forte sforzo nella riduzione e contemporaneamente si cercano di utilizzare, introdurre quelle tecnologie che portino ad un risultato di residuo non così impattante come quello dell'inceneritore. Come sapete da $1/3$ a $1/4$ di quello che rimane dall'incenerimento diventa rifiuto speciale o addirittura tossico, che deve essere messo in una discarica, la quale ha delle forti limitazioni. Sistemi più moderni prevedono un recupero, ad esempio la pirolisi, ovviamente è una cosa diversa perché tratta una quantità molto più piccola di rifiuto, e hanno un riutilizzo delle materie che rimangono poi residuali. Infatti la combustione dura 48 ore, ad una temperatura inferiore, che permette anche la separazione delle sostanze e non crea un rifiuto tossico, inoltre è a circuito chiuso quindi non c'è problema di diossine ecc. elementi di inquinamento estremamente pericolosi.

La discussione viene portata avanti troppo poco in pubblico su questo impianto così fortemente inquinante e anche che distrae l'attenzione rispetto un modo vero di affrontare le questioni rispetto allo smaltimento dei rifiuti. Certe volte è una discussione che sentiamo nel comune di Bolzano fra l'interesse di coloro che gestiscono l'impianto e fanno dei discorsi di carattere più economico, però complessivamente non si dà risposta a problemi di carattere ambientale. Poiché la Provincia ha una forte responsabilità in questo senso, è importante che non si lasci spazio ad un gioco fra Comune di Bolzano e Provincia di rimpallamento delle responsabilità ma è giusto che la decisione sia presa insieme e l'obiettivo sia quello dell'interesse della cittadinanza e non di interessi che prescindono da quelli che sono propri, cioè di una politica dei rifiuti che segua le indicazioni del piano provinciale dei rifiuti, cioè che abbia come suo primo obiettivo quello di una riduzione del rifiuto in cui lo smaltimento attraverso l'incenerimento sia l'ultimo punto, e non quello da mettere davanti a tutti. Se l'obiettivo è quello di costruire un costosissimo inceneritore da 130 mila tonnellate mettiamo le mani avanti, e diciamo che se si farà questo chi più ha la spinta e lo stimolo di mettere in atto altri tipi di comportamenti? Credo che non lo si possa neanche pretendere dai cittadini, perché gli si dice di produrre quello che vogliono, tanto viene tutto bruciato insieme.

KLOTZ (UFS): Auch in diesem Bereich ist mehr Verantwortungsbewusstsein von jedem einzelnen gefragt, aber auch aller Einrichtungen und das natürlich über Südtirol hinaus. Wie im Beschlussantrag richtig angemerkt wird, sind die Ressourcen nicht zeitlos begrenzt verfügbar und es gehört mehr Sorgfalt im Umgang überhaupt mit den noch verbliebenen Reichtümern dieser Erde. Gerade auch in unseren Breitengraden wird mit diesen Ressourcen in einer verschwenderischen Art und Weise umgegangen, die man nicht begreifen kann. Gerade angesichts der Wasserknappheit in vielen Regionen der Welt und anderer Katastrophen sieht man, dass der Mensch leider nicht gelernt hat, in der Zeit zu sparen und auch ohne Not mit den Ressourcen vernünftig umzugehen. Ich weiß es nicht. Ich bin technisch nicht so versiert als dass ich genau wüsste, ob die Müllverbrennung den modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen stand hält oder nicht. Ich gehe davon aus, dass sich Frau Zendron diesbezüglich kundig gemacht hat. Ich weiß nicht, was bis zum Schluss schwerwiegendere Folgen hat, nämlich die Müllablagerung oder die Müllverbrennung. Sicher ist, dass auch die Rückstände der Müllverbrennung gelagert werden müssen.

Sicherlich ist es aber wichtig, wie im Beschlussantrag verlangt wird, erstens einmal technisch-wissenschaftlich zu erheben, welche die beste ökologische und umweltschützende, kostengünstige Maßnahme ist und dass Alternativen zur Müllverbrennungsanlage erarbeitet werden. Auch ich bin enttäuscht und protestiere dagegen, dass wir formell auch in Bozen zwischen Glas, Papier, Kartonen trennen, dass aber zum Schluss doch vieles wieder in der Müllverbrennungsanlage zusammen kommt. Diesbezüglich haben wir in Südtirol in den letzten Jahren schon eine Schärfung des Bewusstseins erlebt. Man sieht sehr viel mehr Leute, die protestieren oder sich wehren, wenn andere achtlos Papiere wegwerfen. Auch das gehört zur Erziehung und zur Formung des Menschen dazu, dass er lernt, sorgsam mit allem, was ihm nicht grenzenlos und nicht ewig zur Verfügung steht, umzugehen. Deshalb unterstützte ich diesen Antrag.

Vor allen Dingen sollte das Verfahren für den Bau einer dritten Anlage, dieser Megaanlage ausgesetzt werden und dass man zuerst überlegt und genau erfasst, welche anderen Möglichkeiten es gibt. Wir wissen, welchen Zweck diese dritte Verbrennungsanlage haben soll, natürlich den Müll nach Bozen zu karren und zu zentrieren, was natürlich sehr, sehr viele andere Probleme mit sich bringt. Der Müll muss hingekarrt werden. Ich möchte allerdings auch nicht, dass im Pustertal eine Verbrennungsanlage entsteht. Es gibt aber sicher andere Alternativen, vor allen Dingen aber sollte man die Wirtschaft in irgendeiner Weise zwingen, den Verpackungswahn einzugrenzen. Es muss nicht immer alles zwei- und dreimal verpackt sein. Die Vermeidung von Müll wäre sicherlich auf lange Sicht die beste Lösung, das heißt dafür sorgen, dass von Anfang an weniger Müll entsteht.

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

Dott.ssa ALESSANDRA ZENDRON

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

PRESIDENTE: La parola al consigliere Leitner, ne ha facoltà.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Bis vor wenigen Jahren war noch im Gespräch und auch im Programm der Landesregierung, im Pustertal einen dritten Verbrennungsofen einzurichten. Davon ist man jetzt abgegangen. Jetzt möchte man alles auf eine Großanlage in Bozen konzentrieren. Jeder, der sich mit dieser Materie ein bisschen auseinandergesetzt hat, weiß, dass es sinnvoller ist, auf diesem Gebiet eine Anlage als mehrere zu haben, die gut funktioniert. Warum sage ich das? Weil wir auch den internationalen Vergleich machen müssen. Wenn man darüber diskutiert, ob die Müllverbrennung ein Zukunftsweg ist oder ob man davon abgehen soll, ist eine Diskussion, die man jetzt weit und breit mit allen Argumenten, die dafür und dagegen sprechen, führen müsste. Wenn man aber auf die thermische Behandlung des Mülls setzt, also Müll verbrennt, dann ist es in diesem Einzugsbereich sicherlich sinnvoll, eine Anlage zu haben.

Ich erinnere daran – das habe ich bereits mehrmals gesagt und die Nachrichten darüber häufen sich -, wenn die Müllverminderung nicht so funktioniert, wie man es gerne hätte und wie es sinnvoll wäre, so hat sie doch teilweise durchgeschlagen. Größere Verbrennungsöfen beispielsweise im süddeutschen Raum kaufen Müll von anderen Gebieten an, um die Anlagen auszulasten. Das muss man auch erwähnen. Die Baden-Württemberger haben beispielsweise den Schweizern ein tolles Angebot unterbreitet, und zwar den Müll dorthin zu führen, damit die Anlage ausgelastet ist. Ich denke, dass die thermische Behandlung des Mülls durchaus eine sinnvolle Sache ist. Natürlich entstehen dort giftige Rückstände und diese müssen auch irgendwo deponiert werden. Das steht außer Frage. Man müsste die Alternative nennen, welche heißt "deponieren". Ich denke, da machen wir uns noch die größeren Probleme. Ich glaube, dass die Technik heute in der Lage ist, die Müllverbrennung so zu gestalten, dass die Rückstände, die entstehen, auch so gelagert werden können, dass dabei die geringsten Gefahren entstehen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf ein Problem hinweisen, das nicht direkt mit der Müllverbrennung, sondern mit der Müllbehandlung zu tun hat. Was Anlagen anbelangt, hat das Land in den letzten Jahren kein großes Glück gehabt. Bei der Kompostierung in Bozen Süd – die Landesregierung hört das nicht gerne – hat man im wahrsten Sinne des Wortes 80 Milliarden Lire in den Sand gesetzt. Man sagt jetzt zwar, die Anlage wird anderweitig benutzt. Jetzt haben wir den nächsten Skandal mit der Trockenanlage in Tramin, die kurz in Betrieb gegangen ist und dann geschlossen werden musste, weil sie nicht funktioniert. Herr Landesrat! Ich habe die Antwort erst heute bekommen. Wenn ein Privater so handeln würde, dann würde er wahrscheinlich

eingesperrt. Es ist doch nicht möglich, dass beim heutigen Stand der Technik 3,3 Millionen Euro für eine Klärschlamm-trockenanlage ausgegeben werden, jetzt schließt man sie und den Schlamm transportiert man dann wieder in den oberitalienischen Raum. Wenn der Schlamm nicht getrocknet ist, bedeutet das mehr LKW, bedeutet das mehr Verkehr. Hier wir einfach gesagt, es hat technische Probleme gegeben. Das Öko-center hat die Anlage geführt und das Land hat sie gebaut, verantwortlich dafür ist wieder einmal keiner. Ich sage noch einmal. Ein Privater würde zur Verantwortung gezogen und möglicherweise auch eingesperrt. Die öffentliche Verwaltung kann pfuschen, wie sie will, denn 3,3 Millionen Euro sind in Südtirol Peanuts, aber nicht mehr lange, wage ich zu behaupten. Hier hat das Land einiges nicht im Griff.

Was den Beschlussantrag selber anbelangt, werde ich mich der Stimme enthalten. Ich bin nicht gegen die Müllverbrennung. Das sage ich ganz deutlich. Wie gesagt, wenn man internationale Vergleiche anstellt, dann ist diese Anlage nicht eine Megaanlage. Für Südtirol ist es zwar eine. Wenn diese aber technisch einwandfrei funktioniert, dann bin ich der Meinung, dass es eine gute Lösung ist.

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): In der Abfallbewirtschaftung bemühen wir uns, mehrere Schwerpunkte parallel zu behandeln und umzusetzen. Einer der wichtigsten Schwerpunkte ist die Müllvermeidung, welcher ein sehr schwieriger Bereich in einem globalen Markt ist, wo das Auge mitkauft, wo die Verpackung für den Produzenten wichtig ist, damit er seine Ware verkaufen kann. Wissend, dass auch der Bürger, der Konsument auf die Verpackung schaut, ist es nicht leicht, verpackungsarme oder verpackungsfreie Produkte auf den Markt zu bringen. Dennoch haben wir hier einige Akzente gesetzt. Ich erinnere an die Aktion "Pico, der Specht", wo wir praktisch solche Betriebe, die verpackungsfreie und verpackungsarme Produkte auf den Markt bringen, auszeichnen und auch die Bürger einladen, diese Produkte zu kaufen, auch weil es meistens heimische Produkte sind und damit auch ein zweites Ziel erreicht werden kann, nämlich ein weiterer Antransport. Das ist ein sehr wichtiges Anliegen, wobei die Umsetzung sehr schwierig ist.

Der zweite Bereich im Sektor Müllwirtschaft ist die Müllverminderung. Auch das ist ein sehr ehrgeiziges Ziel, welches auch nicht leicht umsetzbar ist. Hier gibt es wiederum dieselbe Argumentation, nämlich globaler Markt, der Kunde, der auch der Werbung ausgeliefert ist. Er könnte zwar aus freien Stücken entscheiden, aber aus der Erfahrung wissen wir, dass der Markt andere Mechanismen verfolgt.

Der dritte Schwerpunkt ist die Mülltrennung. Es bleibt etwas übrig. Ohne Müll wird es nicht gehen. Den Müll können wir nicht wegdiskutieren. Er fällt in beträchtlichen Mengen an. Vor allem in Ländern, wo der Wohlstand groß oder gewachsen ist, kommt es auch zu mehr Müllaufkommen. Durch die Mülltrennung möchten

wir jene Bereiche, die wiederverwertet oder sogar wiederverwendet werden können, in den Kreislauf einbringen. In einer Kreislaufwirtschaft sollen solche Bereiche neu genutzt und verwendet werden, Stichwort "Recyclinghöfe". Dort machen die Bürger auch fleißig mit. Beträchtliche Mengen werden dorthin gebracht und damit wieder in den Kreislauf eingebracht. Am Ende bleibt aber dennoch etwas übrig, und das ist dann der Restmüll. Der Restmüll ist da und ist die Differenz aller vorher genannten Bereiche.

Dieser Restmüll kann und wird derzeit in Südtirol in zwei Formen behandelt. Einmal gelangt er in einigen Landesteilen auf die Deponien und in anderen Landesteilen in die Müllverbrennungsanlage. Die Deponien haben sicherlich mittel- und längerfristig keine Zukunft, denn sie bleiben Lasten. Ich brauche nicht an den Kaiserberg erinnern, der uns heute 40 Millionen Euro an Sanierung kostet. Auch die neuen Deponien stellen Lasten dar, verursachen Kosten und sind auch vom landschaftlichen Aspekt sicherlich nicht zu begrüßen. Deshalb geht man allgemein in der Abfallbewirtschaftung in die thermische Verwertung. Ich verwende gezielt nicht das Wort "Müllverbrennungsanlage", sondern "thermische Verwertung", denn hier geben wir diesem Bereich eine neue Dimension, nämlich nicht nur einfach verbrennen und fertig, sondern thermisch energetisch nutzen. Das ist die Devise in der Abfallbewirtschaftung in punkto Restmüll. Diesbezüglich hat die Gemeinde Bozen selbst Gutachten an verschiedene Universitäten in Auftrag gegeben. Nach Bekanntwerden der Ergebnisse war auch der Widerstand, der sicherlich politisch gewollt war, wieder weg, weil man gesehen hat, dass die Belastung de facto nicht besteht. Ich möchte das an zwei Beispielen darlegen. Einmal ist herausgekommen, dass der Transport des Mülls zum Ofen hin bereits mehr Abgase verursacht als durch die Verbrennung selbst. Allein dieses Beispiel bringt zum Ausdruck, welchen hohen technischen Grad wir in der Verbrennung erreichen konnten. Weiters muss gesagt werden, dass bei der Verbrennung sehr viel Wärme entsteht. Diese Wärme wird für die Versorgung der Betriebe und der Haushalte im näheren Bereich verwendet und der Rest wird in Strom umgewandelt. Also hier gibt es auch die entsprechende Nutzung der Energie, die sehr wichtig ist. Herr Leitner! Natürlich bleiben auch Rückstände wie Giftstoffe zurück, die in den Sonderdeponien gelagert werden. Auf jeden Fall ist aber aus der heutigen Sicht der Technik die Verbrennung die beste, die ökologischste Form. Vielleicht gibt es in einigen Jahren noch etwas Besseres. Das wissen wir nicht. Derzeit stellt sie aber die beste Form der Entsorgung, genauer gesagt der thermischen Verwertung dar.

Frau Zendron! Was die Menge betrifft, Folgendes. Ich bin auch kein Techniker. Man wird sich schon etwas dabei gedacht haben, wenn man diese Tonnenbeschränkung definiert hat. Diese 130.000 Tonnen betreffen den Jahresbereich. Im Laufe des Jahres gibt es aber im Müllaufkommen Höhen und Tiefen. Die Anlage muss imstande sein, jegliche Nutzung, die am Tag anfällt, auch aufzunehmen. Insofern liegt das Projekt in der Ausarbeitung. Es unterliegt der UVP, dem technischen Landesbeirat und sollte bis zum Jahre 2009 in Betrieb gehen. Deshalb ist es höchst an der Zeit, das

Projekt anzugehen, denn die derzeitige Anlage hat noch eine Laufzeit von maximal 8 Jahren.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'ordine del giorno n. 30: respinto con 3 voti favorevoli, 5 astensioni e i restanti voti contrari.

Ordine del giorno n. 31 del 14.7.2003, presentato dal consigliere Willeit, concernente l'abolizione del limite d'età per le agevolazioni all'apprendimento di lingue straniere.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 31 vom 14.7.2003, eingebracht vom Abgeordneten Willeit, betreffend die Aufhebung der Altersgrenze bei der Förderung von Fremdsprachenkenntnissen.

Abolizione del limite d'età per le agevolazioni all'apprendimento di lingue straniere

In esecuzione della legge provinciale n. 5/1987 con successive modificazioni ed integrazioni la Giunta provinciale, con delibera del 3 giugno 2002, n. 1972, ha stabilito criteri precisi per l'agevolazione dell'apprendimento delle lingue; e in base all'articolo 2, comma 2, della legge succitata ne ha stabilito le modalità per gli aventi diritto. È stato stabilito un limite d'età di 50 anni per l'accesso ai corsi, senza distinzione fra gruppi linguistici. Ora, un ladino può frequentare corsi d'italiano e di tedesco, ma non di altre lingue, motivo per cui il limite d'età assume un rilievo ben diverso. Questo limite appare inopportuno e ingiusto per tutti, siccome non esiste più nel servizio pubblico ed è stato fortemente elevato per il pensionamento. Anche oltre i 50 anni, l'apprendimento delle lingue straniere non è solo utile: è necessario. Dunque il limite d'età non ha alcuna giustificazione.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
delibera*

di invitare la Giunta provinciale

ad abolire il succitato limite d'età (50 anni) per le agevolazioni all'apprendimento delle lingue straniere, ovvero a elevarlo ad almeno 60 anni.

*Aufhebung der Altersgrenze bei Förderung
von Fremdsprachenkenntnissen*

In Durchführung des Landesgesetzes Nr. 5/1987 i.g.F. hat die Landesregierung mit Beschluss vom 3.6.2002, Nr. 1972 die spezifischen Kriterien für die Förderung der Sprachkenntnisse und im einzelnen für die Anspruchsberechtigten gemäß Art. 2 Abs. 2 des genannten Gesetzes festgelegt. Dabei wurde eine Altersgrenze von 50 Jahren für die Zulassung zu den Kursen festgelegt u.z. ohne Unterschied für die Sprachgruppen. Nundenn kann ein Ladiner Italienisch- und Deutschkurse besuchen, jedoch nicht jene für andere Sprachen, weshalb die Altersgrenze unterschiedlich ins Gewicht fällt. Für alle erscheint diese

*Grenze ungeeignet und ungerecht, nachdem die Altersgrenze für den öffentlichen Dienst abgeschafft und für die Pensionierung stark angehoben worden ist. Die Notwendigkeit und nicht nur die Nützlichkeit der Erlernung der Fremdsprachen sind auch nach dem 50. Lebensjahr gegeben, weshalb diese Grenze keine Rechtfertigung hat.
Dies vorausgeschickt,*

*beschließt
der Südtiroler Landtag,
die Landesregierung aufzufordern,
die oben genannte Altersbegrenzung (von 50 Jahren) für die Förderung der Erlernung der Fremdsprachen aufzuheben bzw. auf wenigstens 60 Jahre anzuheben.*

Siccome sono le ore 12.53 interrompo la seduta fino alle ore 15.

ORE 12.53 UHR

ORE 15.06 UHR

(Namensaufruf – Appello nominale)

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

Dott.ssa ALESSANDRA ZENDRON

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

PRESIDENTE: La seduta riprende.

Proseguiamo con la trattazione dell'ordine del giorno n. 31. La parola al consigliere Willeit per l'illustrazione.

WILLEIT (Ladins): Danke, Frau Präsidentin! Wer die Verlesung des Beschlussantrages vor dem Mittagessen verfolgt hat, weiß, worum es geht. Ich schicke voraus, dass der Text einige Ungenauigkeiten enthält. Anstelle der Ziffer "50" sollte die Ziffer "45" stehen. Auch der Bezug auf die unterschiedliche Auswirkung des Gesetzes auf die Angehörigen der ladinischen Sprachgruppe ist schwer verständlich, hat aber keine Bedeutung für den beschließenden Teil, der alle betrifft. Es geht hier um die Anwendung eines Sprachförderungsgesetzes aus dem Jahre 1987, also eines Gesetzes, das vor 15 Jahren erlassen worden ist. Dieses Gesetz sieht zweierlei Förderungsmaßnahmen vor. Eine davon betrifft die Erlernung der zweiten Sprache, was für die Deutschen die italienische und für die Italiener die deutsche Sprache ist. Für die Ladiner ist es natürlich die deutsche und die italienische Sprache. Die zweite Förderungsmaßnahme betrifft die Erlernung der Fremdsprachen, also weder Deutsch noch Italienisch. Dieses Gesetz sieht interessanterweise - das erscheint verständlich, wenn man das

Datum des Gesetzes anschaut - vor, dass die Landesregierung eine Altersgrenze für die Gewährung der Förderung festlegen muss. Dies erscheint nur verständlich, wenn man auf das Jahr 1987 zurückdenkt. Heute würde man diese Grenze sicherlich nicht mehr einführen, kann ich mir zumindest vorstellen. Inzwischen hat man allzu viel über lebenslanges Lernen, über Altersgrenzen in der Berufsausübung und in der Pensionierung, über Berufswechsel usw. gesprochen. Die generelle Abschaffung der Altersgrenze dürfte für die Ausübung des Berufes allein genügen, um eine für den Beruf, für die Allgemeinbildung vorgesehene Bestimmung nicht an Altersgrenzen, aber vor allem nicht an Jugendgrenzen zu binden. 45 Jahre sind ganz einfach eine Jugendgrenze, beinahe eine Anfangsgrenze und sicherlich nicht eine obere Grenze für den Gebrauch einer Sprache im Beruf, im Umgang mit den Leuten und in der Gesellschaft schlechthin. Beschlussantrag Nr. 31 sieht also die Abschaffung dieser Altersgrenze, welche entschieden nicht mehr in die heutige Zeit hineinpasst, vor. Wenn sie eine Begründung hätte, dann müsste sie nach oben verlegt werden, so wie das Erlernen der Zweitsprache gehandhabt wird. Die obere Altersgrenze für das Erlernen der Zweitsprache wird normalerweise - wenn ich mich nicht irre, war es in den letzten Beschlüssen so - bei 60 Jahren angesetzt. Somit verstehe ich nicht, warum man diesen Unterschied zwischen beiden Regelungen vorsieht. Ich glaube, dass man heutzutage Fremdsprachenkenntnisse braucht. Wir haben den diesbezüglichen Unterricht auch in der Schule eingeführt. Wenn wir schon immer sagen, dass man Sprachkenntnisse braucht, dann muss deren Erwerb zur Förderung zugelassen werden und es sollten dafür wohl dieselben Voraussetzungen gelten wie für den Erwerb der Kenntnisse der Zweitsprache. Folglich wäre eine Gleichstellung mehr oder weniger gerechtfertigt. Besser wäre die Abschaffung beider Altersgrenzen, aber man sollte sie zumindest auf 60 Jahre anheben. Das ist der Sinn und Zweck meines Beschlussantrages. Ich überlasse die weitere Bewertung der Angelegenheit diesem Landtag.

KASSLATTER MUR (Landesrätin für deutsche Schule und Berufsbildung – SVP): Kolleginnen und Kollegen, Carlo Willeit! Vorwegschicken möchte ich, dass ich Ihre Argumentationen gut nachvollziehen kann und auch Verständnis dafür habe. Ich möchte zur Situation, die derzeit herrscht, Folgendes sagen. Die Landesverwaltung fördert mit Steuergeldern all jene Menschen, die bis zum 60sten Lebensjahr die zweite Sprache des Landes erlernen wollen. Deutschsprachige Südtiroler erhalten Förderungen für Italienischkurse, italienischsprachige Südtiroler erhalten Förderungen für Deutschkurse und ladindischsprachige Südtiroler bekommen Förderungen für Deutsch- und Italienischkurse bis zum 60sten Lebensjahr. Was die deutschen und ladindischsprachigen Südtiroler anbelangt, so läuft das über meine Abteilung. Die italienischsprachigen Südtiroler suchen bei Abteilung 15, also bei Landesrat Cigolla um diese Gelder an. Ich kann mitteilen, dass in meinem Bereich heuer 103.000 Euro - keine riesengroße Summe - dafür ausgegeben werden. Ich schließe daraus, dass sich die Menschen offensichtlich auch ohne Förderung, vielleicht schon etwas früher als

mit 60, der zweiten Sprache zumindest passiv und vielleicht auch ein bisschen aktiv bemächtigen wollen.

Etwas anders verhält es sich, wie Sie schon erläutert haben, beim Fremdsprachenerwerb, Carlo Willeit! Dort ist es so, dass es diesbezüglich Förderungen für SüdtirolerInnen aller drei Sprachgruppen, die das 45 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gibt. Bis zum Alter von 45 Jahren kann man Kurse in Englisch, Französisch und Spanisch im Ausland belegen. Sofern beim Kursbesuch eine bestimmte Wochenstundenanzahl erfüllt wird, werden Tagegelder gewährt, welche aus Steuergeldern finanziert werden. Diese Altersgrenze, Carlo Willeit, lag bis vor 2 Jahren bei 30 Jahren. Vor 2 Jahren hat die Landesregierung diese Altersgrenze um 15 Jahre, das heißt auf das 45ste Lebensjahr angehoben. Wir sind damals schon in die von Ihnen gewünschte Richtung gegangen. Das, was uns jetzt daran hindert, Ihren Vorschlag anzunehmen - ich bitte um Verständnis - ist der Umstand, dass wir heuer auf diesem Kapitel sage und schreibe 750.000 Euro buchen und diese auch benötigen. Wenn wir jetzt ad hoc diese von Ihnen gewünschte Altersgrenze uneingeschränkt hochschrauben, dann sehe ich mich nicht in der Lage zu garantieren, dass die Menschen, die anspruchsberechtigt sind, auch einen Zuschuss dafür bekommen. Insofern ersuche ich Sie, diesen Antrag zurückzuziehen oder ihn zu einem späteren Zeitpunkt, vielleicht bei der nächsten Haushaltsdebatte, nochmals einzubringen! Leider habe ich nicht das Geld zum Umbuchen. Ich habe zwar Verständnis für Ihr Anliegen, aber derzeit stehen die nötigen Steuergelder nicht zur Verfügung. Deshalb muss ich aus Verantwortungsgründen einfach sagen, dass dieser Antrag abzulehnen ist. Dankeschön!

PRESIDENTE: Consigliere Willeit, è stato chiesto se vuole ritirare l'ordine del giorno?

WILLEIT (Ladins): Frau Präsidentin, ich danke für den Vorschlag und auch für die entgegenkommenden Bemerkungen der Frau Landesrätin Kasslatter Mur! Ich glaube, dass es auf dasselbe hinausläuft. Die Anregung zur Änderung der Haltung der Landesregierung bezieht sich natürlich auf die kommenden Monate. Frau Präsidentin, ich möchte nun begründen, weshalb ich den Antrag nicht zurückziehe!

PRESIDENTE: Deve soltanto dire se lo ritira o non lo ritira, mi pare di aver capito che non lo ritira. Pongo in votazione l'ordine del giorno n. 31: respinto con 4 voti favorevoli, 2 astensioni e i restanti voti contrari.

Ordine del giorno n. 32 del 14.7.2003, presentato dal consigliere Willeit, concernente la conservazione e manutenzione della vecchia strada della Val Badia come pista pedociclabile.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 32 vom 14.7.2003, eingebracht vom Abgeordneten Willeit, betreffend die Beibehaltung der alten Gadertaler Straße als Fahrrad- und Fußgängerweg.

*Conservazione e manutenzione della vecchia strada della Val Badia
come pista pedociclabile*

Constatato che

- *attualmente sono in corso lavori di ampliamento e rettifica della strada della Val Badia con ridefinizione del tracciato e che la nuova strada scorrerà quasi interamente in galleria;*
- *per quanto ci è dato sapere la vecchia strada della Val Badia verrà messa in disuso;*
- *lungo la vecchia strada della Val Badia scorre la rete fognaria pubblica per cui vi sarà comunque sempre necessità di passare sulla vecchia strada;*
- *a causa della messa in galleria della nuova strada i ciclisti e i pedoni non potranno più raggiungere Longega attraverso la gola del rio Gadera;*
- *la gola del rio Gadera è una zona bellissima, in cui la natura è ancora conservata nella sua selvaggia bellezza, ed è zona ideale per giri ciclistici ed escursioni.*

Tenuto conto di detta situazione di fatto

*IL CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO
delibera quanto segue:*

La Giunta provinciale faccia in modo che

- 1. dopo l'apertura della nuova strada della Val Badia, l'esistente vecchia strada venga mantenuta come pista pedociclabile garantendo i conseguenti necessari lavori di manutenzione;*
- 2. nei punti in cui il nuovo tracciato coincide con quello vecchio si provveda a creare corsie apposite per ciclisti e pedoni.*

*-----
Beibehaltung und Instandhaltung der alten Gadertaler-Straße als
Fahrrad- und Fußgängerweg*

Festgestellt, dass

- *zur Zeit am Ausbau und an der Begradigung der Gadertaler-Straße gearbeitet wird, wobei die Trasse neu abgesteckt wurde, und die neue Straße zukünftig fast gänzlich unter Tunnel verlaufen wird;*
- *soweit bekannt, die alte Gadertaler-Straße aufgelassen werden soll;*
- *entlang der alten Gadertaler-Straße die öffentliche Kanalisation verläuft, und deshalb der Durchgang auf der alten Straße ohnehin notwendig sein wird;*
- *wegen der Untertunnelung der neuen Straße, für Radfahrer und Fußgänger keine Möglichkeit bestehen wird, durch die Gaderschlucht nach Longega/Zwischenwasser zu gelangen;*

- *die Gaderschlucht eine sehr schöne, noch erhaltene wildromantische Natur ist und eine ideale Gegend für Radtouren und Wanderungen darstellt.*

In Anbetracht dieser Sachlage

beschließt

DER SÜDTIROLER LANDTAG,

die Landesregierung möge dafür Sorge tragen, dass

- 1. mit Inbetriebnahme der neuen Gadertaler-Straße die bestehende alte Gadertaler-Straße als Fahrrad- und Fußgängerweg beibehalten wird und dass die dafür notwendigen Instandhaltungsarbeiten gewährleistet werden;*
- 2. an jenen Stellen, wo die neue Trasse mit der alten überein verläuft, Ausweichmöglichkeiten für den Fahrradverkehr und für die Fußgänger vorgesehen werden.*

La parola al consigliere Willeit per l'illustrazione.

WILLEIT (Ladins): Wenn es mir gestattet ist, Frau Präsidentin, dann erläutere ich meinen Antrag!

PRESIDENTE: Consigliere Willeit, aspetti un attimo, guardiamo se riusciamo a fare silenzio! Prego, ha la parola per l'illustrazione.

WILLEIT (Ladins): Ich versuche es! Auch dieser Beschlussantrag betrifft nicht den morgigen oder übermorgigen Tag, sondern ist in Perspektive, also auf längere Zeit hinaus zu betrachten. Ich glaube, ein Teil der Begründung ist bereits im schriftlichen Text enthalten. Wenn man diese Idee ernst nehmen bzw. aufnehmen würde, müsste man jetzt schon richtig planen und richtig arbeiten, denn die Arbeiten sind bereits fortgeschritten und gehen zum Glück ständig voran! Wir wissen, dass die neue Trasse in das Gadertal größtenteils in Tunnels verläuft. Die Frage, die auftaucht, ist, was mit der alten Trasse geschieht, die überhaupt keinen Tunnel aufgewiesen hat! Entlang dieser alten Trasse ist nämlich die Kanalisierung für das untere Tal verlegt worden. Es handelt sich um eine größere Anlage. Es ist nicht nur eine Gemeinde, sondern ein Einzugsgebiet betroffen, welches bis nach Pflauren führt. Dort, also vor St. Lorenzen, befindet sich die Kläranlage für mehrere Gemeinden. Daher nehme ich an, dass man zu jeder Zeit einen Zugang zu dieser Kanalisation haben muss, weshalb die alte Trasse doch irgendwie benützbar sein muss. Nicht nur mir, sondern auch anderen erscheint es am naheliegendsten, diese alte verlassene Trasse als Fahrradweg zu benutzen, denn Fahrräder dürfen ja nicht durch Tunnels fahren. Somit kann man die neue Trasse mit dem Fahrrad nicht benutzen. Auch die Panoramastraßen sind für Fahrradfahrer nicht so geeignet, da es sich wirklich nur um Feldstraßen handelt. Es sind keine weiteren Straßen vorhanden. Folglich könnte man die alte Trasse wirklich für diesen Zweck vorsehen und dies bereits jetzt, während des Baues der neuen Straße oder der sanierten Straße, berücksichtigen. Ich habe geschrieben - das wurde in meinem Antrag

besonders hervorgehoben -, dass es sich um eine sehr schöne, urige Landschaft handelt, die wirklich für Rad- und Wandertouren geeignet wäre. Ich glaube, dass man die Meinung der Gemeinden ruhig anhören kann. Zumindest die Bevölkerung - soweit ich mich umgehört habe - steht diesem Gedanken bzw. Vorschlag wohlwollend gegenüber. Vielleicht ist das Ganze noch nicht reif, aber ich stelle den Antrag zur Diskussion und erwarte mir eine Stellungnahme von Seiten der Landesregierung.

MUSSNER (Landesrat für ladinische Schule und Kultur sowie Bauten):

Frau Präsidentin! Es stimmt, Dr. Willeit, dass die Arbeiten fortgeschritten sind. Nachdem sie im Jahr 2000 begonnen wurden, werden sie höchstwahrscheinlich bereits 2005 und nicht erst 2006 beendet sein.

Die Landesverwaltung investiert 55 Millionen Euro, eine beträchtliche Summe, welche vor allem zur Verbesserung der Straße beiträgt. Dabei denke ich an Breite, Kurvenradius, Gefälle, Längsneigung usw., hauptsächlich jedoch an die Sicherheit. Dort sind ja bereits mehrere Unfälle passiert. Steinschläge und Muren kommen oft vor. Bereits voriges Jahr im Dezember sind dort zwei Muren niedergegangen. Wenn wir die alte Straße trotzdem erhalten wollen, dann muss man schon sagen, dass diese Investition überflüssig war. Wir müssen selbstverständlich Sicherheit garantieren. Eine 100-prozentige Sicherheit ist natürlich nicht möglich, aber wir sollten versuchen, so viel wie möglich an Sicherheit zu gewähren.

Wir müssen auch bedenken, was danach passiert! Ich denke an den öffentlichen Verkehr. Zur Zeit fahren täglich 5.000 bis 9.000 Autos, welche auch an den Tunnels vorbeifahren werden. Ein privater Zugang zu den Kläranlagen - wie Sie gesagt haben - bzw. ein beschränkter Zugang für Arbeiten an den Schächten und Kläranlagen wird garantiert. Aber das ist der Unterschied: Die Intervention ist programmierbar und zeitlich begrenzt.

In Tunnels zu fahren, ist für Radfahrer immer gefährlich. Da diese Tunnels allesamt beleuchtet sind, ist es möglich, mit dem Rad durchzufahren. Ich bin der Meinung, dass man über die Panoramastraßen ausweichen sollte. Es handelt sich ganz bestimmt nicht um Feldstraßen, wie Sie zuvor gesagt haben. Es sind Straßen, die heutzutage den gesamten Verkehr aufnehmen können. Ich bin deswegen der Meinung, dass man diesen Beschlussantrag nicht annehmen kann. Wenn man neue Straßen baut, dann gehen die alten Straßen ja auf die Gemeinde über. Das haben wir bis jetzt immer so gemacht. Das letzte Mal war dies im Eggental der Fall. Deswegen bin ich gegen die Annahme dieses Beschlussantrages!

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione: con 4 voti favorevoli e i restanti voti contrari l'ordine del giorno n. 32 è respinto.

Ordine del giorno n. 33 del 14.7.2003, presentato dal consigliere Willeit, concernente gravi carenze nel servizio ferroviario.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 33 vom 14.7.2003, eingebracht vom Abgeordneten Willeit, betreffend grobe Mängel im Eisenbahndienst.

Gravi carenze nel servizio ferroviario

Stando a quanto riportato dalla stampa, i treni sono puntuali e il servizio ottimale.

Tale affermazione va tuttavia contraddetta. I problemi delle ferrovie in Alto Adige sono enormi e durante la direzione del dott. Fischnaller non hanno potuto essere risolti. Si continua a parlare dell'edificazione dell'area della stazione ferroviaria di Bolzano. Da anni si invoca il trasferimento del traffico dalla gomma alla rotaia eppure si ha l'impressione che questo obiettivo politico non venga affatto realizzato, anzi sembra si proceda nella direzione opposta.

Le stazioni ferroviarie dell'Alto Adige non offrono certo un bello spettacolo: gli edifici sono in cattivo stato, le sale d'attesa sono tutt'altro che invitanti. Molte stazioni non dispongono di sufficienti posti macchina per i pendolari, che per disperazione sono costretti a cercare altri parcheggi. Sempre i pendolari sostengono che, benché i treni siano diventati più puntuali nel corso di quest'ultimo anno, si verificano ancora cancellazioni e ritardi, soprattutto sulla linea della Val Pusteria. Inoltre il servizio non è affatto ottimale come si sostiene. La pulizia lascia spesso a desiderare, e soprattutto il personale viaggiante dei treni locali potrebbe essere sicuramente più gentile. Le disposizioni sull'uso della lingua sono rispettate solo in parte. La stazione di Bolzano alle 8.00 del mattino, quando arrivano quasi contemporaneamente il treno da Merano e quello dal Brennero, entrambi pieni di pendolari, offre uno spettacolo indegno. La gente si accalca nel sottopassaggio in quanto l'uscita di destra è chiusa ormai da tempo. In tal modo vengono gravemente violate le norme di sicurezza, poiché in caso di panico la gente rimarrebbe intrappolata nel sottopassaggio. Fino ad oggi a nessun responsabile della stazione è venuto in mente di far arrivare questi treni sul binario 1.

La lista dei problemi è ancora lunga! I cittadini hanno diritto ad avere un servizio efficiente. Ritardare ulteriormente la soluzione dei problemi sarebbe irresponsabile.

Ora un esempio per mostrare quanto siano precari il servizio e la sicurezza sui nostri treni passeggeri. È il 5 dicembre 2002, il treno partito alle 19.31 da Bolzano in direzione nord si ferma a Ponte Gardena e 10-15 passeggeri devono scendere. Ma le porte non si aprono e il treno prosegue la sua corsa. Alla fermata successiva, a Chiusa, i passeggeri aprono i finestrini e urlano di aprire le porte. Una volta scesi prendono il treno per tornare indietro a Ponte Gardena, dove ormai gli autobus di linea non sono più in servizio. Una disavventura che ha dell'incredibile. A questo proposito occorre rimandare agli accordi e al finanziamento del trasporto locale da parte della Provincia. Esiste incertezza anche in merito all'attuazione di tali accordi. Nel caso sopracitato può essere sicuramente chiesto un risarcimento dei danni.

Tutto ciò premesso,

si delibera quanto segue:

La Giunta provinciale è sollecitata

a intervenire presso la competente sede dell'amministrazione ferroviaria affinché:

1. siano quanto prima eliminate le attuali carenze nel servizio ferroviario per il trasporto passeggeri in Alto Adige e lo stesso sia reso efficiente e sicuro;
2. soprattutto le stazioni siano mantenute in buono stato e dotate del personale necessario.

Grobe Mängel im Eisenbahndienst

Will man Presseberichten Glauben schenken, ist die Pünktlichkeit der Züge als auch das Service optimal.

Dieser Aussage muss jedoch widersprochen werden. Die Probleme bei der Eisenbahn in Südtirol sind enorm und konnten nicht während der Amtszeit von Direktor Fischnaller gelöst werden. Immer wieder wird angekündigt, dass das Bahnhofsareal in Bozen verbaut werden soll. Seit Jahren wird gefordert, dass der Verkehr von der Straße auf die Schiene verlagert werden soll; man hat nicht den Eindruck, dass diese politische Forderung erfüllt wird, ganz im Gegenteil.

Die Bahnhöfe landauf, landab geben eine schlechte Visitenkarte ab, die Gebäude sind völlig veraltet, die Wartesäle alles eher als einladend. In vielen Bahnhöfen fehlen genügend Parkplätze für die Pendler, die oft verzweifelt nach anderen Parkplätzen suchen müssen. Nach Pendleraussagen ist die Pünktlichkeit der Züge im letzten Jahr zwar besser geworden, aber doch kommt es zum Ausfall und zu Verspätungen von Zügen, vor allem auf der Pustertaler Linie. Das Service ist durchaus nicht so gut wie es dargestellt wird. Oft wird die mangelnde Sauberkeit beklagt. Vor allem das Begleitpersonal der Lokalzüge könnte durchaus höflicher sein. Die Einhaltung der Sprachbestimmungen ist nur mangelhaft garantiert. Geradezu skandalös präsentiert sich der Bozner Bahnhof um 8.00 Uhr morgens, wenn die Pendlerzüge vom Brenner und von Meran fast gleichzeitig einlaufen. In der Unterführung stehen die Pendler Kopf an Kopf, ein Weiterkommen ist schwierig, seitdem der rechte Ausgang seit geraumer Zeit gesperrt ist. Die Sicherheitsbestimmungen werden gröblichst verletzt. Sollte Panik in der Unterführung ausbrechen, wäre ein Entkommen unmöglich. Bis heute ist es keinem Verantwortlichen der Bahn eingefallen, diese Züge auf dem Gleis 1 einfahren zu lassen.

Die Liste der Probleme ließe sich fortsetzen! Die Bürger haben ein Recht auf einen effizienten Dienst. Eine weitere Verzögerung bei der Lösung der Probleme ist unverantwortlich.

Ein weiteres Beispiel gibt die prekäre Dienst- und Sicherheitslage unseres Personentransportes auf dem Zug wieder. Als am 5.12.02 der Zug, der von Bozen um 19.31 Uhr in Richtung Norden abfährt, in Waidbruck hielt, wollten 10-15 Personen aussteigen. Die Türen jedoch blieben versperrt und der Zug fuhr weiter. Bei der nächsten Haltestelle, in Klausen, öffneten die Insassen die Fenster und schrieen, es sollten die Türen aufgesperrt werden. Mit dem nächsten Zug Richtung Süden fuhren sie dann wieder zurück nach Waidbruck, wo keine Liniensbusse mehr verkehrten. Eine fürwahr unglaubliche Geschichte an-

derer Zeiten. Dabei ist auf die Abmachungen und die Finanzierung für den Nahverkehr durch das Land hinzuweisen. Auch diese Verträge scheinen eine ungewisse Durchführung zu erfahren. In genanntem Fall kann sicherlich Schadenersatz eingefordert werden.

Dies alles vorausgeschickt,

wird folgender Beschluss gefasst:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der zuständigen Zentrale der Eisenbahnverwaltung zu intervenieren, damit

- 1. die bestehenden Mängel des Eisenbahnpersonentransportes im Lande dringend beseitigt werden sowie der Dienst effizient und sicher gestaltet werde;*
- 2. vor allem die Bahnhöfe instandgehalten und mit dem notwendigen Personal belegt werden.*

Consigliere Willeit, ha la parola per l'illustrazione.

WILLEIT (Ladins): Hätte ich auf einen Beschlussantrag verzichtet, dann wäre es wohl dieser gewesen, dies nicht, weil ich ihn für so unwichtig betrachte, im Gegenteil, weil ich mir sicher bin, dass nichts geschehen wird, auch wenn der Antrag noch so oft eingebracht wird. Dieser Beschlussantrag kommt ja nicht zum ersten Mal zur Diskussion. Ich habe das Problem des Öfteren aufgeworfen. Passiert ist leider Gottes recht wenig, auch wenn ich neulich am Brixner Bahnhof gesehen habe, dass man dabei ist, einen Aufzug zu bauen. Es hat aber lange gedauert.

Ich kann nur das bestätigen, was ich hier schon oft gesagt habe, was aber auch andere Kollegen des Öfteren aufgeworfen haben. Der Eisenbahndienst sowie die Eisenbahnstrukturen sind nicht auf der Höhe. Es gibt verlassene Bahnhöfe, verlassene Wartesäle ohne Personal, ohne Kassadienst und ohne Licht. Vielleicht hat man in letzter Zeit den einen und anderen Parkplatz für die Pendler geschaffen. Aber die Beschwerden hören nicht auf. Zuerst ging es um die Führung selber, das heißt um den Direktor. Inzwischen ist dieser Direktor zwar ersetzt worden, der neue hat aber sicher noch nicht die Zeit gehabt, sich mehr umzusehen. Aber es fehlt höchstwahrscheinlich gröber und nicht nur in der Pünktlichkeit, in der Verbindung zwischen Zügen und Autobussen. Es fehlt dort, wo ich den Finger hingezigt habe. Ich habe die Mängel im Text des Beschlussantrages angeführt. Ich möchte an diesem Punkt zwei Fragen stellen. Wie ist die von mir dargelegte Geschichte zu Ende gegangen? Wie hat sich die Eisenbahnverwaltung gerechtfertigt? Hat sie Schadenersatz angeboten oder nicht? Ich denke jetzt an diese 10, 15 Personen, die in Waidbruck nicht aussteigen konnten und sich in Klausen beinahe nur mit Gewalt den Ausstieg verschafft haben. Zurückgekehrt nach Waidbruck mussten sie zusehen, wie sie weiter kamen, denn es gab keine Verbindungen mehr. Ich möchte schon wissen, wie ein derartiger Fall zu Ende gegangen ist! Auch möchte ich wissen - das habe ich bereits des Öfteren gefragt -, welche Verträge das Land mit der Eisenbahn abgeschlossen hat. Wie viel Geld wird vom Land in die Eisenbahn investiert? Welche Zuständigkeit hat das Land, wie kann es verhandeln?

Diese Fragen sollten klar beantwortet werden, um die Verantwortung unserer Verwaltung zu ermitteln und nicht nur immer auf jene der Eisenbahnverwaltung Bezug nehmen zu müssen. Ich glaube, dass dieser Beschlussantrag keiner näheren Erläuterungen mehr bedarf. Der Beschlussantrag ist klar. Punkt Nr. 3 betrifft die Einstellung des Direktors und ist hinfällig. Aber zu Punkt 1 und Punkt 2 erhoffe ich mir eine ausführliche Stellungnahme von Seiten der Landesregierung.

PRESIDENTE: Nel testo ci sono solo due punti.
Ha chiesto di intervenire la dottoressa Kury, ne ha facoltà.

KURY (GAF-GVA): Dem Kollegen Willeit wollte ich nur sagen, dass ich bereits mit meinem Antrag, der in der Früh behandelt wurde, versucht habe, Gelder flüssig zu machen, unter anderem auch für die Renovierung der Bahnhöfe. Aber leider Gottes fand ich kein Gehör. Ich bin Ihrer Meinung, dass es traurig ist, wie die Bahnhöfe in Südtirol ausschauen. Ihre Anekdote, dass die Türen manchmal nicht aufgehen, kann ich bestätigen. Das ist vor allem im Winter der Fall. Ich habe es schon x-Mal gesehen, dass Menschen zwischen Meran und Bozen aus dem Zug steigen wollten, die Türen sich allerdings nicht geöffnet haben. Ich habe mich nach der Ursache erkundigt, worauf mir gesagt wurde, dass es einfach zu kalt ist und deswegen die Türen nicht aufgingen. Folglich war es aufgrund der Temperatur so. Nur denke ich, dass Menschen auch dann aussteigen wollen, wenn es kalt ist. Das ist keine nette Vorsorgemaßnahme des Landes, dass, wenn's draußen zu kalt ist, die Türen nicht aufgehen, damit sich die Menschen nicht erkälten. Somit handelt es sich tatsächlich um einen Missstand, den ich des Öfteren bemängelt habe. Wo ich jetzt noch einmal einhaken möchte, ist die Frage betreffend die Dienstverträge. Ich wiederhole es noch einmal. Seit März 2001 - ich weiß nicht, wie oft ich es schon gesagt habe - hat das Land Südtirol die Kompetenz der regionalen Fahrplangestaltung, welche mit einer Durchführungsbestimmung auf das Land übergegangen ist, während andere Regionen diese Kompetenz seit dem Jahr 1997 direkt übernommen haben. Seit dem Jahr 2001 könnte das Land diesbezüglich sehr viel tun, das heißt, sie könnte die Fahrplangestaltung selber machen. Deshalb müsste sie die Dienstverträge mit der Eisenbahn endlich abschließen. In diesen Dienstverträgen wäre die Qualität der Dienste, die Quantität der Dienste und die eventuelle Bezahlung der Dienste zu fixieren. Nur wenn diese Punkte fixiert sind, kann der Dienst danach rechtlich eingeklagt werden. Dann muss es funktionieren. In regelmäßigen Abständen frage ich Landesrat Di Puppo, wie es mit diesen Dienstverträgen aussieht. Hat das Land Südtirol jetzt endlich die Kompetenz ausgeübt, die sie mit der Verwaltung der lokalen Eisenbahn hat? Immer wieder wird mir bestätigt, dass noch nichts passiert ist. Da besteht ein frappanter Unterschied. Sobald die Straßen auf das Land übergegangen sind, sind in der Nacht die Bagger aufgefahren und haben verbreitert, vergrößert, begradet usw. Als jedoch die Eisenbahn auf das Land übergegangen ist, ist nichts passiert. Das ist unverantwortlich. Deshalb kann ich den Slogan "Verkehr von

der Straße auf die Schiene" nicht mehr hören. Meiner Meinung nach sollte man auch den motorisierten Individualverkehr in Südtirol einschränken, zumal wir ja wissen, dass der hausgemachte Verkehr sehr groß ist. Dies setzt voraus, dass die Eisenbahn endlich aufgewertet wird und ihr das notwendige Gewicht verschafft wird, welches sie sich verdient, auf dass sie das Rückgrat für ein perfekt integriertes öffentliches Verkehrssystem in Südtirol sein kann, das heißt perfekt integriert zwischen Eisenbahn und dem weiteren Transport auf der Straße. Sobald die Vinschger-Bahn in Betrieb genommen wird, sind alle großen Haupttäler erschlossen. Damit könnte der Eisenbahn tatsächlich eine ganz wichtige Rolle zukommen. Aber es passiert nichts. Landesrat Di Puppo wird mir jetzt zum hundertsten Mal erzählen, dass es Probleme mit der Region Veneto gibt. Ich frage mich, warum er sich nicht endlich dafür eingesetzt hat! In dem Augenblick, in dem es noch keine Probleme gegeben hat - ich weiß das aus erster Hand -, hat man geschlafen bzw. keinen politischen Willen gezeigt, etwas zu tun. Es ist insofern unglaublich, als dass man in der Öffentlichkeit sagt, dass man diesen Brennerbasistunnel für die Verlagerung des Schwerverkehrs, aber auch für einen effizienten Personentransport braucht. Andererseits lässt man das, was man bereits seit Jahren besitzt, verlottern. Deshalb glaube ich diese Ankündigungen ganz einfach nicht. Bis jetzt hat die Landesverwaltung bzw. die Landesregierung nicht gezeigt, dass es ihr ernst ist, den Personen die Möglichkeit zu geben, die öffentlichen Verkehrsmittel bzw. den Zug zu benützen.

DI PUPPO (Assessore all'industria, trasporti, finanze e bilancio – Popolari – Alto Adige Domani): Contesto l'affermazione che nella nostra rete ferroviaria si registrino forti ritardi, e lo escludo per quanto riguarda la Punteria, perché laddove registriamo i più alti ritardi, ma il 97% dei treni, e questa è la media più alta della rete nazionale che è una delle più efficienti a livello europeo, arrivano in orario cioè nell'ambito dei primi due minuti di oscillazione rispetto all'orario. I problemi li abbiamo sull'asta del Brennero rispetto ai treni a lunga percorrenza che si determinano per trascinarsi dei fenomeni di ritardo, non costanti perché quando si sono verificati in forma costante, siamo riusciti ad intervenire, anche se faticosamente, per correggere questo fatto. Certo il ritardo non costante non consente di capirne la ragione e di arrivare alla soluzione, così come con il problema delle pulizie. Abbiamo un problema di pulizie nelle stazioni, che è un problema grosso. Non è altrettanto vero per le carrozze ferroviarie appartenenti al deposito della Provincia di Bolzano. Quelli che vengono da fuori e che fanno alcune corse nella provincia di Bolzano hanno caratteristiche diverse. Purtroppo qualche lamentela che arriva stranamente si riferisce a quel determinato treno. Uno di questi in particolare era un treno del mattino che, giunto a Bolzano, veniva messo per tutto il giorno in linea tra Merano e Bolzano, e per lungo tempo abbiamo avuto contestazioni per le pulizie fino al momento in cui siamo arrivati ad individuare che le pulizie si riferivano sempre allo stesso treno nei vari orari in cui correva sulla linea per Merano. Il problema lo abbiamo potuto risolvere facendoci as-

segnare quel materiale al deposito di Bolzano per cui è entrato nel ciclo di pulizie del deposito e la situazione si è appianata.

Quando poi facciamo riferimento all'arrivo alla stazione di Bolzano alle 8 del mattino, collega Willeit, la stazione ferroviaria di Bolzano dalle 7.15 fino alle 8.20 è qualcosa di incredibile dal punto di vista del traffico ferroviario. Ne abbiamo parlato qui, vi ho portato l'esemplificazione di quanti sono i treni che entrano nella stazione di Bolzano in questa ora del mattino. In qualche modo rispondo anche alla collega Kury, vi è stato un cambio di atteggiamento dei nostri concittadini rispetto al treno proprio per le politiche che sono state adottate dalla Provincia ad incentivo del treno. La collega Kury che tanto sostiene il treno rifiuta di memorizzare – e gliel'ho già detto “n” volte - che il miracolo si è verificato qua, che dal 1995 al 2000 si è registrato un incremento del 107% dei passeggeri. Non si è verificato in nessun'altra parte d'Europa. E questo qualcosa vorrà pur dire. Si potrà fare meglio e di più, ma questo tanto l'abbiamo fatto, e almeno questo si abbia il coraggio di riconoscercelo, perché questo è anche il lavoro di tanta gente che si è dedicata con passione e cultura, e non può essere svilito così soltanto perché vi è la necessità di recuperare un consenso facile, come qualcuno vorrebbe continuando ad agitare problemi anche quando questi non hanno la natura che si vuole rappresentare.

In qualche modo anche questo ordine del giorno vuole agitare dei fantasmi, citando un caso del 5 dicembre 2002 perché non è riuscito a citarne uno più recente, almeno del 5 aprile, e nessuno sarebbe andato a verificarlo, glielo assicuro, è andato a prendere il 5 dicembre, prima di S. Nicolò, dove si è verificato questo fatto, un incidente meccanico per cui le porte ad aria compressa non si sono aperte. Purtroppo può accadere anche questo, come il treno che si guasta e si ferma, come l'autobus che si guasta e deve essere sostituito, come la macchina del consigliere Willeit che può guastarsi e deve farsi dare uno strappo dal carro attrezzi, o l'impianto di climatizzazione del fabbricato. Quindi mi rivolgo al vicepresidente ricordando che qualche volta può accadere anche questo. Credo che ci sia un'azione costante nei confronti delle Ferrovie, perché il servizio ci venga dato ai livelli di efficienza che desideriamo. E non sono quelli che oggi registriamo, ma vorremmo livelli più alti di efficienza.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'ordine del giorno n. 33: respinto con 6 voti favorevoli, 1 astensione e i rimanenti voti contrari.

Ordine del giorno n. 34 del 14.7.2003, presentato dal consigliere Willeit, concernente la promozione delle trasmissioni RAI in lingua ladina.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 34 vom 14.7.2003, eingebracht vom Abgeordneten Willeit, betreffend die Förderung der ladinischen Sendungen der RAI-Anstalt.

Promozione delle trasmissioni RAI in lingua ladina

Come noto, la Provincia, sulla base di apposite norme di legge, concede contributi a una serie di emittenti locali private e per la diffusione di trasmissioni locali in lingua tedesca dell'ORF (Südtirol heute). La legge provinciale n. 6/2002 contiene le condizioni generali per la stipula di convenzioni e la promozione di programmi di enti pubblici radiotelevisivi, purché rispettino le finalità della legge. Ora, sono anni che la popolazione di lingua ladina attende un ampliamento in senso temporale, spaziale e organizzativo del palinsesto dei programmi in lingua ladina. Se è vero che spetta anche allo Stato provvedere a questo servizio pubblico a favore delle minoranze, ciò non esclude che la Provincia si curi degli interessi della sua popolazione, anzi, la Provincia dovrebbe supplire ai ritardi e alle insufficienze dello Stato integrando questi servizi. In concreto, la Provincia potrebbe ampliare il palinsesto dei programmi in lingua ladina mediante un'apposita convenzione con la RAI. La cosa corrisponderebbe perfettamente a quanto previsto dalla legge provinciale in materia di radiodiffusione e allo spirito della delibera del Consiglio provinciale n. 260/00-XII.

Ciò premesso,

il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
delibera

di sollecitare la Giunta provinciale,
affinché per quanto le compete e mediante una apposita convenzione con la RAI contribuisca a potenziare i programmi radiofonici e televisivi in lingua ladina della RAI, sostenendoli finanziariamente.

Förderung der ladinischen Sendungen der RAI-Anstalt

Bekanntlich fördert das Land aufgrund eigener Gesetzesnormen eine Reihe von privaten Lokalsendern sowie die Lokalsendungen in deutscher Sprache des ORF (Südtirol heute). Das Landesgesetz Nr. 6/2002 enthält sämtliche Rahmenbedingungen für die Konventionierung und Förderung von Sendungen öffentlicher Anstalten, wenn sie den Zielen und Zwecken des Gesetzes entsprechen. Nundenn wartet die ladinische Bevölkerung seit Jahren auf die Ausdehnung ihrer Sendungen, im zeitlichen, räumlichen und organisatorischen Sinne. Sicherlich ist auch der Staat selber für diesen öffentlichen Dienst an die Minderheiten verantwortlich, aber dies schließt die Wahrnehmung derselben Interessen seitens des Landes für die eigene Bevölkerung nicht aus, im Gegenteil, das Land sollte den Versäumnissen und Unzulänglichkeiten des Staates zuvorkommen und auf jeden Fall die Dienste ergänzen. Im konkreten Fall könnte das Land den Ausbau der ladinischen Sendungen durch eine eigene Konvention mit der RAI ermöglichen. Dies entspräche voll und ganz dem Rundfunkgesetz sowie dem Geiste des Beschlusses des Südtiroler Landtages Nr. 260/00-XII. Dies vorausgeschickt,

beschließt

DER SÜDTIROLER LANDTAG,

die Landesregierung aufzufordern,
im Rahmen der eigenen Zuständigkeit und aufgrund einer eigenen Konvention mit der RAI-Anstalt den Ausbau der ladinischen Radio- und Fernsehprogramme der RAI zu ermöglichen und finanziell zu unterstützen.

La parola al collega Willeit per l'illustrazione.

WILLEIT (Ladins): Danke, Frau Präsidentin! Ich habe mir die Vorlegung dieses Beschlussantrages länger überlegt, bin aber dann zum Schluss gekommen, ihn einzubringen. Das Thema ist nicht neu. Es handelt sich um eine sehr seriöse Angelegenheit. Außerdem wissen wir, dass Beschlussanträge bei Legislaturende verfallen. Ich wollte diesen Verfall bereits einmal durch eine neue Norm der Geschäftsordnung streichen. Sie besteht allerdings immer noch, wenigstens wird sie so ausgelegt. Ich glaube, dass es wichtig ist, wenn sich die Landesregierung zu diesem Thema äußert. Es ist wirklich wichtig, dass die Landesregierung die Verantwortung dafür übernimmt, denn es ist ein Thema, welches sich über 20 und mehr Jahre hinauszieht. Seit 20 und mehr Jahren pilgern Abordnungen nach Rom, um den Ausbau der ladinischen RAI-Sendungen, eine selbstständigere Organisation und die Ausdehnung der Programme auf dem Gebiet zu erreichen. Ich gebe zu, dass in letzter Zeit sogar der Landeshauptmann in dieser Sache unterwegs gewesen ist. Aber soweit mir bekannt ist, hat er auch nicht mehr erreicht als viele andere vor ihm. Die entsprechenden Bemühungen reichen bis 1980 und noch länger zurück. Was in 25 bis 30 Jahren möglich war, ist wirklich wenig. Von 24 Stunden ist man auf 39 Stunden gekommen. Dies bedeutet 6,9 Minuten pro Tag für ladinische Sendungen im Fernsehen. Wie viel das ist, dürfte jedem klar sein! In 20 Jahren ist man im Radio von 150 auf 225 Stunden in ladinischer Sprache gekommen. Dies bedeutet 40 Minuten pro Tag, also nicht einmal eine Dreiviertelstunde. Damit müsste die ladinische Minderheit auskommen! Es handelt sich um den öffentlichen Informationsdienst! Leider Gottes hat in diesem Dienst wohl nur ein ganz geringer Teil der Funktion des öffentlichen Rundfunks und Fernsehens Platz. Jeder Mann, der sich dies anschaut, weiß, dass nicht mehr als zwei Nachrichten enthalten sind. Kaum kommt die zweite ist bereits Schluss. Es ist wirklich unangenehm, mitverfolgen zu müssen, wie kurz die ladinischen Sendungen sind und wie wenig Raum für sie vorgesehen ist. Nun man hat in den letzten Jahren sehr viel von Privatisierung des dritten Kanals oder eines Teiles der RAI gesprochen. Man hat von der Übertragung eines Kanals an die Regionen, also auch an die autonomen Provinzen gesprochen. Aber nichts dergleichen ist auf Staatsebene geschehen, auch wenn die Länder und Regionen beschränkte Programme in ihrer eigenen Sache haben. Das Land hat etwas unternommen und die eigene Zuständigkeit wahrgenommen. Im Beschlussantrag ist ein Gesetz zitiert, welches wir zur Genüge kennen, das sogenannte Rundfunkgesetz. Es lässt die Förderung der privaten Sendeanstalten, die Vereinbarungen mit den öffentlichen Sendeanstalten sowie die Finanzierung der öffentlichen Sendungen zu. Das Land hat, so wie uns allen bekannt ist, die öffentliche Anstalt des ORF konventioniert und bezahlt. Nun besteht meines Erachtens kein Zweifel, dass das Land auch das Recht und die Pflicht hat, den ladinischen Sendungen direkt unter die Arme zu greifen und sich nicht immer nur auf den Staat hinauszureden. Es heißt immer: "Dafür ist der Staat

zuständig. Dafür müssen wir die Konvention mit der RAI abwarten." Wir müssen sie abwarten, obwohl sie nicht gemacht wird. All diese Ausreden gelten nicht mehr. Es ist möglich, diese Sendungen durch eine eigene Konvention zu potenzieren. Ich hoffe, dass dieser Beschluss nicht zu alt ist, wie Landesrat Di Puppò mir vorhin anhand eines Beispiels klargemacht hat. Daraus müsste ich schließen, dass es jüngere, viel schlimmere Situationen gegeben hat. Aber lassen wir das beiseite! Ich weise darauf hin, dass der Landtag am 7.2.2001 einstimmig einen Beschluss gefasst hat, welcher besagt, dass die Sendungen in ladinischer Sprache wesentlich zu erweitern sind, und zwar sowohl jene im Radio als auch jene im Fernsehen. Man sagt dazu, dass diese Sendungen im gesamten Territorium der Provinz - wie es bereits der Fall ist -, aber auch in den ladinischen Gebieten von Trient und Belluno ausgestrahlt werden sollen. Schließlich besagt dieser Beschluss, dass die ladinische Redaktion in Bozen Autonomie erhalten soll gegenüber der heutigen Abhängigkeit von der italienischen Relation. Wenn man diesem Beschluss aus dem Jahre 2001 Rechnung tragen will, so ist es heute an der Zeit, direkt einzugreifen. Auch hier geht es sicherlich nicht um die Art der Beschlussfassung, sondern darum, dass man sich dazu verpflichtet, selber direkt für die Stärkung der ladinischen Sendungen einzutreten.

MUSSNER (Landesrat für ladinische Schule und Kultur sowie Bauten):

Frau Präsidentin! Es geht hier um eine Konvention zwischen Staat und RAI und nicht um eine Konvention zwischen dem Land Südtirol und der RAI, wobei aber der Landeshauptmann angehört wird. Der Landeshauptmann verfolgt diese Angelegenheit und hat sich diesbezüglich vehement eingesetzt, meiner Ansicht nach mit viel Erfolg. Anlässlich der Revidierung der RAI-Konvention wird der Landeshauptmann, wie er bereits gesagt hat, wieder intervenieren. Was die Ausdehnung der ladinischen Sendungen in Ladinien - dabei denke ich insbesondere an Belluno - anbelangt, so wurden die Voraussetzungen geschaffen. Gerade bei uns daheim wurde technisch alles vorbereitet, damit man senden kann. Auf der anderen Seite muss man auch an die Belluneser appellieren, dass sie mitarbeiten und nicht nur abwarten, bis wir alles machen. Diesbezüglich wäre mehr Mitarbeit von Seiten der anderen gefragt, sodass nicht immer wir alles erledigen müssen. Die Möglichkeit zu senden, ist jetzt jedenfalls gegeben.

Was die finanzielle Unterstützung der RAI anbelangt, so bin ich der Meinung, dass dies nicht möglich ist.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'ordine del giorno n. 34: respinto con 8 voti favorevoli e i restanti voti contrari.

Ordine del giorno n. 35 del 14.7.2003, presentato dal consigliere Willeit, concernente la concessione di un'indennità per l'uso della lingua ladina - corresponsione dell'indennità anche al restante personale dell'amministrazione provinciale e al personale insegnante delle scuole professionali.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 35 vom 14.7.2003, eingebracht vom Abgeordneten Willeit, betreffend die Gewährung der Zulage für den Gebrauch der ladinischen Sprache - Ausdehnung auf das restliche Personal der Landesverwaltung und auf das Lehrpersonal der Berufsschulen.

Concessione di un'indennità per l'uso della lingua ladina - corresponsione dell'indennità anche al restante personale dell'amministrazione provinciale e al personale insegnante delle scuole professionali

Premesso,

che in base al contratto compartimentale e intercompartimentale attualmente in vigore il personale ladino dei comuni e delle comunità comprensoriali e la maggior parte del personale provinciale ladino già ottiene direttamente o indirettamente un'indennità per l'uso della lingua ladina;

che al personale dirigente ed insegnante delle scuole ladine lo stesso diritto all'indennità è stato riconosciuto sulla base del contratto collettivo speciale;

che dunque soltanto pochi dipendenti provinciali e il personale dei servizi sanitari non hanno ottenuto un riconoscimento per l'uso della terza lingua;

che tuttavia per l'assunzione nel servizio pubblico viene richiesto l'attestato per la conoscenza della lingua ladina ai sensi del D.P.R. n. 752/76;

che l'uso concreto della terza lingua nella gestione degli atti ufficiali e nel contatto con la popolazione ladina è comunque necessario e contribuisce a garantire i diritti e l'equiparazione sociale del terzo gruppo linguistico;

che al personale insegnante ladino viene richiesto, al momento dell'assunzione presso le scuole professionali provinciali, l'attestato di trilinguismo, poiché tali scuole vengono frequentate da molti alunni ladini anche se sono situate al di fuori dell'area ladina;

IL CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO
invita

la Giunta provinciale

ad adoperarsi affinché l'indennità di trilinguismo venga estesa a tutti i dipendenti della Provincia, delle scuole professionali e dei servizi sanitari nella misura prevista dai contratti collettivi per il personale provinciale.

Gewährung der Zulage für den Gebrauch der ladinischen Sprache - Ausdehnung auf das restliche Personal der Landesverwaltung und auf das Lehrpersonal der Berufsschulen

*Vorausgeschickt,
dass aufgrund der bestehenden bereichs- und bereichsübergreifenden Tarifabkommen das ladinische Personal der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und ein Großteil des Landespersonals die Zulage für den Gebrauch der ladinischen Sprache in direkter oder indirekter Form bereits erhält;
dass dem leitenden und unterrichtenden Personal der ladinischen Schulen dasselbe Zulagenrecht aufgrund des Sonderkollektivvertrages anerkannt wird;
dass demnach nur mehr ein Bruchteil des Landespersonals und das Personal der Gesundheitsdienste keine Anerkennung für den Gebrauch der dritten Sprache erhalten;
dass aber für die Einstellung in den öffentlichen Dienst durchwegs der Nachweis über die Kenntnis der ladinischen Sprache, im Sinne des D.P.R. Nr. 752/76, verlangt wird;
dass der konkrete Gebrauch der dritten Sprache im Umgang mit den Akten und mit der ladinischen Bevölkerung durchwegs erforderlich und dazu geeignet ist, die Rechte und die soziale Gleichstellung der dritten Sprachgruppe zu gewährleisten;
dass für die Anstellung von ladinischem Lehrpersonal bei den Landesberufsschulen die Dreisprachigkeitsprüfung verlangt wird, da genannte Schulen auch außerhalb des ladinischen Raums von vielen ladinischen Schülern besucht werden;*

beschließt

DER SÜDTIROLER LANDTAG,

*die Landesregierung aufzufordern,
dafür Sorge zu tragen, dass die Dreisprachigkeitszulage, im selben Ausmaß wie von den Kollektivverträgen für das Landespersonal vorgesehen, auf alle Bedienstete des Landes, der Berufsschulen und der Gesundheitsdienste ausgedehnt wird.*

La parola al consigliere Willeit per l'illustrazione.

WILLEIT (Ladins): Ohne Zweifel, Frau Präsidentin, ist das der wichtigste Beschlussantrag von mir! Aber es wird schwierig sein, eine wohlwollende Antwort zu erhalten. Ich begnüge mich mit einer seriösen Antwort.

Die Zulage für den Gebrauch der Sprache gehört zu den wichtigsten Themen, die ich seit 10 Jahren behandle und sowohl hier als auch außerhalb dieses Saales immer wieder verfolge. Wir wissen, welche Bedeutung die Zulage hat. Sie hat die gleiche Bedeutung wie die Sprache selbst. Wir wissen, welche Position die Sprachen in unserem Lande haben. Wir wissen, welche Schwierigkeitsgrade die Sprachen haben, nicht zum Erlernen, sondern zum Sein, und zwar in der Schule, in den Medien, im öffentlichen Gebrauch sowie in den Behelfsmitteln. Die Sprachen werden in unserem Lande sehr stark unterstützt. Eines der Mittel ist die Zulage. Neben der Zulage gibt es selbstverständlich andere: die Erarbeitung, die Erforschung, die hohe Ausbildung, die Übersetzungsdienste, sowohl moderne als auch alte Instrumente, von den Wörterbüchern bis hin zu den moderneren Sammlungen. Aber auch die Prüfungen selber gehö-

ren zu diesem Instrumentarium. Die Zulage ist wichtiger, als man meint. Wenn sie nicht gewährt wird, so wird sie im Dienst auch nicht gebraucht werden. Leider Gottes ist es so! Mit der Pflicht allein ist in Südtirol nichts getan. Mit der Vorschrift allein ist in Südtirol in Bezug auf die Sprache nie etwas getan gewesen. Die Sprachenzulage für die deutsche und italienische Sprache ist uralte. Ich habe in der Schule angefangen zu unterrichten, sozusagen als Nebenerwerb. Bereits im Jahre 1968 bekamen die Lehrer die Zulage aufgrund einer eigenen Prüfung, einer eher schwierigen Prüfung. Nach der Einführung der allgemeinen Zweisprachigkeitspflicht mit der Durchführungsbestimmung aus dem Jahre 1976 ist die Zweisprachigkeitszulage allgemein flächendeckend überall im Land eingeführt worden. Im Land geschah dies als Erstes. Das Land hat zwar nicht eine Zulage, sondern eine Gehaltserhöhung eingeführt, währenddem die anderen Verwaltungen eine Zulage vorgesehen haben. Die Zulage für den Gebrauch der ladinischen Sprache hat sich Zeit gelassen. Das ist langsam vor sich gegangen. Erst nachdem im Jahre 1988 mit einem einzigen Artikel in der Durchführungsbestimmung über den Sprachgebrauch auch das Ladinische berücksichtigt wurde, hat man für diese Sprache eine erste Zulage vorgesehen.

Ich darf zur Erinnerung erzählen, wie es der ladinischen Amtssprache ergangen wäre, wenn sich die Ladiner nicht um diese Regelung gekümmert hätten. Daraus wäre eine zweite Option geworden. In der 6er-Kommission war man sich einig geworden, den Ladinern die Option zu lassen, das heißt Deutsch oder Italienisch zu wählen. Das hatte die 6er-Kommission vor Augen! Allerdings ist eine kleine Norm hineingeschlüpft, dass das Ladinische möglich wurde. Seit diesem Datum war auch die Tür für eine Zulage geöffnet, die auf diese Durchführungsbestimmung aufgebaut wurde und genauso wie die Durchführungsbestimmung selbst lautet. Sie sah die Gewährung der Zulage in den ladinischen Gebieten vor. Außerhalb der ladinischen Gebiete besteht die Pflicht zur Verwendung der ladinischen Sprache, die Zulage wird allerdings nicht gewährt. Ich bin kein Poet, aber diesmal stimmt es! Außerhalb der ladinischen Täler haben die Landtagsbediensteten seit jeher die Pflicht, die ladinische Sprache zu gebrauchen, aber sie bekommen die Zulage nicht, mit Ausnahme einiger weniger Ämter, die ausschließlich oder vorwiegend - so lautet die Norm - für die Ladiner arbeiten, so zum Beispiel das ladinische Schulamt, in jüngster Zeit wahrscheinlich auch ein Assessorat. Aber in allen übrigen Ämtern besteht die Pflicht für die Verwendung der ladinischen Sprache, jedoch ohne Gewährung der Zulage. Kleine Ausdehnungen waren möglich, nicht so sehr auf Landesämter, sondern beispielsweise auf Sprengelämter, welche den Bereich Gesundheit betreffen, oder auch auf Ämter der Bezirksgemeinschaften, was den Sozialbereich anbelangt. In den letzten 10 Jahren waren einige kleine Ausdehnungen durch konkret gestellte Anträge möglich. Der Großteil der Landesangestellten außerhalb der Täler, sämtliche Angestellte der Sanitätseinheiten, sämtliche Lehrer, auch ladinische Lehrer der Berufsschule außerhalb der Täler und sehr viele Ladiner sind gezwungen, die Berufsschule zu besuchen, bekommen die Zulage jedoch nicht. Ich glaube, dass es höchste Zeit ist, hier mehr Gerechtigkeit zwischen den Angestellten zu

schaffen. Dies in erster Linie! In zweiter Linie poche ich auf mehr Unterstützung beim Gebrauch der Sprache selber, denn ohne die Gewährung dieser Zulage kann die Verwendung der ladinischen Sprache ganz einfach nicht garantiert werden. Sie wird zwar verlangt, aber ohne den Erfolg, den man haben müsste. Ich erinnere zuletzt noch daran, dass in jüngster Zeit auch der amtliche Gebrauch der ladinischen Sprache eine Ausdehnung erfahren hat, Frau Präsidentin! Wir hatten einmal die Gelegenheit, darüber zu sprechen. Ich hatte eine Anfrage an die Landesregierung gestellt, worauf ich zu meiner Überraschung zur Antwort bekam, in Zukunft würden sämtliche Gesetze übersetzt werden, von den Verordnungen und Rundschreiben jedoch nur jene, die die ladinischen Interessen betreffen. Auch in diesem Sinne hat die Amtlichkeit der ladinischen Sprache eine Ausdehnung erfahren. Ich betrachte den vorliegenden Beschlussantrag mehr als gerechtfertigt, auch unter diesem Gesichtspunkt.

Ich wiederhole, dass diese Zulage unentbehrlich ist, um ein kleines bisschen mehr an Gleichheit bzw. ein kleines bisschen mehr an Schutz für die Sprache herzustellen!

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP):

Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben uns hier schon einige Male über dieses Thema unterhalten. Da Kollege Willeit mehr oder weniger seit Jahren die gleichen Forderungen vorbringt, muss ich ungefähr immer dasselbe antworten. Ich weise darauf hin, dass bis zu diesem Zeitpunkt 307 von 399 Ladinern im Landesdienst die Ladinierzulage beziehen bzw. bezogen haben. Die Angehörigen der ladinischen Sprachgruppe können sich an deutschen und italienischen Berufsschulen und Kindergärten sowie an den staatlichen Schulen bewerben. Das ist eine zusätzliche Möglichkeit für die Angehörigen der ladinischen Sprachgruppe. Es muss auch so gesehen werden, allerdings gebunden an den Nachweis der Kenntnis der ladinischen Sprache, das heißt diejenigen, die an italienischen und deutschen Schulen unterrichten, müssen die Kenntnis der ladinischen Sprache nachweisen. Dies geschieht nicht deshalb, weil sie dort Ladinisch reden müssen, sondern weil dadurch die Möglichkeit, dass die Zulage an "Papier-Ladiner" ausbezahlt wird, ausgeschaltet wird. Die Tatsache, dass sie dafür die ladinische Sprachprüfung machen müssen, ist noch nicht Grund genug, dass sie auch die Dreisprachigkeitszulage erhalten, da diese einen anderen Zweck hat. Die ladinische Sprache wird an den deutschen und italienischen Schulen nicht unterrichtet. Die Gewährung der Zulage für den Gebrauch der ladinischen Sprache ist in meritotischer Hinsicht grundsätzlich nur dann vertretbar, wenn damit auch ein dreisprachiger Dienst verbunden ist. Dies trifft beispielsweise für Lehrer, die der ladinischen Sprachgruppe angehören und - wie gesagt - an deutschen und italienischen Berufsschulen unterrichten, nicht zu. Die Handhabung der geltenden Bestimmungen für die Gewährung der Zulage für den Gebrauch der ladinischen Sprache außerhalb Ladinens ist bereits sehr großzügig geregelt. Die geltende Regelung laut Artikel 76 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 1.8.2002 ist unserer Ansicht nach ausgewogen

und reicht vollkommen aus. Es wäre ungerecht und würde einer ungleichen Behandlung entsprechen, falls die Zulage für den Gebrauch der ladinischen Sprache auch in jenen Fällen gewährt würde, in denen es dafür keinen Grund gibt. Infolgedessen muss ich wiederholen, dass die derzeitige Regelung ausgewogen sowie ausreichend ist.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'ordine del giorno n. 35: respinto con 3 voti favorevoli e i rimanenti voti contrari.

Ordine del giorno n. 36 del 14.7.2003, presentato dal consigliere Willeit, concernente l'interpretazione corretta e logica da un punto di vista giuridico dell'articolo 65 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 36 vom 14.7.2003, eingebracht vom Abgeordneten Willeit, betreffend die rechts- und sachgemäße Auslegung des Artikels 65 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, nr. 13.

Interpretazione corretta e logica da un punto di vista giuridico dell'articolo 65 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13

Ai sensi dell'articolo 65 della legge provinciale n. 13/1998, gli alloggi agevolati devono essere occupati stabilmente ed effettivamente dal beneficiario dell'agevolazione. L'eccezione di cui al comma 4 è interpretata in maniera così restrittiva da impedirne in molti casi l'applicazione corretta e logica da un punto di vista giuridico; in particolare non è ammessa un'assenza superiore ai sei mesi. Ci sono però casi in cui nonostante un'assenza prolungata è comunque giustificato il mantenimento dell'unico alloggio di proprietà per il proprio fabbisogno, ad esempio per assenze dovute a motivi di studio, professionali e di salute o naturalmente nel caso di ristrutturazione. Le finalità e gli obiettivi della legge nonché la funzione dell'alloggio di proprietà continuano a sussistere anche in caso di assenze più lunghe. Dopotutto il proprietario ha solo questo alloggio e mantiene anche la residenza. L'obbligo di affittare l'alloggio non ha alcun senso.

Tutto ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
delibera quanto segue:*

la Giunta provinciale è invitata ad applicare in modo corretto e logico da un punto di vista giuridico il comma 4 dell'articolo 65 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, in modo che siano ammesse anche assenze più lunghe per i motivi sopracitati.

Rechts- und sachgemäße Auslegung des Artikels 65 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13

Gemäß Artikel 65 des Landesgesetzes Nr. 13/1998 müssen die geförderten Wohnungen ständig und tatsächlich vom Förderungsempfänger besetzt werden. Die Ausnahme gemäß Absatz 4 der genannten Bestimmung wird so restriktiv ausgelegt, dass sie eine logische rechts- und sachgemäße Anwendung für viele Fälle nicht zulässt; insbesondere wird eine Abwesenheit von über sechs Monaten nicht zu-

gelassen. Nun gibt es aber gerade Fälle von längeren Abwesenheiten, welche einwandfrei die Beibehaltung der einzigen Eigentumswohnung für den Eigenbedarf rechtfertigen, so z. B. die Abwesenheit aus Studien-, Berufs- und Gesundheitsgründen sowie selbstverständlich im Falle der Bausanierung. Die Ziele und Zwecke des Gesetzes sowie die Funktion der Eigenwohnung bleiben aufrecht, auch bei längeren Abwesenheiten. Der Eigentümer hat ja nur diese Wohnung und behält auch den Wohnsitz. Der Mietzwang hat keinen Sinn. Dies vorausgeschickt,

beschließt

DER SÜDTIROLER LANDTAG Folgendes:

die Landesregierung möge den Absatz 4 des Artikels 65 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 rechts- und sachgemäß logisch anwenden und zwar so, dass auch längere Abwesenheiten aus den oben genannten Gründen zugelassen werden müssen.

La parola al consigliere Willeit per l'illustrazione.

WILLEIT (Ladins): Auch in diesem Fall möchte ich niemandem Unrecht tun, sondern einigen mehr an Recht verschaffen. Der Inhalt dieses Antrages mag etwas sonderbar erscheinen, weil er auf die Interpretation einer Norm hinausgeht. Warum habe ich diesen Vorschlag so eingebracht? Aus einem ganz einfachen Grund! Scheinbar zieht die Landesregierung ihren Artikel betreffend den geförderten Wohnbau zurück und somit bleibt mir die Möglichkeit eines Änderungsantrages zum Gesetz verwehrt. Daher habe ich einen Beschlussantrag formuliert, der ausreichen würde, wenn die Interpretation der Norm richtig vorgenommen wird. Wenn sie weiterhin falsch angewandt wird, dann kommen wir nicht zum selben Ergebnis. Worum geht es? Es geht um die Pflicht, eine geförderte Wohnung selber ständig zu besetzen. Dies klingt ganz logisch. Man hat eine Wohnung, welche wohl die einzige ist. Man hat dafür öffentliche Mittel erhalten, weshalb man auch deren Benützung garantieren muss. So einfach ist die Lage normalerweise nicht. Sie ist bei weitem nicht so einfach. Ich fange beim Kauf oder beim Bau der Wohnung an. Ich kaufe oder baue eine Wohnung in Südtirol, beispielsweise in Bozen oder in Überetsch. Reden wir nicht von teureren Gemeinden bzw. Gegenden! Ich denke nicht etwa an eine Wohnung zu 100 Quadratmeter, sondern an eine Wohnung zu 80 Quadratmeter, welche sicherlich nicht unter 800 Millionen Lire kostet. Dafür werde ich vom Land eine Förderung von circa 50 Millionen Lire erhalten. Das sind 6 Prozent. Das übrige Geld bekomme ich von meinen Verwandten. Einen Teil leihe ich von der Sparkasse oder von irgendeiner Bank und lasse mir eine starke Hypothek auferlegen. Ich bringe alle Opfer. Dann geschieht allerdings etwas Unvorgesehenes, sodass ich mich von meinem Haus entfernen muss, dies aus Arbeitsgründen, aus Studiengründen oder auch aus Krankheitsgründen. Wenn ich länger als 6 Monate weg bin, ohne dass ich diese meine einzige Wohnung an andere vermiete, gehe ich des geringen Beitrages verlustig. Das ist grundlegend falsch! Ich möchte zwei Beispiele zitieren. Vielleicht sind sie dem einen oder anderen bekannt.

Im ersten Fall wird ein Hoteldirektor von hier in die Toskana bestellt, sicherlich nicht für einige Monate, sondern für ein Jahr oder sogar länger. Er hat soeben seine Wohnung fertig gebaut, bezogen und muss sie nun vermieten. Das ist eine hirn-rissige Anwendung des Gesetzes! Die Kommission hat hier kein logisches Denken an den Tag gelegt. Hier wird nicht spekuliert oder verdient. Wie komme ich dazu, meine Möbel und all meine Sachen aus dem Haus zu bringen, damit andere einziehen können? Wenn ich wieder zurückkomme, muss ich zunächst irgendwo in Miete gehen, ich muss vielleicht sogar meine Sachen in Miete unterbringen. Ich würde nichts sagen, wenn wenigstens ein Drittel des Gebäudes gefördert wäre, aber es handelt sich um eine Förderung im Ausmaß eines Sechstels des Kaufpreises. Eine unmögliche Vorgangsweise!

Der zweite Fall betrifft auch Mann und Frau, die nicht weit weg arbeiten. Sie haben eine Dienstwohnung und müssten die eigene Wohnung vermieten. Das ist doch nicht möglich! Die Überwachungskommission muss hier anders denken, anders entscheiden und je nach Fall auch längere Abwesenheiten ermöglichen, ohne diese Leute noch in größere Schwierigkeiten zu bringen. Sie haben ja schon genug Schulden und müssten dann noch die Förderung zurückzahlen. Das ist nicht gerechtfertigt. Mein Antrag besagt nichts anderes, als dass die Norm, welche Ausnahmemöglichkeiten vorsieht, rechts- und sachgemäß logisch angewandt werden muss. Sie besagt nämlich, dass die vorgesehene Übertretung der Zeit - das sind drei Monate - nicht vorliegt, wenn der Förderungsempfänger die Wohnung für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten verlässt. Zu längeren Abwesenheiten kann im Falle der Durchführung von Wiedergewinnungsarbeiten oder bei Vorliegen sonstiger schwerwiegender Gründe - das sind die vorhin genannten Gründe familiärer oder beruflicher Art - ermächtigt werden. Diese Ermächtigung wird so ausgelegt, dass sie unter 6 Monate liegen muss. Das ist nicht angemessen. So ist der Sinn und Zweck der Norm nicht erfüllt. Jeder Fall muss einzeln überprüft werden, worauf die richtige Möglichkeit vorgesehen bzw. jene Zeit berechnet wird, für welche jemand abwesend sein kann, ohne die eigene Wohnung vermieten zu müssen.

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP):
Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Es ist sicher so, dass einige Aspekte dieser Regelung zu überdenken sind. Einiges, was hier von Seiten des Kollegen Willeit ausgeführt wurde, ist zu erwägen. Man sollte das Problem insgesamt etwas näher unter die Lupe nehmen und eine ganzheitliche Regelung ins Auge fassen.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass, wenn jemand krank ist, er natürlich das Recht hat, in der Wohnung zu bleiben. Auf der anderen Seite ist öffentliches Geld investiert worden, weshalb man, wenn jemand länger abwesend ist, verlangen kann, dass er die Wohnung Familien zur Verfügung stellt, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Gerade bei längerer Abwesenheit wird sich dies entsprechend einrichten lassen. Insofern kann die Familie die Wohnung vermieten. Es gibt sehr viele in diesem

Land, die froh darüber sind, wenn sie eine Wohnung mieten können und der Zeitraum dieser Miete länger angesetzt ist. Wenn jemand in einer Dienstwohnung ist und ein Dienstverhältnis hat, dann kann man sich ja ausrechnen, wie lange dieser Dienst dauert. In dieser Zeit sollte die Wohnung jenen Personen zur Verfügung gestellt werden, die sie nötig brauchen. Infolgedessen muss man sich das Ganze gut anschauen. Es ist sicher so, dass das eine oder andere zu revidieren ist. Insgesamt ist jedoch eine bestimmte Logik darin zu sehen, dass jemand, der längere Zeit abwesend ist, die Wohnung, die ja zum Teil von der öffentlichen Hand finanziert wurde, Wohnungssuchenden zur Verfügung stellt.

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione: con 2 voti favorevoli, 1 astensione e i restanti voti contrari l'ordine del giorno n. 36 è respinto.

Ordine del giorno n. 37 del 16.7.2003, presentato dai consiglieri Klotz e Pöder, concernente l'abolizione della partecipazione alla spesa ospedaliera.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 37 vom 16.7.2003, eingebracht von den Abgeordneten Klotz und Pöder, betreffend die Abschaffung der Kostenbeteiligung bei Krankenhausaufenthalten.

Abolizione della partecipazione alla spesa ospedaliera
IL CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO
impegna

la Giunta provinciale
ad abolire la partecipazione da parte dei cittadini/delle cittadine alla
spesa ospedaliera.

Abschaffung der Kostenbeteiligung bei Krankenhausaufenthalten
DER SÜDTIROLER LANDTAG
verpflichtet

die Landesregierung,
die Kostenbeteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei Krankenhausaufenthalten abzuschaffen.

La parola alla consigliera Klotz per l'illustrazione.

KLOTZ (UFS): Der Beschlussantrag ist kurz und bündig. Wir haben in diesem Jahr seit Inkrafttreten der Regelung betreffend die Kostenbeteiligung bei Krankenhausaufenthalten im Landtag mehrmals über dieses Thema diskutiert. Vor einem Jahr - daran kann ich mich noch erinnern - ist es zu heftigen Auseinandersetzungen über diese Maßnahme gekommen. Mehrere Anträge von verschiedenen politischen Parteien kamen im Südtiroler Landtag zur Diskussion. Inzwischen sind die Bestimmungen ein Jahr lang in Kraft. Das bedeutet, dass inzwischen auch die Rechnungen betreffend die Krankenhausaufenthalte einlangen. Da staunen natürlich viele jener

Bürger, die erst etwas später darüber informiert wurden oder sich darüber informierten. Für viele kam dies sehr überraschend. Aber das ist nicht der Kerninhalt dieses Antrages. Wir haben damals aufgrund einer Initiative der IV. Gesetzgebungskommission eine Bestandsaufnahme erlebt. Die Beamten haben uns mitgeteilt, was diese Ticketeinhebung insgesamt gebracht hat. Es war die Rede von erzieherischen Maßnahmen. Dr. Andergassen hat in einem anderen Zusammenhang anlässlich einer Gewerkschaftsversammlung gesagt, dass das Ticket finanziell sehr wenig gebracht hat. Man verweist darauf, dass das Ticket für Medikamente dazu geführt hat, dass 20 oder 25 Prozent weniger Medikamente gekauft und wohl auch eingenommen werden. Die Anwendung des Tickets bei der ersten Hilfe habe sich ebenso etwas - ich weiß nicht, ob man so sagen kann - positiv ausgewirkt, jedenfalls dahingehend, dass die erste Hilfe nicht mehr so überlastet sei. Die Bürgerinnen und Bürger haben somit etwas vorsichtiger davon Gebrauch gemacht. So konnten die sogenannten Schlaumeiereien eingedämmt werden. Wir haben in unserem Antrag die Ticketeinhebung für die Inanspruchnahme der ersten Hilfe und die Ticketbestimmungen, was die Medikamente anbelangt, nicht mithineingenommen, weil wir den Beamten insofern glauben, als sie sagen, dass es wirklich eine Entlastung im Gesundheitswesen gebracht hat, ohne dass der Bürger dadurch große Einschränkungen erleben musste. Bei der ersten Hilfe wird es wohl nicht immer so sein, denn das sind wieder diejenigen, die sowieso erst in die erste Hilfe gehen, wenn es beinahe schon zu spät ist. Wir wissen ja, wie die Leute sind. Die Schlaunen finden immer ein Hintertürchen. Die Gewissenhaften bzw. diejenigen, die sowieso kaum einen Dienst in Anspruch nehmen, warten, bis der Hausarzt wieder da ist und halten oft auch ziemliche Schmerzen aus, um nicht in die Erste-Hilfe-Station zu gehen. Sie sind wahrscheinlich der Meinung, dass es noch schwierigere Fälle gibt. Wir beschränken uns hier darauf, dass die Landesregierung die Kostenbeteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei Krankenhausaufenthalten abschafft, weil das nach wie vor einfach ungerechtfertigt und nicht notwendig ist. Der Landesrat selber hat im Zusammenhang mit einem der Anträge in seiner Replik gesagt, dass es kein Haushaltsloch gibt, dass es auch kein Loch bezüglich des Budgets für das Gesundheitswesen gibt. Das hat der Landesrat erst gestern mitgeteilt. Infolgedessen, Herr Landesrat, ist es eine Maßnahme, die man ohne weiteres abschaffen kann, wenn es schon kein Haushaltsloch gibt und wenn die Kostenbeteiligung für die Krankenhausaufenthalte weder aus finanziellen Gründen eingeführt, noch aus finanziellen Gründen beibehalten wird. Es soll ja eine rein erzieherische Maßnahme sein. Ich muss allerdings sagen, dass Ihnen das niemand abnehmen wird! Niemand von jener Altersklasse, die Sie für den Krankenhausaufenthalt bestrafen, wird sich freiwillig ins Bett legen. Ich kann mich noch daran erinnern, dass Sie vor einem Jahr auf meine konkrete Frage geantwortet haben, dass es viele Fälle gibt, vor allem in der Sanitätseinheit Bozen Süd, dass Leute ihre alten Menschen im Sommer ins Krankenhaus bringen. Ich hatte darauf geantwortet, dass Sie dann aber von den Ärzten das Ticket verlangen müssen, wenn diese die Aufnahme ins Spital verordnen! Folglich ist nicht mehr der alte Mensch und dessen Fami-

lie Schuld daran, sondern der Arzt, das Personal oder der Verwalter, der so etwas zulässt. Wenn sie schon die Schlaumeiereien durchgehen lassen, dann sollen auch diejenigen belangt werden, die dafür verantwortlich sind. Aber nur deshalb, weil einige - ich weiß nicht, ob es einige Hundert oder nur eine Hand voll waren - Schlaumeier einen Dienst ausnutzen, der nicht für sie bestimmt ist, eine ganz große Kategorie zu bestrafen und von den Leuten das Ticket einzuheben, ist einfach nicht gerechtfertigt. Deshalb belassen wir es beim Ticket für die Medikamente sowie für die erste Hilfe, aber schaffen das Ticket bei Krankenhausaufenthalten ab! Der Landeshauptmann hat gesagt, dass die Leute auch zu Hause essen müssen. 10 Euro pro Tag sind jedoch ein erklecklicher Betrag. Es hat geheißen, dass dieser nur auf eine bestimmte Zeit begrenzt ist. Jemand wird somit nicht für 2 Monate den Krankenhausaufenthalt bezahlen müssen, sondern höchstens für 20 Tage, weil es maximal 250 Euro ausmachen kann. Aber, Herr Landesrat, das ist für viele Familien und Personen sehr viel Geld. Die Befreiungen, Herr Landesrat, sind ein Lieblingsargument von Ihnen! Sie sagen, wir hätten ja so viele Befreiungen. Von denjenigen, die befreit sind, Herr Landesrat, können Sie nichts mehr verlangen! Es gibt eine sogenannte Mittelschicht, die sich nicht leicht damit tut, das zu bezahlen, vor allen Dingen, weil sie sich ja nicht freiwillig ins Krankenhaus begibt, um dort stationär 10 oder 20 Tage aufgenommen zu werden. Für viele ist das ein Opfer, denn die Belastung der Bürgerinnen und Bürger ist groß, vor allem jener Kategorie, die von jeglichen Erleichterungen, Förderungen bzw. Sonderbestimmungen ausgeschlossen ist. Diese Schicht darf man nicht unterschätzen. Das ist nach wie vor nicht gerechtfertigt. Ich weiß, dass Sie von dieser Meinung nicht abgehen. Trotzdem sind wir es jenen Leuten schuldig! Glauben Sie mir, es sind nicht wenige, die diese Maßnahme der Kostenbeteiligung von vorne herein einfach als ungerecht betrachten bzw. empfinden, weil Sie damit einfach die Falschen strafen.

Aus diesem Grund haben wir den vorliegenden Antrag eingebracht, hier noch einmal darüber zu diskutieren, auch damit wir unseren Leuten, unseren Wählerinnen und Wählern und all jenen offen vor das Angesicht treten können, die der Meinung sind, dass nichts für sie getan wird und sich niemand um sie kümmert. Das soll so nicht im Raum stehen bleiben. Frau Präsidentin, ich möchte zumindest beantragen, die Beschlussfähigkeit festzustellen! Lieber würde ich die namentliche Abstimmung verlangen, aber das sieht die Geschäftsordnung bei der Abstimmung über Tagesordnungen nicht vor. Ich möchte sehen, wer dafür stimmt! Wir haben damals bei der Gewerkschaftsversammlung den Kollegen Pürgstaller gehört, der immer wieder das alte Lied von der Belastung singt. Jetzt möchte ich sehen, was Sie im Zusammenhang mit diesem Antrag tun, wie Sie sich verhalten!

LEITNER (Die Freiheitlichen): Frau Präsidentin! Wahrscheinlich wird sich Kollege Pürgstaller wieder einmal der Stimme enthalten, um seinen Mut in sozialen Angelegenheiten zu beweisen. Mehr wird sicher nicht drinnen sein! Selbstverständlich werde ich diesen Antrag unterstützen. Auch ich habe bereits zweimal einen

Antrag mit demselben Inhalt eingebracht. Ich erinnere daran, dass wir über 5.000 Unterschriften gesammelt haben. Deshalb gibt es eine sehr große Abwehrfront gegen diese Maßnahme. Ich habe erst letzte Woche gelesen, dass auch die Gewerkschaft CGIL über 5.000 Unterschriften gesammelt hat. Es geht - wie gesagt - um die Abschaffung des Tickets auf Spitalsaufenthalte. Wir haben uns von Anfang an nur darauf begrenzt, weil es klar ist, dass in bestimmten Bereichen Schindluder betrieben wird. Das Geld wird teilweise beim Fenster hinausgeworfen. Bei den Medikamenten, bei der ersten Hilfe, bei der Flugrettung und anderen Dingen mehr ist sehr wohl Einsparungspotential vorhanden. Ich erinnere daran, dass es erst in der letzten Woche in Österreich und in Deutschland eine große Diskussion betreffend die sogenannte "Generica" gab, das heißt, wie viel man bei Medikamenten einsparen kann. Hier gibt es sehr viele Möglichkeiten, Herr Landesrat! Man kann nicht immer nur hergehen und, wenn man meint, ein Loch zu haben, dies sofort bestreiten. Es handelt sich ja nicht um ein Loch in der Sanität, sondern einfach um eine erhöhte Nachfrage der Sanitätsbezirke. Kein Sanitätsbetrieb wird von vorne herein hergehen und die Anforderungen zurückschrauben. Man geht davon aus, dass das Geld weniger wird, weshalb man zunächst einmal hoch anträgt. Das sind dann keine realen Haushalte mehr. Hier wird spekuliert. Man verlangt viel, da man weiß, dass man sowieso weniger bekommen wird. Die Differenz wird dann in der Öffentlichkeit als Haushaltsloch kolportiert. Sie sagen ja, dass das kein Haushaltsloch ist. Das haben wir gehört. In dieser Angelegenheit wird sehr viel Konfusion betrieben. Dies war von Anfang an unsere Argumentation. Während man bei Medikamenten und bei der ersten Hilfe sehr wohl sparen kann, liegt die Spitallieferung bzw. der Krankenhausaufenthalt nicht in den Händen des Patienten. Er kommt ja nicht freiwillig ins Krankenhaus, um dort zu liegen. Wenn es diese Extrembeispiele gibt, die Kollegin Klotz angeführt hat und die Sie im letzten Jahr bestätigt haben, dann handelt es sich um Missbrauch. Man muss dem ein Ende setzen. Es muss Verantwortliche dafür geben. Wer weist diese Leute ins Krankenhaus ein? Es können nur die Ärzte sein. Niemand will freiwillig in ein Krankenhaus gehen. Wenn jemand sein ganzes Leben Abgaben zahlt, Krankenversicherung und dergleichen Dinge mehr, dann muss man schon davon ausgehen können, dass der Krankenhausaufenthalt mit einbezogen ist.

Es gibt ja Statistiken und Absichten, den Krankenhausaufenthalt soweit als möglich zu reduzieren und andere Formen zu finden, Day-Hospitals usw. Es wird immer mehr darauf geachtet, dass die Verweildauer im Krankenhaus so kurz wie möglich gehalten wird. Umso mehr muss man erwarten können, dass man bei der Einweisung darauf achtet, dass nur jene hineinkommen, die wirklich eine stationäre Aufnahme notwendig haben. Wir wissen, dass die Tarife, die heute bei einem Krankenhausaufenthalt angewandt werden, in Relation sehr gering sind. Dies gilt jedoch nicht für Familien mit einem niedrigen Einkommen. Die meisten sind eh befreit. Aber die Leute bekommen ja die Rechnungen. Sie sehen, wie viel zu zahlen ist. Es sind nicht reiche Leute, die hier zur Kasse gebeten werden. Man tut immer so! Die Landesregierung hat die

Relation verloren zwischen der Höhe eines Gehaltes und jener der Kosten. Das muss ich einfach sagen. Das habe ich bereits in meiner Haushaltsrede hervorgehoben. Man sollte jedem Mitglied der Landesregierung einmal den Monatslohn eines Fabrikarbeiters geben und es ein Monat lang damit leben lassen. Dann würde man wieder mitbekommen, wie viel bestimmte Dinge kosten, dann würde man sehen, wie die Relation ist. Es ist sehr leicht, mit dem Gehalt eines Abgeordneten zu kalkulieren. Das ist keine Stimmungsmache, Herr Landesrat, das ist die Realität! Reden Sie mit den Leuten! Ich bleibe dabei, dass die Kostenbeteiligung auf Spitalsaufenthalte ungerecht ist und abgeschafft gehört. Wir haben das von Anfang an gesagt. Wir haben diesbezüglich schon zwei Beschlussanträge eingebracht. Sie wurden leider Gottes abgelehnt. Jetzt liegt ein weiterer vor. Selbstverständlich stimme ich dem zu.

Ich wiederhole, dass man unterscheiden muss! Sie reden ständig von Differenzierung. Natürlich soll man differenzieren, aber Krankenhausaufenthalte zusätzlich zu besteuern bzw. dafür Geld zu verlangen, finde ich sozial in tiefstem Maße ungerecht.

WILLEIT (Ladins): Ich ergreife nicht das Wort, um zum Beschlussantrag, sondern um zu den Artikeln Stellung zu nehmen, die man in den Zeitungen gelesen hat, in denen es geheißen hat, soundsoviel habe man mit den Tickets für die Medikamente, die erste Hilfe und für weiß Gott alles gespart. Nein, ich bin überzeugt, dass man gar nichts gespart hat! Man hat mit dem Geld jener Bürger, die die Medikamente und die Behandlungen brauchen, gespart. Oder meint man wirklich, dass die Leute hingehen? Herr Landesrat, gehen Sie in die Polyambulatorien und bleiben Sie bei der Kassa, so werden Sie sehen, was die Leute tun! Sehen Sie zu, wie viel sie für die verschiedenen Untersuchungen bezahlen! Schauen Sie einmal zu! Ich nehme mir die gesamte Zeit, Frau Präsidentin! Ich rede nicht von etwas anderem, ich spreche von der Bezahlung der Untersuchungen, der Medikamente, der ersten Hilfe usw. Ich beziehe mich auf alles. Ich bin überzeugt, dass die einschränkende Wirkung durch die Eigenkosten nicht jene ist, die Sie angegeben haben. Sie geht wirklich auf Kosten der Behandlung. Ich glaube nicht, dass die Leute nicht mehr hingehen und diese Dienste nicht in Anspruch nehmen, weil sie sie nicht mehr brauchen. Sie brauchen sie auch weiterhin! Aber sie gehen nicht mehr hin, weil sie die Dienste nicht mehr bezahlen können oder weil sie die Kosten scheuen, auch jene der Medikamente. Warum? Eine sicherlich gute Wirkung hat die Wahl der Medikamente, denn es stimmt, dass billigere Medikamente oft dieselbe Wirkung haben wie teure. Wenn das stimmt, dann handelt es sich natürlich um eine gute Maßnahme. Aber man kann nicht hergehen und die Leute schlechthin für die Medikamente bezahlen lassen. Wenn es Bürger gibt, die die Dienste zuviel in Anspruch nehmen, das heißt sich zu viele Medikamente besorgen und die Ärzte zuviel in Anspruch nehmen, dann gibt es wenigstens doppelt so viele, die diese Dienste nicht in Anspruch nehmen. Wir sollten diesem Umstand auf jeden Fall Rechnung tragen.

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP):

Frau Präsidentin! Ich persönlich bin der Meinung, dass das ein Kampf gegen die Windmühlen ist. Ich versuche stets mit Zahlen zu begründen, was jedoch ungehört und ungelesen beiseite geschoben wird. Ich muss Folgendes sagen. Wir haben im Bereich der Visiten und im Bereich der instrumentaldiagnostischen Untersuchungen nichts verändert. Das ist das große Ticket im ambulanten Bereich. Dort müsste man irgend etwas machen, da unter Umständen 200.000 bzw. 300.000 Lire pro Untersuchung gezahlt werden müssen. Diesbezüglich haben wir nichts verändert. Das ist in diesem Staat geltendes Recht. Dabei handelt es sich um die große Belastung, nicht die 10 Euro pro Krankenhausaufenthalt. Wir weisen den höchsten Anteil an Krankenhausaufenthalten auf: 250 auf 1.000 Einwohner. In der Schweiz sind es nur 120 auf 1.000 Einwohner. Infolgedessen werden wir dahingehend etwas ändern müssen. Die Tageskliniken haben wir nicht mit dem Ticket belegt, um eine bestimmte Entwicklung bzw. Bewegung sicherzustellen. Es steht fest, dass diejenigen, die das Ticket bezahlen - das sind 35 Prozent im Bereich des Spitalaufenthaltes -, das Krankenhaus im Schnitt einen Tag früher verlassen. Ob das nun von den Ärzten oder von den Patienten abhängt, möchte ich dahingestellt lassen. Jedenfalls ist in dieser Frage das Ärzte-Patientenverhältnis besonders gefragt. Die große Belastung sind die Visiten, die Labor- und Röntgenuntersuchungen, bei denen einzelne wesentlich mehr bezahlen. Wir haben das Ganze entlastet und haben bei den Kindern die Grenze von 14 Jahren festgesetzt. Darüber hinaus bezahlen Familien nur die Hälfte. Auch ältere Leute über 80 Jahren, die 32 Prozent der Aufenthalte und Kosten ausmachen, sind entlastet worden und brauchen bei uns überhaupt nichts zu bezahlen. Ein kleiner Teil von ihnen muss bezahlen, aber es handelt sich um solche, die wirtschaftlich und finanziell so gut ausgestattet sind, dass man es ihnen auch zumuten kann.

Wir haben die Quote der Kostenbeteiligung - wie gesagt - nicht wesentlich gesteigert, von 1,5 auf 1,8 Prozent der Gesamtkosten. 1,8 Prozent der Gesamtkosten machen die Beteiligungen aus. Aber die Steuerungswirkung war immens. Das ist nachweisbar, da wir diesbezüglich einschlägige Untersuchungen von Unternehmen vorliegen haben, welche im ganzen deutschen Sprachraum als gute Unternehmen immer wieder von allen möglichen Kreisen Aufträge bekommen. Sie haben Berechnungen gemacht und festgestellt, dass das Ganze sozial verträglich ist. Solche Situationen, die wir eingeführt haben, gibt es bereits in Deutschland, Österreich und in der Schweiz. Die Pläne der deutschen Regierung gehen in die Richtung, dass künftig Brillen, künstliche Befruchtungen und Sterilisationen aus eigener Tasche bezahlt werden müssen, dass kein Sterbegeld mehr bezahlt wird. Bei Klinikaufenthalten sollen Patienten 12 statt 9 Euro pro Tag bezahlen, bei uns sind es 10 Euro. Zuzahlungen für Arzneimittel betragen je nach Größe der Packung 4, 6 und 8 Euro usw. Für die Visiten, mit Ausnahme jener der Kinder-, Augen- und Frauenärzte, muss auch pro Quartal soundsoviel gezahlt werden. Wir zahlen 0,9 Prozent Gesundheitssteuer. Die Deutschen bezahlen noch

zusätzlich 14 Prozent an Versicherung. Auch sie haben Steuerprobleme, trotzdem aber werden diese harten Maßnahmen eingeführt. Das Gleiche gilt für Österreich. Wer die Diskussion in Österreich ein wenig mitverfolgt hat, weiß, dass immense Belastungen anstehen, weil das Ganze einfach nicht mehr bezahlbar ist. Die Schweiz hat in der Zulassung der Ärzte zu den Kassen ganz entscheidende Maßnahmen getroffen, weil ein Überangebot an Ärzten vorhanden ist. Bei uns müsste man wenschon eine Korrektur betreffend Visiten und instrumentaldiagnostische Leistungen vornehmen, weil diese ja sehr stark zu Buche schlagen. Aber 10 Euro pro Tag für Krankenhausaufenthalte, 1,2 oder 4 Euro pro Medikament sowie das Ticket für die erste Hilfe sind durchaus verträglich. Wenschon müssen wir den anderen Bereich korrigieren. Wir sind dabei, Überlegungen im Zusammenhang mit der Einkommens- und Vermögensrechnung, dem sogenannten "Sanitometro", zu machen. Die Dinge sind bereits ausgearbeitet, müssen nur technisch noch umgesetzt werden. Damit soll eine größere Gerechtigkeit hergestellt werden. Das Minimum, das wir machen können, ist die Steigerung der Gesamtkosten von 1,5 auf 1,8 Prozent. Da sind die Reformpläne der österreichischen, deutschen und der Schweizer Regierung ganz anderer Art. Denken Sie ja nicht, dass wir hier etwas zurückschrauben können! Die Diskussion wird jedenfalls weitergehen.

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione.

KLOTZ (UFS): Beschlussfähigkeit, bitte!

PRESIDENTE: Va bene. Prego uno dei segretari questori di contare, perché la consiglieria Klotz ha chiesto la verifica del numero legale: con 7 voti favorevoli e 17 voti contrari l'ordine del giorno n. 37 è respinto.

Ordine del giorno n. 38 del 16.7.2003, presentato dai consiglieri Pöder e Klotz, concernente la pubblicità congiunta per il Tirolo del Nord e dell'Est nonché il Sudtirolo e creazione di un marchio unico.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 38 vom 16.7.2003, eingebracht von den Abgeordneten Pöder und Klotz, betreffend die gemeinsame Markenwerbung und gemeinsame Werbung Nord-Ost-Südtirol.

Pubblicità congiunta per il Tirolo del Nord e dell'Est nonché il Sudtirolo e creazione di un marchio unico

All'inizio di aprile il capitano del Land Tirolo Herwig van Staa ha proposto di avviare una campagna pubblicitaria congiunta su vasta scala in Europa e in altri continenti quali l'America e l'Asia all'insegna di un unico marchio.

Egli ha proposto tale iniziativa congiunta soprattutto per il settore turistico.

Il Consiglio della provincia autonoma di Bolzano dovrebbe far propria tale proposta ed estenderla ad altri settori.

Agendo ognuno per conto proprio ed avviando campagne pubblicitarie costose e inefficaci – come peraltro è stato fatto finora – non si fa che danneggiare l'economia sudtirolese e il settore turistico o quantomeno non si ottengono i risultati sperati.

La collaborazione dovrebbe essere improntata in modo tale da consentire la creazione di un marchio comune per le aree e le offerte turistiche del Tirolo del Nord e del Sudtirolo nonché per i prodotti e i servizi dell'intera area del Tirolo storico.

Mediante iniziative e progetti congiunti e l'uso di strutture comuni si possono sfruttare le sinergie esistenti, risparmiare mezzi finanziari e sviluppare soluzioni vantaggiose per tutte le parti interessate.

Tutto ciò premesso,

IL CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO

delibera quanto segue

Il Consiglio provinciale sostiene le iniziative volte a favorire la collaborazione a livello economico tra istituzioni pubbliche e organizzazioni private ovvero le imprese del Tirolo del Nord e del Sudtirolo.

Il Consiglio provinciale appoggia le iniziative volte ad adottare e promuovere a livello internazionale un marchio comune e iniziative di marketing per il Land Tirolo e la Provincia autonoma di Bolzano.

Il Consiglio provinciale invita la Giunta provinciale a creare, in collaborazione con l'esecutivo del Land Tirolo nonché con le strutture pubbliche e private di entrambe le regioni, i presupposti affinché si possa giungere a un marchio comune ed avviare campagne pubblicitarie e iniziative di marketing congiunte.

**Gemeinsame Markenwerbung und gemeinsame Werbung
Nord-Ost-Südtirol**

Der Landeshauptmann des Bundeslandes Tirol, Herwig van Staa, hat Anfang April vorgeschlagen, dass das Bundesland Tirol und Südtirol auf größerer europäischer Ebene und in Amerika bzw. Asien gemeinsam Werbung unter einem gemeinsamen Markennamen und Markenzeichen betreiben sollen.

Landeshauptmann van Staa hat diese gemeinsame Initiative vor allem für den Tourismussektor angeregt.

Der Südtiroler Landtag sollte diesen Vorschlag aufgreifen und auf andere Sektoren ausdehnen.

Eigenbrötelei und die bisweilen ineffiziente aber teure Konkurrenzwerbung schaden der Südtiroler Wirtschaft und dem Tourismussektor oder bringen zumindest nicht den gewünschten Nutzen.

Die Zusammenarbeit sollte derart gestaltet werden, dass ein gemeinsames Nord-Südtiroler Markenzeichen für die Bewerbung von Tourismusregionen und –angeboten, von Produkten und von Dienstleistungen aus dem Gesamttiroler Raum geschaffen wird.

Durch Kooperationen, gemeinsame Strukturen und gemeinsame Projekte können Synergien genutzt werden, kann Geld gespart und können gemeinsame Vorteile entwickelt werden.

Dies vorausgeschickt,

beschließt

der Südtiroler Landtag folgendes:

Der Landtag unterstützt Initiativen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Institutionen und privaten Organisationen bzw. Unternehmen im Bundesland Tirol und dem Land Südtirol.

Der Landtag befürwortet Initiativen, um gemeinsame Markenwerbung und Marketinginitiativen zwischen dem Bundesland Tirol und dem Land Südtirol auf internationaler Ebene zu organisieren und voranzutreiben.

Der Landtag fordert die Südtiroler Landesregierung auf, zusammen mit der Landesregierung des Bundeslandes Tirol und öffentlichen wie privaten Einrichtungen in beiden Ländern die Voraussetzungen für gemeinsame Werbe- und Marketinginitiativen und die Schaffung einer gemeinsamen Marke voranzutreiben.

La parola al consigliere Pöder per l'illustrazione.

PÖDER (UFS): Vielen Dank, Frau Präsidentin! Dieser Antrag war ein Beschlussantrag, den wir dann zu einer Tagesordnung umformuliert haben, und zwar aus einem ganz einfachen Grund. Wir sind der Meinung, dass gerade die aktuelle Situation der letzten Wochen gezeigt hat, wie falsch unsere Werbe- bzw. Marketingstrategien speziell im Bereich Tourismus liegen, gelegen sind, immer noch liegen und weiterhin liegen wollen, und zwar im Zusammenhang mit der Tourismuswerbung. Sie werben mit einer Marke, die nicht die unsere ist, ganz einfach mit "Italien" oder "Italia". Das ist nicht unsere Marke. Diese Marke kann verwenden, wer will, aber nicht ausgerechnet Südtirol! Wenn wir kurz einmal alle politischen und historischen Gründe weglassen würden, dann ist es auch unter dem Aspekt des Marketings, unter dem Aspekt der Organisation und der Werbetätigkeit im deutschsprachigen Ausland ein Unding, Südtirol als "Italien" zu bewerben. Südtirol hat einen speziellen Charakter, der erhalten bleiben muss, auch im Rahmen der Tourismuswerbung. Es ist doch Blödsinn, uns in der Werbung zu koppeln, während wir in jedem anderen Bereich immer wieder unsere Sonderstellung herausstreichen, während wir in jedem einzelnen Bereich immer wieder unsere Eigensituation hervorheben und wo wir in jedem einzelnen Bereich immer wieder erklären, wie besonders wir sind und wie wir uns vom restlichen Staatsgebiet bzw. von allen anderen abheben. Es ist wirklich der sichtbare Ausdruck der Vorgangsweise der politischen Verantwortungsträger, dass wir uns ausgerechnet in der Werbung irgendwo anhängen, speziell in diesem Bereich, dann noch an Italien! Insgesamt gesehen hat die Situation der letzten Wochen dazu geführt, dass wir miterleben mussten, wie negativ die Auswirkungen einer solchen Werbekampagne unter bestimmten Voraussetzungen sein können. Niemand mag das vorhergesehen haben, was mit den Ausfällen Berlusconi vor dem Europaparlament und dann den völlig verrückten und überdrehten Äußerungen des ehemaligen Tourismus-Staatssekretärs passieren konnte oder sollte. Aber solche Situationen können immer eintreten. Wenn wir uns von jemanden

werbe- bzw. marketingmäßig abhängig machen, dessen Äußerungen und dessen Image wir nicht im Griff haben - wir haben nur unser eigenes Image im Griff -, dann sind wir natürlich auch davon abhängig, wenn das Image dieses Staates - speziell in diesem Falle durch bestimmte Politiker - sich drastisch verschlechtert. Das ist eine schwierige Situation. Wenn wir in Südtirol Politik machen und unser Image nach außen hin pflegen, dann haben wir speziell unser Image selbst in der Hand. Aber wenn wir uns in der Werbung mit Italien verbinden, dann haben wir all das nicht mehr in der Hand. Wir haben gesehen, dass wir zurückrudern und umherrudern müssen. Wir entschuldigen uns für etwas, was wir überhaupt nicht getan haben und wofür wir nichts können. Wir müssen seltsame Kapriolen schlagen, entwürdigend, was zum Beispiel im Zusammenhang mit den Aktivitäten teilweise auch der Landesregierung in der Folge der Aussagen Berlusconi und des Tourismusstaatssekretärs passiert ist! Wieso müssen wir uns für etwas entschuldigen, was wir nicht verbrochen haben? Das schlechte Gewissen mag da vielleicht dahinter stecken, die Erkenntnis, dass all jene doch Recht hatten, die vor dieser eigenartigen Tourismuswerbung, die sich die SMG einfallen ließ, gewarnt haben. All die Kritiker hatten somit Recht damit, dass mit dieser Werbekampagne bzw. mit dieser Werbestrategie eine falsche Richtung eingeschlagen wurde. Wie gesagt, all das gilt auch und gerade dann, wenn wir wirklich alle politischen Aspekte dieser falschen, schädlichen und eigentlich auch beschämenden Werbeaktion mitanschauen mussten.

Nichtsdestotrotz wischen wir das einmal beiseite und gehen wir auf die Marketingstrategie der Zukunft ein! Warum sollte man nicht mit Nord- und Osttirol bzw. dem Bundesland Tirol gemeinsam Strategien in Angriff nehmen und Initiativen starten? Warum sollte man hier nicht wirklich versuchen, gemeinsame Wege zu beschreiten? Weshalb sollte man nicht das eine oder andere gemeinsam planen, vielleicht für die Zukunft dann eine gemeinsame Marke aufbauen? Man hat ja im großen Stil auf der Expo 2000 einen gemeinsamen Stand aufgebaut. Aber hinderlich war dabei sicher das immer noch fehlende Gemeinsame und das viel zu sehr herausgestrichene Trennende. Das Konkurrenzdenken, welches dort teilweise zwischen Nordtiroler und Südtiroler Herstellern bestimmter Produkte zu Tage trat, war nicht unbedingt förderlich und dienlich. Warum sollte man nicht gemeinsame Werbe- und Marketinginitiativen vorantreiben? Ich würde weitergehen und dabei sogar an eine eigene Marke denken. Das mag Zukunftsmusik sein, aber es soll keine solche bleiben! Warum können wir nicht in diese Richtung in irgendeiner Weise etwas unternehmen? Ich bin der Meinung, dass wir die Strategie, die dahintersteckt, aufgreifen sollten und dass wir selbstverständlich mit den auch durchaus sehr erfahrenen Werbestrategen in Nord- und Osttirol zusammenarbeiten könnten.

Dass hier nicht das Rad erfunden wird, ist klar. Es mag sein, dass hier schon einiges geschehen ist. Dass man aber nicht so einfach etwas unternehmen kann oder soll, um nach außen hin den Anschein zu erwecken, dass etwas getan wird, ist auch klar. Wir sollten - wie gesagt - ganz eindeutig mit den Fachleuten in Nord- und Ostti-

rol zusammenarbeiten und eine ganz offene Marketingstrategie für die Zukunft vorbereiten, in Angriff nehmen und durchführen, um unsere Produkte und Dienstleistungen bzw. auch unsere Tourismuswirtschaft in der Öffentlichkeit, im Aus- und Inland, besser anzubieten, Synergien zu nutzen. Wir sollten nicht Geld in unnötige Konkurrenzkämpfe stecken, sondern Gelder, Ideen und Initiativenkräfte zusammenlegen und dann gemeinsam für die beiden Teile Tirols Werbung betreiben. Das mag in Nuancen oder in wesentlichen Teilen, warum auch nicht, unterschiedliche Aspekte haben. Es gibt sicherlich unterschiedliche Rahmenbedingungen. Das kann man nicht weglegen. Es gibt sicherlich auch unterschiedliche Auffassungen und unterschiedliche Strategien, die in bestimmten Bereichen verfolgt werden müssen. Aber wenigstens sollte man soweit kommen, dass man im Ansatz gemeinsame Wege geht und dass man vielleicht das eine oder andere wirklich auch mit gemeinsamen Strukturen und gemeinsamen Marken bewirbt.

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

HERMANN THALER

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Landesrat Frick, Sie haben das Wort für die Replik.

FRICK (Landesrat für Handel, Handwerk und Fremdenverkehr – SVP): Werter Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Die Frage des Marketings ist im Zusammenhang mit der Idee, dass man mit den Tirolern einiges gemeinsam machen könnte, kurz allgemein angetippt worden. Diesbezüglich gab es ja die Polemik im Zusammenhang mit der Aussage des Unterstaatssekretärs, welche zurückgewiesen und letztlich eigentlich so verstanden wurde, dass Italien und somit alle, die an Italien dranhängen, so denken. Dies war natürlich nicht der Fall. Aus diesem Grund war es zweckmäßig, ein starkes Signal zu geben und von der Staatsregierung den Rücktritt des Staatssekretärs zu verlangen. Das haben wir erreicht. Auf diese Art und Weise konnten wir den Schaden deutlich reduzieren. Man weiß dies anhand von Informationen aus dem Markt der letzten beiden Tage. Diese Dinge sind in Deutschland auf eine ganz unglaubliche Art und Weise aufgepuscht und emotionalisiert worden. Wichtig ist, zu wissen, dass sich die Schäden in Südtirol tatsächlich in Grenzen halten und dass man in diesem Zusammenhang nicht allzu furchtsam sein darf.

Was die Positionierung Südtirols insbesondere in deutschen Landen angeht, wissen wir, dass eine unglaubliche Unkenntnis über die geographische Positionierung Südtirols gegeben ist, eine weit größere, als es vielleicht in der allgemeinen Debatte in unserem Land selbst deutlich geworden ist. Deshalb bestand die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit, diese zusätzliche geographische Information zu geben. Kollege Pöder hat gemeint, dass es aufgrund dieser zusätzlichen Information wenig Erfolg gegeben hat. Es war ein Irrweg. Die Tatsachen sprechen natürlich etwas anderes. Das

wissen wir von den Ergebnissen der letzten zwei Jahre, die deutlich besser sind als die Ergebnisse anderer Alpenländer. Jetzt bin ich weit davon entfernt, zu sagen, dass all dies das Ergebnis von Marketing ist. Für einen Erfolg braucht es vieles. Erfolg hat bekanntlich viele Väter. Ganz falsch kann es allerdings nicht gewesen sein, wenn wir unser Land touristisch besser entwickeln haben können, als es Mitbewerber im Alpenraum getan haben.

Ein drittes Argument ist ganz wesentlich und zeigt, dass wir nicht von Politik, sondern von Marketing reden. Ich spreche von dieser südlichen Anmutung, die uns von den unmittelbaren Mitbewerbern abhebt. Wir haben gerade darin etwas Besonderes. Man könnte bezugnehmend auf das Klima und die Vegetation von "mediterrane Gedankengut" sprechen. Die sogenannte Brücke ist tatsächlich etwas Besonderes. Die Geschichte hat es uns aufgezwungen. Es handelt sich um etwas Besonderes, das man darstellen und zu dem man auch stehen kann. Vom deutschen Markt wird es im Großen und Ganzen akzeptiert bzw. zur Kenntnis genommen. Vielleicht sind wir als Südtiroler auch deshalb vom deutschen Markt bevorzugt, weil wir diese Besonderheit haben, die natürlich mit dem "nach Süden Schauen", mit dem "Südhang der Alpen" und mit der besonderen politischen und geographischen Position Südtirols zu tun hat.

Eine wichtige Information, die in der Diskussion der vergangenen Tage untergegangen ist, bezieht sich auf den Südmittelmarkt. In Italien läuft es diesbezüglich ganz anders. Da besteht die Notwendigkeit, sich abzuschotten und deutlich zu machen, dass wir nicht Trentino-Alto Adige sind, sondern etwas Besonderes. Deshalb ist die starke Verwendung unserer Partner sowie der Tourismuswerbung, der SMG, des Begriffes "Südtirol" auch im Südmittelmarkt und ganz besonders in Italien sehr interessant, dies nur um aufzuzeigen, dass hier tatsächlich nicht politische Inhalte, sondern Marketinginhalte zugrunde gelegt werden.

Die Zusammenarbeit soll und kann verbessert werden. Ich habe erst letzte Woche mit dem Tiroler Landeshauptmann Van Staa ein Gespräch darüber geführt. Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass wir uns, wenn wir diesen technischen Detailpunkt von der gemeinsamen Marke, den ich nicht teile, sowie den etwas komplexen Einleitungsteil des Beschlussantrages weglassen, mit dem Einbringer einig sind. Es ist gut, wenn wir weiterhin bzw. verstärkt Marketinginitiativen überlegen und mit den Tiroler Freunden durchführen. Das bedeutet, ich könnte mir mit diesen Änderungen durchaus vorstellen, dass die Regierung sowie die Südtiroler Volkspartei dem Beschlussantrag die Zustimmung erteilen könnten.

PRÄSIDENT: Abgeordneter Pöder, sind Sie mit den von Landesrat Frick vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

PÖDER (UFS): Ich habe soeben einen entsprechenden Abänderungsantrag verfasst.

PRÄSIDENT: Ich verlese den Abänderungsantrag: "Im beschließenden Teil werden im ersten Absatz die Worte "Markenwerbung und" sowie im zweiten Absatz die Worte "und die Schaffung einer gemeinsamen Marke" gestrichen."

Abgeordneter Urzì, Sie haben das Wort.

URZÌ (AN): C'è una correzione, quindi chiedo che il testo venga distribuito. Se ho capito male, chiedo scusa.

PRÄSIDENT: Wenn Sie das beantragen, setzen wir die Behandlung des Beschlusses aus, damit der Änderungsantrag übersetzt und verteilt werden kann.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 39 vom 15.7.2003, eingebracht von den Abgeordneten Baumgartner, Messner, Munter, Pürgstaller, Rosa Thaler und Hermann Thaler, betreffend den Brennerbasistunnel und Zulaufstrecken.

Ordine del giorno n. 39 del 15.7.2003, presentato dai consiglieri Baumgartner, Messner, Munter, Pürgstaller, Rosa Thaler e Hermann Thaler, concernente la galleria di base del Brennero e linee di accesso.

Brennerbasistunnel mit Zulaufstrecken

Der Brennerbasistunnel mit den Zulaufstrecken stellt eine langfristige Maßnahme zur Umsetzung der Verlagerung des Schwerverkehrs von der Straße auf die Schiene dar. Damit das Bauvorhaben laut Gesetz Nr. 190 in die Prioritätenliste der großen Bauvorhaben des Staates aufgenommen werden konnte, ist ein Grobprojekt erstellt worden, auf dessen Grundlage die UVP-Studie ausgearbeitet wurde.

Bis zum 31. August können nun von der Bevölkerung auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsstudie Vorschläge, Einsprüche und Eingaben gemacht werden.

Dies vorausgeschickt, werden die Landesregierung sowie alle zuständigen Stellen auf europäischer, italienischer und österreichischer Ebene aufgefordert,

nach folgenden Grundsätzen die Verwirklichung des Brennerbasistunnels mit den Zulaufstrecken zu planen und zu verwirklichen:

- Streckenführung

Die Zulaufstrecken müssen gleichzeitig mit dem Brennerbasistunnel geplant und verwirklicht werden.

Für Franzensfeste, wo der Brennerbasistunnel in die Zulaufstrecke einmündet, muss unter dem Aspekt der Lärmproblematik und des Landschaftsbildes die beste Lösung gefunden werden.

In Waidbruck muss der Anschluss an den bestehenden Tunnel unterirdisch verlaufen, damit das Dorfleben und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

Die Talüberquerung bei der Villnößler Einfahrt muss beim engsten Talabschnitt erfolgen, und zwar zur Gänze eingehaust. Weiters

muss eine architektonische Lösung gefunden werden, die die negativen Folgen auf das Landschaftsbild möglichst reduziert.

Der oberirdisch verlaufende Teil bei Blumau/Kardaun muss vollständig eingehaust werden.

Die zwei Varianten der Zulaufstrecken Süd zum Brennerbasistunnel mit offener Streckenführung werden abgelehnt.

Der Streckenverlauf durch das Unterland muss mit Ausnahme des offenen Streckenabschnittes zwischen Branzoll und Auer unter dem Berg verlegt werden.

In Branzoll darf kein Verladebahnhof entstehen, sondern lediglich die notwendige Servicestelle errichtet werden, die die Eisenbahn für die Bedienung des Brennerbasistunnels und die logistischen Notwendigkeiten braucht.

- *Materialablagerungsstandorte / Aufbereitungsanlagen*

Grundsätzlich muss eine Einigung mit allen Grundbesitzern vorweg erfolgen.

Bei der Errichtung von Ablagerungsplätzen und eventuellen Aufbereitungsanlagen ist besonders darauf zu achten, dass vor allem die kleineren Deponien und Anlagen auf jeden Fall außerhalb der bewohnten Gebiete zu errichten sind und nicht für die gesamte Bauzeit zur Verfügung stehen, sondern möglichst kurz und die Wiederherstellung sofort zu erfolgen hat, sodass sie wieder schnell als Kulturgrund zur Verfügung stehen. Die Anlieferung des Materials muss unterirdisch über den Hilfsstollen erfolgen, um die Bevölkerung in der Bauzeit möglichst wenig zu belasten.

Bei der Einrichtung von Deponien und Aufbereitungsanlagen ist vor allem auf die Problematik der Belastung während der Bauzeit zu achten, im besonderen was den Materialtransport betrifft.

- *Zugangsstollen*

Die Funktion der Zugangsstollen ist genauestens abzuklären. So darf der Stollen nicht zum Transport von Aushubmaterial und anderen Zwecken beim Bau dienen, sondern lediglich als Zugangsstollen für Sicherheitszwecke, nach Inbetriebnahme des Tunnels. Weiters muss in der Bauphase die Belastung bereits jetzt genauestens abgeklärt werden, vor allem was den Transport des Aushubmaterials und die Einrichtung der Baustelle anbelangt. Außerdem dürfen Zugangsstollen grundsätzlich nicht in der Nähe von bewohnten Gebieten errichtet werden.

- *Baustellen*

Die Baustellen sind außerhalb der bewohnten Gebiete zu errichten. Sie verursachen Verkehr und haben auch Auswirkungen auf das soziale Umfeld.

- *Betriebsprogramm nach Fertigstellung des Tunnels*

Der Güterverkehr muss zur Gänze im Tunnel abgewickelt werden. Güterverkehr auf der Oberfläche darf nur in Ausnahmefällen und in keinem Fall in den Nachtstunden erfolgen.

Für den Personenverkehr ist tagsüber ein halbstündiger Taktverkehr einzurichten.

Auf der bestehenden Strecke sind überall dort, wo Lärmbelästigung stattfindet, Lärmschutzwände und wo notwendig, Einhausungen zu errichten und die technische Entwicklung zur Eindämmung des

Lärms was das Rollmaterial, die Schwellen, den Unterbau usw. anbelangt, voranzutreiben.

Nach dem Schweizer Modell soll schließlich der Verkehr auf der Straße zusammen mit der Schiene gesteuert werden, sodass eine gleichmäßige Verteilung des gesamten alpenquerenden Verkehrs auf dem kürzesten Weg mit harmonisierten Tarifen abgewickelt wird.

Der Brennerbasistunnel und die Zulaufstrecken sollten dazu genutzt werden, um die bestehenden und zukünftigen Hochspannungsleitungen unterirdisch zu verlegen.

Während der Bauphase ist im Lande eine technische Anlaufstelle einzurichten, wo einheimische Projektsteuerer bzw. ökologische Baubegleiter der Bevölkerung und den betroffenen Gemeinden als Bindeglied zum Bauherrn dienen und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Galleria di base del Brennero e linee di accesso

La galleria di base del Brennero, con le rispettive linee di accesso, rappresenta un progetto di lungo termine per il trasferimento del traffico pesante dalla strada alla ferrovia. Affinché tale progetto potesse essere incluso nella lista delle grandi opere prioritarie dello Stato ai sensi della legge n. 190, è stato steso un progetto di massima sulla cui base è stato eseguito lo studio VIA.

Fino al 31 agosto i cittadini possono avanzare proposte o sollevare obiezioni con riferimento a detto studio.

Tutto ciò premesso,

la Giunta provinciale nonché tutte le sedi competenti a livello europeo, italiano e austriaco

sono sollecitate

a progettare e realizzare la galleria di base del Brennero e le rispettive linee di accesso attenendosi ai seguenti criteri:

- Caratteristiche delle linee di accesso

Le linee di accesso devono essere progettate e realizzate parallelamente alla galleria di base del Brennero.

A Fortezza, dove la galleria di base si immette nella linea di accesso, deve essere trovata la soluzione ottimale dal punto di vista della tutela dall'inquinamento acustico e del quadro paesaggistico.

A Ponte Gardena il tratto di accesso alla galleria esistente deve essere interrato per non disturbare gli abitanti del paese e per non deturpare il paesaggio.

Il viadotto in prossimità dell'entrata di Funes deve essere realizzato nel punto in cui la valle è più stretta e deve essere completamente coperto. Inoltre occorre trovare una soluzione architettonica che minimizzi l'impatto paesaggistico.

Il tratto fuori terra in prossimità di Prato Isarco/Cardano deve essere completamente coperto.

Le due varianti delle linee di accesso a sud della galleria di base del Brennero con tracciato fuori terra sono respinte.

La linea di accesso che attraversa la Bassa Atesina deve essere realizzata nella montagna ad eccezione del tratto fuori terra tra Bronzolo e Ora.

A Bronzolo non deve sorgere alcuna stazione intermodale. Può essere realizzata soltanto la stazione di servizio necessaria alle ferrovie per il funzionamento della galleria di base del Brennero e per le esigenze logistiche.

- Depositi di materiale/impianti di lavorazione

In linea di massima deve essere raggiunto un accordo preventivo con tutti i proprietari dei terreni.

Per quanto riguarda la realizzazione dei depositi e di eventuali impianti di lavorazione occorre fare in modo che soprattutto quelli più piccoli siano in ogni caso lontani dai centri abitati e non rimangano in loco per tutto il periodo di costruzione ma solo per il tempo necessario così da ripristinare le colture non appena possibile. Il trasporto del materiale deve avvenire sotto terra lungo la galleria di servizio, per arrecare il minimo disturbo possibile alla popolazione.

Per quanto riguarda la realizzazione dei depositi e degli impianti di lavorazione occorre prestare particolare attenzione al problema del loro impatto durante la fase di costruzione, soprattutto relativamente al trasporto del materiale.

- Gallerie di accesso

La funzione delle gallerie di accesso va chiarita con la massima precisione. Esse non devono servire per il trasporto di materiale di scavo o altre esigenze di cantiere ma esclusivamente come gallerie di accesso per motivi di sicurezza una volta che la galleria sia entrata in funzione. Inoltre quando comincerà la fase di costruzione dovrà già essere stato risolto il problema del trasporto del materiale di scavo e dell'allestimento del cantiere. In linea di principio le gallerie di accesso non devono essere realizzate in prossimità dei centri abitati.

- Cantieri

Vanno realizzati lontano dai centri abitati, in quanto generano traffico e hanno ripercussioni a livello sociale.

- Programma operativo al termine dei lavori di costruzione della galleria

Il trasporto merci deve avvenire soltanto in galleria. È consentito in superficie solo in casi eccezionali e comunque mai di notte.

Per il trasporto persone è prevista la frequenza di un convoglio ogni mezzora durante il giorno.

Lungo il tratto esistente vanno realizzate, ove necessario, barriere antirumore e coperture e promossi i miglioramenti tecnici volti a ridurre il rumore causato dal materiale rotabile, dalle traverse, dalla massicciata ecc.

Seguendo il modello svizzero occorre infine gestire congiuntamente il trasporto su strada e su rotaia per ottenere una distribuzione equilibrata del traffico transalpino lungo i percorsi più brevi e con tariffe uniformi.

La galleria di base del Brennero e le linee di accesso dovrebbero essere utilizzate per interrare i cavi aerei dell'alta tensione sia esistenti sia futuri.

Durante la fase di costruzione occorre istituire nella provincia uno sportello tecnico presso il quale i coordinatori di progetto e i responsabili degli aspetti ambientali dell'opera a livello locale si rendano dispo-

nibili alla popolazione e ai comuni interessati facendo da tramite con il committente.

Abgeordneter Baumgartner, Sie haben das Wort zur Erläuterung.

BAUMGARTNER (SVP): Danke, Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir befinden uns zum aktuellen Zeitpunkt, was die Verkehrsproblematik in Südtirol anbelangt, in einer sehr wichtigen und ganz entscheidenden Phase. Seit jeher gibt es das Konzept, das mehr oder weniger von allen geteilt wird: Wir streben eine Verlagerung des Schwerverkehrs von der Straße auf die Schiene an. Es handelt sich um ein zukunftsweisendes, vor allem für Südtirol ganz wichtiges und zukunftsorientiertes Konzept. Was ist passiert? Vor einigen Monaten ist auf gesamtstaatlicher Ebene das Gesetz Nr. 190 erlassen worden, welches vorsieht, dass innerhalb 10. Juni Vorprojekte eingereicht werden müssen, die in die Prioritätenliste der großen Bauvorhaben auf gesamtstaatlicher Ebene einbezogen werden. Stichtag ist somit der 10. Juni. Nun ging es darum, zu entscheiden, was wir tun wollen: Versuchen wir in dieses Prioritätenprogramm hineinzukommen, wollen wir mit dem Prinzip bzw. mit dem Grundsatz "Verlagerung des Schwerverkehrs von der Straße auf die Schiene" weitergehen oder wollen wir diesen Termin verstreichen lassen und damit sagen, es interessiert uns nicht, wir warten einfach ab, was morgen passiert? Aus unserem Verantwortungsgefühl heraus haben wir beschlossen, alles zu versuchen, um in dieses Prioritätenprogramm hineinzukommen, zumindest, wenn es morgen darum geht, diesen Brennerbasistunnel samt Zulaufstrecken zu finanzieren. Wir möchten, dass dieses große Projekt im Prioritätenprogramm enthalten ist. Wäre dies nicht der Fall, würde dieses Projekt, sowohl der Brennerbasistunnel als auch die Zulaufstrecken, in Zukunft - ganz egal, wie das Projekt im Detail aussieht - verloren gehen. Infolgedessen ist diese Entscheidung richtig. Wir haben verantwortungsbewusst reagiert und uns darum bemüht, in dieses Prioritätenprogramm hineinzufallen, um bei diesem Jahrhundertprojekt selber mitbestimmen zu können. Wir wollen somit mitarbeiten und uns nicht aus der Verantwortung stellen. Wir wollen vielmehr alles tun, um die Voraussetzungen zu schaffen, dass dieses langfristige Konzept der Verlagerung des Schwerverkehrs von der Straße auf die Schiene verwirklicht werden kann. Wir müssen dafür sorgen, dass die Schiene durch Südtirol unterirdisch verläuft. Natürlich braucht es dazu den Brennerbasistunnel. Ansonsten würde die Schiene in Zukunft nicht attraktiv genug sein, da der Höhenunterschied, der mit dem Zug über den Brenner überwunden werden muss, die Attraktivität des Schienenverkehrs über den Brenner beeinträchtigt. Folglich würde man das langfristige Konzept der Verlagerung des Schwerverkehrs von der Straße auf die Schiene verwirklichen. Man sollte jetzt schnellstens, auch wenn es sehr kurzfristig ist, die Voraussetzungen schaffen, grundsätzlich in dieses Prioritätenprogramm auf gesamtstaatlicher Ebene aufgenommen zu werden.

Was war notwendig? Erstens geht es um das große Ziel dieser Verlagerung, wozu wir Ja sagen. Zweitens streben wir eine unterirdische Streckenführung durch ganz Südtirol an, das heißt nicht nur, was den Brennerbasistunnel durch das Wipptal anbelangt, sondern auch das Eisacktal, Bozen und das Unterland betrifft. Wir müssen die Voraussetzungen schaffen, dass während der Bauzeit so wenig wie möglich Belastung für die betroffene Bevölkerung entsteht. Das sind die ganz großen Ziele. Um diese Ziele auch zu erreichen, ist dieser Beschlussantrag formuliert worden. Dieser Antrag ist sehr wichtig, weil wir uns jetzt in einer sehr heiklen Phase befinden. Deshalb ist es richtig, dass der Landtag seine Meinung zu diesem Thema äußert. Es ist ganz entscheidend und sehr wichtig, dass der Landtag die Prinzipien feststellt, und zwar jene Prinzipien, die wir bei der Verwirklichung dieses so langfristigen Jahrhundertprojektes verlangen. Es geht erstens einmal um die Streckenführung. Die Streckenführung hat unterirdisch durch Südtirol zu verlaufen. Das ist die erste Voraussetzung. Im Beschlussantrag sind diese Voraussetzungen auch entsprechend deutlich formuliert. Zweitens geht es um die Materialablagerungsstandorte und um die Aufbereitungsanlagen sowie die gesamte Transportproblematik des Aushubmaterials usw. Hier sind die Prinzipien festgeschrieben, jene, die wir bei der Verwirklichung des Tunnels verlangen. Die Zugangsstellen sind ebenso eine Problematik, die bereits jetzt abgeklärt werden muss und wobei die Forderungen und Wünsche ganz klar dargelegt werden müssen. Sie sind hier formuliert. Das Gleiche gilt für die Baustellen. Ganz entscheidend ist das Betriebsprogramm nach der Fertigstellung des Tunnels. Wir haben heute bereits zu sagen, wie wir uns den Verkehr, und zwar nicht nur was den Schienenverkehr, sondern auch was den Verkehr auf der Straße anbelangt, in Zukunft als Gesamtkonzept vorstellen. Das ist sehr wichtig. Diese Voraussetzungen müssen wir bereits heute formulieren bzw. dafür sorgen, dass man auch weiß, wie das morgen abgewickelt werden soll, das heißt, dass der Güterverkehr grundsätzlich unterirdisch und der Personenverkehr auf der Oberfläche zu verlaufen haben. Das hat mehrere Gründe, obwohl es vom Technischen her sowieso logisch erscheint. Mit großer Wahrscheinlichkeit hat niemand ein Interesse daran, in Zukunft mit den Lastwagen über den Brenner zu fahren, da das nicht so attraktiv wäre. Außerdem würde man mehr Zeit in Anspruch nehmen. Es braucht drei Lokomotiven, um diese schwere Last überhaupt auf den Brenner hinaufzubringen. Es wird in Zukunft sowieso klar sein, dass aufgrund der Attraktivität unterirdisch gefahren wird. Trotzdem ist es richtig, dass wir dies heute, obwohl es von vorne herein klar sein wird, noch einmal klar formulieren. Was den Personenverkehr anbelangt, ist es für uns natürlich wichtig, dass vor allem der öffentliche Personennahverkehr nicht darunter Schaden leidet. Wir wissen, dass in Abschnitten gebaut wird, was heutzutage bei langen internationalen Streckenabschnitten üblich ist. Insofern ist es wichtig, bereits heute schon festzuschreiben, dass wir morgen nicht nur einen Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs wünschen, sondern fordern.

Weiters ist zu prüfen, ob die Hochspannungsleitungen, die ja für viele eine große Belastung darstellen, eventuell - man hat uns bereits gesagt, dass das grundsätzlich möglich wäre, vor allem was den Brennerbasistunnel selber anbelangt - unterirdisch verlegt werden können. Es handelt sich um eine ganz interessante Problematik. Das ist jedenfalls zu prüfen. Sollte es möglich sein, müssen wir dies unbedingt verwirklichen. Schlussendlich ist es ganz entscheidend, dass es in der Bauphase in Südtirol eine entsprechende Anlaufstelle gibt. Ich denke an eine Anlaufstelle, sowohl was den Projektsteuerer, als auch was den ökologischen Baubegleiter anbelangt. Die Bevölkerung soll darüber informiert sein, wo sie hinzugehen hat. Die Bürgermeister sollen die betroffenen Menschen wissen lassen, wo sie hinzugehen haben, um den Kontakt zwischen Bauherrn und Bevölkerung herzustellen. Das sind die grundlegenden, ganz wichtigen Maßnahmen und Forderungen, die heute schon zu treffen sind. Der Südtiroler Landtag sollte sich dazu äußern bzw. die klaren Ziele vorgeben. Ich ersuche meine Kolleginnen und Kollegen, diesem so wichtigen Antrag zuzustimmen!

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

Dott.ssa ALESSANDRA ZENDRON

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

PRESIDENTE: Ha chiesto di intervenire la dottoressa Klotz, ne ha facoltà.

KLOTZ (UFS): Ob wir zustimmen können, hängt vor allem von den Antworten ab. So klar wie Fraktionssprecher Walter Baumgartner es glauben machen will, ist es nicht. Auch nach Genehmigung dieses Papiers wird nicht alles so klar sein, vor allen Dingen was den unterirdischen Güterverkehr anbelangt. Diesbezüglich hören wir sehr viel Widersprüchliches. Erst kürzlich wurde in einer Broschüre angekündigt, dass man, wenn der Brennerbasistunnel einmal verwirklicht sein wird, in drei Stunden von Bozen nach München gelangen wird. Das wird oberirdisch sicher nicht möglich sein. Landesrat Di Puppò hat erklärt, dass man zwar das eine und andere verbessern kann, aber die Hochgeschwindigkeitszüge grundsätzlich für den Personenverkehr gedacht sind. Die Hochgeschwindigkeitszüge werden unterirdisch und nicht oberirdisch verlaufen. Der Nahverkehr wird natürlich oberirdisch verlaufen. Deshalb stellt sich folgende Frage: Ist dieser gemischte Verkehr unterirdisch überhaupt möglich? Da gibt es ganz widersprüchliche Ankündigungen. Man verweist hier auf klare Formulierungen. Deshalb ist dies die erste Aufforderung, die wir an die Landesregierung bzw. an die SVP-Fraktion - oder wer immer davon Kenntnis zu haben glaubt oder vorgibt - stellen, uns klaren Wein einzuschenken. Was wird oberirdisch und was wird unterirdisch im Tunnel verlaufen? In drei Stunden wird man auch bei allen möglichen Verbesserungen oberirdisch sicher nicht von Bozen nach München kommen, so wie das von gewisser Seite angekündigt wird. Das ist mir zumindest bis heute nicht klar.

Die Bindung! Man kann mit einem Beschlussantrag selbstverständlich Wünsche aussprechen. Ich frage mich allerdings, ob es hier etwas nützt, wenn die Landesregierung sowie alle zuständigen Stellen auf europäischer, italienischer und österreichischer Ebene aufgefordert werden, dies oder jenes zu tun und ob hier eine Verbindlichkeit gegeben ist. Auffordern kann ich sehr viele. Ich kann den Ministerpräsidenten Berlusconi auffordern, den Großteil seiner Medien zu verkaufen. Die Frage ist die Verbindlichkeit eines solchen Beschlussantrages. Natürlich wird man sagen, dass, wenn der Landtag hier seine Wünsche äußert, das ein gewisses Gewicht hat. Wir hören allerdings ganz andere Töne, die mehr nach Erpressung klingen. Entweder Ihr nehmt den Brennerbasistunnel an, so wie wir ihn konzipieren, und zwar von verschiedenen Seiten, nicht nur von italienischer Seite, oder Ihr könnt euch diesen Brennerbasistunnel abschminken! Dann gehen wir andere Wege! Solche Töne haben wir aus Europa gehört! Bis zum Schluss wird die Mitsprache der EU hier eine Rolle spielen. Ich will aber nicht defätistisch sein, da wir uns stets für den Föderalismus ausgesprochen haben. Wir sind der Meinung, dass die betroffene Bevölkerung und das betroffene Land ein Wort mitzureden haben. Nur muss man uns auch klaren Wein einschenken, sodass wir tatsächlich die Möglichkeit haben, Mitentscheidungen zu treffen, und eine Verbindlichkeit des Beschlusses gegeben ist. Wünschen kann man sich vieles, aber Mitentscheiden wäre wichtig. Wo haben wir den Entscheidungsspielraum, in welchen Bereichen und auf welcher Ebene, wenn überhaupt?

Dann gibt es hier noch Fragen im Zusammenhang mit dem ersten Punkt des beschließenden Teils, der die Streckenführung für Franzensfeste anbelangt. Dort, wo der Brennerbasistunnel in die Zulaufstrecke einmündet, muss unter dem Aspekt der Lärmproblematik und des Landschaftsbildes die beste Lösung gefunden werden. Welches ist die beste Lösung? Auch hier fordern wir Klarheit, zumindest nach eurer Vorstellung! Die Formulierung "beste Lösung" ist für mich einfach zu vage. Ich will schon wissen, welche Lösung man tatsächlich anstrebt und welche Lösung bis zum Schluss wahrscheinlich heraus schauen wird. Das soll man früh genug sagen. Wenn Fraktionsprecher Baumgartner sagt, dass wir das klar formulieren müssen, auch das Betriebsprogramm nach der Fertigstellung des Tunnels, dann muss ich ihm entgegen, dass mir das nicht klar ist. Darüber habe ich offiziell überhaupt noch kein klares, verbindliches Wort gehört. Wir haben soeben gehört, dass die Zulaufstrecken bzw. die Tunnels nicht zur Abfuhr oder zur Wartung von Material benützt werden dürfen, sondern nur für Serviceleistungen und die notwendigen Dienste. Offizielles habe ich darüber jedenfalls noch nichts gehört. Vielleicht kann man uns auch darüber aufklären! Die harmonisierten Tarife, die Einhausungen sowie die Rechte der Bürger auf Unversehrtheit sind natürlich schöne Forderungen. Nur, Herr Landesrat, sagen Sie uns bitte, wen das konkret bindet und inwiefern wir hier tatsächlich noch eine Mitentscheidungsmöglichkeit haben! Ist es nicht so, dass wir den Brennerbasistunnel entweder so annehmen können, wie er konzipiert wird, von europäischer Seite bzw. von wem auch immer, oder er überhaupt nicht gebaut wird? Grundsätzlich hat sich die Union für Südtirol

nach langen Gesprächen dafür ausgesprochen, aber nicht unter allen Umständen und Bedingungen!

KURY (GAF-GVA): Ich möchte den Fraktionssprecher und Erstunterzeichner Walter Baumgartner gerne darauf aufmerksam machen, dass ich es als sehr bedenklich empfinde, in einem Beschlussantrag des Südtiroler Landtages, der mit diesen Unterschriften - wie ich annehme - genehmigt wird, das Gesetz Nr. 190 aus dem Jahre 2002 zu zitieren. Gerade dieses Gesetz entmachtet das Land Südtirol in der gesamten Frage der UVP. Wir nehmen jetzt noch direkt Bezug darauf und sagen: Damit das Bauvorhaben laut Gesetz Nr. 190 aus dem Jahre 2002 durchgeführt werden kann usw. In Gottes Willen, ich hoffe, Ihr habt dieses Gesetz angefochten! Das ist ja eigentlich ein Wahnsinns-Gesetz, in dem die strategischen Bauvorhaben aufgelistet werden und eine absolut unseriöse, verkürzte Prozedur für die UVP auf gesamtstaatlicher Ebene festgesetzt wird. Damit wurden alle anderen Landes- und Regionalgesetze außer Kraft gesetzt. Haben wir im Südtiroler Landtag nichts anderes zu tun, als hinter diesem Gesetz herzulaufen? Dann frage ich mich schon, warum der Landeshauptmann in seiner gewohnten Art im Land Südtirol gegen die staatliche Eisenbahnverwaltung, die in einer einseitigen Aktion ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die südlichen Zulaufstrecken eingeleitet hat, donnert! Dieses Verfahren weist nicht nur eindeutige Mängel auf, sondern setzt sich unserer Meinung nach auch eindeutig über die Zuständigkeit des Landes Südtirols hinweg. Sie nehmen in diesem Antrag Bezug auf die Durchführung dieses Gesetzes. Das ist strategisch inopportun und bewirkt genau das Gegenteil!

Ich kann diesem Antrag auch insofern nicht zustimmen, da er eine im Landtag getroffene Vereinbarung bricht. Der Landtag hat gesagt, dass er diesem Tunnel samt Zulaufstrecken zustimmen wird, wenn er eine Verbesserung der Umweltsituation mit sich bringt. Jetzt wird doch kein Mensch hergehen und sagen können, dass der Tunnel eine Verbesserung darstellt! Man merkt jetzt langsam, wie dieses Bauwerk unser Land auf den Kopf stellt und umkrepelt. Man sagt, dass der Güterverkehr zur Gänze im Tunnel verlaufen muss. Warum hat man bis jetzt nichts dazu beigetragen, dass diese Verlagerung tatsächlich stattfindet? Ich glaube, das Einzige, was man fordert, dass der Verkehr von der Straße auf die Schiene kommt, findet nicht statt. Lügt euch das nicht in die Tasche! Das würde im Konkreten bedeuten, dass das, was auf der Schiene transportiert wird, von der Straße wekommt. Wenn wir die Studie anschauen, dann sehen wir, dass sich der Verkehr auf der Straße verdoppeln wird. Zusätzlich haben wir auch noch die Schiene. Wenn mir jemand sagt, dass dies eine Verbesserung der Umweltsituation ist, dann finde ich das nur pervers. Im Übrigen würde ich mir erwarten, dass die Koalitionspartner klar sagen, dass dieser Antrag ganz einfach das Koalitionsabkommen bricht. Ich habe es vorliegen. Das Land wird demnach weiterhin für den Ausbau der bestehenden Eisenbahnstrecke und, was den Gütertransport betrifft, für den Bau des Brennerbasistunnels eintreten, unter der Bedingung, dass die

heutige Situation verbessert wird. Die im Jahre 1998 gegebene Umweltsituation muss also verbessert werden. Wenn wir solche Bedingungen, die hier aufgelistet sind, stellen müssen, dann wird doch kein Mensch sagen, dass damit garantiert wird, dass sich die Umweltsituation verbessert.

Im Übrigen frage ich die Kollegen Baumgartner, Pürgstaller und Messner, wie man heute beschließen kann, die Fertigstellung des Tunnels abwarten zu müssen - laut Prognosen handelt es sich um das Jahr 2014 -, bevor wir für den Personenverkehr auf der derzeitigen Linie einen Halbstunden-Takt einführen! Weshalb müssen wir die Fertigstellung - ich verweise auf den Passus "Betriebsprogramm nach Fertigstellung des Tunnels" - abwarten, um Lärmschutzwände zu errichten? Mit der Verabschiedung dieses Antrags beschließt ihr, dass auf der bestehenden Strecke überall Lärmschutzwände errichtet werden müssen, wohl gemerkt, nach der Fertigstellung des Tunnels! Es heißt hier als Überschrift "Betriebsprogramm nach Fertigstellung des Tunnels", Kollege Pürgstaller! Weiters soll der Güterverkehr im Tunnel abgewickelt werden. Für den Personenverkehr ist tagsüber ein Halbstunden-Takt einzurichten. Auf der bestehenden Strecke sind dort überall Lärmschutzwände zu errichten. Warum ist das nicht schon gestern geschehen, warum sieht man es erst im Jahre 2014 vor? Wenn man diesen Brennerbasistunnel für den Güterverkehr konzipiert, frage ich mich schon, weshalb diese "Pelati-Schachteln" in Zukunft mit 200 km/h durch die Gegend rauschen müssen! Das ist doch eine perverse Konzeption! Gerade im Güterverkehr ist die Hochgeschwindigkeit ein Nonsens. Im Güterverkehr geht es darum, klare Zeiten und eine gute Logistik zu haben, aber doch nicht um Geschwindigkeit während des Transports. Wenn schon haben es die Personen eilig. Ich frage ich mich auch, welcher Güterverkehr zur Gänze im Tunnel abgewickelt werden muss, der Transit- sowie der Lokalverkehr? Ich hoffe, dass auch ein Teil des lokalen Verkehrs betroffen ist. Wie kommt der lokale Verkehr auf die Schiene, wenn wir keinen Verladebahnhof haben? Das will man in Südtirol ja absolut nicht. Wie kommen denn die Südtiroler Äpfel auf die Schiene? Laut Wunsch der SVP kommen sie in Trient auf die Schiene. Folglich wird es den Verkehr auf der Straße weiterhin geben. Es ist eine totale Konfusion. Ich kann diesem Antrag nicht zustimmen, weil er ein Freibrief und ein Rückschritt gegenüber all jenen Beschlüssen wäre, die bis jetzt gefasst worden sind!

LEITNER (Die Freiheitlichen): Frau Präsidentin! Kollegin Kury, es ist logisch, dass es sich um einen Rückschritt handelt. Der Beschluss, den wir bisher gefasst haben, ist nicht mehr aufrecht zu erhalten, weil wir wissen, dass dieses Projekt eine Verschlechterung und keine Verbesserung der Umweltsituation mit sich bringen wird. Das sagen sämtliche Fachleute und auch die Bürgermeister sind dieser Meinung. Das hat die Bevölkerung natürlich mitbekommen. Der Bischof hat vor kurzem über den Arbeitskreis "Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung" 5 Richtlinien für den Wahlkampf erstellt. Eine dieser Richtlinien hat geheißen, keine unerfüllbaren Wahlversprechen zu geben. Dieser Beschlussantrag fällt mit hundertprozentiger Si-

cherheit unter die Rubrik "unerfüllbare Wahlversprechen", weil er nicht realisierbar ist. Es ist schnell erklärt. Man kann den Leuten vieles vormachen, Kollege Baumgartner, aber so etwas zu verzapfen, muss einem erst einmal einfallen! Auffordern heißt nicht verpflichten. In der Aufforderung unter dem Punkt "Streckenführung" lese ich siebenmal das Wörtchen "muss" und zweimal die Worte "darf nicht". Was passiert, wenn das nicht gemacht wird? Was können wir dann "dürfen"? Was heißt das? Es handelt sich um eine Forderung, die in Ordnung ist. Aber den Leuten glaubhaft zu machen, dass die Bahn - oder wer immer hier baut - alle hier aufgelisteten Punkte erfüllt, ist ein Wunschkatalog. Ich habe nichts dagegen, diese Forderungen zu erheben. Aber ich weiß genau - ihr wisst es genauso gut -, dass die Bahn diese Punkte niemals alle erfüllen wird. Zugrunde liegt das Gesetz Nr. 190. Dieses Gesetz drückt uns den Willen des Staates auf und nicht umgekehrt. Aber man hat die letzten zwei Jahre ja nichts Eiligeres zu tun gehabt, als dieses Bauvorhaben von Seiten der Landesregierung zu fördern, nachdem man über 10 Jahre hier sehr zögerlich unterwegs war und alle Fragen, die in diese Richtung gestellt wurden, bagatellisiert und beiseite geschoben hat. Kollege Baumgartner, ich möchte dich daran erinnern, dass du damals noch nicht im Landtag warst! Ich habe im Jahre 1994 - im November 1993 bin ich gewählt worden - erstmals den Antrag gestellt, über den Brennerbasistunnel klare Studien anzustellen und die Bevölkerung von Anfang an miteinzubeziehen. Jetzt schreiben wir das Jahr 2003 und es ist immer noch nicht gemacht worden. Man hat die Bevölkerung heuer erstmals darüber informiert, wie der Tunnel aus der Sicht der Techniker ausschauen wird. Jetzt gibt es ein Maximalprojekt, wie die Zulaufstrecken bis Branzoll verlaufen sollen. Es hat von allen Seiten Protest gehagelt. Ich denke, dass die Bürgermeister befugt sind, den Willen der Bevölkerung in ihrem Bereich zu vertreten. Es hat unterschiedliche Versammlungen gegeben. Jetzt werden natürlich wieder Versammlungen stattfinden. Aber aufgrund des vorgelegten Projektes weiß jeder, der hier ist, dass es keine Zustimmung seitens der Bevölkerung gibt. Aber der Wille der Politik ist trotzdem da. Das muss man den Leuten ganz klar sagen. Es ist nicht so, dass sich die Landesregierung zurückzieht und noch einmal über das Projekt nachdenkt. Man hat darauf geachtet, dass im Land ein eigenes Büro eingerichtet wird, damit das ganze Geschäft ja nicht ans Ausland ergeht. Dies hat der Landeshauptmann wortwörtlich gesagt. Wenn wir schon die Belastungen tragen, dann müssen wir auch etwas vom Mehrwert haben. Somit geht es um die Mehrwertsteuer, ganz klar! Es geht darum, dass wir Aufträge bekommen. Es geht um das große Geschäft, meine Damen und Herren! Machen wir uns bitte nichts vor! Hier zu sagen, dass nachher alles im Tunnel abgewickelt werden muss und die grundsätzliche Aussage, dass der gesamte Schwerverkehr auf die Schiene kommt, bezeichne ich als Wahlkampfplüge. Natürlich stehe ich zur grundsätzlichen Philosophie, den Schwerverkehr so weit wie möglich von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Warum hat man das Gesetz nicht schon vorher gemacht? Das hätte man bereits jetzt machen können. Da man es bis jetzt nicht realisiert hat und es nur vor den Wahlen verspricht, werden es die Leute wohl kaum mehr glauben. Da muss man die Leute schon

für sehr naiv anschauen. Wir wissen immer noch nicht - diese Frage wurde immer wieder gestellt -, ob der gesamte Schwerverkehr in den Tunnel kommt oder nicht! Es ist noch viel fahrlässiger, die Leute glauben zu machen, dass morgen keine Lkws mehr auf der Autobahn fahren. Dies zu glauben, ist mehr als nur Blauäugigkeit! Der Verkehr wird nämlich zunehmen. Wir wissen genau, dass die Autobahn trotz des Brennerbasistunnels voll sein wird. Das ist die Wahrheit. Wenn die Leute das wollen, dann sollen sie es sagen. Aber wir müssen sie erst einmal dazu befragen!

PÜRGSTALLER (SVP): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Die Frage, die sich mit der Errichtung des Brennerbasistunnels stellt, ist ganz einfach. Wir können dieses Szenario weiterentwickeln, das wir derzeit kennen, eine Vermassung des Verkehrs auf die Straße und eine Zunahme des Verkehrs auf der Schiene, und zwar oberirdisch. Die daraus entstehende Umweltbelastung ist in der heutigen Situation ganz einfach nicht wegzulügen. Wir haben auch eine Vermassung der Umweltbelastung mit dem System, mit dem wir heute fahren. Nach gründlicher Studie und nach längerer Auseinandersetzung sehe ich mit der Errichtung des Brennerbasistunnels unter gewissen Rahmenbedingungen tatsächlich eine Möglichkeit, hier regulierend einzuschreiten und Verbesserungen in umwelttechnischer Hinsicht zu erzielen. Für mich sind natürlich folgende Rahmenbedingungen notwendig. Erstens ist es notwendig, dass die Alpenländer gemeinsam versuchen, auf EU-Ebene alles zu unternehmen, dass die begleitenden Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass der Verkehr tatsächlich von der Straße auf die Schiene verlagert werden kann.

Ich gehe jetzt - die Zeit ist leider nur sehr kurz - auf ein paar Punkte ein, die hier gesagt wurden. Wenn wir die Forderung erheben, dass die Zulaufstrecken gleichzeitig mit dem Brennerbasistunnel geplant und verwirklicht werden müssen, so ist das eine klare Vorgabe von Seiten des Landtages an die Landesregierung. Wir wissen ganz genau, dass das Projekt weiterbetrieben wird. Ich denke, je klarer und deutlicher die Vorgaben von Seiten des Landtages sind, umso eher werden diese Richtlinien dann auch entsprechend berücksichtigt werden.

Wenn wir zum Beispiel sagen, dass in Waidbruck der Anschluss an die bestehenden Tunnel unterirdisch verlaufen muss, so ist das eine ganz klare Forderung. Von dieser Forderung werden wir dann nicht abrücken. Obwohl die offenen Zulaufstrecken im Süden von Bozen abgelehnt werden, kann es keine deutlichere Aussage geben als jene, welche hier entsprechend angeführt wurde. Auch was die Aussagen betreffend die Ablagerung und die Aufbereitung anbelangt, glaube ich, dass hier erstmals klare Rahmenbedingungen von Seiten des Landtages geschaffen wurden. Während sonst nur herumgequasselt wurde, werden hier ganz konkrete Maßnahmen gefordert. Was die Betriebsprogramme anbelangt, fragt sich die Abgeordnete Kury, wieso wir sie nicht heute schon auf der bestehenden Strecke einfordern. Vielleicht hat sie insofern Recht, als dass der Obertitel "Betriebsprogramm nach Fertigstellung des Tunnels" heißt. Aber es ist ganz klar unsere Forderung, dass z.B. Lärmschutzmaßnahmen bereits

heute auf der bestehenden Strecke getroffen werden. Es läuft ja bereits - liebe Kollegin, vielleicht bist du davon nicht in Kenntnis - ein Programm in der Landesregierung, dass diese Lärmschutzmaßnahmen bei der Eisenbahn als weitere Projekte verwirklicht werden sollen. Es laufen bereits jetzt Gespräche mit der Eisenbahnverwaltung, dass der Taktverkehr entsprechend ausgebaut wird usw. Ich gebe Ihnen insofern Recht, als dass es rein formell vielleicht nicht ganz richtig ist. Aber die Forderung lautet, dass diese Maßnahmen bereits jetzt so rasch wie möglich umgesetzt werden. Wenn hier davon die Rede ist, dass hier gefordert würde, dass es danach auf der Straße keine Autos mehr geben dürfe, so frage ich mich schon, wer so einen Unsinn daherredet! Hier steht nirgends geschrieben, dass sich in Zukunft auf der Straße keine Autos mehr befinden werden. Man verweist hier auf das Schweizer Modell, laut dem der Verkehr schließlich von der Straße zusammen mit der Schiene gesteuert werden soll. An dieser Märchenstunde beteiligen wir uns jedenfalls sicher nicht. Wir haben morgen mit dem Brennerbasistunnel eine verbesserte Möglichkeit, zu fordern, dass der Güterverkehr zur Gänze im Tunnel abgewickelt werden muss. Wenn auf der heutigen Strecke bereits jetzt über 80 Güterzüge verkehren und diese dann mit der Tunnelverwirklichung untergebracht werden können, dann wird dies wohl eine entsprechende Verbesserung sein! Sonst weiß ich nicht, wovon wir reden. Vielleicht reden die einen von Äpfeln und die anderen von Birnen!

Dann geht es insgesamt um das Personal und die Baustellen. Im Moment befinden wir uns in einer Machbarkeitsstudie. Deswegen werden wir bemüht sein müssen, hier zeitgerecht mitzureden und unsere Entscheidungen konkret einzubringen. Man hat beispielsweise - andere haben auch länger reden können, Frau Präsidentin, deswegen nimm ich mir diese Zeit noch heraus - auf die UVP verwiesen. Wir haben sie ins Land geholt, damit wir konkret mitreden können. Ich werde noch die Gelegenheit haben, mich anderweitig zu diesem Thema zu äußern.

DI PUPPO (Assessore all'industria, trasporti, finanze e bilancio – Popolari – Alto Adige Domani): Alcune domande sono state poste con puntualità, e cerco di replicare su queste, visto i tempi assegnati per le risposte della Giunta.

Quale potere decisionale? Devo dire che il potere decisionale lo ha definito in qualche modo la legge - obiettivo del Governo, che ha fissato per la realizzazione delle grandi infrastrutture una procedura del tutto atipica, però ha fissato delle scadenze rispetto alle quali abbiamo avuto la possibilità di poter operare in provincia di Bolzano delle scelte importanti. Ad esempio la scelta di portare il tracciato della Bassa Atesina in galleria è stato il risultato di un impegno grosso che ci ha visto per lunghe ore impegnati con le Ferrovie, perché entro il 30 giugno queste proposte di tracciato dovevano essere presentate al CIPE, il quale, una volta esaminate, poi le presentasse al Parlamento. Ebbene, le Ferrovie hanno presentato questa soluzione, cioè il percorso tre in galleria, escluso il tratto tra Ora e Bronzolo, per raggiungere quell'area ferroviaria esistente sulla quale si prevede la realizzazione di un punto di assistenza alla linea.

Voglio essere chiaro per non essere equivocato, tradurrei i termini nel testo italiano “e per esigenze logistiche” nel senso del luogo dell’incontro della gomma con il ferro, né più e né meno di come stiamo facendo nello scalo di Siberia. E’ l’unico che abbiamo nell’area della provincia di Bolzano per far sì – questa era la preoccupazione – che le merci trasportate su gomma incontrino il ferro e viceversa. Un’altra, prevede il piano dei trasporti, che si realizzi nell’alta val d’Isarco in maniera tale da servire quella zona. Certo stiamo parlando di aree di servizio al territorio, non punti di richiamo di traffico. Chi avesse l’intenzione di salire sul treno, l’occasione la trova a sud a partire da Verona, passando per Trento, quindi non è necessario che venga fino a Bolzano o a Bronzolo, e altrettanto dicasi da nord perché chi vuol salire sul treno può salire a Monaco o a Wörgl, non ha bisogno di arrivare fino a Bolzano per continuare verso sud.

Per quanto riguarda l’affermazione della contemporaneità della progettazione, anche qui un chiarimento. La progettazione a cui è arrivato il tunnel di base del Brennero è avanzatissima rispetto a quella che attualmente abbiamo sul resto del percorso. La nostra richiesta non è che le progettazioni vadano avanti parallelamente, ma le realizzazioni, almeno per quei punti delicati e quei punti “collo di bottiglia” che finirebbero da una parte a subire la pressione di una realtà nuova del tunnel di base aperto e dall’altra parte a evitare che il tunnel di base aperto trovi degli intoppi lungo la via di accesso. Quindi non la progettazione perché c’è già una differenza di tempi, ma le realizzazioni devono trovare questa continuità.

Collega Kury, ho detto all’inizio del mio intervento che alcuni aspetti vanno chiariti perché siano compresi nella loro correttezza, e lo sto facendo. Così come quando si parla che tutto il trasporto merci deve avvenire soltanto in galleria, è ovvio che stiamo parlando di tutto il trasporto merci destinato alla Ferrovia, perché non è immaginabile, con i dati che sono sotto gli occhi di tutti, che tutto il trasporto merci sull’asta del Brennero passi in ferrovia. Non c’è questa capacità, i dati li conosciamo, ma tutto il trasporto merci destinato alla ferrovia deve andare in galleria, salvo i raccordi con il territorio.

Per quanto riguarda la pretesa dell’alta velocità per il trasporto merci, attenzione, non facciamo confusione, se mi consentite questa ingenuità, perché sono convinto che non di confusione si tratti, ma probabilmente della creazione di qualche equivoco. Quando si dice che il tratto Bolzano – Monaco verrà fatto in tre ore - premesso che non ci credo, però è possibile ridurre notevolmente i tempi - si fa riferimento alla velocità media che è più alta, perché eliminando pendenze, curve e cose di questo genere, la velocità media che può tenere il treno è più alta, ma non è “ad alta velocità”, che è un’altra cosa e riguarda il trasporto passeggeri. Per le merci sotto terra, per le persone fuori terra, e questo è quello che risulta anche dal documento.

Per quanto riguarda la Giunta, il documento rappresenta in due pagine una sintesi straordinaria – mi devo complimentare – di un’opera che è raccolta ormai in casse di documenti. Quindi questo ordine del giorno, forse sorprenderà, ma viene accolto.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'ordine del giorno: approvato a maggioranza con 5 voti contrari, 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Torniamo adesso all'ordine del giorno n. 38, presentato dai consiglieri Pöder e Klotz, su cui è stato presentato un emendamento. Voi avete il testo già emendato, firmato dal consigliere Pöder, quindi vuol dire che l'ha accettato.

Chi vuole spiegazioni sul testo nuovo? Consigliere Baumgartner, ne ha facoltà.

BAUMGARTNER (SVP): Ich beantrage die getrennte Abstimmung zwischen den Prämissen und dem beschließenden Teil des Beschlussantrages!

PRESIDENTE: E' stata chiesta la votazione separata fra premesse e dispositivo.

Qualcuno chiede la parola sull'ordine del giorno? Nessuno. Metto in votazione le premesse: respinte con 3 voti favorevoli, 1 astensione e i restanti voti contrari.

Metto in votazione la parte impegnativa modificata: approvata a maggioranza con 4 voti contrari, 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Votiamo il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge n. 150/03: approvato a maggioranza con 5 voti contrari, 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Metto in votazione il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge n. 151/03: approvato a maggioranza con 5 voti contrari, 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Disegno di legge n. 150/03

CAPO I

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI ENTRATE

Art. 1

Modifiche della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9, recante "Disposizioni finanziarie in connessione con l'assestamento del bilancio di previsione della provincia per l'anno finanziario 1998 e per il triennio 1998-2000 e norme legislative collegate"

1. Dopo l'articolo 7 della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 7-bis (Agevolazioni fiscali per i veicoli a metano o G.P.L.) - 1. I proprietari di autoveicoli dotati di impianto a gas per l'alimentazione alternativa funzionante con gas propano liquido (G.P.L.) o metano sono esentati per tre annualità dal pagamento della tassa automobilistica provinciale prevista dall'articolo 7.

2. L'esenzione è concessa per le tre annualità successive all'immatricolazione del veicolo o all'installazione dell'impianto, purché la presenza e la regolarità dell'impianto risultino dalla carta di circolazione.

3. Restano in vigore eventuali altre agevolazioni già previste."

2. Dopo il comma 5 dell'articolo 21-bis della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9, e successive modifiche, viene inserito il seguente comma:

"5-bis. I contributi assegnati ai sensi della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e successive modifiche, all'Istituto per l'edilizia sociale della Provincia autonoma di Bolzano e finalizzati alla realizzazione delle competenze previste dallo Statuto speciale per il Trentino-Alto Adige/Südtirol in materia di edilizia sovvenzionata sono esenti dall'imposta regionale sulle attività produttive."

I. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH DER EINNAHMEN

Art. 1

Änderungen des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9, "Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 1998 und für den Dreijahreshaushalt 1998-2000 und andere Gesetzesbestimmungen"

1. Nach Artikel 7 des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 7-bis (Steuererleichterungen für methan- oder flüssiggasbetriebene Kraftfahrzeuge) - 1. Die Eigentümer von Fahrzeugen, die mit einem Gasmotor zur alternativen Versorgung mit Flüssig- oder Methangas ausgerüstet sind, sind für drei Jahre von der Bezahlung der in Artikel 7 vorgesehenen Kraftfahrzeugsteuer des Landes befreit.

2. Die Befreiung wird für die drei Jahre nach der Zulassung des Kraftfahrzeuges oder dem Einbau der Anlage gewährt, vorausgesetzt, dass das Vorhandensein und die Ordnungsmäßigkeit der Anlage im Kraftfahrzeugschein angeführt sind.

3. Die bereits vorgesehenen etwaigen anderen Erleichterungen bleiben aufrecht."

2. Nach Artikel 21-bis Absatz 5 des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

"5-bis. Die Beiträge, welche gemäß Landesgesetz vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, dem Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol zugewiesen werden und welche für die Verwirklichung der vom Sonderstatut für Trentino-Südtirol vorgesehenen Zuständigkeiten im Bereich des subventionierten Wohnbaus zweckbestimmt sind, sind von der regionalen Wertschöpfungssteuer befreit."

Sono stati ritirati gli emendamenti fino al 217. Viene distribuito adesso un emendamento sostitutivo del n. 1.

Vi leggo l'**emendamento n. 1**, presentato dai consiglieri Pöder e Klotz: "Articolo 1, comma 01 è aggiunto il seguente comma: 01. Prima del comma 1 dell'articolo 8-bis della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9 e successive modifiche, è inserito il seguente comma: "01. A partire dal 1. gennaio 2004 la tassa di circolazione della Provincia è ridotta del 9,04% per i proprietari di veicoli residenti nel comune di Valle Aurina"."

"Artikel 1 Absatz 01. Es wird folgender Absatz eingefügt: 01. Vor Absatz 1 Artikel 8-bis, Landesgesetz vom 11. August 1998, n. 9 in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt: "01. Ab 1. Jänner 2004 ist die Kraftfahrzeugsteuer des Landes für jene Eigentümer von Kraftfahrzeugen, die in der Gemeinde Ahrntal ihren Wohnsitz haben, um 9,04% gesenkt"."

Emendamento n. 2, presentato dai consiglieri Pöder e Klotz: "Articolo 1, comma 2: Il comma 2 del nuovo articolo 7/bis è soppresso."

"Artikel 1, Absatz 2: Absatz 2 im neuen Artikel 7-bis ist aufgehoben."

Subemendamento al comma 01 (1.01), presentato dai consiglieri Pöder e Klotz: "L'emendamento è così sostituito: 01. Prima del comma 1 dell'articolo 8-bis della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9 e successive modifiche, è inserito il seguente comma: "A partire dal 1 gennaio 2004 la tassa di circolazione della Provincia è ridotta del 10%"."

"Der Text wird wie folgt ersetzt: 01. Vor Absatz 1 Artikel 8-bis, des Landesgesetzes vom 11.8.1998, Nr. 9 in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt: "01. Ab 1. Jänner 2004 ist die Kraftfahrzeugsteuer des Landes um 10% gesenkt"."

Ha chiesto la parola la consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (GAF-GVA): Der Antrag betreffend das Ahrntal liegt bei meinen Unterlagen nicht vor.

PRESIDENTE: La valle Aurina è sull'emendamento n. 1. Adesso viene distribuito il subemendamento che ho appena letto.

E' aperta la discussione sugli emendamenti. La parola al consigliere Pöder, ne ha facoltà.

PÖDER (UFS): Beide Anträge zum Artikel 1 weisen eine unterschiedliche Forderung auf. Der erste Antrag zielt auf die Senkung der Kfz-Steuer um 10 Prozent ab. Der zweite Antrag zielt darauf ab, dass die Befreiung für methangasbetriebene Kraftfahrzeuge nicht befristet, sondern unbefristet ist. Der erste Antrag ist natürlich weitreichender und wird als Absatz 01 eingefügt. Er folgt der Argumentation, dass wir in Südtirol europaweit die höchste Kfz-Steuer haben. Ich sage es noch einmal, obwohl ich es schon in der Debatte zu den Beschlussanträgen dargelegt habe. In Südtirol zahlt man für einen - ohne jetzt Markenwerbung zu betreiben - Ford Fiesta gleich viel Kfz-Steuer wie in Deutschland für einen Porsche Boxter. In Südtirol bezahlt man im Durchschnitt dreimal so viel als im Vergleich zu Deutschland, wobei es in Deutschland eine Art Öko-Steuer ist. In Südtirol handelt es sich um eine ganz klassische Besitzsteuer. Es geht nicht nur darum, dass diese Kfz-Steuer zu hoch ist, sondern einzig und allein um die Tatsache, dass wir in dieser Legislatur noch keine Steuersenkung beschlossen haben, obwohl dies vor den letzten Wahlen alle ausnahmslos versprochen haben. Jetzt bietet sich die letzte Gelegenheit, eine Steuersenkung zu beschließen, um

der Situation entgegenzuwirken, die wir hier in den letzten Jahren mitverantwortet haben und mitverantworten müssen, nämlich dem Kaufkraftverlust entgegenzuwirken. Der Kaufkraftverlust ist auf höhere Abgabensteuern, Gebühren des Landes und der Gemeinden zurückzuführen. Allein im Jahr 2002 ist die Abgaben- und Gebührenlast seitens des Landes und der Gemeinden um 17 Prozent angestiegen. Insgesamt ist natürlich ein Kaufkraftschwund zu verzeichnen. Die Lebenshaltungskosten sind angestiegen, während die Löhne natürlich nicht im gleichen Maß mitgewachsen sind. Deshalb sollten wir eine Maßnahme treffen, die in unserem Kompetenz- bzw. Zuständigkeitsbereich liegt, nämlich die Senkung der Kfz-Steuer und zwar in jenem Ausmaß, das uns vom Gesetz zugestanden wird: 10 Prozent. Für den Haushalt zieht dies keine großartigen Auswirkungen nach sich. Es macht insgesamt nicht viel aus und ist eigentlich eine lächerliche Summe angesichts des 4,6-Milliarden-Euro-Haushaltes. Für alle Familien in diesem Land hätte es jedoch eine beachtliche Wirkung und wäre ein politisches Signal.

Der zweite Änderungsantrag zum Absatz 2 dieses Artikels soll die einschränkende Bestimmung aufheben, die besagt, dass die Befreiung von der Kfz-Steuer für methangasbetriebene Fahrzeuge nicht befristet, sondern unbefristet ist. Das halte ich für richtig, denn - wem schon - soll man Nägel mit Köpfen machen und aufs Ganze gehen. Man kann nicht den halben Schritt machen, sondern sollte diese Steuerbefreiung bzw. diese Erleichterung für methangasbetriebene Fahrzeuge aus ökologischen Gesichtspunkten natürlich für längere Zeit als die im betreffenden Artikel vorgesehene befristete Zeitdauer gelten. Es muss nicht für immer und ewig so sein. Es soll jedenfalls länger dauern als derzeit vorgesehen. Aufgrund neuer eingetretener Umstände kann man dann irgendwann einmal wieder in einer neuen Situation eine Änderung bzw. eine Abschaffung dieser Befreiung beschließen. Aber vorerst soll die Befreiung längerfristig, das heißt unbefristet, sein.

DI PUPPO (Assessore all'industria, trasporti, finanze e bilancio – Popolari – Alto Adige Domani): Come è già stato respinto un ordine del giorno sullo stesso argomento, credo che anche questo emendamento sia inaccettabile, sia per l'irrelevanza del vantaggio che verrebbe prodotto, sia per la disparità che si verrebbe a creare.

PRESIDENTE: Metto in votazione il subemendamento 1.01: respinto con 2 voti favorevoli, 2 astensioni e i restanti voti contrari.

Votiamo l'emendamento n. 1: respinto con 2 voti favorevoli, 2 astensioni e i restanti voti contrari.

Votiamo l'emendamento n. 2: respinto con 2 voti favorevoli, 2 astensioni e i restanti voti contrari.

Chi chiede la parola sull'articolo 1? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 5 astensioni e i restanti voti favorevoli.

L'articolo 2 è stato soppresso dalla commissione.

CAPO II
DISPOSIZIONI IN MATERIA DI SPESA

Art. 3

Modifica delle autorizzazioni di spesa per l'anno finanziario 2003 e per il triennio 2003-2005

1. *Alle autorizzazioni di spesa per l'anno 2003, di cui al comma 1 dell'articolo 3 della legge provinciale 9 gennaio 2003, n. 1 (legge finanziaria 2003), sono apportate le modifiche indicate nell'allegata tabella A.*

2. *Alle autorizzazioni di spesa per il triennio 2003-2005, di cui al comma 2 dell'articolo 3 della legge provinciale 9 gennaio 2003, n. 1 (legge finanziaria 2003), sono apportate le modifiche indicate nell'allegata tabella B.*

II. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH DER AUSGABEN

Art. 3

Änderung der Ausgabengenehmigungen für das Finanzjahr 2003 und für den Dreijahreszeitraum 2003-2005

1. *An den Ausgabengenehmigungen für das Finanzjahr 2003 gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 2003, Nr. 1 (Finanzgesetz 2003), werden die in der beiliegenden Tabelle A angeführten Änderungen vorgenommen.*

2. *An den Ausgabengenehmigungen für den Dreijahreszeitraum 2003-2005 gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 2003, Nr. 1 (Finanzgesetz 2003), werden die in der beiliegenden Tabelle B angeführten Änderungen vorgenommen.*

Leggo l'emendamento, presentato dall'assessore Di Puppo: "Comma 1 – Tabella A

N. 1 bis viene inserito UPB 01125 – Attività a favore di cittadini emigrati (01125.00)	+ 25.000,00
N. 8 Cap. 04110.45 viene aggiunto)	+ 13.850,00
n. 13 bis viene inserito UPB 04145 – Assistenza scolastica nelle scuole in lingua italiana (04145.10)	+ 95.000,00
n. 14 bis viene inserito UPB 04205 – Strutture e attrezzature per le scuole materne, alloggi e convitti per studenti in lingua italiana (04205.05)	- 108.850,00
n. 21	+ 40.000,00

n. 38	- 40.000,00
n. 44	- 200.000,00
n. 48 (capitolo 10120.70 viene aggiunto)	+ 1.475.000,00
n. 53 bis viene inserito UPB 10210 – Strutture sanitarie di altri enti pubblici e privati (10210.00 – 10210.05)	- 1.275.000,00
n. 62	+ 258.856,00
n. 65 sono aggiunti i cap. 13210.10 e 13210.20)	- 233.856,00
n. 70	- 25.000,00
n. 81	+ 1,00
n. 86 (capitolo 20100.25 viene aggiunto)	+ 25.000,00
n. 92 ter	- 10.673,00

Absatz 1 – Anlage A

Nr. 1 bis wird eingefügt HGE 01125 – Tätigkeiten zugunsten der Heimatfernen (01125.00)	+ 25.000,00
Nr. 8 Kap. 04110.45 wird hinzugefügt)	+ 13.850,00
Nr. 13 bis wird eingefügt HGE 04145 – Schulische Fürsorge in den Schulen italienischer Sprache (04145.10)	+ 95.000,00
Nr. 14 bis wird eingefügt HGE 04205 – Strukturen und Ausstattungen für Kindergärten, Unterkünfte und Schülerheime für Studenten in italienischer Sprache (04205.05)	- 108.850,00
Nr. 21	+ 40.000,00
Nr. 38	- 40.000,00
Nr. 44	- 200.000,00
Nr. 48 (Kapitel 10120.70 wird hinzugefügt)	+ 1.475.000,00
Nr. 53 bis wird eingefügt HGE 10210 – Von anderen privaten und öffentlichen Körperschaften verwaltete Ge-	- 1.275.000,00

sundheitsstrukturen (10210.00 – 10210.05)	
Nr. 62	+ 258.856,00
Nr. 65 (Kapitel 13210.10 und 13210.20 werden hinzugefügt)	- 233.856,00
Nr. 70	- 25.000,00
Nr. 81	+ 1,00
Nr. 86 (Kapitel 20100.25 wird hinzugefügt)	+ 25.000,00
Nr. 92 ter	- 10.673,00

Sono in discussione le unità previsionali di base che sono state richieste.
UPB n. 06105. La parola alla consigliera Klotz, ne ha facoltà.

KLOTZ (UFS): Können Sie bitte noch einmal die Nummer wiederholen?

PRESIDENTE: 06105!

KLOTZ (UFS): Wir sehen hier kulturelle Tätigkeiten in italienischer Sprache. Zu den veranschlagten Mehrausgaben von 243.340 Euro kommen demnach noch einmal 25.000 Euro dazu. Nein, es sind nicht 25.000 Euro, sondern ... Jedenfalls kommen noch Mittel dazu. Ich ersuche um eine Erläuterung, zu welchem Zweck dies geschieht! Wie ist das zu begründen?

CIGOLLA (Assessore alla Cultura italiana, edilizia abitativa – Il Centro): L'Upb n. 06105 riguarda tutto il settore delle attività culturali di lingua italiana. Interessa sia la parte riguardante le attività che la parte riguardante gli investimenti.

Es ist nicht im Einzelnen, sondern im Allgemeinen zu verstehen und wird auf verschiedene Vereinigungen bzw. Tätigkeiten oder "investimenti" dieser Vereinigungen verteilt. Der Bezug richtet sich also nicht auf eine, sondern auf mehrere Tätigkeiten.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'unità previsionale di base: approvata con 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

UPB n. 08100. La parola alla consigliera Klotz, ne ha facoltà.

KLOTZ (UFS): Ich weiß nicht, ob die Förderung der touristischen Nachfrage und Dienste Landesrat Cigolla betrifft. Danke!

08100. Herr Landesrat, es geht also um Einheitsfonds für die Wohnpolitik, Maßnahmen für laufende Ausgaben. Wir haben eine Mehrausgabe zu verzeichnen, eine Änderung von plus 5.770 Euro. Jetzt folgt noch einmal eine Änderung. Ich kann

nicht ersehen, ob es ein Plus oder ein Minus ist, weil ich die Unterlage noch nicht herausgesucht habe. Bitte erklären Sie uns die Änderungen und begründen Sie sie dementsprechend!

CIGOLLA (Assessore alla Cultura italiana, edilizia abitativa – Il Centro): L'UPB prevede interventi per tutto ciò che riguarda l'edilizia abitativa sociale e agevolata. C'è una parte dell'edilizia sociale, IPES per intenderci, che non viene utilizzata, e cioè 5.770 € perché alcuni cantieri non sono partiti, alcuni progetti non sono decollati. Questi mezzi finanziari vengono portati, sempre nell'ambito dell'edilizia, alla voce "Landbaubeschaffung", cioè all'acquisizione aree.

La parte che viene decurtata, sempre all'interno dell'edilizia, va su un altro capitolo alla lettera m).

PRESIDENTE: Metto in votazione l'UPB O8100: approvata con 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

UPB n. 10100: la parola alla consigliera Klotz.

KLOTZ (UFS): Ich verzichte.

PRESIDENTE: Va bene. Si era prenotato anche il consigliere Willeit, ma non è in aula. Il consigliere Pöder rinuncia, quindi non votiamo.

I consiglieri Pöder e Klotz rinunciano alla trattazione delle unità previsionali di base n. 10120, 13110, 14200, 18100 e 20100.

Chi chiede la parola sull'emendamento della Giunta all'articolo 3? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 3 voti contrari, 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

I colleghi Klotz e Pöder rinunciano a quasi tutte le unità previsionali di base a cui si sono prenotati, tranne alcune, che trattiamo di seguito.

Unità previsionale di base n. 04105. La parola alla consigliera Klotz.

KLOTZ (UFS): Grundsätzlich interessiert mich, Frau Landesrätin, wor jene Mehrausgaben, jene personellen bzw. finanziellen Ressourcen enthalten sind, die Sie für die Vorziehung des Italienischunterrichts an den deutschen Schulen vorsehen! Sie haben mir in Beantwortung einer Anfrage geschrieben, dass das Maßnahmenpaket für seine Verwirklichung sowohl personelle als auch finanzielle Ressourcen erfordert. Deshalb musste abgewartet werden, bis die Kontingente des Lehrpersonals, des Kindergartenpersonals und des Personals in der Schulwelt insgesamt beschlossen wurden. Ebenso musste die Verteilung des Nachtragshaushaltes abgewartet werden. Das interessiert mich. Wenn Sie mir das gleich vorweg erklären, ersparen wir uns die Diskussion zu einigen Kapiteln. Ich weiß darüber nicht Bescheid. Man hat mir dies von keiner Seite sagen können. Die Südtiroler Volkspartei habe ich natürlich nicht gefragt.

Aber weder die Experten in Bezug auf Finanzen noch die Experten des Rechtsamtes haben mir genau sagen können, wo diese zusätzlichen Geldmittel enthalten sind. Gibt es überhaupt zusätzliches Personal? Handelt es sich um eine interne Verteilung? Werden die Italienischlehrer an den deutschen Grundschulen zu 20 Stunden verpflichtet, weshalb keine Mehrkosten entstehen? Oder fallen Mehrkosten an?

Weiters interessiert mich diese sogenannte freiwillige Zweitstunde. Wissen Sie aufgrund der Fragebogenaktion bereits, wie viel Mehrstunden da erbracht werden, wie sie gezahlt werden und ob es zusätzliches Personal braucht? Grundsätzlich möchte ich eine klare Auskunft darüber, in welchem Kapitel das enthalten ist, wenn es eine Mehrausgabe bzw. eine zusätzliche Personalaufwendung braucht! Wie läuft es konkret mit der freiwilligen Zweitstunde ab? Erklären Sie mir bitte alles, was eventuell damit zusammenhängt! Wir würden uns die Behandlung einer Reihe von Kapiteln ersparen, wenn Sie mir sagen, wo was enthalten ist.

KASSLATTER-MUR (Landesrätin für deutsche und ladinische Schule und Berufsausbildung – SVP): Frau Präsidentin, Frau Klotz! Für die Umsetzung der Maßnahme im Zusammenhang mit der "Vorverlegung des Italienischunterrichts in die erste Klasse der deutschsprachigen Grundschule im Ausmaß von 34 Jahresstunden verpflichtend für alle ersten Grundschulklassen" hat die Landesregierung entschieden, 14 zusätzliche Lehrstellen zur Verfügung zu stellen. Diese 14 zusätzlichen Lehrstellen werden über das Kapitel 04125 des Kollegen Landeshauptmannstellvertreters Saurer finanziert, da er Personallandesrat ist und damit auch über seine Kapitel die Lehrergehälter flüssig gemacht werden. Außerdem hat die Landesregierung entschieden, weitere 6 Lehrstellen für jene Schulen zur Verfügung zu stellen, an denen die Schulräte das Ausmaß des Italienischunterrichts in der ersten Klasse von 34 auf 68 Wochenstunden erhöhen möchten. Allerdings ist dieses Kontingent beschränkt. Maximal ein Drittel unserer Schulen kann diesem Wunsch entsprechen. Das Schulamt ist derzeit dabei, die Anträge der einzelnen Schulen zu sammeln. Es ist noch nicht entschieden, ob überhaupt Schulen und, wenn ja, welche Schulen diese zweite Italienischstunde in Anspruch nehmen werden. Klar von unserer Seite ist, dass das landesweit maximal im Ausmaß von 6 Lehrstellen passieren kann. 14 Lehrstellen brauchen wir für die Einführung der obligatorischen Wochenstunde. Bezahlt wird das Ganze über die Kapitel des Personallandesrates.

Eine zweite Zusatzausgabe, die mit der Einführung dieses Unterrichts verbunden ist, betrifft natürlich die Ausarbeitung des Lehrplanes, die Ausarbeitung der Unterrichtsmaterialien am Schulamt und am pädagogischen Institut. Da haben Sie exakt die richtige HGE angefragt. Die Geldmittel dafür werden von der Haushaltsgrundeinheit 04105 bezogen, weil dieses sowohl die Beiträge an das pädagogische Institut als auch die Zuschüsse an den Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Schulen enthält. Mit diesem Kapitel werden die Führungen sämtlicher Schulen in deutscher Unterrichtssprache im Land bezahlt. Habe ich Ihre Fragen damit beantwortet? Dankeschön!

PRESIDENTE: Metto in votazione l'UPB n. 04105: approvata a maggioranza con 2 voti contrari e i restanti voti favorevoli.

Ha chiesto la parola la consigliera Klotz sull'ordine dei lavori.

KLOTZ (UFS): Ich verzichte auf die Diskussion zu allen HGE, die Frau Kasslatter Mur betreffen, mit Ausnahme der HGE 04125.

Frau Präsidentin, ich verzichte auch auf alle HGE, die die Landesräte Dr. Hosp, Dr. Cigolla und Dr. Mussner betreffen.

PRESIDENTE: Va bene. **UPB n. 07200.** La parola alla consigliera Klotz.

KLOTZ (UFS): Bei den Strukturen für die Sport- und Freizeitaktivitäten gibt es eine hohe Dotierung. Es kommen 315.000 Euro dazu. Gemessen am Gesamten schaut es nach nicht viel aus. Aber ich möchte trotzdem nachfragen, wofür diese Mehrausgabe verwendet wird.

DURNWALDER (Landeshauptmann - SVP): Ich kann Ihnen noch nicht sagen, an wen das Geld ergehen wird. Es geht darum, dass die HGE betreffend den Bereich Sport aufgestockt wird. Wir können mit den vorhandenen Geldmitteln maximal die Hälfte der Beträge der eingereichten Gesuche berücksichtigen. Deswegen haben wir im Rahmen des Möglichen versucht etwas dazuzugeben. Es ist der Sportbeirat, der letzten Endes dann die Entscheidungen vorbereitet bzw. die Vorschläge ausarbeitet. Deswegen kann ich nicht vorwegnehmen, an wen die Gelder gehen werden.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'UPB n. 07200: approvata a maggioranza con 3 astensioni e i restanti voti favorevoli.

La parola alla consigliera Klotz sull'ordine dei lavori.

KLOTZ (UFS): Eine Sekunde, Frau Präsidentin, denn ich verzichte auf die Diskussion zu vielen HGE. Ich muss nur einen Augenblick um Geduld bitten, umso schneller geht es danach! Frau Präsidentin, ich verzichte auf die Wortmeldungen zu allen HGE außer auf jene betreffend die HGE Nr. 13220, 18105 und 18205.

PRESIDENTE: Va bene. Resta l'unità previsionale di base n. 13220. La parola alla consigliera Klotz.

KLOTZ (UFS): Es handelt sich um eine ähnliche Frage. Wenn mir Landesrat Berger auf meine Fragen antwortet, dann können wir uns die Diskussion zu anderen HGE sparen, auch was das nächste Gesetz angeht. Es interessiert mich Folgendes! Wir haben heuer von einer außerordentlichen Maßnahme gehört. Der Quellenhof

wurde untertunnelt. Es hat geheißen, der Eigentümer Heinrich Dorfer würde all das aus der eigenen Tasche bezahlen. Jetzt gibt es Gerüchte, die besagen, dass er Gelder aus irgendeinem EU-Topf dafür erhält. Stimmt das, dass irgendwo EU-Förderungsmitel hineinfließen? Wenn ja, über welches Kapitel? Wenn dies geklärt wird, können wir uns eine Reihe von weiteren Diskussionen ersparen. Ich glaube, Sie haben mich verstanden! Bitte teilen Sie mir mit, ob es tatsächlich ohne Gelder des Landes oder des EU-Topfes von statten ging. Oder gab es irgendein EU-Förderungsprogramm? Wenn Sie mir das sagen, können wir auf die Behandlung einer Reihe anderer HGE verzichten.

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, Land- und forstwirtschaftliche Berufsertüchtigung – SVP): Frau Präsidentin, Abgeordnete Klotz! Der Name, den Sie genannt haben, scheint in meinen ganzen Akten betreffend Beitragsgewährungen und EU-Maßnahmen nirgends auf. Diese Änderung hat nur mit Landwirtschaft zu tun, und zwar in Form von kofinanzierten Maßnahmen für die Landwirtschaft. Hier ist eine Umbuchung gemacht worden. Vom HGE 13200, bei der die Geldmittel ausreichen, wird eine Million Euro auf das HGE 13220 übertragen, da dort zusätzliche Geldmittel notwendig sind. Die Finanzierung jedenfalls, die Sie angesprochen haben, ist mir nicht präsent.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'UPB n. 13220: approvato a maggioranza con 1 astensione e il resto favorevoli.

Suspendo la seduta fino alle ore 20.

ORE 19.01 UHR

ORE 20.11 UHR

(Namensaufruf – Appello nominale)

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

Dr. CARLO WILLEIT

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Die Sitzung wird wieder aufgenommen.

Wir fahren mit der Behandlung der Haushaltsgrundeinheiten fort.

HGE 18105: Wer möchte das Wort? Frau Abgeordnete Klotz, bitte.

KLOTZ (UFS): Dies ist eine jener wenigen Haushaltsgrundeinheiten, auf deren Behandlung ich nicht verzichtet habe. Sie betrifft die jährliche Finanzierung an die Südtirol-Marketing-Gesellschaft. Wir haben ja ausgiebig über Sinn und Unsinn der Inhalte, die die SMG in den letzten Jahren nach außen getragen hat, gesprochen. Wir sehen, dass sie zu der ursprünglichen Dotierung von über 9 Millionen Euro noch einmal 2 Millionen Euro dazubekommt. Wofür? Hat sie nicht schon genug Schaden angerichtet? Dieser Haushaltsgrundeinheit kann ich nie und nimmer zustimmen!

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich möchte wissen, was mit diesen weiteren zwei Millionen Euro gemacht werden soll. Die Bevölkerung ist in diesem Bereich sehr sensibel geworden, vor allem auch aufgrund der Ereignisse der letzten Tage und Wochen. Es mag schon richtig sein, dass man für die Bewerbung des Landes Geld bereitstellt, aber die Bevölkerung möchte jetzt wahrscheinlich mehr als vorher wissen, was mit diesem Geld gemacht wird. Die SMG geht her und erklärt bei der Vorstellung des Sommerprogramms, dass der zukünftige Südtirol-Gast derjenige sein soll, der im Monat mindestens 2000 Euro netto verdient. Wie wollen Sie dann dafür Sorge tragen, dass, abgesehen von den Vier-Sterne-Hotels, auch andere Hotels in Zukunft noch Gäste bekommen? Wo will man diese Leute herholen? Was geschieht dann mit den Privatzimmervermietern oder mit den Pensionen und Hotels, die nur zwei Sterne haben?

FRICK (Landesrat für Handel, Handwerk und Fremdenverkehr – SVP): Mit den jetzt vorgesehenen Geldern bringen wir die Finanzierung auf die Ebene, die wir im letzten Jahr vorgesehen hatten. Dies entspricht den Absprachen und den Programmen der Gesellschaft.

Kollege Leitner, in unserem Angebot gibt es eine Schichtung, die nur in wenigen anderen Urlaubsländern festzustellen ist. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Nachfrage, denn sonst hätten wir nicht einen derart großen Erfolg. Natürlich müssen wir auf Qualität und Preiswertigkeit setzen. Es geht also nicht darum, viele Leute nach Südtirol zu locken, sondern es geht darum, den Effekt der touristischen Tätigkeit zu Gunsten der einheimischen Bevölkerung zu verbessern. Dies hängt natürlich auch mit der Ausgabenfähigkeit der Gäste zusammen. Es besteht jedoch kein Anlass zur Sorge, dass Betriebe, die nicht auf der Vier- oder Fünf-Sterne-Ebene tätig sind, ihre Gäste verlieren. Im Gegenteil, wir bauen mit Erfolg auf diese Schichtung.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über die HGE 18105 ab: mit 5 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Frau Abgeordnete Klotz, Sie haben das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

KLOTZ (UFS): Ich verzichte auf die Behandlung aller restlichen Haushaltsgrundeinheiten in Zusammenhang mit diesem Gesetz, zu denen ich Wortmeldungen beantragt hatte.

PRÄSIDENT: In Ordnung.
Herr Abgeordneter Leitner, bitte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich möchte noch zur Haushaltsgrundeinheit 23200 sprechen.

PRÄSIDENT: Sie haben das Wort zur **HGE 23200**.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Es geht hier um Maßnahmen für die Nutzung der Mineral- und Thermalgewässer. Diese HGE ist mit 500.000 Euro veranschlagt. Welche Neuigkeiten gibt es in Zusammenhang mit den Probebohrungen nach Thermalwasser in Sinich? Sprudelt es schon oder wartet man immer noch auf "wärmere" Zeiten?

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Frau Klotz, ich weiß nicht, was es da zu lachen gibt, aber bitte ...

Das Baulos Nr. I ist abgeschlossen, das Baulos Nr. II ist vor wenigen Wochen vergeben worden. Die in dieser HGE veranschlagte Summe wäre für das Baulos Nr. III vorgesehen.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über die HGE Nr. 23200 ab: mit 3 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Somit ist die Behandlung sämtlicher Haushaltsgrundeinheiten, zu denen Wortmeldungen beantragt worden waren, abgeschlossen.

Wer möchte das Wort zu Artikel 3? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 5 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 4

Erhöhung der Ausstattung der Fonds für die Lokalfinanzen

1. Die Ausstattung des in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, vorgesehenen Investitionsfonds, welche mit Artikel 4 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 2003, Nr. 1, für das Finanzjahr 2003 festgelegt wurde, wird um 52.100.000,00 Euro (Haushaltsgrundeinheit - HGE - 26200) erhöht.

Art. 4

Aumento della dotazione dei fondi per la finanza locale

1. La dotazione del fondo per investimenti, di cui all'articolo 1, comma 2, lettera b), della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, e successive modifiche, stabilita per l'anno finanziario 2003 con l'articolo 4 della legge provinciale 9 gennaio 2003, n. 1, è aumentata di 52.100.000,00 euro (Unità previsionale di base - U.P.B. - 26200).

Zu diesem Artikel liegen drei Abänderungsanträge vor.

Abänderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrat Di Puppò: "Im Absatz 1 wird die Zahl 52.100.000 mit der Zahl 52.526.146 ersetzt. Folgender Absatz 2 wird hinzugefügt: '2. Die Ausstattung des in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, vorgesehenen Ausgleichsfonds, welcher mit Artikel 4 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 2003, Nr. 1, für das Finanzjahr 2003 festgelegt wurde, wird um 426.156 Euro (HGE 26100) vermindert'."

"Al comma 1 la cifra 52.100.000 è sostituita con la cifra 52.526.146. Viene aggiunto il seguente comma 2: '2. La dotazione del fondo perequativo di cui all'articolo 1, comma 2, lettera d) della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, stabilita per l'anno finanziario 2003 con l'articolo 4 della legge provinciale 9 gennaio 2003, n. 1, è diminuita di 426.146 euro (U.P.B 26100)."

Abänderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Klotz und Pöder: "Die Zahl 52.100.000 wird durch die Zahl 27.100.000 ersetzt."

"La cifra 52.100.000 è sostituita con la cifra 27.100.000."

Abänderungsantrag Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Pöder und Klotz: "Die Zahl 52.100.000 wird durch die Zahl 27.100.001 ersetzt."

"La cifra 52.100.000 è sostituita con la cifra 27.100.001."

Möchte jemand das Wort zu diesem Abänderungsanträgen? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab.

Abänderungsantrag Nr. 1: mit 2 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt. Mit der Genehmigung dieses Abänderungsantrages werden die anderen zwei Abänderungsanträge hinfällig. Wer möchte das Wort zum so abgeänderten Artikel 4? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 1 Nein-Stimme, 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 5

Beteiligungen an Gesellschaften (HGE 27200)

1. Die Landesregierung ist zum Ankauf von Anteilen des Kapitals der Gesellschaft "SinfoNet – Gen.m.b.H.", mit Sitz in Bozen, bis zu einem Ausgabenhöchstbetrag von 1,00 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2003 ermächtigt.

2. Die Landesregierung ist ermächtigt, die Beteiligung des Landes am Kapital der Gesellschaft "SEL AG", mit Sitz in Bozen, bis zu einem Betrag von 10 Millionen Euro mittels Einbringung eigener Vermögenswerte aufzustocken. In der allgemeinen Vermögensrechnung des

Landes werden die entsprechenden ausgleichenden Änderungen vorgenommen.

Art. 5

Partecipazioni a società (U.P.B. 27200)

1. La Giunta provinciale è autorizzata ad acquistare quote di capitale della società "SinfoNet – S.c.r.l.", con sede a Bolzano, per una spesa massima di euro 1,00 a carico dell'esercizio finanziario 2003.

2. La Giunta provinciale è autorizzata a disporre un aumento della partecipazione della Provincia al capitale della società "SEL S.p.A.", con sede in Bolzano, sino all'importo di 10 milioni di euro tramite conferimento in natura di propri beni patrimoniali. Nel conto generale del patrimonio della Provincia sono apportate le conseguenti variazioni compensative.

Ich verlese folgende zu diesem Artikel eingebrachten Abänderungsanträge:

Abänderungsantrag Nr. 1, eingebracht von der Abgeordneten Kury: "Der Artikel 5 wird gestrichen."

"L'articolo 5 è soppresso."

Abänderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Pöder und Klotz: "Artikel 5 ist aufgehoben."

"L'articolo 5 è soppresso."

Abänderungsantrag Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Pöder und Klotz: "Artikel 5 Absatz 1 ist aufgehoben."

"L'articolo 5, comma 1 è soppresso."

Abänderungsantrag Nr. 4, eingebracht von Landesrat Di Puppò: "Absatz 1 ist wie folgt ersetzt: '1. Die Landesregierung ist ermächtigt, die Gründung einer Aktiengesellschaft zu betreiben, mit dem Ziel den Bekanntheitsgrad und den Absatz der heimischen Produkte an den Raststätten der wichtigsten Autobahnverbindungen im Lande zu fördern; die Ausgabenbegrenzung für die Beteiligung am Gesellschaftskapital im Ausmaß von nicht mehr als 50 Prozent wird mit gesonderter Maßnahme getroffen'."

"Il comma 1 è così sostituito: '2. La Giunta provinciale è autorizzata a promuovere la costituzione di una società per azioni al fine di diffondere e commercializzare i prodotti tipici locali presso le aree di servizio lungo le principali arterie autostradali ricadenti nel territorio provinciale; i limiti di spesa per la partecipazione al capitale sociale, per una quota massima del cinquanta per cento del medesimo, saranno stabiliti con successivo provvedimento'."

Abänderungsantrag Nr. 4.1, eingebracht von den Abgeordneten Pöder und Klotz: "In Absatz wird die Zahl 50 durch die Zahl 0,1 ersetzt."

"Nel comma 3 la cifra 50 è sostituita con la cifra 0,1'."

Abänderungsantrag Nr. 4.2, eingebracht von den Abgeordneten Pöder und Klotz: "Vor dem Wort 'ermächtigt' wird das Wort 'nicht' eingefügt."

"Prima della parola 'autorizzata' viene inserita la parola 'non'."

Abänderungsantrag Nr. 5, eingebracht von den Abgeordneten Pöder und Klotz: “Absatz 2 ist aufgehoben.”

“Il comma 2 è soppresso.”

Abänderungsantrag Nr. 6, eingebracht von den Abgeordneten Pöder und Klotz: “Die Wörter ‘10 Millionen’ werden durch das Wort ‘zwei’ ersetzt.”

“Le parole ‘10 milioni’ sono sostituite con le parole ‘due’.”

Wer möchte das Wort zu diesen Abänderungsanträgen? Frau Abgeordnete Klotz, bitte.

KLOTZ (UFS): Der Kollege Pöder hat bereits im Rahmen seiner Stellungnahme in der Generaldebatte über die Abenteuer in Zusammenhang mit der Behandlung dieses Artikels in der Gesetzgebungskommission gesprochen. Es ist ein symbolischer Wert von 1 Euro geblieben, was bedeutet, dass der geplante Ankauf von Anteilen an und für sich eine Sinnlosigkeit ist. Das rentiert den bürokratischen Aufwand nicht!

Was den zweiten Absatz 2 anbelangt, dessen Streichung wir beantragen, möchte ich sagen, dass unsere Haltung gegenüber der SEL-AG schon immer sehr kritisch war. Außer des Sponsorings von Misswahlen konnte sie bisher ja kaum mit einer Leistung aufwarten, die auch den Bürgern zugute kam. Soviel zum Streichungsantrag!

Der Abänderungsantrag von Landesrat Di Puppò umschreibt das Abenteuer “SinfoNet”, aber meiner Meinung nach ist das dieselbe Sache. Ich nehme an, dass man sich das wieder holen will, was man in der Gesetzgebungskommission verloren hat.

DI PUPPO (Popolari – Alto Adige Domani): (*interrompe*)

KLOTZ (UFS): Nicht? Dann werden Sie uns danach erklären, was es damit auf sich hat. Wir haben gehört, dass die Landesregierung nicht unbedingt glücklich darüber ist, dass man ihr diesen ersten Absatz vermasselt bzw. den dort vorgesehenen Betrag auf eine lächerliche Summe zurückgestutzt hat.

Dann kommt unser Abänderungsantrag betreffend die Zahl “50” im neuen Abänderungsantrag von Landesrat Di Puppò.

Dann kommt unser Abänderungsantrag zu Absatz 1 von Artikel 5. Wenn alle Stricke reißen, dann sagen wir einfach, dass die Landesregierung nicht ermächtigt ist, diese Aktiengesellschaft zu betreiben.

Wir schlagen auch vor, den Absatz 2 von Artikel 5 zu streichen. Sollte dieser Absatz verbleiben, dann sollen die Wörter “zehn Millionen Euro” durch das Wort “zwei Euro” ersetzt werden. Das wäre dann eine symbolische Dotierung, die den Arbeitsaufwand nicht lohnen würde.

KURY (GAF-GVA): Ich werde erklären, warum ich der Meinung bin, dass dieser Artikel gestrichen werden sollte. Es ist wohl einsichtig, dass der erste Absatz zu streichen ist, denn ein Ankauf von Aktien der SinfoNet um den Betrag von einem Euro ist nicht unbedingt sinnvoll.

Wichtig erscheint mir auch die Streichung des zweiten Absatzes. Ich frage mich, warum man das Kapital des Landes an der SEL-AG um zehn Millionen Euro aufstocken will. Auch möchte ich wissen, was diese eigenen Vermögensachwerte sind, die man im Wert von zehn Millionen Euro einbringen will. Sind das Büros? Landesrat Di Puppò wird mir das hoffentlich erklären. Ich habe den Eindruck, dass die leere Schachtel "SEL-AG" durch diese Vermögensachwerte zum ersten Mal einen Wert bekommt.

Ich wundere mich auch über die Arbeitsweise der Landesregierung. Da schlägt man einmal vor, dass man Anteile an der Gesellschaft SinfoNet erwerben will, und zwar in der Höhe von 2.000 Euro. Irgendetwas wird sich die Landesregierung schon dabei gedacht haben. Nachdem dieser Passus in der Kommission gestrichen wurde, wundert es mich, dass man jetzt plötzlich Anteile an einer anderen Gesellschaft erwerben will. Jetzt will man Anteile an einer Gesellschaft erwerben, die an den Autobahnraststätten heimische Produkte bewirbt. Hauptsache, man erwirbt Anteile an einer Gesellschaft, denn der Zweck scheint ja nicht so wichtig zu sein. Bei dieser Gelegenheit möchte ich Landesrat Di Puppò auch fragen, um welche heimischen Produkte es sich handelt. Gibt man dem Südtiroler Speck jetzt auch noch eine Gratis-Werbung? Haben wir jetzt eine neue Gesellschaft, die Produkte bewirbt, von denen kein Mensch sagen kann, dass sie heimisch sind? Das ist Protektionismus pur!

PRÄSIDENT: Herr Abgeordneter Urzì, Sie haben das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

URZÌ (AN): E' consuetudine che i presentatori di emendamenti li illustrino. Così ho ascoltato le argomentazioni della collega Klotz, della collega Kury, vedo iscritto il collega Leitner e raccoglierò volentieri le sue argomentazioni, ma non vedo iscritto un rappresentante della Giunta provinciale o l'assessore Di Puppò perché illustri gli emendamenti, perché sulla base dell'illustrazione è possibile svolgere ulteriori ragionamenti.

Anche per avere un'interpretazione originale da parte dell'assessore competente, mi farebbe piacere ascoltare tempestivamente le parole di presentazione dell'emendamento presentato dalla Giunta provinciale.

DI PUPPO (Assessore all'industria, trasporti, finanze e bilancio – Popolari – Alto Adige Domani): Ringrazio per l'opportunità oltre che per il modo efficiente oltre che simpatico con cui è stata avanzata questa proposta, perché dai primi interventi capisco che anche in base al nuovo regolamento può sembrare veramente un

artificio quello di far cadere un comma per introdurre un altro mascherato. Non è così, né appartiene al mio stile. Sono due cose nettamente diverse. SinfoNet è una società esistente, informatica che si interessa di pubblicità per il turismo. La Giunta provinciale ha ritenuto di non ripristinare quella proposta di partecipazione a quella società. Nel frattempo ha concluso un accordo con la società Autogrill, che è un'altra cosa, perché lungo la A22 nei banchi degli autogrill siano esposti anche prodotti dell'Alto Adige, che non sono sempre presenti. Quindi oltre a tutto il prodotto derivante dall'insaccato, conservato ecc. ci sono anche tutti i prodotti di confetture. Nel settore alimentare abbiamo davvero tante cose e anche interessanti, ed è assurdo che lungo la nostra autostrada non si trovino nei negozi degli autogrill. Qui c'è la richiesta di autorizzazione a trasformare quell'accordo in una società che provvede alla commercializzazione dei nostri prodotti in queste stazioni di servizi lungo l'autostrada. Con la ditta SinfoNet non ha nulla a che vedere. La tecnica che impone il nuovo regolamento ci ha costretti ad utilizzare il meccanismo della sostituzione all'interno dell'articolo del primo comma così scritto.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Das, Herr Landesrat, war jetzt wirklich ein Slalom, und dabei haben Sie auch eingefädelt! Das, was hier geschehen ist, ist augenscheinlich! Man muss diesen Artikel auch in Zusammenhang mit dem Artikel 6 sehen. Was mit dem ersten Absatz von Artikel 5 nicht mehr möglich ist, nämlich eine Kapitalbindung für eine bestimmte Gesellschaft, holen Sie sich mit Artikel 6 wieder. Dort steht ja, dass sich die Landesregierung an Aktien- und Kapitalgesellschaften beteiligen kann. Hier hat man eben versucht, das zu retten, was zu retten ist. Ich bin für die Streichung des Artikels 5, und außerdem werde ich auch die Streichung von Artikel 6 unterstützen.

Wenn wir uns die Haushaltsgrundeinheit 27200 anschauen, dann haben wir immerhin 653 Millionen Euro, wovon 645 Millionen Euro für die SEL-AG vorgesehen sind. Wir wissen, dass das die Summe für den Ankauf der 19 ENEL-Werke ist. 7,8 Millionen Euro sind für die Meraner-Kurbad-AG und 330.000 Euro für die Brennerautobahn vorgesehen. Was die SEL-AG angeht, habe ich eine grundsätzliche Frage: Was soll sie in Zukunft tun? Ich habe nämlich gelesen, dass sich die SEL-AG am Bau von Kraftwerken beteiligen wird. Dazu ist sie nicht gegründet worden! Es gibt jetzt also eine Gesellschaft, die dabei ist, unternehmerisch tätig zu werden. Das ist ja sonst auch schon üblich! Natürlich werden die Gemeinden zum Land rennen und sagen: "Zahl Du uns dieses Kraftwerk!" Diese unternehmerische Tätigkeit des Landes ist nicht richtig, und das haben wir schon des Öfteren kritisiert. Deshalb bin ich für die Streichung des Artikels 5. Nachdem ich zwischen Artikel 5 und Artikel 6 einen Zusammenhang sehe, bin ich auch für die Streichung des Artikels 6. Hier nimmt sich die Landesregierung wirklich etwas heraus, was nicht zulässig ist. Sie beteiligt sich hinter dem Rücken des Landtages an Gesellschaften und stockt Kapital auf, wie es ihr gerade

gefällt. Sie behandelt dieses Land so, als ob es ihr gehören würde, aber dieses Land gehört nicht der Landesregierung!

URZÌ (AN): E' soprattutto l'ultima considerazione del collega Leitner, molto forte, che impone una riflessione. Come si può non dargli ragione? Io, come credo tutti i colleghi che abbiano voglia di affrontare la discussione con animo sgombrato da pregiudizi ma anche con la voglia di capire e di contribuire alle scelte migliori, ci siamo posti il problema della lettura della sostituzione del comma 1 dell'articolo 5, così come presentato dall'assessore Di Puppo. Il primo quesito che ci si pone è di ordine tecnico, nonché politico e morale, è il quesito riguardante le tappe che dovranno essere seguite per la costituzione di questa società per azioni che è chiamata ad un compito: diffondere, commercializzare i prodotti tipici locali presso le aree di servizio lungo le principali arterie autostradali altoatesine. La Giunta provinciale è autorizzata a promuovere questa costituzione, si dice, mi chiedo in che termini, con quale partecipazione diretta se non assoluta in termini azionari, se con altri soggetti che qui non sono stati indicati i termini esatti dell'operazione. Qui può essere tutto, nel senso che può essere realmente, perché questo dice la legge che ci apprestiamo a votare, che si costituisce una società a capitale della Provincia autonoma di Bolzano...

DI PUPPO (Popolari – Alto Adige Domani): *(interrompe)*

URZÌ (AN): All'articolo 6? Ha fatto bene a interrompermi, mi correggo subito, ma questa non cancella i dubbi di fondo, cioè sul ruolo che spetta alla Provincia autonoma di Bolzano, un ruolo ordinamentale, di indirizzo, di sollecitazione, di promozione in termini di diritto e anche culturali. Ci domandiamo se è corretto che la Provincia vesta i panni dell'imprenditore, e lo abbiamo sostenuto sempre nei diversi panni di applicazione di questo concetto e principio. In questo caso, dato che lo scopo indicato della società è quello di diffondere ma anche commercializzare i prodotti, di avere un utile derivato dalla vendita dei prodotti, perché un prodotto si vende e il prezzo corrispettivo costituisce l'entrata, in questo caso più che in tanti altri, anche se forse marginale nel quadro generale delle attività della Provincia, assume veramente i panni dell'oste che va a vendere dietro il banco lo speck - non entro nelle valutazioni più articolate che hanno contraddistinto gli interventi degli altri colleghi - così come la marmellata. Ciò appare quanto meno singolare e paradossale, ancor più che l'ordinamento generale concede e permetta, questo tipo di intervento nei termini in cui è figurato.

Sicuramente dal punto di vista culturale e morale riteniamo che questo provvedimento, modesto nella sua portata generale rispetto ai grandi temi che caratterizzano anche il dibattito politico, rappresenti un aspetto simbolico preciso e forte che va sottolineato e stigmatizzato. Non si può che esprimere parere negativo all'emendamento così come è stato presentato, senza volerli spingere in argomenta-

zioni ulteriori e più particolari che sono state svolte anche da altri colleghi, che possono essere interpretate come una sorta di dietrologia. Significative le argomentazioni svolte, le raccogliamo come tali, ma non vogliamo avventurarci lungo quella strada. Vogliamo limitarci alle osservazioni sull'emendamento così come proposto dalla Giunta. Un pizzico di chiarezza in più dovrebbe essere fatta dalla Giunta provinciale in questo frangente. Un provvedimento in termini così generici può essere fonte di legittima interpretazione anche in termini più negativi di quelli che potrebbero risultare da una lettura diversa, forse più approfondita della proposta, date le conoscenze forse più dettagliate della proposta.

PÜRSTALLER (SVP): Nachdem ich feststelle, dass wir bei der SinfoNet und anderen Gesellschaften einsteigen, folgende Frage: Hat sich die Landesregierung auch mit den Anliegen beschäftigt, sich an den Firmen "Duscholux" und "Gasser" zu beteiligen?

PÖDER (UFS): Die politische Dummheit kennt keine Grenzen! Wenn man hergeht und einem Dienstleistungsbetriebchen wie der SinfoNet eine Beteiligung zukommen lassen will, dann ist das wirklich eine grenzenlose politische Dummheit! Wenn wir uns an jedem Betriebchen, das irgendwann irgendwie eine Dienstleistung für die öffentliche Hand erbringt, beteiligen müssten, dann kämen wir aus den Beteiligungen nicht mehr heraus. Landesrat Di Puppò hat mir im Rahmen der "Aktuellen Fragestunde" vom Juli 2003 einige Gesellschaften aufgezählt, an denen das Land beteiligt ist. Die meisten dieser Gesellschaften erwirtschaften nichts außer Verluste.

DI PUPPO (Popolari – Alto Adige Domani): (*interrompe*)

PÖDER (UFS): Doch, Herr Landesrat! Sie haben gesagt, dass die meisten dieser Betriebe Verluste erwirtschaften. Warum beteiligen wir uns an einer Gesellschaft, die lediglich Verluste erwirtschaftet? Was ist mit der Brennercom? Einen schlechter verwalteten Betrieb muss man erst einmal finden! Wir beteiligen uns an solchen Misswirtschaftsunternehmen und sollen dann das Gesellschaftskapital jedes Jahr aufs Neue aufstocken! Die SEL-AG! Keiner weiß, was sie macht! Auf jeden Fall hat sie bisher wahnsinnig hohe Geldbeträge erhalten, ohne irgendetwas Großartiges gemacht zu haben. Hier geht es um die Beteiligungen an der SEL-AG oder an irgendeiner anderen Gesellschaft. Auch das ist eine eigenartige Beteiligungsform. Die Beteiligung an der SinfoNet wird zum Glück gestrichen, aber dieses Vorhaben haben wir ja bereits in der Gesetzgebungskommission ins Lächerliche gezogen, indem wir die Beteiligung von 2.000 Euro auf einen Euro reduziert haben.

Im Artikel 6 kommen wir dann zum Kern der Beteiligungspolitik des Landes. Um der lästigen Mitbestimmung des Landtages auszuweichen, will man einen anderen Weg gehen: Die Beteiligungen sollen unter Ausschluss der Öffentlichkeit be-

geschlossen werden. Es ist eigentlich schon verwunderlich, dass jedes Jahr die gleichen Gesellschaften eine Kapitalaufstockung erhalten. Die SMG fehlt dieses Mal, und das überrascht mich schon ein bisschen! Wie ich aber höre, wird sie aber doch noch zusätzliches Geld erhalten, nämlich 2 Millionen Euro. Für was, frage ich mich? Vielleicht will man nicht nur den Bundeskanzler, sondern die ganze Bundesregierung und noch ein paar andere dazu einladen! Aber vielleicht geht der Engl einmal einen vernünftigen Marketing-Kurs machen. Dann könnte er morgen vielleicht endlich einmal etwas Vernünftiges bringen, was dem Land Nutzen und nicht nur Schaden bringt. Meiner Meinung nach sollte man die SMG sowieso sausen lassen und endlich einmal daran denken, mit dem Bundesland Tirol eine gemeinsame Marketing-Gesellschaft aufzubauen. Die ganze Beteiligungsgeschichte ist mehr als zweifelhaft, vor allem in Bezug auf die SEL-AG. Warum soll man der SEL-AG Hackschnitzelanlagen übertragen? Was will sie noch alles tun oder nicht tun? Die Beteiligungen des Landes waren bisher meistens Beteiligungen an Verlustgesellschaften, deren Zweck und Nutzen mehr als zweifelhaft war.

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Frau Abgeordnete Kury, mit diesem Vermögenssachwert ist das Fernheizwerk Bozen-Süd gemeint, das derzeit vom Wohnbauinstitut verwaltet und vom Land als Sachwert in die SEL-AG eingebracht wird.

Die Abgeordneten Klotz und Pöder haben in diesem Bereich offensichtlich ein großes Informationsdefizit. Deshalb einige Zahlen, um Ihnen auf die Beine zu helfen. Die SEL-AG hat das Geschäftsjahr 2002 mit einem Netto-Reinerlös von knapp 4 Millionen Euro abgeschlossen. Das ist eine Verzinsung von knapp 13 Prozent. Allein durch den Steuersitz der SEL-AG fließen mehr als 8 Millionen Euro in den Landeshaushalt. Die SEL-AG ist in den Bereichen der Stromproduktion, der Gasverteilung um im Stromhandel aktiv, aber das scheint Ihnen alles entgangen zu sein. Insgesamt hat das Land circa 50 Milliarden Lire in die SEL-AG investiert und hat im Laufe der letzten drei Jahre, auch durch die Plusvalenz-Einnahmen, circa 120 Milliarden Lire an Einnahmen gehabt.

Herr Leitner, wenn wir von Wasserkraft sprechen, dann muss man auch sagen, dass das Wasser auch der Öffentlichkeit zugute kommen soll. Ich möchte nicht hören, was man sagen würde, wenn die Kraftwerke von Privaten betrieben würden. Dann würde es heißen: "Was für eine Sauerei, dass man diese natürliche Ressource in private Hand lässt." Meiner Meinung nach ist dieser Weg der richtige, der im Übrigen auch von den Gemeinden mitgetragen wird.

DI PUPPO (Assessore all'industria, trasporti, finanze e bilancio – Popolari – Alto Adige Domani): Solo per puntualizzare alcune cose che evidentemente sono sfuggite nella mia illustrazione. Innanzitutto non parliamo più di SinfoNet. La Giunta provinciale ha accolto in pieno l'indicazione della commissione, fatto raro, sarebbe da applicare una targa commemorativa, per SinfoNet è accaduto questo. L'articolo così riscritto al comma 1 non ha nulla a che vedere con l'articolo 6, perché l'articolo 6, anche in una lettura superficiale, si legge che si applica per le società partecipate, non per qualsiasi società. Questa con "Autogrill" sarebbe una società completamente nuova. Per questo c'è la necessità dell'autorizzazione del Consiglio. Se fosse stato come ha interpretato il collega Leitner, siccome si ha la sensazione che a qualche ora domani mattina questo bilancio sarà approvato, non valeva la pena fare il comma 1 dell'articolo 5. Bastava aspettare che fosse approvato l'articolo 6, il quale però si riferisce esclusivamente a società già partecipate per le quali si vuole conservare la posizione autorizzata dal Consiglio, con un certo dinamismo come ce l'hanno i privati, e non che il soggetto pubblico è sempre ricattato perché ha momenti di ufficialità. La dimostrazione ce l'ho qui, una lettera recentissima della Cassa di Risparmio, rispetto ad un 3% di azioni che ha della A22, che mi scrive che non è d'accordo con la nostra offerta e ci chiede se possiamo rilanciare. E intanto noi ci troviamo con una dichiarazione del Consiglio che approva una cifra che non è più in grado di coprire un nuovo aumento, quindi dovremmo ritornare al prossimo appuntamento di bilancio per poterci far autorizzare una maggiorazione, sperando che sia sufficiente per accontentare gli appetiti della Cassa di Risparmio.

Altri invece si muovono con assoluta libertà, per esempio i privati, vanno lì e firmano l'assegno. E noi, che difendiamo l'interesse pubblico, cosa facciamo? Restiamo fuori sul pianerottolo ad aspettare sempre? Collega Pöder, anche quando abbiamo partecipato a società, lo sforzo qualche volta va fatto da tutti, anche di un po' di memoria. Il risultato delle partecipazioni è attivo, e la registrazione c'è. Che ci siano società in cui registriamo perdite l'ho detto proprio all'inizio della risposta alla Sua interrogazione. Ci sono società di servizio per le quali comunque saremmo in perdita, ma il servizio va dato. Nessuno qui ha chiesto di sospendere i trasporti pubblici perché sono fuori del 60%. Cioè il 60% dei costi rimane totalmente a carico dell'amministrazione pubblica, ma nessuno l'ha chiesto, e ci mancherebbe altro! La responsabilità fortunatamente è abbastanza ben condivisa da tutti i membri del Consiglio. Allora anche in questo caso è da almeno 50 anni che esiste l'autostrada e da almeno altrettanto tempo ci sono gli autogrill lungo la stessa. Se i privati avessero voluto prendere delle iniziative di questo genere, chi lo impediva loro? Non l'hanno fatto, però nei banchi di quei supermercati i nostri prodotti non ci sono. E noi spendiamo per fiere in giro per il mondo per collocare i nostri prodotti, e dove abbiamo le vetrine a casa nostra, troviamo lo speck della provincia di Belluno! E noi che facciamo, guardiamo? Ci preoccupiamo delle aziende che non vendono e non riusciamo nemmeno a presentare il nostro prodotto sulle strade di casa nostra?

PRÄSIDENT: Wir stimmen jetzt über die einzelnen Abänderungsanträge ab:

Abänderungsantrag Nr. 1: mit 5 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Abänderungsantrag Nr. 2 ist hinfällig, da er mit dem abgelehnten Abänderungsantrag Nr. 1 identisch ist.

Abänderungsantrag Nr. 3: mit 7 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Abänderungsantrag Nr. 4.1: mit 2 Ja-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Abänderungsantrag Nr. 4.2: mit 7 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Abänderungsantrag Nr. 4: Die Abgeordnete Kury beantragt die geheime Abstimmung. Ich ersuche um Verteilung der Stimmzettel.

(Geheime Abstimmung – votazione a scrutinio segreto)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: 13 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 4 weiße Stimmzettel. Somit ist der Abänderungsantrag Nr. 4 genehmigt.

Abänderungsantrag Nr. 5: mit 4 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Abänderungsantrag Nr. 6: mit 3 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wer möchte das Wort zum so abgeänderten Artikel 5? Frau Abgeordnete Kury, bitte.

KURY (GAF-GVA): Irgendein “Industriemensch” wird sich jetzt für die Gratiswerbung, die das Land Südtirol für diese Produkte macht, bedanken. Warum versteht der Landtag nicht, dass diese Produkte, die bei den Autobahnraststätten beworben werden, nie und nimmer Produkte mit einer massiven Arbeitsintensität sind? Vom “Südtiroler Speck” leben in Südtirol keine zehn Bauern! Die tatsächlich Förderungswürdigen, die bei der Produktion ihrer Produkte tatsächlich auf Umwelt, auf soziale Sicherheit und auf Sicherung der Arbeitsplätze achten, werden damit nicht unterstützt. Deshalb kann ich nur meinen Unmut darüber ausdrücken, dass solche Dinge immer noch möglich sind.

Ich möchte mich jetzt noch einmal auf den zweiten Absatz von Artikel 5 konzentrieren. Ich danke Landesrat Laimer für die Information, dass das Fernheizwerk Bozen-Süd der Vermögenssachwert ist, den das Land als Kapitalaufstockung in die SEL-AG einbringt. Der Landesrat hat vorher eine Reihe von Funktionen der SEL-AG aufgezählt, darunter auch die Stromproduktion. Ich weiß jetzt nicht genau, worauf er

sich bezieht. Wo produziert die SEL-AG Strom? Landesrat Laimer regt sich in der Öffentlichkeit immer massiv darüber auf, dass die Blackouts über unser Land hereinfallen, wo wir doch soviel Strom produzieren. Hätte die SEL-AG damals nicht diesen Handstreich gemacht, dann hätte man vielleicht bessere Bedingungen aushandeln können. Wenn man sich mit Geld begnügt, dann ist man danach, bei Entscheidungen was den Einsatz des Stroms anbelangt, abhängig. Ob man hier überhaupt von Stromproduktion sprechen kann, bezweifle ich, denn das ist lediglich eine Kapitalbeteiligung und kein Zugriff auf Strom, und deshalb ist man ausgeliefert.

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Der Strom, der von der SEL-Edison produziert wird, wird auch über die SEL auf dem freien Markt verteilt.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Artikel 5 ab: mit 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 5-bis

Ausgaben für die Tarifverträge des Personals

1. Für die Vertragsverhandlungen im Jahr 2003 für die Bereiche des Personals der Landesverwaltung, des Personals des Gesundheitswesens und des Schulpersonals wird zu Lasten des Finanzjahres 2005 eine zusätzliche Ausgabe von 5 Millionen Euro genehmigt.

Art. 5-bis

Spese per la contrattazione del personale

1. Per la contrattazione collettiva nell'anno 2003 per i comparti del personale dell'amministrazione provinciale, del personale della sanità e del personale della scuola è autorizzata a carico dell'esercizio finanziario 2005 un'ulteriore spesa di 5 milioni di euro.

Wer möchte das Wort zu diesem Artikel? Frau Abgeordnete Klotz, bitte.

KLOTZ (UFS): Ich hätte an eine Frage an den zuständigen Landesrat. Sind die fünf Millionen Euro durch Kollektivverträge bedingte zusätzliche Ausgaben? Wenn ja, wofür konkret? Sind da auch Dotierungen für die zusätzlichen 14 plus 6 Stellen für die Vorziehung des Italienischunterrichts in die erste Klasse der deutschen Grundschulen inbegriffen, oder hat das damit gar nichts zu tun?

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Es ist uns gelungen, den bereichsübergreifenden Kollektivvertrag bis Ende 2004 abzuschließen. Es ist also das erste Mal, dass wir einen Vertrag für die Zukunft abschließen. Hier ist auch der Inflationsausgleich für

das Jahr 2004 geregelt, der mit 1.2.2005 ausbezahlt wird. Deshalb müssen wir Mittel für das Jahr 2005 in Höhe von 5.000 Euro vorsehen. Der derzeitige Haushalt wird dadurch natürlich nicht belastet. Es handelt sich also nur um den Inflationsausgleich, dessen Mechanismus bereits vorgesehen ist.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Artikel 5-bis ab: mit 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 5-ter

Erhöhung des Gesamtplansolls des Personals des Landes

- 1. Das gesamte Plansoll des Personals des Landes, welches in Artikel 12 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 26. Juli 2002, Nr. 11, mit 9365 Vollzeiteinheiten festgelegt wurde, wird zusätzlich um 14 Vollzeiteinheiten erhöht, um den zusätzlichen Bedarf an Personal im Kindergartenbereich abzudecken.*
- 2. Die Mehrausgabe, die sich aus Absatz 1 ergibt, wird auf 136.000,00 Euro für das Finanzjahr 2003 (H.G.E. 02100) und auf 410.000,00 Euro jährlich für die darauffolgenden Finanzjahre geschätzt*

Art. 5-ter

*Aumento della dotazione organica complessiva
del personale della Provincia*

- 1. La dotazione organica complessiva del personale della Provincia, determinata in 9365 unità a tempo pieno dall'articolo 12, comma 1, della legge provinciale 26 luglio 2002, n. 11, è aumentata di ulteriori 14 unità a tempo pieno per coprire l'aumentato fabbisogno di personale nell'ambito delle scuole materne.*
- 2. La maggiore spesa derivante dal comma 1 è stimata in 136.000,00 euro per l'esercizio finanziario 2003 (U.P.B. 02100) e in 410.000,00 euro all'anno per gli esercizi finanziari successivi.*

Ich verlese folgende zu diesem Artikel eingebrachte Abänderungsanträge:

Abänderungsantrag Nr. 1 (Ersetzungsantrag zu den Absätzen 1 und 2), eingebracht von den Landesräten Saurer und Kasslatter Mur: "In Artikel 5-ter werden die Absätze 1 und 2 wie folgt ersetzt:/All'articolo 5-ter i commi 1 e 2 sono sostituiti come segue:

- '1. Das gesamte Plansoll des Personals des Landes, welches in Artikel 12 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 26. Juli 2002, Nr. 11, mit 9365 Vollzeiteinheiten festgelegt wurde, wird um 24 Vollzeiteinheiten erhöht, um den zusätzlichen Bedarf an Personal im Kindergartenbereich und an den Berufsschulen abzudecken.*
- 2. Die Mehrausgabe, die sich aus Absatz 1 ergibt, wird auf 270.000 Euro für das Finanzjahr 2003 (HGE 02100) und auf 810.000 Euro für die darauffolgenden Finanzjahre geschätzt'.*

'1. La dotazione organica complessiva del personale della Provincia, determinata in 9365 unità a tempo pieno dall'articolo 12, comma 1,

della legge provinciale 26 luglio 2002, n. 11, è aumentata di 24 unità a tempo pieno per coprire l'aumentato fabbisogno di personale nell'ambito delle scuole materne e delle scuole professionali.

2. La maggiore spesa derivante dal comma 1 è stimata in 270.000 euro per l'esercizio finanziario 2003 (UPB 02100) e in 810.000 euro all'anno per gli esercizi finanziari successivi'."

Abänderungsantrag Nr. 2 (Einfügung der Absätze 3 und 4), eingebracht von den Landesräten Gnechi und Mussner: "Nach dem Absatz 2 des Artikels 5-ter werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

‘3. Für die Durchführung der Aufgaben der Supervision des Praktikums und der Koordinierung mit anderen didaktischen Tätigkeiten im Rahmen der Laureatsstudiengänge in Bildungswissenschaften für den Primarbereich und im Rahmen der Spezialisierungsschulen für den Unterricht an den Sekundarschulen kann den Universitäten Lehrpersonal, welches bei den Schulen des Landes Dienst leistet, im Ausmaß von höchstens 0,5 Prozent des gesamten Plansolls laut Absatz 1 des Artikels 23 des Landesgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2, zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck wird das Gesamtplansoll auf der Grundlage der effektiven Bedarfs mit Beschluss der Landesregierung entsprechend angehoben. Mit demselben Beschluss werden die Modalitäten für den Einsatz des genannten Personals sowie für die Aufteilung des Kontingents zwischen der deutschen, italienischen und ladinischen Abteilung festgelegt.

4. Die Mehrausgabe, die sich aus Absatz 3 ergibt, wird auf 50.000 Euro für das Finanzjahr 2003 (HGE 04125) und auf 510.000 Euro für die darauffolgenden Jahre geschätzt’."

"Dopo il comma 2 dell'articolo 5-ter sono inseriti i seguenti commi 3 e 4:

‘3. Per lo svolgimento dei compiti di supervisione del tirocinio e di coordinamento del medesimo con altre attività didattiche nell'ambito dei corsi di laurea in scienze della formazione primaria e delle scuole di specializzazione per l'insegnamento nelle scuole secondarie, è autorizzata la messa a disposizione degli atenei universitari interessati di personale docente in servizio presso le istituzioni scolastiche provinciali per un numero non superiore allo 0,5 % della dotazione organica complessiva di cui al comma 1 dell'articolo 33 della legge provinciale 31 gennaio 2001, n. 2, a tal fine aumentata, sulla base delle effettive necessità, con deliberazione della Giunta provinciale; con la medesima deliberazione sono definite le modalità per l'utilizzazione di detto personale e la suddivisione del contingente tra le diverse sezioni, in lingua tedesca, italiana e ladina.

4. La maggiore spesa derivante dal comma 3 è stimata in 50.000 euro per l'esercizio finanziario 2003 (UPB 04125) e in 510.000 euro all'anno per gli esercizi successivi’."

Wer möchte das Wort zu diesen beiden Abänderungsanträgen? Frau Abgeordnete Klotz, bitte.

KLOTZ (UFS): Bei den neuen Absätzen 1 und 2 geht es um die Aufstockung des Plansolls um 24 Vollzeiteinheiten. Frau Landesrat, ich nehme an, dass 14 davon für die Kindergärten und 10 für die Berufsschulen vorgesehen sind. Können Sie uns bitte sagen, in welchen Bereichen Sie die 14 zusätzlichen Kindergärtnerinnen einsetzen? Dasselbe gilt auch für das zusätzliche Personal für die Berufsschulen.

Zu den Absätzen 3 und 4 Folgendes: Nachdem ich zu diesem Artikel nicht die entsprechende Unterlage betreffend das Gesetz Nr. 2 aus dem Jahr 2001 mitgeliefert bekommen habe, möchte ich schon wissen, welches Personal an die Pädagogische Hochschule nach Brixen beordert werden soll. Es handelt sich ja um Landesbeamte. Sind das Lehrer?

KASSLATTER MUR (Landesrätin für deutsche Schule und Berufsbildung – SVP): Zur ersten Frage. Die zusätzlichen Kindergärtnerinnen werden zum größten Teil für die Betreuung von neuen Kindergruppen in Südtirol gebraucht. Bei den Einschreibungen in den Kindergarten gibt es jährlich Zunahmen, weil vor allem im deutschsprachigen Bereich noch nicht alle Dreijährigen den Kindergarten besuchen, wobei aber zu sagen ist, dass der Trend dahin geht. Zwei Personaleinheiten werden auch dafür verwendet, um die Kindergartengruppen der deutschen Sprache in Gegenden mit sprachlich schwierigen Situationen – ich denke an das Unterland oder an die Stadtgemeinde Bozen – zu unterstützen.

Für die Berufsbildung werden zehn zusätzliche Stellen geschaffen. Die zuständige Abteilung sagt, dass sie damit nicht zurande kommen würde. Tatsache ist, dass es im Bereich der Berufsbildung heuer 500 Einschreibungen mehr als zu Beginn des vergangenen Schuljahres gibt. Das hat mit dem neuen Pflichtschuljahr, mit der Bildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr, mit neuen Fachschulangeboten und mit anderen Dingen zu tun. Auch die Oberschule hat heuer im Vergleich zum letzten Jahr 500 Erstklasslerinnen und Erstklassler mehr.

Zur letzten Frage wird Frau Landesrätin Gnecci genauere Auskünfte erteilen, weil der entsprechende Artikel das italienische Schulamt betrifft. Der Artikel ist sprachgruppenübergreifend formuliert. Es geht darum, dass die Universitätsreform eine neue LehrerInnenausbildung vorsieht. Mittel- und OberschullehrerInnen werden in Zukunft nicht nur ein Fachwissenstudium vorweisen müssen, um Zugang zum Unterricht zu bekommen. Bisher vierjährige Studien werden auf die Dauer von drei Jahren zurückgeführt. Sie bleiben reine Fachstudien, was bedeutet, dass diejenigen, die den Zugang zum Unterricht an den Schulen erreichen wollen, zusätzlich zu diesem dreijährigen Fachstudium eine zweijährige Spezialisierung machen müssen. Diese Spezialisierungsschulen werden an den Universitäten eingerichtet. Im italienischen Sprachgebrauch sind sie als sogenannte “Sis” bekannt. Die Spezialisierungsschule für das Lehrpersonal an italienischen Schulen ist in der Universität Brixen bereits gestartet. Dafür braucht es natürlich erfahrene Lehrpersonen, damit die Studentinnen und

Studenten das Unterrichten besser lernen können. Der Artikel ist deshalb sprachgruppenübergreifend formuliert, weil wahrscheinlich im nächsten oder übernächsten Jahr dieser Spezialisierungsunterricht auch für die Lehrer der deutschen Schulen an der Universität Brixen eingerichtet wird.

Das Kindergarten- und Berufsbildungspersonal ist Landespersonal, das Grund-, Mittel- und Oberschulpersonal ist Staatspersonal.

KLOTZ (UFS): *(unterbricht)*

KASSLATTER MUR (Landesrätin für deutsche Schule und Berufsbildung – SVP): Das Landesgesetz von 2001 schreibt das Gesamtstellenkontingent für alle Grund-, Mittel- und Oberschulen des Landes in allen Unterrichtssprachen vor. Die Tutorinnen und Tutoren werden aus diesem Kontingent bezogen, weil wir ein Interesse daran haben, dass erfahrene Lehrer den Studentinnen und Studenten das Unterrichten beibringen.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 1 ab: einstimmig genehmigt.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 2 ab: mit 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zu Artikel 5/ter? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 6

Änderung des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 2, "Verwaltung des Vermögens des Landes Südtirol"

1. Nach Artikel 21 des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 2, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 21-bis (Bestimmungen über Finanzanlagen des Landes für Beteiligungen an Gesellschaften) - 1. Die Landesregierung ist ermächtigt, Aktien oder Anteile an Kapitalgesellschaften, an denen das Land Beteiligungen hält, anzukaufen und zu zeichnen, vorausgesetzt, der Ankauf oder die Zeichnung der Aktien oder Anteile führt für das Land nicht

a) zur Stimmrechtsmehrheit in der ordentlichen Gesellschafterversammlung,

b) zu einem Fünftel oder mehr der Stimmrechte oder, bei einer börsennotierten Gesellschaft, zu einem Zehntel oder mehr der Stimmrechte in der ordentlichen Gesellschafterversammlung.

2. Sind die Bedingungen laut Absatz 1 nicht erfüllt, wird die Ermächtigung zur Zeichnung von Aktien oder Anteilen mit Landesgesetz erteilt.

2-bis. Vor der Transaktion muss der zuständige Landesrat die zuständige Gesetzgebungskommission des Landtags informieren und von dieser ein Gutachten über die beabsichtigte Beteiligung einholen.

3. Der zuständige Landesrat muss den Landtag über die gemäß Absatz 1 vorgenommenen Transaktionen informieren, und zwar innerhalb von 30 Tagen ab Abwicklung der Transaktion.

4. Die Ausgabe für die Transaktionen laut diesem Artikel wird mit jährlichem Finanzgesetz ermächtigt.”

Art. 6

Modifica della legge provinciale

21 gennaio 1987, n. 2, recante “Norme per l'amministrazione del patrimonio della Provincia autonoma di Bolzano”

1. Dopo l'articolo 21 della legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 2, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

“Art. 21-bis (Disposizioni in materia di immobilizzazioni finanziarie per partecipazioni societarie della Provincia) - 1. La Giunta provinciale è autorizzata ad acquistare e a sottoscrivere azioni o quote di società di capitali partecipate dalla Provincia, a condizione che l'acquisto o la sottoscrizione delle azioni o quote non comporti per la Provincia:

a) l'acquisizione della maggioranza dei voti esercitabili nell'assemblea ordinaria della società;

b) l'acquisizione dell'esercizio di almeno un quinto dei voti o di almeno un decimo dei voti, nel caso di società quotata in borsa, nell'assemblea ordinaria della società.

2. Ove non ricorrano le condizioni previste dal comma 1, la sottoscrizione di azioni o quote è autorizzata con legge provinciale.

2-bis. Prima di effettuare le operazioni l'assessore competente è tenuto ad informare la competente commissione legislativa del Consiglio provinciale, chiedendo un parere sulla prevista partecipazione societaria.

3. L'assessore provinciale competente informa il Consiglio provinciale delle operazioni compiute ai sensi del comma 1 entro 30 giorni dalla definizione dell'operazione.

4. La spesa per gli interventi di cui al presente articolo è autorizzata con legge finanziaria annuale.”

Abänderungsantrag Nr. 1, eingebracht von der Abgeordneten Kury: “Der Artikel 6 wird gestrichen”.

“L'articolo 6 è soppresso”.

Abänderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Pöder und Klotz: “Artikel 6 ist aufgehoben”.

“L'articolo 6 è soppresso”.

Abänderungsantrag Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Pöder und Klotz: “Absatz 1. Im neuen Artikel 21-bis Absatz 1 wird vor dem Wort ‘ermächtigt’ das Wort ‘nicht’ eingefügt”.

“Comma 1. Nel nuovo articolo 21-bis, comma 1 viene inserita, prima delle parole ‘è autorizzata’ la parola ‘non’”.

Abänderungsantrag Nr. 4, eingebracht von den Abgeordneten Pöder und Klotz: “Absatz 1. Im neuen Artikel 21-bis Absatz 1 Buchstabe b) wird das Wort ‘Fünftel’ durch das Wort ‘Hundertstel’ ersetzt.”

“Comma 1. Nel nuovo articolo 21-bis, comma 1, lettera b) la parola ‘quinto’ è sostituita con la parola ‘centesimo”.

Abänderungsantrag Nr. 5, eingebracht von den Abgeordneten Pöder und Klotz: “Absatz 1. Der Absatz 2 im neuen Artikel 21-bis wird wie folgt ersetzt: ‘2. Die Ermächtigung zur Zeichnung von Aktien oder Anteilen ist in jedem Fall vom Landtag mit Landesgesetz zu erteilen”.

“Comma 1. Il comma 2 del nuovo articolo 21-bis è così sostituito: ‘2. La sottoscrizione di azioni o quote deve essere in ogni caso autorizzata dal Consiglio provinciale con legge provinciale”.

Abänderungsantrag Nr. 6, eingebracht von den Landesrat Di Puppò: “Absatz 2 des neuen Artikel 21-bis des Landesgesetzes Nr. 2/87 ist gestrichen”.

“Il comma 2-bis del nuovo articolo 21-bis della legge provinciale n. 2/87 è soppresso”.

Gibt es Wortmeldungen zu den Abänderungsanträgen? Keine. Dann stimmen wir darüber ab.

Abänderungsantrag Nr. 1 ab: mit 5 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Abänderungsantrag Nr. 2 ist hinfällig, weil er dem abgelehnten Abänderungsantrag Nr. 1 entspricht.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 3 ab.

PÖDER (UFS): Geheime Abstimmung, bitte.

PRÄSIDENT: Der Abgeordnete Pöder und vier weitere Abgeordnete haben die geheime Abstimmung beantragt. Ich ersuche um Verteilung der Stimmzettel.

(Geheime Abstimmung – votazione per scrutinio segreto)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: mit 9 Ja-Stimmen und 19 Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 4 ab: mit 3 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 5 ab: mit 3 Ja-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 6 ab: mit 4 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum so abgeänderten Artikel 6? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 6 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 6-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4, "Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft"

1. Nach Artikel 23-bis des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 23-ter (Finanzierung von Flächen für die Niederlassung von Produktionsbetrieben) - 1. Der Erlös aus dem Verkauf von Flächen für die Niederlassung von Produktionsbetrieben ist für den Ankauf und die Ausstattung von neuen Flächen, die dieselbe Bestimmung haben, sowie für den Ankauf von Betriebsanlagen gemäß Artikel 35-quater und 35-sexies des Landesgesetzes vom 20. August 1972, Nr. 15, zweckbestimmt.

2. Die Eintragung der Einnahmen gemäß Absatz 1 und der entsprechenden Ausgaben in den Haushalt kann mit dem Verfahren gemäß Artikel 23 und 24 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, erfolgen."

Art. 6-bis

Modifica della legge provinciale 13 febbraio 1997, n. 4, recante "Interventi della Provincia autonoma di Bolzano-Alto Adige per il sostegno dell'economia"

1. Dopo l'articolo 23-bis della legge provinciale 13 febbraio 1997, n. 4, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 23-ter (Finanziamento aree per insediamenti produttivi) - 1. Il ricavo dall'alienazione di aree per insediamenti produttivi è vincolato all'acquisto e apprestamento di nuove aree aventi la medesima destinazione ed all'acquisizione di complessi aziendali ai sensi degli articoli 35-quater e 35-sexies della legge provinciale 20 agosto 1972, n. 15.

2. All'iscrizione in bilancio delle entrate di cui al comma 1 e delle corrispondenti spese può farsi luogo con la procedura di cui agli articoli 23 e 24 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1."

Abänderungsantrag Nr. 1 eingebracht von den Landesrat Laimer: "Folgende Absätze 01 und 02 werden hinzugefügt:

'01. Artikel 13-ter des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: 'Art. 13-ter (Außerordentliche Zuweisung an das Institut für Umweltepidemiologie) – 1. Dem 'Institut für Umweltepidemiologie KGmbH', mit Sitz in Bozen, wird für den Aufbau einer Notifizierungsstelle für die EG-Zertifizierung von Sicherheitssystemen und Sicherheitsbauteilen für Seilbahnen und andere Transportmittel in Berggebieten sowie von Geräten für persönliche und kollektive Sicherheit am Berg ein Sonderbeitrag im Ausmaß von 516.456,00 Euro, aufgeteilt in zwei gleiche Raten zu Lasten der Finanzjahre 2003 und 2004 zugewiesen.

02. Die Deckung der Ausgaben gemäß Absatz 1 erfolgt mit den Bereitstellungen, die mit der Bestimmung ermächtigt wurden, die mit dem Absatz 1 ersetzt wurde'."

"Vengono inseriti i seguenti commi 01 e 02:

'01. L'articolo 13-ter della legge provinciale 13 febbraio 1997, n. 4, e successive modifiche, è così sostituito: 'Art. 13-ter (Assegnazione straordinaria all'Istituto di Epide-

miologia Ambientale – 1. All'‘Istituto di Epidemiologia Ambientale S.C.A.R.L.’, con sede in Bolzano, è assegnato un contributo straordinario di 516.456 euro, suddiviso in due rate uguali a carico di ciascun esercizio finanziario 2003 e 2004, per l'istituzione di un centro di notifica per la certificazione CE di sistemi e di materiali di sicurezza per le funivie e altri mezzi di trasporto in zone di montagna nonché di attrezzature per la sicurezza personale e collettiva in montagna.

02. Alla copertura della spesa di cui al comma 1 si provvede con gli stanziamenti autorizzati dalla disposizione sostituita con il comma 1'.”

Abänderungsantrag Nr. 1.1, eingebracht von den Landesrat Di Puppo: “Absatz 01. Im Titel und im Absatz 1 des neuen Artikels 13-ter des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4, werden die Worte ‘Institut für Umweltepidemiologie KGmbH’ mit den Worten ‘Institut für innovative Technologien in Bolzen KGmbH’ ersetzt.”

“Comma 01. Nel titolo e nel comma 1 del nuovo articolo 13-ter della legge provinciale 13 febbraio 1997, n. 4 le parole ‘Istituto di Epidemiologia Ambientale’ rispettivamente ‘Istituto di Epidemiologia Ambientale S.C.A.R.L.’ sono sostituite con le parole ‘Istituto per innovazioni tecnologiche Bolzano S.C.A.R.L.’”.

Landesrat Laimer, Sie haben das Wort für die Erläuterung.

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Diese Gesellschaft erhält einen neuen Namen. Außerdem wird sie für die Zertifizierungstätigkeit eingerichtet, die für die Bereiche “Sicherheitssysteme” und “Sicherheitsbauteile für Seilbahnen und andere Transportmittel in Berggebieten” wichtig ist. Das sind Fördermittel, die vom Staat vorgesehen sind und nun in diese neue Gesellschaft einfließen. Der neue Name trägt dem Aufgabenbereich mehr Rechnung als es der ursprüngliche Text tat.

PRÄSIDENT: Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über den Abänderungsantrag Nr. 1.1 ab: mit 2 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 1 ab: mit 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zu Artikel 6-bis? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 7

*Änderung des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12,
“Autonomie der Schulen”*

1. Nach Artikel 12 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

“Art. 12-bis (Übernahme von Diensten der Schulen) - 1. Die für den Schulbetrieb erforderlichen Dienste, inbegriffen die Einrichtung, die Führungskosten und die Lehrmittel, wofür bisher die Gemeinden zuständig waren, können aufgrund eines entsprechenden Abkommens mit der Vertretung der Gemeinden laut den Landesbestimmungen über die Finanzen der Gebietskörperschaften zur Gänze oder teilweise vom Land übernommen werden.

2. In dem in Absatz 1 vorgesehenen Abkommen werden die Bedingungen und die Modalitäten für den Übergang des Personals und der entsprechenden Dienste sowie die Auswirkungen auf die Gemeindefinanzierung bestimmt.

3. Der Übergang des Personals der Gemeinden an das Land erfolgt unter Berücksichtigung der im bereichsübergreifenden Kollektivvertrag vorgesehenen Regelung über die Mobilität zwischen den Körperschaften. Die Landesregierung ist ermächtigt, das Personalkontingent des Landespersonals um die entsprechenden Einheiten zu erhöhen.

4. Die mit dem Übergang des Personals der Gemeinden und der anderen oben genannten Dienste verbundene Mehrausgabe zu Lasten des Landes wird durch die Minderausgabe für Zuwendungen zu Lasten der Finanzen der Gebietskörperschaften im Sinne von Absatz 1 abgedeckt. Die ausgleichenden Änderungen zwischen Haushaltsgrundeinheiten, welche die Finanzen der Gebietskörperschaften und die Dienste laut Absatz 1 betreffen, sowie die damit verbundenen Änderungen des Gebarungsplanes erfolgen mit Dekret des Landesrates für Finanzen und Haushalt.”

Art. 7

Modifica della legge provinciale

29 giugno 2000, n. 12, recante “Autonomia delle scuole”

1. Dopo l'articolo 12 della legge provinciale 29 giugno 2000, n. 12, è inserito il seguente articolo:

“Art. 12-bis (Assunzione di servizi delle scuole) - 1. I servizi connessi con il funzionamento delle scuole, compresi l'arredamento, le spese di gestione e i mezzi strumentali all'attività didattica, già di competenza dei comuni, possono essere assunti, in tutto o in parte, dalla Provincia previo accordo con la rappresentanza unitaria dei comuni ai sensi della normativa provinciale sulla finanza locale.

2. Nell'accordo di cui al comma 1 sono stabilite le condizioni e le modalità di passaggio del personale e dei servizi relativi nonché i riflessi sulla finanza dei comuni.

3. Il passaggio del personale comunale alla Provincia avviene nel rispetto della disciplina sulla mobilità tra gli enti prevista nel contratto collettivo intercompartimentale. La Giunta provinciale è autorizzata ad aumentare la dotazione organica del personale provinciale per le corrispondenti unità organiche.

4. La maggiore spesa connessa con il passaggio del personale comunale e degli altri oneri suddetti a carico della Provincia trova copertura finanziaria nella minore spesa per trasferimenti per la finanza locale ai sensi del comma 1. Le variazioni compensative tra le unità previsionali di base del bilancio riguardanti la finanza locale e i servizi di cui al comma 1 nonché le connesse variazioni del piano di gestione sono disposte dall'assessore provinciale alle finanze e al bilancio.”

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 8

Maßnahmen zu Gunsten des sozialen Sektors

- 1. Die Landesregierung ist befugt, Vereinigungen, die im sozialen Bereich tätig sind, einmalige Beihilfen zu gewähren, um teilweise oder vollständig deren Fehlbeträge der vergangenen Haushaltsjahre abzudecken, die sich aufgrund von außerordentlichen Vorkommnissen in der Gebarung ergeben haben, und zwar im Rahmen der Bereitstellung, die auf der Haushaltsgrundeinheit 09105 des Haushaltsvoranschlages 2003 (Kapitel 09105.10 und 09105.55 des Gebarungplanes) eingeschrieben ist.*
- 2. Die Gesuche für die Gewährung der Beihilfen laut Absatz 1 müssen innerhalb 30. September 2003 bei der Landesabteilung Sozialwesen eingereicht werden.*

Art. 8

Interventi a favore del settore sociale

- 1. La Giunta provinciale può concedere sussidi "una tantum" ad associazioni operanti nel settore sociale a parziale o totale copertura del disavanzo degli esercizi passati, causato da circostanze gestionali straordinarie, nei limiti dello stanziamento iscritto all'unità previsionale di base 09105 del bilancio di previsione 2003 (capitoli 09105.10 e 09105.55 del piano di gestione).*
- 2. Le domande per la concessione dei sussidi di cui al comma 1 devono essere presentate alla Ripartizione provinciale Servizi sociali entro il 30 settembre 2003.*

Abänderungsantrag Nr. 1, eingebracht von der Abgeordnete Kury: "Der Artikel 8 wird gestrichen".

"L'articolo 8 è soppresso".

Abänderungsantrag Nr. 2, eingebracht von Landesrat Saurer: "Der Titel erhält folgende Fassung: 'Maßnahmen zu Gunsten des sozialen Sektors sowie des Gesundheitssektors'.

Folgende Absätze 3 und 4 werden hinzugefügt: '3. Die Landesregierung ist befugt, einmalige Beihilfen bis zu einer gesamten Höchstausgabe von 75.000,00 Euro zugunsten von öffentlichen und privaten Körperschaften und Vereinigungen zu gewähren, die im Gesundheitsbereich auf dem Gebiet der Betreuung von AIDS-Patienten tätig sind, um teilweise oder vollständig deren Fehlbeträge des Haushaltsjahres 2002, die sich aufgrund von außerordentlichen Vorkommnissen in der Gebarung ergeben haben, abzudecken und zwar im Rahmen der Bereitstellung, die auf der Haushaltsgrundeinheit 10120 des Haushaltsvoranschlages 2003 eingeschrieben ist.

4. Die Gesuche für die Gewährung der Beihilfen laut Absatz 3 müssen innerhalb 30. September 2003 bei der Landesabteilung Gesundheitswesen eingereicht werden.'"

“Il titolo è così sostituito: ‘Interventi a favore del settore sociale nonché del settore sanitario’.

I seguenti commi 3 e 4 vengono aggiunti: ‘3. La Giunta provinciale può concedere sussidi “una tantum”, per una spesa massima complessiva di euro 75.000,00, a favore di enti e associazioni pubbliche e private operanti nel settore sanitario nel campo dell’assistenza ai malati di AIDS, a parziale o totale copertura del disavanzo dell’esercizio finanziario 2002 causato da circostanze gestionali straordinarie, nei limiti dello stanziamento iscritto all’unità previsionale di base 10120 del bilancio di previsione 2003.

4. Le domande per la concessione dei sussidi di cui al comma 3 devono essere presentate alla Ripartizione provinciale Sanità entro il 30 settembre 2003’”.

Frau Abgeordnete Kury, Sie haben das Wort.

KURY (GAF-GVA): Ich möchte meinen Streichungsantrag erklären. Ich habe natürlich nichts gegen Maßnahmen zugunsten des sozialen Sektors. Allerdings frage ich mich, ob die Art und Weise, wie hier vorgegangen wird, eine juristische Basis hat. Es gibt das Transparenzgesetz, das vorsieht, dass Beiträge aufgrund bestimmter Kriterien zu vergeben sind. Hier steht, dass das Land Vereinigungen, die im sozialen Bereich tätig sind und deren Finanzgebarung einen Fehlbetrag aufweist, einmalige Beihilfen gewähren kann. Wenn diese Art, Beiträge zu verteilen, einreißt, dann können wir solche Artikel ja für alle Bereiche schaffen, und die Sache hat sich! Ich glaube nicht, dass man damit den Vereinen, die im sozialen Bereich tätig sind, etwas Gutes tut, denn dann würde ja kein Mensch mehr auf eine ausgeglichene Finanzgebarung achten. Über dieses Problem haben wir auch schon einmal mit Landesrat Hosp heftig diskutiert. Damals ging es um die Sanierung der SH, die ich im Übrigen verteidigt habe, da damals genau spezifiziert war, um welchen Verein es sich handelt und wie hoch der Beitrag ist. Hier steht ganz generell, dass die Landesregierung Vereinigungen, die im Sozialbereich tätig sind deren Finanzgebarung einen Fehlbetrag aufweist, einen einmaligen Beitrag gewähren kann. Damit ist keine transparente und nachvollziehbare Vergabe von Beiträgen gegeben, und deshalb spreche ich mich entschieden gegen diesen Artikel aus.

URZÍ (AN): Mi è saltato all’occhio questo termine per presentare le domande, il 30 settembre 2003. Considerato che la legge entrerà in vigore a metà agosto circa, la scadenza per presentare le domande è molto contenuta. Ce la facciamo a garantire a tutte le associazioni potenzialmente interessate la più ampia informazione, oppure chi doveva sapere sapeva già e quindi si poteva lasciare anche il termine di un giorno soltanto dopo l’approvazione della legge, quindi è una legge un po’ mirata per sanare una situazione? In questo caso facciamo nome e cognome, così siamo tutti confortati. Riteniamo comunque che lo scopo possa essere considerato positivo, ma credo che debba esserci garantita un minimo di trasparenza. Altrimenti cadiamo un po’ anche

nell'ingenuità ad indicare un termine come quello del 30 settembre 2003. Stabilendo un termine più ampio, avremmo garantito una formale e apparente trasparenza della norma, a vantaggio di una pluralità di soggetti. In questo caso invece, come altre norme che rintracciamo fra l'altro nella manovra di assestamento di bilancio, la disposizione sembra applicata ad un caso particolare, specifico, ben individuabile. Facciamo allora nome e cognome per lo meno!

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP):
Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Eigentlich hat die Frau Abgeordnete Kury Recht. Wir haben im vorigen Jahr zwei Sanierungen vorgenommen und haben eigentlich allen mitgeteilt, dass es in Zukunft keine Sanierungen mehr geben wird. Allerdings ist es so, dass es zwei, drei Vereine gibt – die Arbeitsgemeinschaft für Behinderte, Handycar und Aquarius - , die ihre Tätigkeit aufgrund unvorhersehbarer Vorfälle auflassen müssten. Bei der Arbeitsgemeinschaft für Behinderte ist das System geändert worden, und sie hat das nicht rechtzeitig mitbekommen. Bei "Handycar" hat ein Einbruch stattgefunden, der keinesfalls vorhersehbar war. "Aquarius" ist ein ähnlicher Fall. Beim Verband der Altersheime gibt es personalrechtliche Schwierigkeiten, die nicht vorhersehbar waren. Auf jeden Fall ist das keine schöne Art, die Dinge in den Griff zu bekommen. Diese Vereine müssen Sanierungspläne vorlegen. Auf jeden Fall wird es heuer wirklich das letzte Mal sein, dass die Landesregierung solche Vereine durch einen einmaligen Beitrag unterstützt.

ABGEORDNETER: (*unterbricht*)

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP):
Das ist die Caritas, die in Leifers das Heim für Aids-Patienten führt. Das Heim ist nur zu 75 Prozent ausgelastet. Es wird mit Tagessätzen bezahlt. Deshalb müssen wir die Regelung ändern, denn die Caritas war davon ausgegangen, dass das Heim voll ausgelastet sein würde. Hier müssen wir die Art der Finanzierung ändern, denn so kommen wir nicht zurecht.

PRÄSIDENT: Der Abänderungsantrag Nr. 1 ist zurückgezogen.
Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 2 ab: mit 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.
Wer wünscht das Wort zum so abgeänderten Artikel 8? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 6 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 9

Finanzierung

1. Die Deckung der Mindereinnahmen, die sich aus Artikel 1 Absätze 1 und 2 ergeben und auf 1.525.000,00 Euro für das Jahr 2003 geschätzt

werden, sowie die Deckung der Mehrausgaben von insgesamt 184.677.744,00 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2003, die von den Artikeln 3 (Anlagen A und B), 4, 5 Absatz 1 und 5-ter herrühren und nicht durch Minderausgaben ausgeglichen werden, erfolgt durch die Verwendung eines entsprechenden Anteils der Mehreinnahmen, die mit dem Gesetz zum Nachtragshaushalt eingeschrieben werden.

2. Die Mindereinnahmen von insgesamt 3.300.000,00 Euro für die Jahre 2004 und 2005, die sich aus Artikel 1 Absätze 1 und 2 ergeben, sind durch die entsprechenden Mehreinnahmen aus Abgaben des I. Titels ausgeglichen.

3. Die Deckung der Mehrkosten von insgesamt 21.300.000,00 Euro, die sich aus dem Artikel 3 Absätze 1 (Jahresraten der Ausgabenhöchstbeträge der Anlage A) und 2 (Anlage B) sowie aus dem Artikel 5-bis zu Lasten des Zweijahreszeitraumes 2004-2005 ergeben, erfolgt mit den Mehreinnahmen, die im mehrjährigen Haushalt 2003-2005 mit dem Gesetz zum Nachtragshaushalt eingeschrieben sind.

Die Deckung der Mehrausgabe von insgesamt 820.000,00 Euro für die Jahre 2004 und 2005 gemäß Artikel 5-ter erfolgt mittels entsprechendem Anteil der für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 im mehrjährigen Haushalt 2003-2005, Funktion/Ziel 02, Buchstabe b.1, vorgesehenen Bereitstellung.

Art. 9

Copertura finanziaria

1. Alla copertura delle minori entrate derivanti dall'articolo 1, commi 1 e 2, stimate in 1.525.000,00 euro per l'anno 2003, e delle maggiori spese per complessivi 184.677.744,00 euro a carico dell'esercizio finanziario 2003, non compensate da minori spese, derivanti dagli articoli 3 (tabella A e B), 4, 5, comma 1, e 5-ter, si provvede mediante corrispondente quota delle maggiori entrate iscritte in bilancio con la connessa legge di assestamento.

2. Le minori entrate per complessivi 3.300.000,00 euro per gli anni 2004 e 2005, derivanti dall'articolo 1, commi 1 e 2, sono compensate da corrispondenti maggiori entrate per tributi del Titolo I.

3. Alla copertura dei maggiori oneri per complessivi 21.300.000,00 euro, derivanti dall'articolo 3, commi 1 (annualità dei limiti di impegno della tabella A) e 2 (tabella B), nonché dall'articolo 5-bis a carico del biennio 2004-2005, si provvede con le maggiori entrate iscritte nel bilancio pluriennale 2003-2005 con la connessa legge di assestamento.

4. Alla copertura della maggiore spesa complessiva di 820.000,00 euro per gli anni 2004 e 2005, derivante dall'articolo 5-ter, si provvede mediante corrispondente quota dello stanziamento previsto per il biennio 2004-2005 nel bilancio triennale 2003-2005, funzione/obiettivo 02, lettera b.1.

Zu diesem Artikel liegt ein Abänderungsantrag von Landesrat Di Puppo vor, der wie folgt lautet: "Absatz 1: 'der Betrag von '184.677.744,00' wird mit dem Betrag '184.901.071,00' ersetzt und die Worte '5 Absatz 1' werden gestrichen. Absatz 4: der Betrag von '820.000,00' wird mit dem Betrag von '2.640.000,00' ersetzt."

“Comma 1, l’importo di 184.677.744,00 viene sostituito con l’importo di 184.901.071,00 e le parole ‘5, comma 1’, sono stralciate. Comma 4, l’importo di 820.000,00 viene sostituito con l’importo di 2.640.000,00.”

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum so abgeänderten Artikel 9? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 2 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

III. ABSCHNITT ANDERE BESTIMMUNGEN

Art. 10

Änderungen des Landesgesetzes vom

18. Dezember 2002, Nr. 15, “Vereinheitlichter Text über die Ordnung der Feuerwehr- und Zivilschutzdienste”

1. Nach Artikel 12 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, wird folgender Absatz eingefügt:

“4-bis. Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit kann die Landesverwaltung gemäß den Kriterien, die mit Beschluss der Landesregierung festgelegt werden, die Wartung der Funkanlagen und Funknetze der anerkannten Rettungsorganisationen durchführen und die für das einwandfreie Funktionieren der Funkanlagen und Funknetze notwendigen Investitionen tätigen.”

2. Artikel 22 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, erhält folgende Fassung:

“3. Die Ausgaben für den Sitz sowie für das dem Sonderbetrieb zugewiesene Personal werden vom Landeshaushalt getragen. Die Landesregierung kann im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften die Übernahme der Kosten für allgemeine Leistungen sowie für Möbel, Einrichtung und Ausstattung des Sonderbetriebes durch den Landeshaushalt bewilligen.”

CAPO III

ALTRE DISPOSIZIONI

Art. 10

Modifiche della legge provinciale

18 dicembre 2002, n. 15, recante “Testo unico dell’ordinamento dei servizi antincendi e per la protezione civile”

1. Dopo il comma 4 dell’articolo 12 della legge provinciale 18 dicembre 2002, n. 15, è inserito il seguente comma:

“4-bis. Al fine di garantire la sicurezza pubblica l’amministrazione provinciale può eseguire, secondo i criteri determinati dalla Giunta provinciale, la manutenzione degli impianti e delle reti radio delle organizzazioni di soccorso riconosciute ed eseguire gli investimenti necessari al miglior funzionamento possibile degli stessi.”

2. Il comma 3 dell’articolo 22 della legge provinciale 18 dicembre 2002, n. 15, è così sostituito:

“3. Le spese per la sede nonché per il personale assegnato all’Azienda speciale sono assunte a carico del bilancio della Provincia.

La Giunta provinciale può autorizzare, nel rispetto delle norme vigenti, l'assunzione a carico del bilancio della Provincia delle spese per la fornitura dei servizi generali nonché per i mobili, gli arredi e le attrezzature dell'Azienda speciale.

Zu diesem Artikel liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Kury vor, der wie folgt lautet: "Der Artikel wird gestrichen".

"L'articolo é soppresso".

Frau Abgeordnete Kury, Sie haben das Wort für die Erläuterung.

KURY (GAF-GVA): Ab Artikel 10 tut man sich ziemlich schwer, einen Zusammenhang mit dem Haushalt festzustellen, denn jetzt beginnt die Litanei all jener Gesetze, die man noch innerhalb dieser Legislatur abändern wollte. Ich ersuche die verehrten Damen und Herren der Landesregierung einmal nachzuschauen, wie alt das Gesetz ist, das wir jetzt wieder abändern sollen. Es ist auf den Tag genau sechs Monate alt! Meiner Meinung nach ist das, was hier abgeändert werden soll, eine Provokation. Im zweiten Absatz wurde einfach der Satz, dass alle weiteren Betriebsausgaben zu Lasten des eigenen Haushalts gehen, herausgestrichen. Wir haben also mit dem Gesetz für den Zivilschutz und die Feuerwehren einen Sonderbetrieb geschaffen. Das war schon immer ein eigenartiger Sonderbetrieb, da er auf das Personal der Landesverwaltung zurückgreifen konnte. Hier steht, dass die Landesregierung die Kosten für die Möbel, Einrichtungen, Ausstattung des Sonderbetriebs usw. übernehmen kann. Angefügt war dann aber auch noch der Satz, dass alles andere zu Lasten des Haushalts des Sonderbetriebs gehen sollte. Aber das war offensichtlich zuviel, denn jetzt streicht man diesen Satz. Deshalb frage ich mich schon, warum man dann überhaupt einen Sonderbetrieb für den Zivilschutz geschaffen hat? Um ihn dem Gebot der Transparenz und unserer Kontrolle zu entziehen, nicht wahr? Ich habe diesen Streichungsantrag in erster Linie deshalb eingebracht, weil die Praxis, die Gesetze nach einem halben Jahr wieder abzuändern, viel Arbeit und Energie kostet. Mir kommt es wirklich vor, dass die Geschichte mit dem Zivilschutz und dem Sonderbetrieb wirklich zu weit geht. Wenn schon das Land alles bezahlt, dann soll auch die Kontrolle beim Land bleiben!

PRÄSIDENT: Wer wünscht noch das Wort? Niemand. Dann stimmen wir über den Streichungsantrag der Abgeordneten Kury ab: mit 1 Ja-Stimme, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zu Artikel 10? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 3 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 11

*Änderung des Landesgesetzes vom 12. Juni 1975, Nr. 26,
"Errichtung des Landesdenkmalamtes sowie Änderungen
und Ergänzungen zu den Landesgesetzen vom 25. Juli 1970, Nr. 16,
und vom 19. September 1973, Nr. 37"*

1. Artikel 5-bis des Landesgesetzes vom 12. Juni 1975, Nr. 26, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“Art. 5-bis (Unterschutzstellung des Kulturgutes) - 1. Der Direktor der Landesabteilung Denkmalpflege ermittelt die Güter von besonderem künstlerischen, geschichtlichen, archäologischen oder volkskundlichen Wert, die unter Denkmalschutz zu stellen sind. Diese Maßnahme gilt als Vorschlag für die Erklärung über die Unterschutzstellung des Kulturgutes.

2. Der Vorschlag für die Erklärung wird der Person, die aufgrund eines beliebigen Rechtstitels Eigentümer, Besitzer oder Inhaber des Gutes ist, zugestellt. Ab dem Tag der Zustellung bis zum Tag, an dem die endgültige Maßnahme von der Landesregierung erlassen wird, hat der Vorschlag für die Erklärung dieselbe Rechtswirkung wie die Erklärung über die Unterschutzstellung des Kulturgutes selbst.

3. Die Maßnahme der Unterschutzstellung des Kulturgutes muss von der Landesregierung innerhalb von 180 Tagen ab Zustellung des entsprechenden Vorschlages getroffen werden; widrigenfalls verfällt die Rechtswirkung des Vorschlages.

4. Die Erklärung über die Unterschutzstellung des Kulturgutes wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht und innerhalb von 30 Tagen ab ihrem Erlass dem Eigentümer, dem Besitzer oder dem Inhaber des geschützten Gutes zugestellt.

5. Wenn sich eine persönliche Zustellung infolge der großen Zahl der Eigentümer als schwierig erweist oder wenn es schwierig ist, alle zu identifizieren, kann der Direktor der Landesabteilung Denkmalpflege die Erklärung für die Dauer von 30 Tagen an der Anschlagtafel der Gemeinde, wo sich das von der Unterschutzstellung betroffene Kulturgut befindet, veröffentlichen.”

Art. 11

Modifica della legge provinciale

12 giugno 1975, n. 26, recante “Istituzione della Soprintendenza provinciale ai beni culturali e modifiche ed integrazioni alle leggi provinciali 25 luglio 1970, n. 16, e 19 settembre 1973, n. 37”

1. L'articolo 5-bis della legge provinciale 12 giugno 1975, n. 26, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 5-bis (Vincolo di bene culturale) - 1. Il Direttore della Ripartizione provinciale beni culturali individua i beni di particolare interesse artistico, storico, archeologico o etnografico da assoggettarsi a tutela specifica. Tale provvedimento ha valore di proposta per la dichiarazione di vincolo del bene culturale.

2. La proposta di dichiarazione è notificata al proprietario, possessore o detentore, a qualsiasi titolo, del bene. Dalla data di notificazione, la proposta di dichiarazione produce gli stessi effetti della dichiarazione di vincolo del bene culturale fino al giorno dell'emanazione del provvedimento definitivo da parte della Giunta provinciale.

3. Il provvedimento di vincolo del bene culturale deve essere adottato dalla Giunta provinciale entro 180 giorni dalla notificazione della relativa proposta, a pena di decadenza degli effetti della proposta stessa.

4. La dichiarazione di vincolo del bene culturale è pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione ed è notificata, entro 30 giorni dalla sua

adozione, al proprietario, al possessore o al detentore del bene vincolato.

5. Quando la notificazione individuale risulti difficile per il rilevante numero dei proprietari o vi sia difficoltà nella loro identificazione, il Direttore della Ripartizione provinciale beni culturali può disporre la pubblica affissione, per la durata di 30 giorni, all'albo del comune nel cui territorio è ubicato il bene culturale da tutelare."

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 12

Anpassung von Landesgesetzen

1. In Artikel 4 des Landesgesetzes vom 12. Juni 1975, Nr. 26, in geltender Fassung, in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d) und Artikel 9 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 23. August 1988, Nr. 38, in geltender Fassung, in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, in Artikel 55 Absatz 5, Artikel 71 Absatz 1 und Artikel 107 Absatz 22 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, und wo immer im Korpus der Landesgesetzgebung die Bezeichnungen "Landesdenkmalamt" und "Landeskonservator" verwendet sind, werden diese durch folgende ersetzt: "Landesabteilung Denkmalpflege" beziehungsweise "Direktor der Landesabteilung Denkmalpflege".

Art. 12

Adeguamento di leggi provinciali

1. Nell'articolo 4 della legge provinciale 12 giugno 1975, n. 26, e successive modifiche, nell'articolo 8, comma 2, lettera d), e nell'articolo 9, comma 7, della legge provinciale 23 agosto 1988, n. 38, e successive modifiche, nell'articolo 2, comma 1, lettera b), della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, nell'articolo 55, comma 5, nell'articolo 71, comma 1, e nell'articolo 107, comma 22, della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, e ovunque ricorrano nella legislazione provinciale, le espressioni: "soprintendenza provinciale ai beni culturali" e: "soprintendente provinciale ai beni culturali" sono rispettivamente sostituite dalle seguenti: "Ripartizione provinciale Beni culturali" e "Direttore della Ripartizione provinciale Beni culturali".

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: einstimmig genehmigt.

Art. 13

Änderungen des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, "Regelung des Verfahrens und des Rechts auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen"

1. Artikel 2-bis Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“3. Das für die Zahlung der Vergünstigungen zuständige Organ kann vom Verbot laut Absatz 2 abweichen oder es für einen kürzeren Zeitraum anwenden, wenn es sich um

a) Personen handelt, die Anrecht auf die Zulage für den notwendigen Lebensunterhalt haben,

b) Personen handelt, die unbedingt notwendiger medizinischer Behandlungen bedürfen,

c) Körperschaften ohne Gewinnabsichten handelt, deren institutionelle Tätigkeit von öffentlichem Interesse ist.”

2. Artikel 3 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“Art. 3 (Fristen) - 1. Ausschließend sind die festgelegten Fristen für die Einreichung von eigentlichen oder uneigentlichen Aufsichtsbeschwerden, bei Rechtsmäßigkeit- und meritorischen Kontrollen sowie bei der Abgabe von obligatorischen und bindenden Gutachten; ebenfalls ausschließend sind die von der Verwaltung festgelegten Fristen für die Zulassung zu öffentlichen Wettbewerben, Prüfungen und Ausschreibungen für die Auftragsvergabe sowie für all jene Fälle, wo die Verwaltung Rangordnungen der von einer Verwaltungsmaßnahme betroffenen Antragsteller vorsieht.

2. Die Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Gewährung einer beliebigen wirtschaftlichen Vergünstigung werden von der Landesregierung laut Artikel 2 Absatz 1 festgelegt.

3. Läuft die in den Absätzen 1 und 2 angeführte Frist an einem Feiertag oder an einem anderen Tag ab, an dem die Landesämter geschlossen sind, so ist sie von Rechts wegen auf den folgenden Werktag verlängert, an dem die Ämter geöffnet sind.”

3. Artikel 5 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“4. Die üblichen Unterlagen laut Absatz 2 werden auch dann nicht angefordert, wenn diese oder die darin enthaltenen Informationen auf EDV-Ebene verfügbar oder zugänglich sind. In diesen Fällen überprüft die vorgehende Organisationseinheit die Übereinstimmung der abgegebenen Erklärungen auf der Basis der EDV-Daten.”

4. Artikel 6 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“Art. 6 (Verträge) - 1. Die Verträge, bei denen die Landesverwaltung Vertragspartner ist, müssen sichere Fristen und Laufzeiten haben. Sie dürfen keine direkte oder indirekte Dauerbelastung für die Landesverwaltung zur Folge haben, es sei denn aus Gründen besonderer Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit für Letztere, die in der Maßnahme über die Ermächtigung zum Vertragsabschluss anzugeben sind.

2. Zugunsten der Vertragspartner dürfen weder Zinsen noch Provisionen auf Vorschüsse ausgehandelt werden, die eventuell zur Durchführung des Vertrags zu zahlen sind. Es dürfen auch keine Vorschüsse auf die Vergütungen gewährt werden.

3. Ist bei der Durchführung eines Vertrags die Erhöhung oder Reduzierung der Lieferungen, Dienste und Bauleistungen erforderlich, so ist der Vertragspartner verpflichtet, diese bis zu einem Fünftel des vereinbarten Preises zu denselben Bedingungen durchzuführen. Bei

höheren Beträgen hat er das Recht auf Auflösung des Vertrags und auf Zahlung des Preises der gemäß Vertrag erbrachten Leistungen.

4. Abgesehen von den Bestimmungen laut Absatz 10 werden die Verträge in Form von Privaturkunden oder durch den Austausch von Korrespondenz geschlossen und sind unmittelbar bzw. bei Vorlage der üblichen Unterlagen innerhalb der im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 gesetzten Fristen und Einlangung der Antimafiabescheinigungen vollstreckbar.

5. Wird für die Wahl des Vertragspartners das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung, der beschränkten Ausschreibung oder des Unternehmens-Ideenwettbewerbs gewählt, so gilt die Niederschrift über die Zuschlagserteilung in jeder Hinsicht als Vertragsabschluss, sofern in den Vergabebedingungen nicht anderweitig verfügt wird.

6. In den Verfahren laut Absatz 5 werden die Funktionen der Wettbewerbsbehörde vom zuständigen Abteilungsdirektor und von zwei von diesem designierten Beamten ausgeübt. Eine der beiden Personen verfasst das Protokoll.

7. Für technisch komplexe Aufträge, die nach den Verfahren der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung zu erteilen sind, kann die Bewertung einer eigenen Kommission anvertraut werden, die nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote von der Ausschreibungsbehörde ernannt wird. Die Bewertungskommission besteht aus drei Fachleuten des betreffenden Bereiches, auch Verwaltungsexterne, die die erforderlichen moralischen und beruflichen Voraussetzungen nachweisen können. In besonderen Fällen kann die Bewertungskommission aus fünf Fachleuten bestehen. Im Falle von Unternehmens-Ideenwettbewerben wird die Bewertung von einer eigenen Bewertungskommission vorgenommen. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission - maximal neun - muss ungerade sein.

8. Der Vertragsabschluss mittels freihändiger Vergabe erfolgt in den Fällen und nach den Modalitäten, die in den Rechtsvorschriften zur Umsetzung der EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge und in anderen Sondergesetzen sowie in den Absätzen 15, 16, 17 und 20 vorgesehen sind, und zwar über einen halbamtlichen Wettbewerb, der von der Behörde laut Absatz 6 geleitet wird. Ist in den Sondergesetzen keine größere Anzahl vorgesehen, sind mindestens fünf Bewerber einzuladen, sofern fünf qualifizierte Unternehmen im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften vorhanden sind.

9. Die Verträge und die für sie stehenden Protokolle werden unter direkter Verantwortung des zuständigen Abteilungsdirektors innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vorbereitet und vervollständigt. Der Abteilungsdirektor sorgt ferner für ihre Aufbewahrung. Ausgenommen sind Verträge, die gemäß Artikel 2643 des Zivilgesetzbuches der Eintragung unterliegen oder im Sinne der Bestimmungen über die Registergebühr termingebunden registriert werden müssen.

10. Die Verträge und die für sie stehenden Protokolle, die termingebunden einzutragen oder zu registrieren sind, werden unter Einhaltung der allfällig anwendbaren Bestimmungen des Notariatsgesetzes über die Notariatsakte in öffentlich-rechtlicher Form abgefasst, im Verzeichnis gemäß den Artikeln 67 und 68 des Dekrets des Präsi-

dentem der Republik vom 26. April 1986, Nr. 131, eingetragen und in einer eigenen Sammlung aufbewahrt.

11. Sofern keine gegenteiligen Bestimmungen vorliegen, gehen die mit dem Abschluss von Verträgen anfallenden Steuern und Gebühren zu Lasten der Vertragspartner der Landesverwaltung. Die Kopierspesen werden in der Durchführungsverordnung festgelegt, die aufgrund von Artikel 25 erlassen wird. Es werden keine Sekretariatsgebühren eingehoben.

12. Der Abschluss von Verträgen muss in den wesentlichen Teilen von der Landesregierung autorisiert werden, wenn die geschätzten Kosten nach Abzug der Mehrwertsteuer den Schwellenwert für die Anwendung der EU-Richtlinien im Bereich öffentlicher Aufträge erreichen oder diesen überschreiten. Abgesehen von den Fällen laut Absatz 24 sind für alle anderen Fälle die Abteilungsdirektor zuständig.

13. Die Einnahmen- oder Ausgabenzweckbindung erfolgt mit der zum Vertragsabschluss ermächtigenden Maßnahme. Erfolgt die Vergabe über ein Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter, so teilt der zuständige Abteilungsdirektor der Abteilung Finanzen und Haushalt den Zuschlagsbetrag mit, damit die Zweckbindung oder die Feststellung geändert werden kann. Wird ein passiver Vertrag nicht innerhalb von 365 Tagen nach Erlass der Maßnahme über die Ermächtigung zum Vertragsabschluss abgeschlossen oder hat im Falle der Vergabe über ein Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter die Veröffentlichung der entsprechenden Bekanntgabe noch nicht stattgefunden, werden die mit dem Beschluss gebundenen Beträge gelöscht und als Erhausung berechnet. Wird ein aktiver Vertrag nicht innerhalb des Haushaltsjahres abgeschlossen, für welches die Einnahme gebucht ist, so wird die entsprechende Einnahme auf Mitteilung des Direktors der vorgehenden Abteilung auf das darauf folgende Haushaltsjahr umgebucht.

14. In direkter Anwendung der EU-Richtlinien 93/36/EWG und 92/50/EWG wird die vorherige Veröffentlichung im Fall öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die nach Abzug der Mehrwertsteuer einen geschätzten Betrag erreichen, welcher dem Schwellenwert für die Anwendung der EU-Richtlinien im Bereich öffentlicher Vergaben entspricht oder diesen überschreitet, neben der Mitteilung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften durch die Veröffentlichung auf der Webseite des Landes Südtirol gewährleistet. Die Landesverwaltung hat ferner die Möglichkeit, weitere Formen der Veröffentlichung vorzusehen.

15. Verträge, welche Lieferungen oder Dienstleistungen über einen geschätzten Betrag, nach Abzug der Mehrwertsteuer, unter 20.000,00 Euro zum Gegenstand haben, bzw. Verträge, die reglementierte oder nicht reglementierte Leistungen intellektueller Art über einen geschätzten Betrag, nach Abzug der Mehrwertsteuer, bis zu 100.000,00 Euro betreffen, werden von den Abteilungsdirektoren mittels direkter freihändiger Vergabe an Lieferanten oder Dienstleister ihres Vertrauens vergeben, nach vorheriger Überprüfung der beruflichen Fähigkeiten Letzterer und Begründung der Wahl im Hinblick auf den zu vergebenden Auftrag.

16. Verträge, welche Lieferungen oder Dienstleistungen über einen geschätzten Betrag, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zwischen 20.000,00 Euro und 100.000,00 Euro zum Gegenstand haben, oder

Verträge, die reglementierte oder nicht reglementierte Leistungen intellektueller Art über einen geschätzten Betrag, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zwischen 100.000,00 Euro und der Schwelle der Anwendung der EU-Richtlinien 93/36/EWG und 92/50/EWG, in geltender Fassung, betreffen, werden über einen halbamtlichen Wettbewerb im Sinne von Absatz 8 vergeben.

17. Verträge, welche Lieferungen oder Dienstleistungen über einen geschätzten Betrag zwischen 100.000,00 Euro und der Schwelle der Anwendung der EU-Richtlinien 93/36/EWG und 92/50/EWG, in geltender Fassung, zum Gegenstand haben, werden nach Bekanntmachung auf der Webseite des Landes Südtirol freihändig vergeben.

18. Die Bekanntmachung laut Absatz 17 muss neben den wesentlichen Vertragselementen folgende Angaben enthalten: Frist für die Einreichung des Antrags auf Einladung zum halbamtlichen Wettbewerb, Höhe der Kaution, die zur Gewährleistung der Seriosität der Bewerbung bei der Antragstellung zu leisten ist, Vergabekriterium, eventuelle Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer am halbamtlichen Wettbewerb wie beispielsweise chronologische Reihenfolge der ordnungsgemäß verfassten und eingegangenen Anträge auf Einladung zum Wettbewerb.

19. Für die Beteiligung an den gemäß Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Dezember 1999, Nr. 488 (CONSIP), in geltender Fassung, abgeschlossenen Rahmenabkommen und die Durchführung dieser Abkommen sind - soweit vereinbar - die Verfahren laut Absatz 15 anzuwenden. In diesem Fall wird von den Grenzen laut Absatz 12 abgesehen.

20. Sofern vereinbar, werden die Verfahren laut Absatz 15 ferner in folgenden Fällen angewandt:

a) Ankauf beliebiger Güter und Dienstleistungen, bei denen öffentliche Ausschreibungen, freihändige Vergaben, Unternehmens-Ideenwettbewerbe oder die halbamtlichen Wettbewerbe laut den Absätzen 16 und 17 zu keiner Auftragserteilung geführt haben, der aber nicht verschoben werden kann;

b) Ankauf von Gütern und Dienstleistungen, bei denen die Durchführung der Leistungen aus technischen oder künstlerischen Gründen bzw. aus Gründen des Schutzes von Exklusivrechten einem besonderen Lieferanten oder Dienstleister anvertraut werden kann;

c) Ankauf von Gütern und Dienstleistungen, die in einem gekündigten Vertrag vorgesehen sind, falls dies für nötig oder vorteilhaft erachtet wird, um die betreffende Leistung innerhalb der vertraglichen Fristen zu gewährleisten;

d) Ankauf von Gütern und Dienstleistungen, die für die Ergänzung von vertraglich vorgesehenen Leistungen erforderlich sind, aber nicht im Rahmen der Vertragserfüllung eingefordert werden können;

e) Ankauf von Gütern und Dienstleistungen im Rahmen des unbedingt Notwendigen, wenn Verträge abgelaufen sind und die für die Erneuerung der Verträge erforderlichen Submissionsverfahren noch laufen bzw. die Vertragserfüllung noch nicht angelaufen ist;

f) Ankauf von Gütern und Dienstleistungen, die erforderlich sind, um bei unvorhersehbaren Ereignissen Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen sowie Schäden im Rahmen der öffentlichen Gesundheit und

Hygiene oder am geschichtlichen, kunsthistorischen und kulturellen Erbe zu vermeiden.

21. In den Fällen laut Absatz 20 Buchstaben d) und e) ist eine direkte freihändige Vergabe ausschließlich an den Inhaber des laufenden oder abgelaufenen Vertrages zulässig.

22. Durch eine entsprechende Durchführungsverordnung werden die Dienstleistungen, Lieferungen und Leistungen geregelt, die sich aufgrund ihrer Natur in Regie durchführen lassen. Diese Verordnung regelt ferner die Modalitäten für die Durchführung der halbamtlichen Wettbewerbe laut den Absätzen 16 und 17, gegebenenfalls mittels elektronischer Datenübermittlung oder anderer Verfahren, sowie Zahlungen und Einhebungen von Abgaben, Sanktionen oder direkte Geldzahlungen.

23. Eine Kopie der im Sinne der Absätze 15, 16, 17 und 20 geschlossenen Verträge über einen Betrag von mehr als 50.000,00 Euro wird halbjährlich der Sektion Bozen des Rechnungshofs übermittelt, und zwar im Einklang mit dem Kontrollprogramm, das Jahr für Jahr auch für einzelne Bereiche der Verwaltung für die Zwecke laut Artikel 6 Absatz 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305, in geltender Fassung, von der Sektion festgelegt wird.

24. Die im Landesgesetz vom 21. Jänner 1987, Nr. 2, in geltender Fassung, sowie in Sondergesetzen vorgesehenen Verfahren bleiben weiterhin aufrecht.

25. Die Bestimmungen im Sinne der Absätze 14 und folgende finden, soweit vereinbar, für die Gemeinden des Landes Anwendung.”

5. Artikel 28 Absätze 2 und 3 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, erhalten folgende Fassung:

“2. Auf der Webseite des Landes Südtirol werden alle sechs Monate eine Liste der externen Mitarbeiter und der Inhaber von Beratungsaufträgen unter Angabe der jeweiligen Auftragsbeschreibung mit den entsprechenden Vergütungen sowie eine Liste der Empfänger jedweden vom Land gezahlten Zuschusses oder Beitrages unter Angabe des entsprechenden Titels, aufgrund dessen der Betrag gezahlt wird, veröffentlicht; ausgenommen sind Zuwendungen des Landes in den Bereichen Gesundheitswesen, Sozialfürsorge sowie Schul- und Hochschulfürsorge.

3. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Region oder auf der Webseite des Landes Südtirol, vorausgesetzt sie ist vollinhaltlich, ist das Recht auf Zugang zu den Unterlagen als gewährleistet anzusehen.”

Art. 13

Modifiche della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, recante “Disciplina del procedimento amministrativo e del diritto di accesso ai documenti amministrativi”

1. Il comma 3 dell’articolo 2-bis della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche, è così sostituito:

“3. L’organo competente ad erogare le agevolazioni può derogare al divieto di cui al comma 2 o applicarlo per un periodo più limitato, in caso di:

- a) persone aventi diritto all’assegno di minimo vitale;
- b) persone indigenti abbisognevole di cure mediche indispensabili;

c) enti senza scopo di lucro, la cui attività istituzionale sia di interesse pubblico.”

2. L'articolo 3 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 3 (Termini) - 1. Sono perentori i termini fissati per la presentazione di ricorsi gerarchici propri ed impropri, per i controlli di legittimità e di merito, per l'espressione di pareri obbligatori e vincolanti ed i termini stabiliti dall'amministrazione per l'ammissione a pubblici concorsi, ad esami, a gare di appalto e ad ogni altra attività amministrativa nella quale sia prevista la formazione di graduatorie nei confronti dei richiedenti interessati da un provvedimento dell'amministrazione stessa.

2. I termini per la presentazione di domande volte a ottenere vantaggi economici di qualunque genere sono fissati dalla Giunta provinciale ai sensi del comma 1 dell'articolo 2.

3. Se il termine di cui ai commi 1 e 2 scade in giorno festivo o di chiusura degli uffici provinciali, è prorogato di diritto al giorno seguente non festivo o di apertura degli uffici stessi.”

3. Il comma 4 dell'articolo 5 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche, è così sostituito:

“4. Non è fatto altresì luogo alla richiesta della normale documentazione di cui al comma 2, quando la documentazione medesima o le informazioni in essa contenute siano disponibili o accessibili in via informatica. In tali casi la struttura organizzativa procedente verifica la conformità delle dichiarazioni rese in base ai dati informatici.”

4. L'articolo 6 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 6 (Contratti) - 1. I contratti in cui è parte la Provincia debbono avere termini e durata certi e non possono essere stipulati con onere, diretto o indiretto, continuativo per l'amministrazione provinciale, se non per ragioni di assoluta convenienza o necessità, da indicarsi nel provvedimento di autorizzazione a contrarre.

2. Non possono essere stipulati interessi e provvigioni a favore dei contraenti sulle somme eventualmente obbligati ad anticipare per l'esecuzione dei contratti, né sono ammesse anticipazioni sui corrispettivi dovuti.

3. Qualora, nel corso di esecuzione di un contratto, occorra un aumento o una diminuzione delle forniture, dei servizi o dei lavori, il contraente è obbligato ad effettuarli, alle stesse condizioni, fino a concorrenza del quinto del prezzo pattuito. Oltre tale limite egli ha diritto alla risoluzione del contratto e alla liquidazione del prezzo delle prestazioni eseguite a termini di contratto.

4. Salvo quanto previsto al comma 10, i contratti sono stipulati in forma di scrittura privata o tramite scambio di corrispondenza e sono esecutivi immediatamente ovvero al momento della presentazione della normale documentazione nei termini stabiliti ai sensi del comma 2 dell'articolo 5 e dell'acquisizione della documentazione antimafia.

5. Nei casi in cui per la scelta del contraente sono utilizzati la procedura aperta, la procedura ristretta o l'appalto concorso, i processi verbali di aggiudicazione della gara tengono luogo a tutti gli effetti della stipulazione del contratto, salvo che nel capitolato di gara non sia diversamente disposto.

6. Nelle procedure di cui al comma 5 le funzioni di autorità di gara sono esercitate dal competente direttore di ripartizione e da due funzionari dallo stesso designati, di cui uno con l'incarico di formare il processo verbale.

7. Per le commesse tecnicamente complesse da aggiudicarsi con le procedure aperte o ristrette, la valutazione può essere affidata a un'apposita commissione tecnica, nominata dall'autorità di gara dopo la scadenza del termine di presentazione delle offerte e composta da tre componenti esperti nello specifico settore oggetto dell'appalto, scelti anche tra soggetti esterni all'amministrazione in possesso di comprovati requisiti di moralità e professionalità. In casi particolari, la commissione tecnica predetta può essere formata da cinque esperti. Nei casi dell'appalto concorso la valutazione è effettuata da un'apposita commissione tecnica, con un numero dispari di componenti non superiore a nove.

8. Alla stipulazione di contratti a procedura negoziata si procede nei casi e con le modalità previsti dalla normativa di recepimento delle direttive comunitarie sull'affidamento di appalti pubblici di lavori, servizi e forniture, da altre leggi speciali e dai commi 15, 16, 17 e 20, mediante gara informale, diretta dall'autorità di cui al comma 6, alla quale, qualora le leggi speciali non prevedano un numero maggiore, debbono essere invitati almeno cinque concorrenti, se sussistono in tale numero soggetti qualificati ai sensi della normativa vigente.

9. I contratti e i processi verbali che ne tengono luogo sono formati e completati a termini delle vigenti disposizioni sotto la diretta responsabilità del competente direttore di ripartizione, che provvede altresì alla custodia dei medesimi, eccezione fatta per quelli soggetti a trascrizione a norma dell'articolo 2643 del codice civile o a registrazione in termine fisso ai sensi delle vigenti disposizioni sull'imposta di registro.

10. I contratti e i processi verbali che ne tengono luogo, soggetti a trascrizione o a registrazione in termine fisso, sono stipulati in forma pubblico-amministrativa con l'osservanza delle norme della legge notarile per gli atti notarili, in quanto applicabili, iscritti nel repertorio tenuto in conformità a quanto disposto dagli articoli 67 e 68 del decreto del Presidente della Repubblica 26 aprile 1986, n. 131, e custoditi in un'apposita raccolta.

11. Salvo disposizioni contrarie, le spese per tasse e imposte conseguenti alla stipulazione di contratti sono a carico dei contraenti con l'amministrazione provinciale. Le spese di copia sono determinate nel regolamento di esecuzione di cui all'articolo 25. Non sono riscossi diritti di segreteria.

12. La stipulazione dei contratti deve essere autorizzata, nelle parti essenziali, dalla Giunta provinciale, ove gli importi di spesa stimata siano, al netto dell'imposta sul valore aggiunto (I.V.A.), pari o superiori alla soglia di applicazione delle direttive comunitarie in materia di appalti pubblici. Provvedono i direttori di ripartizione in tutti gli altri casi, fatto salvo quanto previsto al comma 24.

13. L'accertamento dell'entrata ovvero l'impegno della spesa è effettuato con il provvedimento di autorizzazione a contrarre. In caso di contrattazione tramite procedure ad evidenza pubblica, il direttore di ripartizione competente dà notizia alla Ripartizione provinciale Finanze e bilancio, per la variazione dell'impegno ovvero

dell'accertamento, dell'importo definitivo di aggiudicazione. Qualora entro i 365 giorni successivi alla data di adozione del provvedimento di autorizzazione a contrarre non sia stato perfezionato il contratto passivo o, nel caso di contrattazioni con procedure ad evidenza pubblica, non sia stato pubblicato il corrispondente bando di gara, le somme impegnate con il medesimo sono rese indisponibili e contabilizzate tra le economie di esercizio. Qualora il contratto attivo non sia perfezionato entro l'esercizio finanziario per cui è accertata l'entrata, l'accertamento stesso è differito all'esercizio successivo su comunicazione del direttore di ripartizione competente.

14. In diretta applicazione di quanto disposto dalle direttive comunitarie 93/36/CEE e 92/50/CEE, per gli appalti di forniture e servizi di importo stimato pari o superiore alla soglia comunitaria, al netto di I.V.A., la pubblicità preventiva è garantita, oltre che dalla comunicazione del bando di gara all'Ufficio delle pubblicazioni delle Comunità europee, dalla pubblicazione dello stesso nel sito internet della Provincia autonoma di Bolzano. L'amministrazione provinciale può prevedere ulteriori forme di pubblicità.

15. Per l'affidamento di contratti aventi ad oggetto forniture o servizi di importo stimato inferiore a euro 20.000,00, al netto di I.V.A., ovvero concernenti prestazioni di natura intellettuale, regolamentate e non, di importo stimato fino a euro 100.000,00, al netto di I.V.A., i direttori di ripartizione procedono a procedura negoziata diretta con i fornitori o i prestatori di loro fiducia, previa verifica dell'esperienza e della capacità professionale degli stessi e con motivazione della scelta in relazione alla commessa da affidare.

16. Per l'affidamento di contratti aventi ad oggetto forniture o servizi di importo stimato compreso tra euro 20.000,00 e euro 100.000,00, al netto di I.V.A., ovvero concernenti prestazioni di natura intellettuale, regolamentata e non, di importo stimato compreso tra euro 100.000,00 e la soglia di applicazione delle direttive comunitarie 93/36/CE e 92/50/CE, e successive modifiche, si procede mediante gara informale ai sensi del comma 8.

17. I contratti aventi ad oggetto forniture e servizi di importo stimato compreso tra euro 100.000,00 e la soglia di applicazione delle direttive comunitarie 93/36/CEE e 92/50/CEE, e successive modifiche, sono affidati a procedura negoziata previa pubblicazione di apposito avviso nel sito internet della Provincia autonoma di Bolzano.

18. L'avviso di cui al comma 17 deve contenere, oltre agli elementi essenziali del contratto, il termine ultimo per la presentazione della richiesta di invito alla gara informale, l'indicazione della misura della cauzione da prestare contestualmente alla richiesta di invito, il criterio di aggiudicazione prescelto, gli eventuali criteri di selezione dei soggetti da invitare alla gara informale, fra i quali può essere individuato anche quello cronologico delle richieste di invito conformi alle prescrizioni dell'avviso pubblico e regolarmente pervenuti.

19. Per l'adesione e l'esecuzione delle convenzioni quadro stipulate ai sensi dell'articolo 26 della legge 23 dicembre 1999, n. 488 (CONSIP), e successive modifiche, trovano applicazione, per quanto compatibili, le procedure di cui al comma 15. In tal caso si prescinde dai limiti di cui al comma 12.

20. La procedura di cui al comma 15 si applica anche in caso di:

a) acquisto di beni e servizi di qualsiasi natura, per i quali sono stati esperiti infruttuosamente procedure aperte, procedure ristrette, appalti concorso ovvero le gare informali di cui ai commi 16 e 17, e non possa esserne differita l'esecuzione;

b) acquisto di beni e servizi, per i quali, per motivi di natura tecnica, artistica o per ragioni attinenti alla tutela di diritti esclusivi, l'esecuzione delle prestazioni possa essere affidata a un particolare fornitore o prestatore di servizi;

c) acquisto di beni e servizi nell'ipotesi di risoluzione di un precedente rapporto contrattuale, laddove sia ritenuto necessario o conveniente per assicurare l'esecuzione della prestazione nel termine previsto dal contratto;

d) acquisto di beni e servizi nell'ipotesi di completamento di prestazioni non previste dal contratto in corso, qualora non sia possibile imporne l'esecuzione nell'ambito dell'oggetto principale del contratto medesimo;

e) acquisto di beni e servizi nella misura strettamente necessaria, nel caso di contratti scaduti, nelle more di svolgimento delle ordinarie procedure di scelta del contraente o nelle more di esecuzione del contratto;

f) acquisto di beni e servizi nell'ipotesi di eventi oggettivamente imprevedibili ed urgenti, al fine di scongiurare situazioni di pericolo a persone, animali o cose, nonché danno all'igiene e alla salute pubblica o al patrimonio storico, artistico e culturale.

21. Nelle ipotesi di cui alle lettere d) ed e) del comma 20 l'affidamento a procedura negoziata diretta è ammesso unicamente con il soggetto titolare del contratto in corso di esecuzione o scaduto.

22. Con regolamento di esecuzione sono disciplinati i servizi, le forniture e le prestazioni che, per loro natura, possono essere eseguiti in economia, le modalità di svolgimento delle gare informali di cui ai commi 16 e 17, anche mediante strumenti informatici, e altre modalità procedurali, compreso il pagamento di spese e la riscossione di tributi nonché di sanzioni o prestazioni di natura pecuniaria in forma diretta.

23. Copia dei contratti di importo superiore a euro 50.000,00, stipulati ai sensi dei commi 15, 16, 17 e 20, è trasmessa, con scadenza semestrale, alla Sezione della Corte dei Conti di Bolzano in conformità alle previsioni del programma di controllo di gestione annualmente definito dalla sezione stessa, anche per singoli settori dell'amministrazione, per i fini di cui al comma 3 dell'articolo 6 del decreto del Presidente della Repubblica 15 luglio 1988, n. 305, e successive modifiche.

24. Restano salve le procedure previste dalla legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 2, e successive modifiche, e da altre leggi speciali.

25. Le disposizioni di cui ai commi 14 e seguenti si applicano, in quanto compatibili, ai comuni della Provincia."

5. I commi 2 e 3 dell'articolo 28 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche, sono così sostituiti:

"2. Sono pubblicati nel sito internet della Provincia autonoma di Bolzano, con periodicità semestrale, l'elenco dei collaboratori esterni e degli incaricati di consulenze, con l'indicazione della ragione dell'incarico stesso e dell'ammontare rispettivamente erogato, nonché l'elenco nominativo dei beneficiari di qualsiasi provvidenza o beneficio economico erogato dalla Provincia, con l'indicazione del relativo titolo,

con l'esclusione di quelli attinenti all'assistenza sanitaria, sociale, previdenziale, scolastica ed universitaria.

3. Con la pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione o nel sito internet della Provincia autonoma di Bolzano, ove essa sia integrale, il diritto di accesso ai documenti si intende realizzato."

Abänderungsantrag Nr. 1, eingebracht von der Abgeordneten Kury: "Absatz 2 des Artikels 13 wird gestrichen".

"Il comma 2 dell'articolo 13 è soppresso".

Abänderungsantrag Nr. 2, eingebracht von Landesrat Di Puppò: "Absatz 4. Im neuen Artikel 6 Absatz 2 letzter Satz des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 werden nach dem Wort 'Vergütungen' die Worte 'oder Provisionen zugunsten von Dritten für Geschäftsvermittlungen' hinzugefügt. Im neuen Artikel 6 Absatz 8 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, wird im italienischen Text das Wort 'lavori' gestrichen. Im neuen Artikel 6 Absatz 11 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, werden nach dem Wort 'gehen' die Worte 'in der Regel' eingefügt. Im neuen Artikel 6 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, ist der Absatz 25 gestrichen".

"Comma 4. All'ultimo periodo del comma 2 del nuovo articolo 6 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, vanno aggiunte le parole 'o provvigioni in favore di terzi per affari procurati'. Nel comma 8 del nuovo articolo 6 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, la parola 'lavori' è stralciata. Nel comma 11 del nuovo articolo 6 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, dopo le parole 'di contratti sono' sono inserite le parole 'di norma'. Il comma 25 del nuovo articolo 6 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, è stralciato".

Folgender Hinweis: Sie haben soeben eine sprachliche Korrektur ausgehändigt bekommen, die von Amts wegen vorgenommen wird. Der im Abänderungsantrag aufscheinende Absatz 4 ist als gesetzestechnische Notwendigkeit anzusehen, da der gestrichene Absatz 25 des Artikels 6 des Landesgesetzes vom 22. Oktober im Artikel 13-bis wiederzufinden ist.

Gibt es Wortmeldungen zu den Abänderungsanträge? Keine. Dann stimmen wir darüber ab:

Abänderungsantrag Nr. 1: mit 2 Ja-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Abänderungsantrag Nr. 2: mit 1 Nein-Stimme, 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Herr Abgeordneter Urzì, Sie haben das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

URZÌ (AN): Presidente, intervengo solo per richiamare Lei e l'aula ad una più attiva partecipazione ai lavori, in quanto mi risulta che non ci sarebbe il numero legale in questo momento se solo qualche collega decidesse di non impegnarsi così come ha dimostrato invece responsabilmente di impegnarsi fino adesso, soprattutto dai

banchi della maggioranza. Ciò è paradossale, se pensiamo che stiamo approvando una manovra di assestamento di bilancio, che discende da una iniziativa legislativa della Giunta provinciale di Bolzano. Questo tanto per richiamarla – come rappresentante dell'aula ad un più attivo invito alla partecipazione ai lavori, come sta facendo responsabilmente la minoranza politica.

PRÄSIDENT: Ich habe bereits geläutet, um die Abgeordneten darauf aufmerksam zu machen, hier im Saal zu bleiben.

Wer wünscht das Wort zu Artikel 13? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 1 Nein-Stimme, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Ich verlese den von Landesrat Di Puppò in Form eines Abänderungsantrages eingebrachten Artikel 13-bis:

Art. 13-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, "Bestimmungen hinsichtlich der Finanzen der Gebietskörperschaften"

1. Nach Artikel 13 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt: 2-bis. Auf die Lokalkörperschaften finden außerdem, sofern vereinbar, die Bestimmungen laut Artikel 6 Absatz 14 und folgende des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, Anwendung."

Art. 13-bis

Modifica della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, recante "Disposizioni in materia di finanza locale"

1. Dopo il comma 2 dell'articolo 13 della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma: „2-bis. Agli enti locali si applicano altresì, in quanto compatibili, le disposizioni di cui all'articolo 6, commi 14 e seguenti, della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche."

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 2 Stimmenthaltungen, 1 Nein-Stimme und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 14

Änderungen des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, "Landschaftsschutz"

1. Im Landesgesetz vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, wird die Bezeichnung "Landesausschuss" durch die Bezeichnung "Landesregierung", die Bezeichnung "I. Landeskommission für Landschaftsschutz" durch die Bezeichnung "I. Landschaftsschutzkommission" und die Bezeichnung "II. Landeskommission für Landschaftsschutz" durch die Bezeichnung "II. Landschaftsschutzkommission" ersetzt.

2. Artikel 8 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“4. Innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Gesuches muss der Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft der Gemeinde und dem Gesuchsteller die Entscheidung über das Projekt mitteilen. Nach Ablauf der Frist von 60 Tagen, ohne dass der zuständige Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft das Gutachten der II. Landschaftsschutzkommission mitgeteilt hat, fällt jede Entscheidung über die Ermächtigung im Sinne von Artikel 7 in die Zuständigkeit des Bürgermeisters, welcher innerhalb von 30 Tagen endgültig entscheidet.”

3. Nach Artikel 12 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

“1-bis. Mit Ausnahme der unter Absatz 1 Buchstaben k) und n) aufgelisteten Eingriffe sowie der Ansuchen um Erneuerung der Landschaftsschutzermächtigung muss ein obligatorisches Gutachten der II. Landschaftsschutzkommission eingeholt werden.”

4. Artikel 18 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“2. Die Landesverwaltung fördert das Verständnis für den Landschaftsschutz, tritt für die Verbreitung und Bekanntgabe der entsprechenden Normen ein, unterstützt die Tätigkeit von Körperschaften und Vereinen, die sich dieser Aufgabe widmen, durch Beiträge und Hilfsmaßnahmen und stellt geeignete Werbemittel zur Verfügung. Die Landesverwaltung kann die Untersuchung, die Erhaltung und die Aufwertung der im Sinne dieses Gesetzes unter Landschaftsschutz gestellten Güter fördern, indem sie Sachverständigen Beratungs-, Untersuchungs-, Forschungs- und Planungsaufträge erteilt und Beiträge oder Beihilfen gewährt, die unmittelbar an Eigentümer, Besitzer oder Inhaber ausgezahlt werden, oder diese Aufgaben den oben genannten Körperschaften oder Vereinen anvertraut. Für dieselben Kategorien von Gütern kann die Landesverwaltung außerdem direkt Ausgaben zum Schutz, zur Erhaltung, zur Gestaltung und zur Verbesserung der natürlichen Umwelt und der Landschaft vornehmen sowie Mittel für die Durchführung von Bepflanzungsplänen bereitstellen, um Verkehrswege, Produktionsanlagen und Wohnbauflächen besser in das Landschaftsbild einzugliedern und öffentliche Grünanlagen zu schaffen.”

5. Artikel 22-ter des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“Art. 22-ter (Endgültige Entscheidungen) -1. Die Ermächtigungen des Bürgermeisters gemäß Artikel 8, sofern sie nicht im Sinne des Absatzes 11 desselben Artikels annulliert wurden, und die Entscheidungen des Kollegiums für Landschaftsschutz über die Rekurse sind endgültig.”

Art. 14

*Modifiche della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, recante
“Tutela del paesaggio”*

1. Nella legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, la parola: “Landesausschuss” è sostituita dalla parola: “Landesregierung”, le parole: “prima commissione provinciale per la tutela del paesaggio” sono sostituite dalle parole: “Prima commissione per la tutela del paesaggio” e le parole: “seconda commissione provinciale per la tutela del paesaggio” sono sostituite dalle parole: “Seconda commissione per la tutela del paesaggio”.

2. Il comma 4 dell'articolo 8 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

"4. Entro il termine di 60 giorni dal ricevimento della domanda, il Direttore della Ripartizione provinciale natura e paesaggio notifica al comune e al richiedente la decisione presa sul progetto. Il sindaco deve adeguarsi al parere comunicatogli e notificare al richiedente, entro cinque giorni, il corrispondente provvedimento. Trascorso il termine di 60 giorni senza che il Direttore della Ripartizione provinciale natura e paesaggio abbia comunicato il parere della Seconda commissione per la tutela del paesaggio, ogni decisione in merito all'autorizzazione di cui all'articolo 7 è demandata al sindaco, il quale decide definitivamente entro 30 giorni."

3. Dopo il comma 1 dell'articolo 12 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

"1-bis. Ad eccezione degli interventi elencati alle lettere k) e n) del comma 1 nonché delle domande di rinnovo di autorizzazione paesaggistica, è obbligatorio acquisire il parere della Seconda commissione per la tutela del paesaggio."

4. Il comma 2 dell'articolo 18 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. L'Amministrazione provinciale favorisce l'educazione al rispetto del paesaggio e la divulgazione delle norme di tutela ed agevola l'attività di enti ed organizzazioni che per compito istituzionale si propongono il raggiungimento di tali finalità mediante contributi o sussidi e mettendo a disposizione appropriati mezzi di pubblicità. L'Amministrazione provinciale può inoltre favorire lo studio, la conservazione e valorizzazione dei beni sottoposti a vincolo paesaggistico ai sensi della presente legge, mediante il conferimento di incarichi di consulenza, studio, ricerca e progettazione ad esperti, nonché mediante la concessione di contributi o sussidi da erogarsi direttamente ai proprietari, possessori o detentori o affidando il compito agli enti ed organizzazioni di cui sopra. Per le stesse categorie di beni, l'Amministrazione provinciale può, inoltre, effettuare direttamente spese per proteggere, conservare, sistemare e risanare l'ambiente naturale e paesaggistico, nonché per disporre la realizzazione di progetti vegetazionali allo scopo di un migliore inserimento paesaggistico di infrastrutture viarie, zone produttive e residenziali e di spazi di verde pubblico."

5. L'articolo 22-ter della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, è così sostituito:

"Art. 22-ter (Provvedimenti definitivi) - 1. Sono definitivi i provvedimenti di autorizzazione del sindaco di cui all'articolo 8, qualora non vengano annullati ai sensi del comma 11 dello stesso articolo, e le decisioni sui ricorsi assunte dal collegio tutela paesaggio."

Abänderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrat Di Puppò: "Im Absatz 2 wird im neuen Absatz 4 des Artikels 8 des Landesgesetzes Nr. 16/1970 im deutschen Text nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: 'Der Bürgermeister muss sich an das ihm mitgeteilte Gutachten halten und dem Bauwerber innerhalb von fünf Tagen den entsprechenden Bescheid zustellen'. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2-bis eingefügt: '2-bis. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe i) des Landesgesetzes vom

25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: ‘i) die Rodung von Wald und Hecken sowie die Umwandlung von Weiden in Wiesen oder landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen; Almmeliorierungen und Flurbereinigungsprojekte; Planierungen von intensiv genutzten Kulturflächen und von Wiesen unter 1600 m Meereshöhe, wenn die Fläche insgesamt größer ist als 5.000 m², die Hangneigung mehr als 40 Prozent beträgt oder eine Geländeänderung von mehr als 1 m vorgesehen ist; alle Eingriffe auf Flächen oberhalb von 1600 m Meereshöhe. Für die Rodung und Beseitigung von Flurgehölzen in intensiv genutzten Kulturflächen und Wiesen unter 1600 m Meereshöhe ist die Befugnis zur Erteilung der Landschaftsschutzermächtigungen den Leitern der örtlich zuständigen Forststationen übertragen, die allfällige Ersatzpflanzungen vorschreiben können’. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt: ‘3. Nach Artikel 12 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt: ‘1-bis. Mit Ausnahme der unter Absatz 1 Buchstaben i), k) und n) aufgelisteten Eingriffe sowie der Ansuchen um Erneuerung der Landschaftsschutzermächtigung ist das Einholen eines Gutachtens der II. Landschaftskommission Pflicht’”.

“Al comma 2 viene inserito nel testo tedesco del nuovo comma 4 dell’articolo 8 della legge provinciale n. 16/1970 dopo il primo periodo il seguente periodo: ‘Der Bürgermeister muss sich an das ihm mitgeteilte Gutachten halten und dem Bauwerber innerhalb von fünf Tagen den entsprechenden Bescheid zustellen’. Dopo il comma 2 viene inserito il seguente comma 2-bis: ‘2-bis. La lettera i) del comma 1 dell’articolo 12 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è così sostituita: ‘i) il dissodamento di bosco e di siepi nonché la trasformazione di pascoli in prati oppure in aree intensamente coltivate; miglioramenti alpestri e progetti di ricomposizione fondiaria; spianamenti di aree intensamente coltivate e di prati sotto la quota di 1600 m sul livello del mare, qualora la superficie sia complessivamente superiore a 5.000 m², la pendenza superiore al 40 per cento ovvero sia previsto un livellamento superiore a 1 m; tutti gli interventi su superfici situate ad una quota sopra 1600 m sul livello del mare. Per il dissodamento e la soppressione di vegetazione arbustiva ed arborea di campagna in aree intensamente coltivate e al di sotto di 1600 m sul livello del mare la competenza al rilascio dell’autorizzazione paesaggistica è delegata ai dirigenti delle stazioni forestali competenti per territorio, i quali possono prescrivere un eventuale reimpianto compensativo’. Il comma 3 è così sostituito: ‘3. Dopo il comma 1 dell’articolo 12 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è inserito il seguente comma: ‘1-bis. Ad eccezione degli interventi elencati alle lettere i), k) e n) del comma 1 nonché delle domande di rinnovo di autorizzazione paesaggistica, è obbligatorio acquisire il parere della Seconda commissione per la tutela del paesaggio’”.

Herr Abgeordneter Urzì, Sie haben das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

URZÌ (AN): Sull'ordine dei lavori. Non volevo prendere spunto dal suo colpo di tosse, però indirettamente Lei me lo offre per questo mio intervento. Abbiamo notato e annotato l'assenza durata gran parte della giornata della presidente del Consiglio provinciale Alessandra Zendron. Non dico che esiste un obbligo preciso da parte del presidente di condurre i lavori d'aula, però soprattutto nei momenti di importanza politica significativa, il presidente di un'assemblea legislativa non manca. Testimonia con la sua presenza anche l'importanza del momento legislativo in corso, quindi c'è. Presidente, noi annotiamo come nel corso dell'intera giornata ci sia un "balletto", la presidente che prende e se ne va, dura, sulla sedia che le spetta in virtù dell'accordo che lei ha sottoscritto, massimo 5 minuti perché poi è presa dalla frenesia e deve dedicarsi a qualcosa di meglio e più importante. Ma crediamo che il compito del presidente di un'assemblea legislativa sia quello di condurre soprattutto i lavori d'aula, garantire con la loro presenza il rispetto del regolamento. Siamo felici, Presidente, del fatto che Lei possa in questo momento assolvere al ruolo di Presidente del Consiglio, e Le riconosciamo ampia fiducia, ma il problema che Le ho posto è un altro. Passo allora all'aspetto pratico. La Presidente Zendron si è giustificata per la seduta pomeridiana o notturna? Nel caso di giustificazione, quali motivi di carattere istituzionale adduce, quale altro avvenimento importante di carattere istituzionale è segnalato al momento così tardo della nostra serata? Insomma Presidente, questo perché Lei si faccia latore di un messaggio che nasce dal nostro gruppo, ma credo di interpretare il pensiero di molti altri, ci piacerebbe poter contare sulla presenza di una presidente di un'assemblea legislativa che ci sia, che esista, e non credo sia una presenza virtuale da consegnare solamente sulla pubblicazione della stampa locale per le più disparate notizie che nulla hanno il più delle volte a che vedere con l'attività propria istituzionale del presidente del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano.

PÖDER (UFS): Zendron wurde gerufen und Munter ist gekommen! Es geschehen also doch noch Zeichen und Wunder in diesem Saal! Ich kann die Sehnsucht des Kollegen Urzì nach Alessandra Zendron nicht unbedingt teilen. Er hat natürlich Recht, wenn er sagt, dass das Präsidium ab und an auch einmal vollständig sein könnte. Der Kollege Pürgstaller ist neben dem derzeit amtierenden Präsidenten das fleißigste Mitglied des Präsidiums. Wenn ich mich nicht irre, so war die Frau Präsidentin im Laufe des Tages schon hier und hat auch den Vorsitz übernommen. Ich weiß ja nicht, wie sich die Präsidenten das mit dem Vorsitz ausmachen, aber Vizepräsident Thaler wird dann sicher zu später Stunde wieder den Vorsitz übernehmen. Er ist ja immer derjenige, der die Arbeiten immer schnell zu Ende bringen will. Wie gesagt, dass immer der Abgeordnete Pürgstaller die Texte verlesen muss, ist nicht unbedingt zumutbar. Deshalb sollte das Präsidium dem guten Beispiel der Landesregierung folgen, denn die Mitglieder der Landesregierung sitzen hier wirklich brav aufgereiht und höchst motiviert, wie ich annehme.

Kollege Urzì, Ihre Sehnsucht nach Alessandra Zendron wird im Laufe dieser Nacht sicher gestillt werden!

URZÌ (AN): Il fatto personale consiste nel fatto che è stato richiamato il mio nome in relazione a presunti sentimenti di nostalgia per l'assenza della Presidente Zendron. Non nutro alcuna nostalgia, ci tengo a precisarlo, anzi credo che più la distanza non solo politica ma anche fisica è rimarcata, meglio si possa svolgere il mio impegno. Però, Presidente, qui era in ballo una questione di carattere istituzionale, e io La richiamo a raccogliere un appello sì di carattere politico, ma legato ad un dato istituzionale che ho sollevato alla Sua attenzione, e Le chiedo delle risposte in relazione agli interrogativi che ho posto. Mi permetto solo di aggiungere che la presenza della presidente Zendron, rappresentante, lo ricordiamo, delle minoranze politiche nell'ufficio di presidenza, mi viene un po' da sorridere ma così è sulla carta, è anche data in virtù della necessità di rappresentare il gruppo linguistico italiano in ufficio di presidenza. La fatica sopportata dal collega Pürgstaller, richiamato da altri colleghi, nel leggere tutto l'articolato, tutti gli emendamenti è grande, è grande anche la Sua, Presidente, ecco perché mi richiamavo alla Sua raucedine. Forse la lettura dei testi in lingua italiana sarebbe più agevole da parte dell'unico componente di lingua italiana in presidenza, la presidente Zendron. Se c'è, batta un colpo! Signor presidente, La prego di richiamare la presidente. Grazie.

PRÄSIDENT: Nach dieser heiteren Einlage wäre es an der Zeit, mit den Arbeiten fortzufahren, aber zunächst noch folgende Bemerkung meinerseits: Kollege Urzì, Sie können die Frau Präsidentin selber fragen, warum sie nicht hier war. Wir haben uns abgesprochen, wer bis zu welcher Stunde den Vorsitz führt. Sie war bereits vor einer halben Stunde hier.

Ich fahre nun mit der Verlesung der Änderungsanträge fort.

Abänderungsantrag Nr. 1.1, eingebracht von der Abgeordneten Kury: "Punkt 2 streichen".

"Stralciare il punto 2".

Abänderungsantrag Nr. 1.2 (Alternativantrag), eingebracht von der Abgeordneten Kury: "Absatz 2, der erste Teil bis zum ; wird folgendermaßen ersetzt: 'i) die Rodung von Wald, Hecken und Flurgehölzen sowie die Umwandlung von Weiden in Wiesen oder landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen;'. Der letzte Satz wird folgendermaßen ersetzt: 'Für die Rodung und Beseitigung von potentiellen Feuerbrandwirsnpflanzen in intensiv genutzten Kulturflächen und Wiesen unter 1600 m Meereshöhe ist die Befugnis zur Erteilung der Landschaftsschutzermächtigungen den Leitern der örtlich zuständigen Forststationen übertragen, die allfällige Ersatzpflanzungen vorschreiben können'."

"Comma 2, La prima parte fino al ; è così sostituita: 'i) il dissodamento di bosco, di siepi e di vegetazione arbustiva e arborea di campagna nonché la trasforma-

zione di pascoli in prati oppure in aree intensamente coltivate;'. L'ultimo periodo è così sostituito: 'Per il dissodamento e la soppressione delle piante ospiti potenziali del colpo di fuoco in aree intensamente coltivate e al di sotto di 1600 m sul livello del mare la competenza per il rilascio dell'autorizzazione paesaggistica è delegata ai dirigenti delle stazioni forestali competenti per territorio, i quali possono prescrivere un eventuale reimpianto compensativo'.

Frau Abgeordnete Kury, Sie haben das Wort.

KURY (GAF-GVA): Danke, Herr Präsident! Ich würde Landesrat Laimer bitten, mir zuzuhören, weil es um das Gesetz betreffend den Landschaftsschutz geht. Der Abänderungsantrag ist zwar von Landesrat Di Puppò eingebracht worden, aber es geht um das Landschaftsschutzgesetz. Nachdem aus meiner Sicht doch eine gravierende Änderung vorgeschlagen wird, möchte ich darum ersuchen, meinen Ausführungen in Bezug auf den von mir eingebrachten Abänderungsantrag zu folgen, denn vielleicht können wir uns einigen.

Wir wissen, dass es sich um ein Gesetz handelt, das man in jeder Legislatur reformieren wollte, aber bis jetzt ist es noch nicht dazu gekommen. Das Landschaftsschutzgesetz stammt aus dem Jahr 1970, und deshalb wäre es wirklich höchst an der Zeit, es zu reformieren. Anlässlich der Behandlung der verschiedenen Haushaltsgesetze hat man zwar immer wieder versucht, es stückchenweise zu reformieren, aber meistens ist dabei nur eine Verschlechterung herausgekommen.

Ich erkläre jetzt, warum ich den zweiten Absatz des Abänderungsantrages von Landesrat Di Puppò streichen möchte. Es geht um Artikel 12 des Landschaftsschutzgesetzes, der regelt, welche Arbeiten auf alle Fälle einer vorhergehenden Begutachtung unterworfen sind. Dabei wird hinzugefügt, dass es ein Gutachten der zweiten Landschaftsschutzkommission braucht, mit Ausnahme der in den Buchstaben i), k) und n) genannten Fälle. In der Gesetzgebungskommission hat man lobenswerterweise versucht, den Buchstaben i) herauszunehmen, aber jetzt ist er wieder hineingekommen. Für den Buchstaben i) braucht es also kein Gutachten der zweiten Landschaftsschutzkommission. Zusätzlich wurde beim Buchstaben i) das Flurgehölz gestrichen. Ursprünglich war vorgesehen, dass es für die Rodung von Wald, Hecken und Flurgehölz eine Genehmigung braucht, und das wird jetzt gestrichen. Hier handelt es sich um Flurgehölz in intensiv genutzten Kulturflächen, die unter 1.600 Meereshöhe liegen. Dort kann man jetzt also ungeniert Flurgehölz roden. Es braucht keine Genehmigung mehr, und damit habe ich große Probleme. Ich halte das für eine massive Verschlechterung des Landschaftsschutzgesetzes bzw. des Artikels 12, weil ich der Meinung bin, dass Flurgehölz inmitten intensiv genutzter Kulturflächen eine große ökologische Bedeutung für Flora und Fauna hat. Deshalb sollten wir es so belassen, wie es bisher war, nämlich, dass es auch für die Rodung von Flurgehölz eine Genehmigung braucht. Landesrat Laimer wird mir jetzt sagen, dass es mit dem Flurgehölz Probleme gibt, da es die Ausbreitung von Feuerbrand begünstigt, und deshalb habe ich auch einen Alter-

nativantrag eingebracht. Der Alternativantrag sieht vor, dass für die Rodung und Beseitigung von potenziellen Feuerbrand-Wirtspflanzen die Befugnis zur Erteilung der Landschaftsschutzermächtigung den Leitern der Forststationen übertragen wird. Es ist durch nichts zu begründen, wenn in den intensiv genutzten Kulturlächen auch noch die letzten Möglichkeiten der Flora und Fauna eingeschränkt werden. Die Landesregierung hat ja vor kurzem das Landschaftsleitbild genehmigt, in welchem unter anderem vor der Monotonisierung der Landschaft gewarnt wird und in welchem angeregt wird, möglichst vielfältig anzubauen, das heißt Hecken, Weiden und Flurgehölz in der intensiv genutzten Landschaft zu pflegen, damit die Artenvielfalt nicht weitere Rückschritte erleidet.

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

Dott.ssa ALESSANDRA ZENDRON

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

PRESIDENTE: La parola all'assessore Laimer.

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Mit einer vor wenigen Monaten vorgenommen Gesetzesänderung haben wir den Bürgermeistern Sitz und Stimme in der zweiten Landschaftsschutzkommission gegeben. Es ist so, dass die zweite Landschaftsschutzkommission eine Vielzahl von Gesuchen behandelt. Mit diesem Abänderungsantrag werden einige dieser Projekte von der Kommission auf den zuständigen Abteilungsdirektor übertragen. Das führt dazu, dass sich die Kommission in erster Linie mit den größeren Eingriffen beschäftigen kann, während über die kleineren Eingriffe der zuständige Abteilungsdirektor befinden kann. Der vorliegende Text ist von der zuständigen Abteilung formuliert worden. Da ist keine Spekulation dahinter, sondern es handelt sich einfach um eine praktische Handhabe von Projekten, die eingereicht werden. Deshalb sehe ich hier überhaupt kein Problem.

PRESIDENTE: Ha chiesto la parola la consigliera Kury per fatto personale.

KURY (GAF-GVA): Ich habe wirklich versucht zu erklären, dass ich Probleme damit habe, dass die Bestimmung, dass auch für die Rodung von Flurgehölzen eine Genehmigung eingeholt werden muss, gestrichen wird. Meine Abänderungsanträge beziehen sich auf den Artikel 12 des Landschaftsschutzgesetzes. Ich habe überhaupt nichts dagegen, dass der Abteilungsdirektor etwas beschließt. Das habe ich in keinsten Weise angedeutet! Wenn Sie es noch nicht verstanden haben, dann ersuche

ich um eine Unterbrechung der Sitzung, damit ich dem Landesrat das Landschaftsschutzgesetz erklären kann!

PRESIDENTE: Mettiamo in votazione gli emendamenti. Si votano prima i subemendamenti. Metto in votazione il subemendamento n. 1.1.

KURY (GAF-GVA): Ich ersuche um die geheime Abstimmung.

PRESIDENTE: La consigliera Kury e altri 4 consiglieri hanno chiesto la votazione a scrutinio segreto. Prego distribuire le schede.

(Votazione a scrutinio segreto – Geheime Abstimmung)

Comunico l'esito della votazione: con 16 voti contrari, 9 voti favorevoli e 2 astensioni (schede bianche) il subemendamento n. 1.1 è respinto.

Metto in votazione il subemendamento n. 1.2: respinto con 4 voti favorevoli e i restanti voti contrari.

Metto in votazione l'emendamento n. 1: approvato con 2 voti contrari, 1 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Chi chiede la parola sull'articolo 14 così emendato? La consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (GAF-GVA): Ich möchte Landesrat Laimer fragen, ob er gesehen hat, was jetzt verändert worden ist. Haben Sie wahrgenommen, dass die Bestimmung laut Buchstabe i) zumindest aus ökologischer Sicht verschlechtert worden ist? Vorher haben wir beschlossen, dass der Buchstabe i) von vorneherein keiner besonderen Genehmigung unterliegt. Zusätzlich ist jetzt auch noch vorgesehen, dass es für die Rodung von Flurgehölz keine Genehmigung braucht.

LAIMER (SVP): *(unterbricht)*

KURY (GAF-GVA): Vielleicht haben Sie einen anderen Text. In Ihrem Abänderungsantrag steht: "Artikel 14: Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2-bis eingefügt: ..." ...

LAIMER (SVP): *(unterbricht)*

KURY (GAF-GVA): In Artikel 12 Buchstabe i) hieß es ursprünglich "... die Rodung von Wald, Hecken und Flurgehölzen ...". In Ihrem Abänderungsantrag steht, dass für die Rodung und Beseitigung von Flurgehölzen in intensiv genutzten Kulturlächen und Wiesen unter 1600 Meter die Befugnis zur Erteilung der Landschaftsschutzermächtigung den Leitern der örtlichen Forststationen übertragen ist. Anstelle

des Landschaftsschutzes bei der Beseitigung von Flurgehölzern in intensiv genutzten Kulturflächen tritt also die Forstbehörde, und damit haben Sie kein Problem! Sie stimmen dem zu und sagen, dass das die Forstbehörde schon auch gut macht. Wenn man schon nicht die zweite Landschaftsschutzkommission damit beauftragt, ...

MUNTER (SVP): *(unterbricht)*

KURY (GAF-GVA): Herr Munter, momentan sind Sie nicht gefragt. Ich bin natürlich froh, dass Sie sich jetzt so rege an der Diskussion beteiligen, weil wir vorher alle Ihre Abwesenheit beklagt haben. Aber vielleicht können Sie mir ja sagen, wer ökologisch besser beurteilen kann, ob Hecken und Flurgehölzer zu entfernen sind oder nicht. Ich bedauere, dass das offensichtlich auch unser Landesrat für Umweltschutz noch nicht verstanden hat. Ich bedauere auch, dass Dokumente und Programme der Landesregierung, die im Landschaftsleitbild enthalten sind, wieder einmal nur Makulatur sind. Wenn Sie mir jetzt erzählen, dass dieser Vorschlag von Ihrer Abteilung gekommen ist, dann glaube ich Ihnen das nicht. Ich kenne einige sehr engagierte Menschen, die in Ihrer Abteilung arbeiten, und ich kann mir nicht vorstellen, dass sie solche Vorschläge machen. Hoffentlich haben Sie jetzt verstanden, worin das Problem besteht!

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Frau Abgeordnete Kury, Sie werden doch nicht sagen wollen, dass sich die Forstbehörde nicht mit Flurgehölzen auskennt, oder? Hier wird nur festgelegt, dass in den intensiv genutzten Kulturflächen unter 1600 Meter Meereshöhe die Forstbehörde die Ermächtigungen erteilt. Ich verstehe nicht, warum Sie damit ein Problem haben.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 14: approvato a maggioranza con 2 voti contrari, 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 14-bis

*Modifica della legge provinciale 6 settembre 1973, n. 61, recante
"Norme per la tutela del suolo da inquinamenti e per la disciplina della
raccolta, trasporto e smaltimento dei
rifiuti solidi e semisolidi"*

1. Dopo il comma 3 dell'articolo 2-bis della legge provinciale 6 settembre 1973, n. 61, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"4. Negli impianti di riciclaggio mobili temporanei installati nei cantieri è consentito il trattamento dei seguenti materiali: materiali derivanti da scavi e demolizioni, ma unicamente provenienti dal cantiere stesso.

L'autorizzazione per l'utilizzo di questi impianti mobili nei cantieri è rilasciata dall'Ufficio gestione rifiuti."

Art. 14-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 6. September 1973, Nr. 61, "Vorschriften zum Schutze des Bodens vor Verunreinigung und zur Regelung des Einsammelns, der Abfuhr und der Beseitigung der festen und schlammigen Abfälle"

1. Nach Artikel 2-bis Absatz 3 des Landesgesetzes vom 6. September 1973, Nr. 61, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"4. Auf temporären mobilen Recyclinganlagen auf Baustellen ist die Verarbeitung von folgendem Material zulässig: Abbruchmaterial und Aushubmaterial. Dabei darf nur das Material derselben Baustelle verarbeitet werden. Die Genehmigung zur Verwendung von mobilen Recyclinganlagen auf Baustellen wird vom Amt für Abfallwirtschaft erteilt."

E' stato presentato un emendamento dalla consigliera Kury che dice: "L'articolo 14-bis è soppresso".

"Artikel 14-bis wird gestrichen".

La parola alla consigliera Kury per l'illustrazione.

KURY (GAF-GVA): Dieser Artikel kommt den Abgeordneten wahrscheinlich bekannt vor. Wir haben ihn ja bereits einmal versenkt, und zwar in Zusammenhang mit der Behandlung des Gesetzes bezüglich der Steinbrüche. Dieser Artikel hat wohl kaum etwas mit dem Haushalt zu tun. Ich frage mich auch, ob dieser Artikel überhaupt zulässig ist, nachdem der Landtag erst vor sechs Monaten im Rahmen der Behandlung des Steinbruch-Gesetzes beschlossen hat, dass es diesen Artikel nicht braucht.

Ich ersuche um geheime Abstimmung.

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Bisher gab es neben den fixen Bauschuttrecycling-Anlagen auch die Möglichkeit, mobile Bauschuttrecycling-Anlagen zu betreiben. Das bedeutet, dass man zum Gebäude, das abgebrochen werden soll, hinfährt und das dort anfallende Baumaterial vor Ort verarbeitet. Man hatte aber auch nicht die Möglichkeit, das darunterliegende Aushubmaterial zu verarbeiten. Deshalb glaube ich schon, dass dieser Artikel eine sinnvolle Maßnahme ist. Außerdem müssen diese mobilen Recycling-Anlagen vom Amt für Abfallbewirtschaftung genehmigt werden.

PRESIDENTE: Per ciò che riguarda la possibilità di ripetere il voto, il limite dei sei mesi vale per i disegni di legge interi, non per singoli articoli, in base all'art. 88 del regolamento.

Metto in votazione l'emendamento soppressivo. Votiamo a scrutinio segreto come richiesto dalla consigliera Kury e da altri quattro consiglieri. Prego distribuire le schede.

(Votazione a scrutinio segreto – Geheime Abstimmung)

Comunico l'esito della votazione: 26 schede consegnate, 5 voti favorevoli, 19 voti contrari e 2 schede bianche. L'emendamento è respinto.

Chi chiede la parola sull'articolo 14-bis? La consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (GAF-GVA): Nachdem man mir immer noch weismachen will, dass diese Regelung ökologisch sinnvoll ist, möchte ich die Damen und Herren einmal ersuchen, sich einmal für ein paar Tage neben den Thermen von Meran niederzulassen und zu schauen, wie gut es sich dort leben lässt. Die Schottermühle und Recyclinganlage sind von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr in Betrieb. Das ist eine Staub- und Lärmbelästigung, die auf Dauer kein Mensch aushält. Deshalb brauchen Sie mir nicht erzählen, dass das ökologisch sinnvoll ist!

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Es ist ja nicht so, dass jeder Antrag für eine mobile Recyclinganlage genehmigt werden muss. Wenn es sich effektiv um eine Wohngebiet handelt, dann wird sie wahrscheinlich nicht genehmigt werden, weil sonst eine zu hohe Belastung für die dort wohnenden Menschen entstehen könnte. In abgelegenen Gebieten macht es allerdings schon Sinn, wenn der Bauschutt und das darunterliegende Material vor Ort verarbeitet werden.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 14-bis: approvato con 2 voti contrari, 3 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 15

Modifica della legge provinciale

11 giugno 1975, n. 27, recante

“Finanziamento di opere pubbliche nell'interesse degli Enti locali”

1. Il comma 6 dell'articolo 3 della legge provinciale 11 giugno 1975, n. 27, e successive modifiche, è così sostituito:

“6. E' riservata al consiglio comunale la decisione sull'impiego, entro i limiti di destinazione di cui all'articolo 2, delle somme assegnate al singolo comune. L'iscrizione nel bilancio comunale e il relativo im-

piego dei fondi per investimenti pubblici costituisce la prova dell'impiego regolare delle somme stesse."

Art. 15

Änderung des Landesgesetzes

vom 11. Juni 1975, Nr. 27,

*"Finanzierung öffentlicher Bauarbeiten
der Gebietskörperschaften"*

1. Artikel 3 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"6. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel, die der einzelnen Gemeinde im Rahmen der Zweckbestimmung laut Artikel 2 zugewiesen werden, ist dem Gemeinderat vorbehalten. Die Einschreibung in den Haushaltsvoranschlag der Gemeinde und die entsprechende Verwendung der Beträge für diese öffentlichen Investitionen bilden den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel."

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato a maggioranza con 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Art. 16

Modifica della legge provinciale 10 agosto 1995, n. 17, recante "Disposizioni finanziarie in connessione con l'assestamento del bilancio di previsione della Provincia per l'anno finanziario 1995 e per il triennio 1995-1997"

1. Dopo il comma 2 dell'articolo 6 della legge provinciale 10 agosto 1995, n. 17, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"3. La gestione e la manutenzione delle piste ciclabili intercomunali competono alla relativa comunità comprensoriale e al Comune di Bolzano per i rispettivi territori. I mezzi finanziari necessari vengono annualmente messi a disposizione dal fondo per la finanza locale e le modalità di ripartizione sono fissate annualmente dall'accordo sulla finanza locale."

Art. 16

Änderung des Landesgesetzes vom 10. August 1995, Nr. 17,

"Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 1995 und für den Dreijahreszeitraum 1995-1997"

1. Nach Artikel 6 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 10. August 1995, Nr. 17, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"3. Die Betreuung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes ist Aufgabe der für das Gebiet zuständigen Bezirksgemeinschaft und der Gemeinde Bozen. Die nötigen finanziellen Mittel dafür werden jährlich aus dem Fonds für Lokalfinanzen zur Verfügung gestellt und die Aufteilungsmodalitäten sind in der jährlichen Vereinbarung über die Gemeindefinanzierung festgelegt."

E' stato un emendamento sostitutivo dall'assessore Di Puppo che dice:
"Il comma 1 è così sostituito: /Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

'Art. 16

Modifica della legge provinciale

10 agosto 1995, n. 17, recante "Disposizioni finanziarie in connessione con l'assestamento del bilancio di previsione della Provincia per l'anno finanziario 1995 e per il triennio 1995-1997"

1. Dopo il comma 2 dell'articolo 6 della legge provinciale 10 agosto 1995, n. 17, e successive modifiche, sono aggiunti i seguenti commi 3 e 4:

"3. La gestione e la manutenzione delle piste ciclabili intercomunali competono alla relativa comunità comprensoriale e al Comune di Bolzano per i rispettivi territori. I mezzi finanziari necessari vengono annualmente messi a disposizione dal fondo per la finanza locale e le modalità di ripartizione sono fissate annualmente dall'accordo sulla finanza locale.

4. Al fine di cui al comma 3, la Giunta provinciale può autorizzare le comunità comprensoriali ed il Comune di Bolzano ad avvalersi del servizio stradale provinciale per la manutenzione."

Art. 16

Änderung des Landesgesetzes

vom 10. August 1995, Nr. 17,

"Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 1995 und für den Dreijahreszeitraum 1995-1997"

1. Nach Artikel 6 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 10. August 1995, Nr. 17, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 3 und 4 hinzugefügt:

"3. Die Betreuung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes ist Aufgabe der für das Gebiet zuständigen Bezirksgemeinschaft und der Gemeinde Bozen. Die nötigen finanziellen Mittel dafür werden jährlich aus dem Fonds für Lokalfinanzen zur Verfügung gestellt und die Aufteilungsmodalitäten sind in der jährlichen Vereinbarung über die Gemeindefinanzierung festgelegt.

4. Zum Zwecke laut Absatz 3 kann die Landesregierung die Bezirksgemeinschaften und die Gemeinde Bozen dazu ermächtigen, sich des Landesdienstes für die Straßenwartung zu bedienen."

Chi chiede la parola sull'emendamento sostitutivo? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 17

Modifica della legge provinciale 13 agosto 1964, n. 11, recante "Concessione di contributi alla Cooperativa artigiana di garanzia della provincia di Bolzano"

1. Dopo l'articolo 3 della legge provinciale 13 agosto 1964, n. 11, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

“Art. 3-bis (Contributi) - 1. Per aumentare l'importo dei crediti di esercizio e di investimento, garantiti dalla Cooperativa, la Provincia può concedere un contributo annuo ad integrazione del fondo rischi.”

Art. 17

Änderung des Landesgesetzes vom 13. August 1964, Nr. 11, “Gewährung von Beiträgen an die Kreditgarantiegenossenschaft für Handwerker der Provinz Bozen”

1. Nach Artikel 3 des Landesgesetzes vom 13. August 1964, Nr. 11, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

“Art. 3-bis (Beiträge) - 1. Um den Betrag der Betriebs- und Investitionskredite, für welche die Genossenschaft bürgt, zu erhöhen, kann das Land jährlich einen Zuschuss zur Aufstockung des Risikofonds gewähren.”

Do lettura di un emendamento, presentato dalla consigliera Kury: “L’articolo 17 è soppresso”.

“Artikel 17 wird gestrichen”.

La parola alla consigliera Kury per l’illustrazione.

KURY (GAF-GVA): Jetzt kommt es mir wirklich bald sybillinisch vor! Mir scheint die Formulierung dieses Artikels fast so kühn zu sein wie die vorhergehende von Landesrat Saurer in Bezug auf die Sozialeinrichtungen. Allerdings hat uns Landesrat Saurer glaubwürdig erklären können, dass diese und jene Vereine aufgrund dieser und jener Vorkommnisse im letzten Jahr in Schwierigkeiten gekommen sind, und deshalb habe ich meinen Streichungsantrag zurückgezogen. Ich frage mich schon, welche gesetzliche Basis dem zugrunde liegt, dass man sagen kann, dass das Land, um den Betrag der Betriebs- und Investitionskredite, für welche die Genossenschaft bürgt, zu erhöhen, jährlich einen Zuschuss zur Aufstockung des Risikofonds gewähren kann. Das Land kann tun und lassen, was es will! Diese Formulierung schlägt dem Fass den Boden aus. Wenn solche Dinge einreißen, dann kann sich der Landtag ja auflösen, denn die Landesregierung kann ja machen, was sie will! Gibt es überhaupt noch eine für Durchschnittsbürger einigermaßen nachvollziehbare Art der Beitragsvergabe oder sagen wir ganz einfach, dass das Land nach Gutdünken entscheiden kann? Solche Dinge haben mit Verteilungsgerechtigkeit und Transparenz nichts mehr zu tun! Der zuständige Landesrat soll mir bitte erklären, warum die Kreditgarantie-Genossenschaft für Handwerker generell für jegliche Zeit einen Beitrag erhöht bekommen soll.

FRICK (Landesrat für Handel, Handwerk und Fremdenverkehr – SVP): Wir haben festgestellt, dass die Tätigkeit dieser Genossenschaft sehr positiv ist. Die Genossenschaften werden von der EU als förderungswürdig betrachtet. Wir haben gesehen, dass sie vor allem für die kleinen Firmen, die ja unser Land prägen, eine große Bedeutung haben. Deshalb wollen wir, dass die Kreditgenossenschaften ihre

Tätigkeiten ausweiten. Dabei wollen wir sie unterstützen, und zwar dadurch, dass wir ihnen helfen, den Risikofonds zu ergänzen und anzuheben.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento soppressivo: respinto con 1 voto favorevole, 4 astensioni e i restanti voti contrari.

Chi chiede la parola sull'articolo 17? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 2 voti contrari, 3 astensioni e i restanti voti favorevoli.

L'emendamento che introduce l'articolo 18, come già comunicato al proponente assessore Di Pippo, è un articolo aggiuntivo, quindi secondo il nostro regolamento non è ammissibile. Infatti è stato soppresso dalla commissione e non può essere introdotto di nuovo.

Passiamo all'articolo 18/bis.

Art. 18-bis

*Modifiche della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, recante
"Legge urbanistica"*

01. Dopo il comma 5 dell'articolo 36 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"6. Trascorsi 20 anni le zone di espansione diventano zone di completamento, la cui densità fondiaria è stabilita dal consiglio comunale."

1. Dopo il comma 3 dell'articolo 47 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"4. Il comma 3 si applica anche alle zone di espansione per insediamenti produttivi che al 29 aprile 2003 non erano dotate di piano d'attuazione. Le domande di cui al comma 3 devono essere presentate entro 60 giorni dall'entrata in vigore della legge provinciale recante "Disposizioni in connessione con l'assestamento del bilancio di previsione della Provincia di Bolzano per l'anno finanziario 2003 e per il triennio 2003-2005" e della legge provinciale recante "Assestamento del bilancio di previsione della Provincia di Bolzano per l'anno finanziario 2003 e per il triennio 2003-2005 – autorizzazione all'esercizio provvisorio del bilancio per l'anno finanziario 2004"."

2. Il comma 2 dell'articolo 48 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. La costituzione di diritti reali sul terreno assegnato o su parte di esso - a esclusione dei diritti di garanzia su finanziamenti e delle servitù da costituirsi nel pubblico interesse, che sono in ogni caso ammessi -, con o senza concessione edilizia, prima dell'avvio dell'attività aziendale sul terreno assegnato in conformità alla delibera di assegnazione è nulla e l'ente assegnante dispone la revoca dell'assegnazione. È vietata anche la costituzione di diritti reali, escluse le eccezioni di cui sopra, dopo l'avvio dell'attività aziendale e per un periodo di 20 anni dalla data della delibera di assegnazione. Se ciò nonostante il terreno assegnato viene gravato di diritti reali, l'assegnatario deve produrre all'ente assegnante copia autenticata del relativo contratto e corrispondere allo stesso un importo a titolo di sanzione, pari alla metà di quello di volta in volta stabilito ai sensi del comma 1 per l'alienazione."

3. Dopo il comma 2 dell'articolo 49 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"3. Agli assegnatari è consentito cedere la proprietà dell'area assegnata e/o dei fabbricati aziendali ivi realizzati ad una società di leasing, a condizione che quest'ultima risponda, in solido con gli assegnatari, nei confronti dell'ente assegnante dell'osservanza dei vincoli di legge. La responsabilità solidale è prevista per l'intera durata del contratto di locazione finanziaria. Alla scadenza dei termini previsti dallo stesso, la responsabilità passa per il rimanente periodo, sino alla decorrenza del termine fissato dalla legge, alla sola impresa locataria. Qualora prima della scadenza del termine legalmente previsto la proprietà venisse ceduta dalla società di leasing a terzi – tranne alla ditta assegnataria –, verrà richiesto il pagamento della differenza di prezzo di cui alla legge e convenzione."

3-bis. Al comma 10 dell'articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, dopo le parole: "zona produttiva" sono inserite le parole: "nonché in caso di trasferimento di edifici rurali ad uso abitativo e di fabbricati rurali".

4. Il comma 11 dell'articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"11. Edifici che il giorno 1° gennaio 1988 erano classificati ai sensi della legge provinciale 18 giugno 1981, n. 15, nonché edifici che il giorno 1° gennaio 1988 avevano la licenza per l'affitto di camere o appartamenti ammobiliati per ferie o esercitavano un'attività ricettiva con i presupposti per la classificazione nella regolamentazione di esercizi pubblici e che dal 1° gennaio 2000 sono classificati quale esercizi ricettivi ai sensi della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, e al momento della presentazione della domanda di costruzione siti nel verde agricolo – comprese le zone sottoposte a divieto di edificazione per la tutela del paesaggio –, nel verde alpino o nel bosco, possono essere ampliati qualitativamente indipendentemente dalla densità fondiaria, per adeguarli agli standards moderni. Nel regolamento di esecuzione sono determinati i criteri per l'ampliamento qualitativo degli esercizi ricettivi differenziati secondo la loro classificazione ai sensi dell'articolo 33 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58. Nell'ambito dell'area di pertinenza di esercizi ricettivi possono essere realizzate opere che non comportino un aumento di cubatura o di superficie di calpestio, dimensionate alle esigenze e comunque non superiori alla superficie utile complessiva dell'esercizio ricettivo stesso. L'area di pertinenza viene calcolata applicando la densità edilizia di 0,6 metri cubi/metri quadri alla cubatura esistente. Nel regolamento di esecuzione sono altresì stabiliti i criteri per l'ampliamento qualitativo di esercizi di somministrazione di pasti e bevande esistenti nelle zone di cui sopra. La concessione edilizia per l'ampliamento qualitativo di esercizi ricettivi è condizionata alla presentazione di un atto unilaterale d'obbligo, con il quale il sindaco viene autorizzato ad annotare nel libro fondiario il vincolo che la costruzione è destinata ad esercizio ricettivo. Il vincolo ha durata ventennale. L'atto d'obbligo vale anche per i progetti di variante non essenziale ai sensi dell'articolo 82, comma 2, e per i quali la concessione edilizia viene rilasciata entro tre anni dall'atto d'obbligo. Decorso tale termine,

il sindaco rilascia il nulla osta per la cancellazione del vincolo nel libro fondiario.”

4-bis. Al comma 23 dell'articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, dopo le parole: “400 metri cubi” sono inserite le parole: “- esclusi i fabbricati rurali costruiti da cooperative agricole -”.

5. Il comma 1 dell'articolo 128 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

“1. Allo scopo di recuperare i posti letto degli esercizi ricettivi disattivati è ammesso l'ampliamento quantitativo degli edifici che il giorno 1° gennaio 1988 erano classificati ai sensi della legge provinciale 18 giugno 1981, n. 15, e di quelli che il 1° gennaio 1988 avevano la licenza per l'affitto di camere o appartamenti ammobiliati per ferie o esercitavano un'attività ricettiva con i presupposti per la classificazione nella regolamentazione di esercizi pubblici e che dal 1° gennaio 2000 sono classificati quale esercizio ricettivo ai sensi della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58. L'ampliamento è consentito entro il numero complessivo di letti esistenti alla data del 1° gennaio 1985. Tale ampliamento non è consentito nelle zone sottoposte a divieto assoluto di costruzione per motivi paesaggistici.”

Art. 18-bis

Änderungen des Landesgesetzes

vom 11. August 1997, Nr. 13, “Landesraumordnungsgesetz”

01. Nach Artikel 36 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

“6. Nach Ablauf von 20 Jahren werden die Erweiterungszonen zu Auffüllzonen, deren Baudichte vom Gemeinderat festgelegt wird.”

1. Nach Artikel 47 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

“4. Absatz 3 findet auch für jene Gewerbebeerweiterungsgebiete Anwendung, für die am 29. April 2003 noch kein Durchführungsplan vorlag. Die Gesuche laut Absatz 3 müssen innerhalb von 60 Tagen nach In-Kraft-Treten des Landesgesetzes betreffend “Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2003 und für den Dreijahreszeitraum 2003-2005” und des Landesgesetzes betreffend “Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2003 und für den Dreijahreszeitraum 2003-2005 - Ermächtigung zur provisorischen Führung des Haushaltes für das Finanzjahr 2004” vorgelegt werden.”

2. Artikel 48 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“2. Die Belastung mit dinglichen Rechten - ausgenommen die Sicherstellung für aufgenommene Finanzierungen und Dienstbarkeiten im öffentlichen Interesse, welche ohne weiteres erlaubt sind - des zugewiesenen Grundstückes oder eines Teils davon, mit oder ohne Baugenehmigung, vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit auf dem zugewiesenen Grundstück gemäß Zuweisungsbeschluss ist nichtig und die zuweisende Körperschaft spricht den Widerruf der Zuweisung aus. Auch die Belastung mit dinglichen Rechten, - die oben erwähnten Ausnah-

men ausgenommen - ab Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit und für den Zeitraum von 20 Jahren ab Datum des Zuweisungsbeschlusses ist nicht erlaubt. Erfolgt die Belastung mit dinglichen Rechten dennoch, muss der Eingewiesene der zuweisenden Körperschaft eine beglaubigte Abschrift des entsprechenden Vertrages übermitteln und dieser einen Betrag als Sanktion zahlen, welcher der Hälfte des Betrages entspricht, der jeweils im Sinne von Absatz 1 für die Veräußerung festgelegt ist."

3. Nach Artikel 49 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"3. Den zugewiesenen Betrieben ist es erlaubt, das Eigentum über das zugewiesene Areal und/oder der dort errichteten Betriebsanlagen einer Leasinggesellschaft abzutreten, sofern diese solidarisch mit dem zugewiesenen Betrieb gegenüber der zuweisenden Körperschaft für die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen haftet. Die solidarische Haftung erstreckt sich über die Gesamtdauer des Leasingvertrages. Nach Ablauf der im Leasingvertrag vorgesehenen Fristen geht die Haftung für die restliche Zeitspanne bis zum Verfall der gesetzlich festgelegten Frist auf den alleinigen Leasingnehmer über. Falls vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist das Eigentum an Dritte veräußert wird – ausgenommen an den zugewiesenen Betrieb – wird die vom Gesetz bzw. von der Vereinbarung vorgesehene Preisdifferenz eingefordert."

3-bis. In Artikel 107 Absatz 10 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden nach dem Wort "Gewerbezone" die Wörter: "sowie bei Aussiedlung von landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäuden" eingefügt.

4. Artikel 107 Absatz 11 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"11. Gebäude, die am 1. Jänner 1988 im Sinne des Landesgesetzes vom 18. Juni 1981, Nr. 15, eingestuft waren, sowie Gebäude, die am 1. Jänner 1988 die Lizenz zur privaten Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen hatten oder eine Beherbergungstätigkeit mit den Voraussetzungen für die Einstufung in die Gastgewerbeordnung ausübten und seit dem 1. Jänner 2000 als Beherbergungsbetriebe laut Landesgesetz vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, eingestuft sind und sich bei Vorlage des Baugesuches im landwirtschaftlichen Grün – einschließlich der aus Gründen des Landschaftsschutzes mit Bauverbot belegten Zonen –, im alpinen Grünland oder im Waldgebiet befinden, können - unabhängig von der Bruttobaumassendichte - qualitativ erweitert werden, um sie den Erfordernissen der heutigen Zeit anzupassen. Mit Durchführungsverordnung werden die Kriterien für die qualitative Erweiterung der Beherbergungsbetriebe, differenziert nach deren Einstufung gemäß Artikel 33 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, festgelegt. Auf der Zubehörfläche von Beherbergungsbetrieben können Anlagen errichtet werden, die keine Erhöhung des umbauten Raumes und der begehbaren Nutzfläche mit sich bringen, entsprechend dem Bedarf bemessen und nicht größer sind als die gesamte Nutzfläche des Beherbergungsbetriebes selbst. Als Zubehörfläche gilt eine Fläche, die durch Anwendung der Nettobaumassendichte von 0,6 Kubikmeter/Quadratmeter auf die bestehende Baumasse berechnet wird. In der Durchführungsverordnung werden ebenfalls die

Kriterien für die qualitative Erweiterung von Schank- und Speisebetrieben festgelegt, die in den obengenannten Zonen bestehen. Die Baukonzession für die qualitative Erweiterung von Beherbergungsbetrieben wird nach Vorlage einer einseitigen Verpflichtungserklärung erteilt, mit der der Bürgermeister ermächtigt wird, im Grundbuch die Bindung anzumerken, dass das Gebäude als Beherbergungsbetrieb bestimmt ist. Die Bindung hat eine Dauer von 20 Jahren. Die Verpflichtungserklärung gilt auch für die Varianteprojekte, die keine wesentlichen Änderungen laut Artikel 82 Absatz 2 beinhalten und für die innerhalb von drei Jahren ab Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung die Baukonzession ausgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist stellt der Bürgermeister die Unbedenklichkeitserklärung für die Löschung der Bindung im Grundbuch aus."

4-bis. In Artikel 107 Absatz 23 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden nach den Wörtern "400 Kubikmeter" die Wörter: "- ausgeschlossen landwirtschaftliche Betriebsgebäude, die durch Genossenschaften errichtet wurden -" eingefügt.

5. Artikel 128 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"1. Zwecks Wiedergewinnung der Betten der aufgelassenen Beherbergungsbetriebe ist die quantitative Erweiterung der Gebäude zulässig, die am 1. Jänner 1988 im Sinne des Landesgesetzes vom 18. Juni 1981, Nr. 15, eingestuft waren, und jener Gebäude, die am 1. Jänner 1988 die Lizenz zur privaten Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen hatten oder eine Beherbergungstätigkeit mit den Voraussetzungen für die Einstufung in die Gastgewerbeordnung ausübten und seit dem 1. Jänner 2000 als Beherbergungsbetriebe laut Landesgesetz vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, eingestuft sind. Diese Erweiterung ist innerhalb der Gesamtbettenanzahl gestattet, die am 1. Jänner 1985 bestanden hat. In Zonen, die aus Gründen des Landschaftsschutzes mit absolutem Bauverbot belegt sind, ist diese Erweiterung unzulässig."

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Pöder e Klotz: "L'articolo 18-bis è soppresso".

"Artikel 18-bis wird gestrichen".

Emendamento n. 2, presentato dalla consigliera Kury: "Il comma 4 è soppresso."

"Absatz 4 wird gestrichen".

Emendamento n. 3, presentato dalla consigliera Kury: "Il comma 5 è soppresso."

"Absatz 5 wird gestrichen".

Emendamento n. 4, presentato dall'assessore Di Puppo:

"Il comma 01 è soppresso. Il comma 1 è così sostituito: 1. Dopo il comma 3 dell'articolo 47 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma: "4. Per quelle zone produttive d'espansione che all'entrata in vigore della legge provinciale 31 marzo 2003, n. 5, erano già state desti-

nate quali produttive, il comma 3 trova applicazione, qualora in questa data non sia stata ancora avviata la procedura di esproprio, ovvero manchi il piano d'attuazione. Le relative domande devono essere presentate entro 60 giorni dall'entrata in vigore della legge provinciale recante "Disposizioni in connessione con l'asestamento del bilancio di previsione della Provincia di Bolzano per l'anno finanziario 2003 e per il triennio 2003-2005." Il comma 3-bis è soppresso. Il comma 4 è così sostituito: 4. Il comma 11 dell'articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito: "11. Esercizi ricettivi che in data 1° gennaio 1988 erano classificati ai sensi della legge provinciale 18 giugno 1981, n. 15, e che al momento della presentazione della domanda di costruzione sono siti nel verde agricolo, comprese le zone sottoposte a divieto di edificazione per la tutela del paesaggio, nel verde alpino o nel bosco, possono essere ampliati qualitativamente indipendentemente dalla densità fondiaria, per adeguarli agli standards moderni. Edifici che il giorno 1° gennaio 1988 avevano la licenza per l'affitto di camere o appartamenti ammobiliati per ferie o esercitavano un'attività ricettiva con i presupposti per la classificazione nella regolamentazione di esercizi pubblici e che dal 1° gennaio 2000 sono classificati quali esercizi ricettivi ai sensi della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, e al momento della presentazione della domanda di costruzione sono siti nel verde agricolo, comprese le zone sottoposte a divieto di edificazione per la tutela del paesaggio, nel verde alpino o nel bosco, possono essere ampliati qualitativamente indipendentemente dalla densità fondiaria, per adeguarli agli standards moderni. Nel regolamento di esecuzione sono determinati i criteri per l'ampliamento qualitativo degli esercizi ricettivi, differenziati secondo la loro classificazione ai sensi dell'articolo 33 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, e successive modifiche. Nell'ambito dell'area di pertinenza di esercizi ricettivi possono essere realizzate opere che non comportino un aumento di cubatura o di superficie di calpestio, dimensionate alle esigenze e comunque non superiori alla superficie utile complessiva dell'esercizio ricettivo stesso. L'area di pertinenza viene calcolata applicando la densità edilizia di 0,6 metri cubi/metri quadri alla cubatura esistente. Nel regolamento di esecuzione sono altresì stabiliti i criteri per l'ampliamento qualitativo di esercizi di somministrazione di pasti e bevande esistenti nelle zone di cui sopra. La concessione edilizia per l'ampliamento qualitativo di esercizi ricettivi è condizionata alla presentazione di un atto unilaterale d'obbligo, con il quale il sindaco viene autorizzato ad annotare nel libro fondiario il vincolo che la costruzione è destinata ad esercizio ricettivo. Il vincolo ha durata ventennale. L'atto d'obbligo vale anche per i progetti di variante non essenziale ai sensi dell'articolo 82, comma 2, e per i quali la concessione edilizia viene rilasciata entro tre anni dall'atto d'obbligo. Decorso tale termine, il sindaco rilascia il nulla osta per la cancellazione del vincolo nel libro fondiario."

Il comma 4-bis è così sostituito: 4-bis. Il comma 23 dell'articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito: "23. I fabbricati rurali con almeno 400 metri cubi esistenti o autorizzati alla data di

entrata in vigore della legge provinciale 20 settembre 1973, n. 38, e al momento della presentazione della domanda di costruzione siti nel verde agricolo e non più utilizzati dalla conduzione di aziende agricole, possono essere trasformati, nei limiti della cubatura esistente, comunque, se trattasi di edifici più grandi nel limite massimo di 2000 metri cubi, in abitazioni convenzionate rispettivamente possono essere adibiti ad agriturismo, a condizione che siano situati a una distanza inferiore a 300 metri dal prossimo centro edificato delimitato ai sensi dell'articolo 12 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, e che vengano allacciati alla rete idrica e alla fognatura comunale. Il volume aziendale eccedente il fabbisogno calcolato secondo la delibera della Giunta provinciale del 17 marzo 2003, n. 792, prima del rilascio della licenza di abitabilità per la nuova costruzione deve essere demolito, a meno che non venga fornita tramite un parere della ripartizione agricoltura la prova che questo volume aziendale sia necessario per la conduzione di un'azienda agricola. Per la durata di 20 anni non può essere autorizzata nessuna nuova cubatura aziendale. In caso di demolizione e ricostruzione l'ubicazione può essere spostata nell'ambito della sede dell'azienda. La Giunta provinciale emana le relative direttive." Il comma 5 è così sostituito: 5. Il comma 1 dell'articolo 128 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito: „1. Allo scopo di recuperare i posti letto degli esercizi ricettivi disattivati è ammesso l'ampliamento quantitativo degli esercizi ricettivi classificati in data 1° gennaio 1988 ai sensi della legge provinciale 18 giugno 1981, n. 15. Egualmente è ammesso l'ampliamento quantitativo degli edifici che il giorno 1° gennaio 1988 avevano la licenza per l'affitto di camere o appartamenti ammobiliati per ferie o esercitavano un'attività ricettiva con i presupposti per la classificazione nella regolamentazione di esercizi pubblici e che dal 1° gennaio 2000 sono classificati quale esercizio ricettivo ai sensi della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58. L'ampliamento è consentito entro il numero complessivo di letti esistenti alla data del 1° gennaio 1985. Tale ampliamento non è consentito nelle zone sottoposte a divieto assoluto di costruzione per motivi paesaggistici.”

“Absatz 01 ist gestrichen. Absatz 1 ist wie folgt ersetzt: 1. Nach Artikel 47 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt: “4. Für jene Gewerbebeerweiterungsgebiete, die bei In-Kraft-Treten des Landesgesetzes vom 31. März 2003, Nr. 5, bereits ausgewiesen wurden, findet Absatz 3 dann Anwendung, wenn zu diesem Zeitpunkt noch kein Enteignungsverfahren eingeleitet wurde, bzw. kein Durchführungsplan vorlag. Die entsprechenden Gesuche müssen innerhalb von 60 Tagen nach In-Kraft-Treten des Landesgesetzes betreffend „Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2003 und für den Dreijahreszeitraum 2003-2005“ vorgelegt werden.” Absatz 3-bis ist gestrichen. Absatz 4 ist wie folgt ersetzt: 4. Artikel 107 Absatz 11 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: “11. Beherbergungsbetriebe, die am 1. Jänner 1988 im Sinne des Landesgesetzes vom 18. Juni 1981, Nr. 15, eingestuft waren und sich bei Vorlage

des Baugesuches im landwirtschaftlichen Grün, einschließlich der aus Gründen des Landschaftsschutzes mit Bauverbot belegten Zonen, im alpinen Grünland oder im Waldgebiet befinden, können – unabhängig von der Bruttobaumassendichte – qualitativ erweitert werden, um sie den Erfordernissen der heutigen Zeit anzupassen. Gebäude, die am 1. Jänner 1988 die Lizenz zur privaten Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen hatten oder eine Beherbergungstätigkeit mit den Voraussetzungen für die Einstufung in die Gastgewerbeordnung ausübten und seit dem 1. Jänner 2000 als Beherbergungsbetriebe laut dem Landesgesetz vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, eingestuft sind und sich bei Vorlage des Baugesuches im landwirtschaftlichen Grün, einschließlich der aus Gründen des Landschaftsschutzes mit Bauverbot belegten Zonen, im alpinen Grünland oder im Waldgebiet befinden, können – unabhängig von der Bruttobaumassendichte – qualitativ erweitert werden, um sie den Erfordernissen der heutigen Zeit anzupassen. Mit Durchführungsverordnung werden die Kriterien für die qualitative Erweiterung der Beherbergungsbetriebe, differenziert nach deren Einstufung gemäß Artikel 33 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, in geltender Fassung festgelegt. Auf der Zubehörsfläche von Beherbergungsbetrieben können Anlagen errichtet werden, die keine Erhöhung des umbauten Raumes und der begehbaren Nutzfläche mit sich bringen, entsprechend dem Bedarf bemessen und nicht größer sind als die gesamte Nutzfläche des Beherbergungsbetriebes selbst. Als Zubehörsfläche gilt eine Fläche, die durch Anwendung der Nettobaumassendichte von 0,6 Kubikmeter/Quadratmeter auf die bestehende Baumasse berechnet wird. In der Durchführungsverordnung werden ebenfalls die Kriterien für die qualitative Erweiterung von Schank- und Speisebetrieben festgelegt, die in den obengenannten Zonen bestehen. Die Baukonzession für die qualitative Erweiterung von Beherbergungsbetrieben wird nach Vorlage einer einseitigen Verpflichtungserklärung erteilt, mit der der Bürgermeister ermächtigt wird, im Grundbuch die Bindung anzumerken, dass das Gebäude als Beherbergungsbetrieb bestimmt ist. Die Bindung hat eine Dauer von 20 Jahren. Die Verpflichtungserklärung gilt auch für die Varianteprojekte, die keine wesentlichen Änderungen laut Artikel 82 Absatz 2 beinhalten und für die innerhalb von drei Jahren ab Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung die Baukonzession ausgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist stellt der Bürgermeister die Unbedenklichkeitserklärung für die Löschung der Bindung im Grundbuch aus.” Absatz 4-bis ist wie folgt ersetzt: 4-bis. Artikel 107 Absatz 23 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: “23. Landwirtschaftliche Gebäude mit wenigstens 400 Kubikmetern, die bei In-Kraft-Treten des Landesgesetzes vom 20. September 1973, Nr. 38, bestanden haben oder genehmigt wurden und sich bei Vorlage des Baugesuches im landwirtschaftlichen Grün befinden und nicht mehr für die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes gebraucht werden, können im Rahmen der bestehenden Baumasse, jedoch maximal 2000 Kubikmetern, wenn es sich um größere Gebäude handelt, in konventionierte Wohnungen bzw. für den Urlaub auf dem Bauernhof umgewandelt werden, sofern die Gebäude vom nächsten verbauten

Ortskern, der laut Artikel 12 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, abzugrenzen ist, weniger als 300 m entfernt gelegen sind und an die Trinkwasserleitung und die Abwasserentsorgung der Gemeinde angeschlossen werden. Die über den Bedarf gemäß Beschluss der Landesregierung vom 17. März 2003, Nr. 792, bestehende Wirtschaftskubatur muss vor Ausstellung der Bewohnbarkeitserklärung für den Neubau abgebrochen werden, es sei denn, dass mit Gutachten der Abteilung Landwirtschaft der Nachweis erbracht wird, dass diese Landwirtschaftskubatur für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich ist. Für die Dauer von 20 Jahren darf keine neue Wirtschaftskubatur genehmigt werden. Bei Abbruch und Wiederaufbau kann der Standort an der Hofstelle verlegt werden. Die Landesregierung erlässt entsprechende Richtlinien." Absatz 5 ist wie folgt ersetzt: 5. Artikel 128 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "1. Zwecks Wiedergewinnung der Betten der aufgelassenen Beherbergungsbetriebe ist die quantitative Erweiterung der Beherbergungsbetriebe, die am 1. Jänner 1988 im Sinne des Landesgesetzes vom 18. Juni 1981, Nr. 15, eingestuft waren, zulässig. Ebenfalls ist die quantitative Erweiterung jener Gebäude, die am 1. Jänner 1988 die Lizenz zur privaten Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen hatten oder eine Beherbergungstätigkeit mit den Voraussetzungen für die Einstufung in die Gastgewerbeordnung ausübten und seit dem 1. Jänner 2000 als Beherbergungsbetriebe laut Landesgesetz vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, eingestuft sind, zulässig. Diese Erweiterung ist innerhalb der Gesamtbettenanzahl gestattet, die am 1. Jänner 1985 bestanden hat. In Zonen, die aus Gründen des Landschaftsschutzes mit absolutem Bauverbot belegt sind, ist diese Erweiterung unzulässig."

Subemendamento all'emendamento della Giunta provinciale n. 4.1, presentato dai consiglieri Pöder e Klotz: "Comma 1. Il primo periodo del comma 4 è così sostituito: 4. Il comma 3 viene applicato anche per quelle zone produttive d'espansione che sono state destinate a zone produttive dopo il 1. luglio 2002 e per le quali fino all'entrata in vigore della legge provinciale 31 marzo 2003, n. 5 non sia stata ancora avviata la procedura di esproprio ovvero manchi il piano di attuazione". Absatz 1. Der erste Satz des neuen Absatzes 4 wird wie folgt ersetzt: 4. Absatz 3 findet auch für jene Gewerbebeerweiterungsgebiete Anwendung, die nach dem 1. Juli 2002 ausgewiesen wurden und für die bis zum Inkrafttreten des Landesgesetzes vom 31. März 2003, Nr. 5 noch kein Enteignungsverfahren eingeleitet wurde, bzw. kein Durchführungsplan vorlag."

Subemendamento all'emendamento della Giunta provinciale n. 4.2, presentato dai consiglieri Pöder e Klotz: "Il comma 4 è soppresso".

"Absatz 4 wird gestrichen".

Subemendamento all'emendamento della Giunta provinciale n. 4.3, presentato dalla consigliera Kury: "Il comma 4 è soppresso".

"Absatz 4 wird gestrichen".

Subemendamento all'emendamento della Giunta provinciale n. 4.4, presentato dai consiglieri Pöder e Klotz: "Il punto 5 è soppresso".

"Punkt 5 wird gestrichen".

Subemendamento all'emendamento della Giunta provinciale n. 4.5, presentato dalla consigliera Kury: "Punto 5 (comma 4-bis). Nel secondo periodo sono sopprese le seguenti parole: "a meno che non venga fornita tramite un parere della ripartizione agricoltura la prova che questo volume aziendale sia necessario per la conduzione di un'azienda agricola".

"Punkt 5 (Absatz 4-bis). Im zweiten Satz wird der zweite Halbsatz "es sei denn, dass mit Gutachten der Abteilung Landwirtschaft der Nachweis erbracht wird, dass diese Landwirtschaftskubatur für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich ist" gestrichen."

Subemendamento all'emendamento della Giunta provinciale n. 4.6, presentato dai consiglieri Pöder e Klotz: "Il comma 5 è soppresso".

"Absatz 5 wird gestrichen".

Subemendamento all'emendamento della Giunta provinciale n. 4.7, presentato dalla consigliera Kury: "Il punto 6 è soppresso".

"Punkt 6 wird gestrichen".

Subemendamento all'emendamento della Giunta provinciale n. 4.8, presentato dall'assessore Frick: "Nel nuovo comma 11 dell'art. 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13 le parole "dal 1° gennaio 2000" sono sostituite dalle parole "al più tardi entro il 1° gennaio 2000".

"Im neuen Absatz 11 des Artikel 107 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13 werden die Wörter: „seit dem 1. Jänner 2000“ durch die Wörter „spätestens seit dem 1. Jänner 2000“ ersetzt."

Subemendamento all'emendamento della Giunta provinciale n. 4.9, presentato dall'assessore Frick: "Nel nuovo comma 1 dell'art. 128 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13 le parole "dal 1° gennaio 2000" sono sostituite dalle parole "al più tardi entro il 1° gennaio 2000".

"Im neuen Absatz 1 des Artikel 128 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13 werden die Wörter: „seit dem 1. Jänner 2000“ durch die Wörter „spätestens seit dem 1. Jänner 2000“ ersetzt."

Subemendamento all'emendamento della Giunta provinciale n. 4.10, presentato dai consiglieri Denicolò e Theiner: „Dopo il comma 4-bis è aggiunto il seguente comma 4-ter: 'All'articolo 107-bis è aggiunto il seguente comma 5: 'Il comma 23 dell'articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, non è applicabile ai fabbricati rurali realizzati dalle cooperative agricole, a prescindere dalla data di costruzione'."'

"Nach Absatz 4-bis wird folgender Absatz 4-ter eingefügt: "Dem Art. 107-bis wird folgender Absatz 5 hinzugefügt: 'Der Absatz 23 des Art. 107 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, ist auf landwirtschaftliche Gebäude, die von

landwirtschaftlichen Genossenschaften errichtet wurden, unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung, nicht anwendbar'."

La parola all'assessore Laimer per l'illustrazione del subemendamento n. 4.10.

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Der Artikel 107-bis trägt die Überschrift "authentische Interpretation", und damit wird eine Interpretation des Absatzes 23 gegeben, der rückwirkend gilt.

KURY (GAF-GVA): Es ist schwierig, sich durch die ganzen Abänderungsanträge durchzuackern, nachdem in diesen unterschiedliche Probleme aufgeworfen werden.

Ich erkläre zunächst meine Streichungsanträge, die sich auf die Möglichkeit der qualitativen und quantitativen Erweiterung für Hotels, die man letztthin offensichtlich gefunden hat, beziehen. Man bemüht sich um ein außer Kraft gesetztes Landesgesetz, um diese Herrschaften zufrieden zu stellen. Jeder von uns weiß, dass wir das Landesraumordnungsgesetz seit dem Jahr 1989 dauernd geändert haben. Bei jedem Haushalt wurde eine neue Kategorie vorgesehen! Bei der Novellierung des Urbanistikgesetzes haben wir eine ziemlich komplexe Formulierung getroffen, damit alles und jedes qualitativ und quantitativ erweitert werden kann. Jetzt bemüht man sich um eine neuerliche Ausweitung dieses Artikels, indem man sich auf ein Gesetz bezieht, das ich nirgends gefunden habe. Als ich mich im Rechtsamt darüber erkundigt habe, hat mir Frau Dr. Fontana mitgeteilt, dass es dieses Gesetz gar nicht mehr gibt. Es sei außer Kraft gesetzt, aber noch nicht abgeschafft worden, und deshalb kann man mit diesem Gesetz auch noch die letzten Herrschaften zufriedenstellen! Deshalb schlage ich im Sinne der Rechtssicherheit und Gleichheit aller Bürger vor, die zwei Passagen, mit denen man diesen Raum erweitern will, wieder abzuschaffen. Es gibt sicher mehrere Personen, die jetzt erweitern können, obwohl ihr Hotel zu dem Zeitpunkt, den wir fixiert haben, geschlossen war. Das ist der ausschlaggebende Punkt! Das kann doch nicht im Sinne der Gleichbehandlung aller Bürger sein, und darauf beziehen sich meine beiden Streichungsanträge.

Dann kommt der umfassende Abänderungsantrag von der Landesregierung zum "Stadelartikel". Die Landesregierung hat sich etwas spät um den Fall "Schluderns" bemüht, und ich kann wirklich nicht umhin, die Damen und Herren der Landesregierung daran zu erinnern, dass ich im Rahmen der Novellierung des Raumordnungsgesetzes den Fall "Schluderns" ausführlichst erklärt habe. Ich habe eine rechtliche Abhilfe vorgeschlagen. Hätte man diese damals akzeptiert, dann bräuchte man jetzt nicht so viele Krokodilstränen vergießen. Ich habe eindringlichst darauf hinge-

wiesen, dass man in Schluderns dabei sein, das Baugesuch einzureichen. Man hat es dann eingereicht und die Gemeinde hat es abgelehnt. Die Immobilienfirma hat einen guten Verteidiger gefunden, der alles gewusst hat, was auf politischer Ebene läuft. Er hat dann auch eine schnelle Durchlaufprozedur erreicht, was doch eine ziemliche Verwunderung hervorgerufen hat, weil man die stillschweigende Genehmigung der Baukonzession ins Feld geführt hat, und zwar zu einem Zeitpunkt, als der Landtag die stillschweigende Genehmigung von Baukonzessionen noch nicht einmal erfunden hatte. So eigenartige Dinge geschehen in Südtirol, wenn man gewichtige und gewiefte Verteidiger hat! Die Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichtes ist damit auch wieder einmal bewiesen worden! Dann höre ich Landesrat Laimer, der gestern ins Fernsehen gesäuselt hat, dass es beim Übergang von Gesetzen immer Schwierigkeiten gebe. Wie gut er doch lügen und wie unschuldig er doch dreinschauen kann, wenn eine Fernsehkamera auf ihn gerichtet ist! Innerhalb der SVP gibt es wirklich eine Reihe von Unschuldslämmern! Der Baumgartner schaut in der FF wie ein Ministrant her, indem er die Hände so faltet! Es ist wirklich amüsant, mit welchen Schwierigkeiten sich ein Landesrat für Urbanistik herumschlagen muss! Ich frage mich wirklich, welchen Übergang Landesrat Laimer meint. Wir machen zwar dauernd Abänderungen des Urbanistikgesetzes, aber eigentlich habe ich mir gedacht, ...

LAIMER (SVP): *(unterbricht)*

KURY (GAF-GVA): Ja, aber im neuen Urbanistikgesetz habt Ihr den Artikel 23 willentlich und wissentlich nicht verändert, obwohl ich Euch darum ersucht hatte! Da gab es keine Schwierigkeiten in Bezug auf den Übergang! Das war also wieder einmal eine wunderbare Erfindung von Landesrat Laimer, der der Bevölkerung Südtirols mit einem sanften Augenaufschlag bekanntgegeben hat, wie schwierig das alles sei.

Landesrat Laimer, ich habe inzwischen nachgedacht und habe versucht zu verstehen, was Sie mit Ihren Abänderungsanträgen bezwecken. Dass man die Stadelkubatur nur bis zu 2.000 Kubikmeter umwandeln kann, geht mir schon gut. Wenn man mehr Kubatur hat, dann darf man nicht mehr umwidmen, sondern man muss das, was man mehr hat, abreißen. Das geht schon in Ordnung. Nicht einverstanden bin ich aber mit dem Nebensatz *“sofern nicht die Abteilung für Landwirtschaft den Nachweis erbringt, dass diese Landwirtschaftskubatur für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich ist”*. Das ist wirklich zuviel Entgegenkommen! Wenn jemand einen Stadel mit 3.000 Kubikmeter hat, den er für die Landwirtschaft nicht braucht, dann kann er 2.000 Kubikmeter umwidmen. 500 Kubikmeter muss er behalten, 500 Kubikmeter müsste er abreißen. Dann kann er ja das Geschäft seines Lebens machen, wenn man im landwirtschaftlichen Grün aus dem Stadel, den er nicht mehr braucht, sieben Wohnungen machen kann! Müssen wir den Menschen wirklich so entgegenkommen? Machen wir doch endlich klare Richtlinien, denn so ist die ganze

Sache wieder unklar. Wie gesagt, 500 Kubikmeter der Kubatur müsste die betreffende Person abreißen. Das braucht es jetzt aber nicht mehr, wenn das Amt für Landwirtschaft nachweist, dass sie diese 500 Kubikmeter weiterhin für die Landwirtschaft braucht. Wenn dann der Pächter nach zwei Jahren sagt, dass er den Stadel nicht mehr haben will, dann bleiben die 500 Kubikmeter landwirtschaftliche Kubatur ungenützt. Was macht der Pächter also? Er sagt, dass er auch diese 500 Kubikmeter in konventionierte Wohnungen umwandeln möchte, und es gibt keine Handhabe, ihm das zu verbieten. Ich bin wirklich der Meinung, dass man den zweiten Passus streichen muss, denn sonst wird es in naher Zukunft ein neues Schlamassel geben. Deshalb, lieber Landesrat Laimer, denken Sie einmal darüber nach, ob es nicht sinnvoller wäre, diesen Passus zu streichen, damit endlich klare Verhältnisse geschaffen werden.

Der Zusatzartikel, der uns jetzt ausgeteilt worden ist, sieht also vor, dass landwirtschaftliche Gebäude, die von landwirtschaftlichen Genossenschaften erricht werden, nicht umgewandelt werden können. Das bedeutet, dass der Schludernser nicht einmal die 2.000 Kubikmeter verbauen darf. Ist das gewollt und welche rechtliche Wirkung hat diese Bestimmung? Mir scheint es nämlich so zu sein, dass dieser Absatz als Bestrafung für den Herrn Wellenzohn gedacht ist. Mir wäre es schon wichtig, dass er die 2.000 Kubikmeter verbauen darf. Ich weiß nicht, was Sie sich von der erwähnten neuen Bestimmung genau erwarten. Ich habe nicht genau verstanden, wie rückwirkend diese hier ausgelegt werden kann.

PÖDER (UFS): Ich bin im Gegensatz zur Kollegin Kury schon der Meinung, dass die 2.000-Kubikmeter-Regelung als Ausnahme nicht existieren sollte. Das ist die ursprünglich in der Gesetzgebungskommission vorgeschlagene Fassung, die jetzt noch einmal vorgelegt wird. Ich glaube, dass es ursprünglich durchaus im Sinne des Gesetzgebers war – das hat mir auch Dr. Benedikter bestätigt –, dass Genossenschaftsstrukturen nicht unter diese Umwandlungs-Bestimmungen des “Stadel-Artikels” fallen. Der Fall “Schluderns” ist ein eklatantes Beispiel, das sich natürlich andernorts wiederholen könnte. Dort geht es ja um 21.000 Kubikmeter und um 82 Wohnungen, und ist ein urbanistischer Wahnsinn. Das ist fast eine urbanistische Vergewaltigung der Gemeinde an sich, denn dadurch wird die urbanistische Planung einer Gemeinde verunmöglicht. Es soll ja keine Bestrafung irgendeines Bauherrn oder eines Immobilienmaklers sein. In diesem Fall macht man eine Ad-hoc-Interpretation, die allerdings gemeingütig ist und in Zukunft derartige Vorgangsweisen ausschließt. Man stelle sich einmal eine Kleingemeinde wie Schluderns vor, die morgen mit einer solchen Wohnzone zu leben hätte. Wer besetzt diese Wohnungen? Innergemeindlich besteht dieser Wohnungsbedarf nicht. Er besteht nicht einmal ansatzweise! Das kann anderen Gemeinden genauso gehen, und deshalb sollte dieser Passus so gefasst werden, wie er ursprünglich in der Gesetzgebungskommission vorgeschlagen war. Es braucht eine Interpretation, die rückwirkend in Kraft tritt. Mit dieser Bestimmung würde im Fall “Schluderns” jede Umwandlung unmöglich. Die Arbeiten wurden

bereits begonnen, aber das ist ja das übliche Spiel. Deshalb wäre ich absolut für die restriktive Interpretation des Artikels und nicht für die 2.000-Kubikmeter-Ausnahmeregelung.

Etwas anderes sind die anderen Bestimmungen dieses Artikels. Das sind die Änderungsanträge Nr. 21, Nr. 22, Nr. 23 und Nr. 24. Man hat es nicht geschafft, den neuen Gesetzentwurf betreffend die Pflegeversicherung im Landtag einzubringen, aber dafür hat man mittlerweile 25 Abänderungsanträge zum Landesraumordnungsgesetz eingebracht. Das sind alles Gefälligkeitsartikel! Es geht um Hotels, die zum gegebenen Zeitpunkt nicht lizenziert bzw. nicht in Betrieb waren. Es geht darum, Termine zu verschieben, damit die Hotels trotzdem qualitativ und quantitativ erweitern können. Selbstverständlich haben auch diese Gefälligkeitsartikel wieder Namen, denn sonst wären sie ja nicht in der Gesetzgebungskommission von Landesrat Frick vorgebracht worden. Er hat dem Landesrat für Raumordnung die Arbeit abgenommen. Als Wirtschaftslandesrat produziert er nicht mehr allzu viel, und deshalb hat er sich als Teilzeit-Landesraumordnungslandesrat verdient gemacht. Entweder der eine oder der andere! Morgen kommt dann Landesrat Laimer mit der neuen Gastgewerbeordnung oder? Das Durcheinander ist wirklich nicht mehr zu verstehen! Eigentlich müsste man diese ganzen Bestimmungen zur Landesraumordnung aus dem Finanzgesetz streichen, denn sie haben einen ganz klaren Namen und eine Adresse. Diese Vorschläge kommen von Ihnen, Herr Landesrat Frick, und deshalb sollten Sie uns die Namen und Adressen, die hinter diesen Bestimmungen stecken, nennen! Es geht um nichts anderes, als um die wohl einzige und wahre Doktrin der Landesregierung: Klientel- und Freunderlwirtschaft!

PÜRSTALLER (SVP): Was den Fall "Schluderns" anbelangt, so möchte ich diese Bestimmung als eine letzte Liebeserklärung, die gegenüber der Gemeinde Schluderns abgegeben wird, bezeichnen, aber bei dem wird es jetzt wohl bleiben. Meiner Meinung nach wird dieser Beschluss nicht halten, da bereits Tatsachen geschaffen worden sind, und deshalb wird die rückwirkende Interpretation, die jetzt vorgenommen werden soll, keine Rechtswirksamkeit haben. Ich finde es schade, dass der Landtag die Interessen der Gemeinde schützen muss, während andere aus unseren Reihen die Interessen einzelner Spekulanten voranbringen. Das spricht nicht unbedingt für die Qualität der Politik.

Ich finde es auch schade, dass wir es auch nicht geschafft haben, in den geförderten Wohnbauzonen die Möglichkeit der Errichtung einer Einlieger-Wohnung zu schaffen. Ich hoffe, dass die Landesregierung ihr Versprechen einhalten wird. Schließlich hat sie es auch verstanden, für Hoteliers und Gastwirte die qualitative und quantitative Erweiterung vorzusehen. Sie hat es auch geschafft, für die Handwerker und Bauern entsprechende Möglichkeiten der Erweiterung vorzusehen. Es gibt nicht nur Kinder, sondern auch Stiefkinder, und auch diese sollten berücksichtigt werden.

Deshalb fordere ich die Landesregierung auf, ihre Politik für alle verantwortungsvoll umzusetzen.

KURY (GAF-GVA): Nur für das Wortprotokoll. Ich möchte eine authentische Interpretation von dem machen, was der Kollege Pürgstaller soeben gesagt hat. Er hat gesagt, dass es schade ist, dass einige von uns die Interessen der Immobilienhändler vertreten, und deshalb möchte ich sagen, dass diese "einige" aus den Reihen der SVP stammen. Nur, damit klar ist, dass das "uns" nicht auch auf andere zurückfällt!

LEITNER (Die Freiheitlichen): Die Kollegin Kury hat mir das Wort weggenommen, denn auch ich wollte sagen, dass innerhalb der sogenannten Sammelpartei jeder etwas von einem anderen vertreten kann. Das Problem liegt innerhalb der SVP. Die Zerstückelung des Raumordnungsgesetzes ist gleichzeitig eine Zerstückelung der Kulturlandschaft. Das ist die Philosophie, die die Landesregierung seit 1989 verfolgt. Damals hat es immer geheißen, dass die Gesetze zu streng seien, dass sich das Land nicht entwickeln könne usw. Schauen wir uns jetzt an, was aus unserem Land geworden ist. Ich verstehe den Kollegen Pürgstaller, wenn er sagt, dass das, was bei der Landwirtschaft recht ist, auch bei der Arbeiterschaft billig sein muss. Er hat ja vorgeschlagen, die Erweiterungszonen nach zwanzig Zonen in Auffüllzonen umzuwandeln. Das wäre die gleiche Viecherei, aber ich verstehe ihn. Das ist jetzt der Futterneid innerhalb der SVP! Die Bauern dürfen, die Arbeiter dürfen nicht, aber das ist Euer Problem! Beides ist falsch, weil es keine organische Entwicklung mehr gibt. Das sind nur mehr Gefälligkeiten! Beim heutigen Raumordnungsgesetz kennt sich wirklich kein Mensch mehr aus, weder ein Fachmann, geschweigedenn ein Bürger. So kann man mit der Raumordnung wirklich nicht umgehen! Und gleichzeitig gehen wir her und posaunen in die Welt hinaus, wie gut wir mit der Raumordnung unterwegs sind. Bis vor 15 Jahren war es so, aber dann hat es mit einer Lockerung in einem bestimmten Maße, die wahrscheinlich notwendig war, angefangen. Es gibt keine organische Entwicklung und auch keine Rechtssicherheit mehr. Sonst könnte es ja nicht sein, dass sich die Gerichte nun mit dem Fall "Schluderns" befassen müssen. Wenn der Makler oder wer immer in Schluderns bauen will aufgrund der geltenden Rechtslage hergeht und sagt, dass er das machen will, dann frage ich mich, wie wir ihm das verbieten wollen. Indem wir sagen, dass wir es eigentlich nicht so gemeint haben? Ich befürchte, dass der Kollege Pürgstaller Recht haben wird, wenn er sagt, dass dieser Beschluss nicht halten wird. Wir werden ja sehen, was beim Verwaltungsgericht herauskommt, aber eines ist klar, und da wird die ganze Südtiroler Politik wieder ersichtlich: Auch das Verwaltungsgericht besteht aus Leuten, die entweder in der SVP aktiv sind oder von der SVP hineingewählt worden sind. Der Streit wird dort weitergehen. Ich bin der Letzte, der die Gerichte kritisieren würde, aber mit dem Verwaltungsgerichtshof habe

ich schon meine Probleme. Das, was man hier aufführt, ist nur die Befriedung von Privatinteressen!

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Ich möchte auf den Teil eingehen, der sich auf den Absatz 23 bezieht. Mit dem Absatz 23, den wir hier neu regeln, wird eine Obergrenze eingeführt. Ich glaube, dass es sinnvoll ist, eine Obergrenze einzuführen, die landesweit gilt. Die Obergrenze für die Umwandlung einer Stadel-Kubatur liegt also bei 2.000 Kubikmetern. Der Rest muss abgerissen werden. Wenn ein Gutachten der Abteilung für Landwirtschaft vorliegt, dann kann ein Teil auch stehen gelassen werden.

Mit dem von der Kommission genehmigten Text, der vorsieht, dass die von Genossenschaften errichteten Stadel-Kubaturen nicht umgewandelt werden dürfen, würden wir nicht das Ziel eines rückwirkenden Inkrafttretens dieser Regelung erreichen. Das kann nur durch eine authentische Interpretation gemacht werden, die im Artikel 107-bis festgeschrieben ist. Der Artikel 107-bis trägt den Titel "authentische Interpretation", und deshalb gelten alle Absätze dieses Artikels rückwirkend. Deshalb haben wir hier einen doppelten Riegel vorgeschoben. Das ist also eine starke Einschränkung, Frau Kury. Ich verstehe nicht, wie Sie in diesen Artikel eine Lockerung der Regelung hineininterpretieren können. Das Gegenteil ist der Fall. Schließlich dürfen nur mehr 2.000 Kubikmeter umgewandelt werden und der Rest muss abgebrochen werden.

FRICK (Landesrat für Handel, Handwerk und Fremdenverkehr – SVP): In Bezug auf die qualitative und quantitative Erweiterung ist es so, dass wir eine Änderung in Zusammenhang mit den Privatvermietern, die bis zum Jahr 2000 eine Umstufung durchgeführt haben, gemacht haben. Bei dieser Genehmigung hat es allerdings eine technische Ungenauigkeit gegeben, die zur Folge hatte, dass ein Hotel, das seine Tätigkeit für eine gewisse Zeit unterbrochen hatte, nicht mehr die Möglichkeit der qualitativen und quantitativen Erweiterung in Anspruch nehmen konnte. Nun stellen wir diese vorher gegebene Möglichkeit wieder her. Damit gibt es überhaupt keine Probleme, und das ist auch keine Frage eines spezifischen Betriebes.

PRESIDENTE: Metto in votazione i singoli emendamenti e subemendamenti. Emendamento n. 1: respinto a maggioranza con 2 voti favorevoli, 1 astensione e i restanti voti contrari.

Metto in votazione l'emendamento n. 2: respinto a maggioranza con 5 voti favorevoli, 1 astensione e i restanti voti contrari.

Metto in votazione l'emendamento n. 3: respinto a maggioranza con 3 voti favorevoli, 1 astensione e i restanti voti contrari.

Metto in votazione il subemendamento n. 4.1: respinto con 3 voti favorevoli e i restanti voti contrari.

Metto in votazione il subemendamento n. 4.2: respinto con 2 voti favorevoli, 4 astensioni e i restanti voti contrari.

Il subemendamento 4.3 é decaduto perché identico al n. 4.2 testè respinto.

Metto in votazione il subemendamento n. 4.4. respinto con 2 voti favorevoli, 2 astensioni e i restanti voti contrari.

Metto in votazione il subemendamento 4.5: respinto con 5 voti favorevoli e i restanti voti contrari.

Metto in votazione il subemendamento 4.6: respinto con 5 voti favorevoli e i restanti voti contrari.

Il subemendamento n. 4.7 é decaduto, perché identico al n. 4.6 testè respinto.

Metto in votazione il subemendamento n. 4.8: approvato, con una correzione linguistica al testo tedesco, con 5 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Metto in votazione il subemendamento n. 4.9: approvato, con una correzione linguistica al testo tedesco, con 5 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Metto in votazione il subemendamento n. 4.10: approvato all'unanimità.

Metto in votazione l'emendamento n. 4: approvato a maggioranza con 4 voti contrari, 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Chi chiede la parola sull'articolo 18-bis così emendamento? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 5 voti contrari, 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Art. 19

*Modifica della legge provinciale 4 settembre 1976, n. 40, recante
"Esercizio da parte della Provincia autonoma di Bolzano delle funzioni
amministrative in materia di utilizzazione di acque pubbliche
ed in materia di impianti elettrici"*

1. L'articolo 15 della legge provinciale 4 settembre 1976, n. 40, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 15 - 1. Non sono soggette ad autorizzazione della Ripartizione provinciale Acque ed energia, fermo restando gli eventuali pareri necessari, le linee elettriche con tensione inferiore a 1.000 Volt e quelle per impianti di illuminazione pubblica, né le relative opere accessorie.

2. I titolari di domande di autorizzazione all'impianto di linee elettriche di cui agli articoli 107 e seguenti del titolo III, capo I, del regio decreto 11 dicembre 1933, n. 1775, sono esonerati dal pagamento delle spese d'istruttoria."

Art. 19

*Änderung des Landesgesetzes vom 4. September 1976, Nr. 40,
"Ausübung der Verwaltungsbefugnisse seitens der
autonomen Provinz Bozen auf dem Gebiet der Nutzung öffentlicher
Gewässer und auf dem Gebiet elektrischer Anlagen"*

1. Artikel 15 des Landesgesetzes vom 4. September 1976, Nr. 40, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“Art. 15 - 1. Die Elektroleitungen mit einer Betriebsspannung unter 1.000 Volt und jene für die öffentliche Beleuchtung, sowie die dazugehörigen Anlagen, sind von Seiten der Landesabteilung Wasser und Energie nicht ermächtigungspflichtig, vorbehaltlich der eventuell notwendigen Gutachten.

2. Wer um die Genehmigung zum Bau von Elektroleitungen im Sinne der Artikel 107 und folgende des III. Titels I. Kapitel des königlichen Dekrets vom 11. Dezember 1933, Nr. 1775, ansucht, ist von der Pflicht zur Bezahlung der Bearbeitungsspesen befreit.”

L'assessore Saurer ha ritirato l'emendamento. Chi chiede la parola sull'articolo? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 19-bis

Modifiche della legge provinciale

17 dicembre 1998, n. 13,

recante “Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata”

1. Dopo la lettera g) del comma 1 dell'articolo 110 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e successive modifiche, è aggiunta la seguente lettera:

“h) violi in modo reiterato il regolamento delle affittanze, nonostante diffida ripetuta per tre volte.”

2. Il comma 3 dell'articolo 110 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

“3. Ai fini della determinazione del reddito familiare complessivo di cui al comma 1, lettera f), non sono considerati i redditi dei discendenti minori, dei genitori e dei suoceri conviventi con il locatario.”

3. Il comma 6 dell'articolo 112 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

“6. Per i locatari il cui reddito familiare complessivo, determinato secondo i criteri di cui ai commi 3 e 3-bis, sia superiore all'importo di cui all'articolo 58, comma 1, lettera b), il canone di locazione è fissato nella misura indicata al comma 1.”

4. Il primo periodo del comma 7 dell'articolo 112 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito: “Per i locatari che presentano dichiarazioni di reddito non veritiere od omettono di presentare la documentazione richiesta concernente il reddito familiare complessivo, il canone di locazione è determinato per la durata di un anno nella misura indicata al comma 1 e aumentato del 20 per cento.”

5. L'articolo 115 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 115 (Contratto di locazione con canone provinciale maggiorato) –

1. Per i locatari, il cui reddito familiare complessivo, determinato secondo i criteri di cui all'articolo 112, commi 3 e 3-bis, sia superiore all'importo di cui all'articolo 58, comma 1, lettera c), il canone di locazione è fissato nella misura indicata dall'articolo 112, comma 1, e aumentato del 20 per cento.

2. Il canone provinciale maggiorato è dovuto fino al momento della revoca dell'assegnazione dell'abitazione o fino a quando il reddito familiare complessivo del locatario scenda sotto l'importo di cui al comma 1.

3. La revoca dell'assegnazione dell'abitazione per causa di superamento del limite di reddito di cui all'articolo 110, comma 1, lettera f), può essere disposta, previa autorizzazione della Giunta provinciale, qualora per il relativo comune siano giacenti domande per l'assegnazione di abitazioni da parte di richiedenti che raggiungono almeno 25 punti di fabbisogno o che appartengono a particolari categorie sociali e che non sono state prese in considerazione da più di due anni."

Art. 19-bis

Änderungen des Landesgesetzes
vom 17. Dezember 1998, Nr. 13,
"Wohnbauförderungsgesetz"

1. Nach Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe g) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, ist folgender Buchstabe hinzugefügt:

"h) wiederholt die Mieterordnung verletzen, obwohl sie dreimal verwarnet worden sind."

2. Artikel 110 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"3. Bei der Festsetzung des in Absatz 1 Buchstabe f) angegebenen Familiengesamteinkommens werden die Einkommen der mit dem Mieter in Hausgemeinschaft lebenden minderjährigen Nachkommen, Eltern und Schwiegereltern nicht berücksichtigt."

3. Artikel 112 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"6. Für Mieter, deren Familiengesamteinkommen, das nach den in den Absätzen 3 und 3-bis angegebenen Kriterien berechnet wird, höher ist als der in Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b) angegebene Betrag, wird der Mietzins in der von Absatz 1 vorgesehenen Höhe festgelegt."

4. Der erste Satz von Artikel 112 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Für Mieter, die nicht wahrheitsgetreue Einkommenserklärungen abgeben oder die angeforderten Unterlagen über ihr Familiengesamteinkommen nicht vorlegen, wird der Mietzins für die Dauer eines Jahres in der von Absatz 1 vorgesehenen Höhe festgesetzt und um 20 Prozent erhöht."

5. Artikel 115 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"Art. 115 (Mietvertrag mit erhöhtem Landesmietzins) – 1. Für Mieter, deren Familiengesamteinkommen, das nach den in Artikel 112 Absätze 3 und 3-bis angegebenen Kriterien berechnet wird, höher ist als der in Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c) angegebene Betrag, wird der Mietzins, der gemäß Artikel 112 Absatz 1 festgesetzt wird, um 20 Prozent erhöht.

2. Der erhöhte Landesmietzins ist so lange zu bezahlen, bis die Wohnungszuweisung widerrufen wird oder bis das Familiengesamteinkommen des Mieters unter den in Absatz 1 genannten Betrag sinkt.

3. Der Widerruf der Wohnungszuweisung wegen Überschreitens der in Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe f) genannten Einkommensgrenze kann nach vorheriger Ermächtigung durch die Landesregierung immer dann verfügt werden, wenn für die jeweilige Gemeinde Gesuche um Wohnungszuweisung von Bewerbern vorliegen, die mindestens 25 Bedürftigkeitspunkte erreichen oder besonderen sozialen Kategorien angehören und die seit mehr als zwei Jahren nicht berücksichtigt worden sind."

L'assessore Di Puppo ha presentato un emendamento soppressivo: "L'articolo è soppresso".

"Der Artikel ist gestrichen".

I consiglieri del gruppo di Alleanza Nazionale hanno ritirato tutti gli emendamenti relativi a questo articolo.

Chi chiede la parola sull'emendamento soppressivo? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato all'unanimità.

Art. 19-ter

Norma transitoria all'articolo 19-bis

1. Eventuali cambiamenti dei canoni di locazione risultanti dalle modifiche all'articolo 112 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e successive modifiche, apportate con l'articolo 19-bis della presente legge, trovano applicazione con decorrenza dal 1° gennaio 2004.

Art. 19-ter

Übergangsbestimmung zu Artikel 19-bis

1. Die eventuellen Änderungen der Mieten, die sich aus der Anwendung der Änderungen zu Artikel 112 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, ergeben, wie sie mit Artikel 19-bis dieses Gesetzes vorgenommen wurden, kommen ab 1. Jänner 2004 zur Anwendung.

L'assessore Di Puppo ha presentato un emendamento soppressivo: "L'articolo è soppresso".

"Der Artikel ist gestrichen".

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato all'unanimità.

Art. 20

Modifiche della legge provinciale

26 ottobre 1993, n. 18, recante "Autorizzazione alla costituzione di una Scuola provinciale superiore di sanità per la formazione infermieristica, ostetrica, sanitaria tecnica e di riabilitazione"

1. Il titolo della legge provinciale 26 ottobre 1993, n. 18, e successive modifiche, è così sostituito: "Scuola provinciale superiore di sanità".

2. Il comma 1 dell'articolo 1 della legge provinciale 26 ottobre 1993, n. 18, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. La Giunta provinciale è autorizzata a costituire una scuola provinciale superiore di sanità, dotata di personalità giuridica di diritto pub-

blico, per la formazione infermieristica, ostetrica, sanitaria-tecnica, riabilitativa e di prevenzione nonché in psicoterapia. Nel relativo regolamento di esecuzione sono stabiliti, sulla base dei requisiti minimi previsti dalla normativa statale e comunitaria, l'ordinamento didattico dei corsi di diploma in scienza infermieristica, di ostetrica, di tecnico sanitario professionale, di sanitario di riabilitazione professionale e della prevenzione nonché in psicoterapia, i criteri per l'accesso ai corsi, i requisiti richiesti per il personale docente e le modalità per il conseguimento del diploma. Nel regolamento di esecuzione sono altresì stabiliti l'ordinamento didattico per i corsi di specializzazione in psicoterapia, tenuto conto di volta in volta dei più alti requisiti minimi previsti dalla normativa statale e comunitaria, i criteri per l'accesso a tali corsi e le modalità per il conseguimento del diploma di specializzazione.”

Art. 20

Änderungen des Landesgesetzes vom 26. Oktober 1993, Nr. 18,
“Bewilligung zur Errichtung einer Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe zur Ausbildung von Krankenpflegern, Hebammen und anderen Fachkräften
für technische Medizin und Rehabilitation”

1. Der Titel des Landesgesetzes vom 26. Oktober 1993, Nr. 18, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: “Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe”.

2. Artikel 1 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 26. Oktober 1993, Nr. 18, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“1. Die Landesregierung ist ermächtigt, eine Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe mit eigener Rechtspersönlichkeit öffentlichen Rechts in den Bereichen Krankenpflege, Entbindungshilfe, technische Medizin, Rehabilitation und Prävention sowie Psychotherapie zu gründen. In der entsprechenden Durchführungsverordnung werden, aufgrund der in den staatlichen und in den EU-Bestimmungen vorgesehenen Mindestanforderungen, der Lehrplan für die Diplomlehrgänge in Krankenpflege, Entbindungshilfe, technischer Medizin, Rehabilitation und Prävention sowie in Psychotherapie, die Kriterien für die Zulassung zu diesen Lehrgängen, die Voraussetzungen für das unterrichtende Personal und nähere Bestimmungen über die Erlangung des Diploms festgelegt. In der Durchführungsverordnung werden ebenso, unter Berücksichtigung der jeweils höheren in den staatlichen und in den EU-Bestimmungen vorgesehenen Mindestanforderungen, der Lehrplan für die Spezialisierungskurse in Psychotherapie, die Kriterien für die Zulassung zu diesen Kursen und Bestimmungen über die Erlangung des Spezialisierungsdiploms festgelegt.”

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 2 voti contrari, 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 21

Modifica della legge provinciale 14 dicembre 1998, n. 12, recante “Disposizioni relative agli insegnanti e ispettori per l'insegnamento della religione cattolica nelle scuole elementari e secondarie nonché disposizioni relative allo stato giuridico del personale insegnante”

1. Dopo l'articolo 20 della legge provinciale 14 dicembre 1998, n. 12, e successive modifiche, è aggiunto il seguente articolo:

“Art. 21 (Insegnamento degli strumenti musicali) - 1. Per l'insegnamento degli strumenti musicali nelle scuole a carattere statale di ogni ordine e grado la Provincia può avvalersi, nel limite dell'organico delle scuole predette, del personale in servizio presso gli istituti provinciali per l'educazione musicale di cui alla legge provinciale 3 agosto 1977, n. 25, in possesso dei requisiti generali e specifici richiesti per il relativo insegnamento nelle scuole a carattere statale o presso gli istituti medesimi. Fatto salvo quanto previsto al comma 2, le modalità di attuazione del presente comma e i limiti di impiego del personale docente interessato sono stabiliti dalla Giunta provinciale.

2. Il personale docente abilitato all'insegnamento di uno strumento musicale, iscritto nelle corrispondenti graduatorie permanenti provinciali, e il personale docente iscritto negli anni scolastici 2001/02 e 2002/03 nelle graduatorie di istituto e che ha prestato, nel medesimo biennio, servizio di insegnamento di uno strumento musicale nelle scuole a carattere statale per una durata complessiva di almeno tre mesi, ha la precedenza rispetto al personale docente impiegato presso gli istituti provinciali per l'educazione musicale.

3. Il servizio prestato dal personale docente ai sensi del comma 1 è riconosciuto a tutti gli effetti come servizio prestato nelle scuole a carattere statale della provincia di Bolzano. In caso di mobilità esterna alla provincia, il predetto riconoscimento è limitato a quello riconoscibile a norma delle vigenti disposizioni statali in materia.

4. Qualora l'attuazione delle disposizioni di cui al presente articolo comporti per il personale interessato un maggior carico di lavoro o lo svolgimento di compiti non già retribuiti sulla base dello stipendio in godimento, allo stesso è attribuito un compenso accessorio ai sensi del rispettivo contratto collettivo provinciale di comparto.”

Art. 21

Änderung des Landesgesetzes vom

14. Dezember 1998, Nr. 12, “Bestimmungen zu den Lehrern und Inspektoren für den katholischen Religionsunterricht an den Grund- und Sekundarschulen sowie Bestimmungen zum Rechtsstatus des Lehrpersonals”

1. Nach Artikel 20 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 12, in geltender Fassung, wird folgender Artikel hinzugefügt:

“Art. 21 (Instrumentalunterricht) - 1. Für den Instrumentalunterricht an den staatlichen Schulen jeder Art und Stufe kann das Land Südtirol im Rahmen des Stellenkontingents dieser Schulen Personal einsetzen, das Dienst bei den Instituten für Musikerziehung des Landes laut Landesgesetz vom 3. August 1977, Nr. 25, leistet und die allgemeinen und spezifischen Voraussetzungen für diesen Unterricht an den staatlichen Schulen oder den Instituten selbst besitzt. Unbeschadet dessen, was im Absatz 2 vorgesehen ist, werden die Modalitäten für die Durchführung dieses Absatzes und die Grenzen für den Einsatz des in Frage kommenden Lehrpersonals mit Beschluss der Landesregierung festgelegt.

2. Das in den entsprechenden ständigen Rangordnungen eingetragene Lehrpersonal mit Lehrbefähigung für Instrumentalunterricht sowie das Lehrpersonal, das in den Schuljahren 2001/02 und 2002/03 in

den Rangordnungen der Institute eingetragen war und im selben Zweijahreszeitraum an einer staatlichen Schule für insgesamt mindestens drei Monate Instrumentalunterricht erteilt hat, hat Vorrang gegenüber dem Lehrpersonal der Institute für Musikerziehung des Landes.

3. Der vom Lehrpersonal im Sinne von Absatz 1 geleistete Dienst wird mit sämtlichen Wirkungen als Dienst an staatlichen Schulen in der Provinz Bozen anerkannt. Bei Mobilität außerhalb der Provinz wird die genannte Anerkennung auf jenen Dienst begrenzt, der im Sinne der geltenden Staatsbestimmungen in diesem Bereich anerkannt werden kann.

4. Ist die Durchführung der Bestimmungen laut diesem Artikel für das betroffene Lehrpersonal mit einem größeren Arbeitsvolumen oder mit der Erledigung von Aufgaben verbunden, die nicht durch das bezogene Gehalt abgedeckt sind, so muss eine zusätzliche Vergütung im Sinne des betreffenden Kollektivvertrags des Landes auf Bereichsebene gezahlt werden."

E' stato presentato un emendamento dalla consigliera Kury che dice: "Comma 1, nel primo comma sono sopresse le parole 'o presso gli istituti medesimi'.

"Im 1. Absatz werden die Wörter 'oder den Instituten selbst' gestrichen."

La parola alla consigliera Kury per l'illustrazione.

KURY (GAF-GVA): Danke, Frau Präsidentin! Hier geht es darum, dass jetzt eingeführt werden soll, dass das Land für den Instrumentalunterricht an den staatlichen Schulen Personal einsetzen kann, das Dienst bei den Instituten für Musikerziehung des Landes leistet und die allgemeinen und spezifischen Voraussetzungen für diesen Unterricht an den staatlichen Schulen oder den Instituten selbst besitzt. Letzteres kann man nicht akzeptieren. Der Verfassungsgerichtshof hat in Zusammenhang mit den Supplenten beschlossen, dass es keine Ausnahmeregelungen und Abweichungsmöglichkeiten von den staatlichen Bestimmungen geben darf. Wenn jemand an staatlichen Schulen unterrichten will, dann muss er den entsprechenden Studientitel haben. Deshalb kann man nicht sagen, dass auch der Studientitel genügt, den Personen, die in einer Musikschule unterrichten, haben müssen. Das ist nicht tragbar. Deshalb schlage ich vor, dass wir es so definieren, dass es für den Instrumentalunterricht in staatlichen Schulen den Studientitel braucht, der für diesen Unterricht an staatlichen Schulen vorgesehen ist. Der Passus "oder den Instituten selbst" soll also gestrichen werden.

KLOTZ (UFS): Ich möchte lediglich fragen, ob es tatsächlich zu wenig Musiklehrer gibt.

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Es geht um eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Schulen staatlicher Art und den Musikinstituten. Wir wissen, dass es in manchen Gebieten des Landes Instrumentalunterricht gibt, an welchem es einen gerin-

gen Bedarf gibt. Wenn wir jedoch sowohl den Bedarf der Schulen, als auch jenen der Musikinstitute hernehmen, dann kann das Ganze recht gut vernetzt werden. Die Anforderungen an den Musikinstituten sind in der Regel genauso hoch wie an den Schulen staatlicher Art. Hier kann man also keine Parallele zu den Supplenten ziehen. Gemeinsame Synergien sollten genutzt werden, denn so kann das Ganze auch wesentlich besser organisiert werden.

PRESIDENTE: La consigliera Kury e altro quattro consiglieri hanno chiesto la votazione a scrutinio segreto. Prego distribuire le schede.

(Votazione a scrutinio segreto – Geheime Abstimmung)

Comunico l'esito della votazione: 23 schede consegnate, 7 voti favorevoli, 15 voti contrari, 1 scheda bianca. L'emendamento è respinto.

Chi chiede la parola sull'articolo 21? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 3 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 21-bis

Modifica della legge provinciale

7 novembre 1983, n. 41, recante "Per la disciplina dell'educazione permanente e del sistema di biblioteche pubbliche"

1. La lettera b) del comma 2 dell'articolo 6 della legge provinciale 7 novembre 1983, n. 41, e successive modifiche ed integrazioni, è così sostituita:

"b) svolgano prevalentemente attività di educazione permanente oppure abbiano una sezione interna che svolge attività di educazione permanente."

Art. 21-bis

Änderung des Landesgesetzes vom

7. November 1983, Nr. 41, "Regelung der Weiterbildung und des öffentlichen Bibliothekswesens"

1. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"b) sich vorwiegend mit Weiterbildung befassen oder eine interne Abteilung für Weiterbildung betreiben."

L'assessore di Puppò ha presentato un emendamento soppressivo: "L'articolo é soppresso".

"Der Artikel ist gestrichen".

Un analogo emendamento é stato presentato succesivamente dalla consigliera Kury. Trattiamo quindi l'emendamento presentato precedentemente, cioè quello dell'assessore Di Puppò.

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 1 voto contrario e i restanti voti favorevoli.

Art. 22

Modifica della legge provinciale

5 marzo 2001, n. 7, recante

“Riordinamento del Servizio sanitario provinciale”

1. Il comma 3 dell'articolo 49 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è così sostituito:

“3. La commissione di cui al comma 1, nel rispetto degli obiettivi formativi di interesse nazionale e in base a quanto disposto in ordine ai crediti formativi che devono essere complessivamente maturati dagli operatori in un determinato arco di tempo, nonché in osservanza dei criteri per il riconoscimento e la valutazione delle esperienze formative stabiliti dalla Commissione nazionale per la formazione continua, definisce gli strumenti per il riconoscimento e per la valutazione delle esperienze formative acquisite dagli operatori del Servizio sanitario provinciale. I crediti maturati nell'ambito delle iniziative di formazione continua accreditate ai sensi della presente legge e del relativo regolamento di esecuzione sono riconosciuti su tutto il territorio nazionale.”

Art. 22

Änderung des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7,

“Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes”

1. Artikel 49 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“3. Die Kommission gemäß Absatz 1 bestimmt, in welcher Weise die Anerkennung und Bewertung der Bildungserfahrungen, die von den Mitarbeitern des Südtiroler Gesundheitsdienstes erworben wurden, erfolgen soll; dabei beachtet sie die italienweit geltenden Bildungsziele, die Entscheidungen über die Bildungsguthaben, die insgesamt in einem bestimmten Zeitraum von den Mitarbeitern erworben werden müssen, und die Kriterien für die Anerkennung und Bewertung der Bildungserfahrungen, die von der Staatskommission für die Weiterbildung festgelegt wurden. Die im Sinne dieses Gesetzes und der entsprechenden Durchführungsverordnung akkreditierten Bildungserfahrungen gelten auf gesamtstaatlicher Ebene.”

I consiglieri di Alleanza Nazionale hanno ritirato tutti i loro emendamenti. Leggo l'emendamento presentato dall'assessore Saurer che dice: “Viene aggiunto il seguente comma 2: ‘2. Dopo l'articolo 78 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo: ‘Art. 78-bis (*Sistema informativo sanitario territoriale*) - 1. In relazione a quanto previsto dal articolo 30, comma 3, al fine di agevolare una programmazione finalizzata ai bisogni dei cittadini ed una gestione efficiente dei servizi, è attivato il Sistema informativo sanitario territoriale. 2. Il sistema informativo sanitario territoriale è preposto al coordinamento dei sistemi informativi attivati dai soggetti del Servizio sanitario provinciale, nei cui confronti la Provincia fissa direttive e protocolli tecnici di funzionamento. 3. Il sistema informativo sanitario territoriale persegue le seguenti finalità:

- a) fornisce alle strutture del Servizio sanitario provinciale il necessario supporto per il corretto funzionamento dei servizi da queste ultime erogate;
- b) garantisce alla Provincia un flusso di informazioni in grado di consentire un adeguato svolgimento della propria attività di programmazione, di indirizzo e di controllo;
- c) in accordo con le altre strutture sanitarie, offre ai cittadini ed agli operatori del Servizio sanitario provinciale dati ed informazioni sull'attività svolta e sulle prestazioni erogate ai fini di educazione sanitaria, partecipazione e controllo;
- d) consente alla Provincia e agli altri soggetti del Servizio sanitario provinciale di soddisfare il debito informativo, imposto da norme di legge e regolamentari, nei confronti dei vari soggetti istituzionali che vantano tale credito come: Ministero della Sanità, Ministero del Tesoro, Istat.

4. Il sistema informativo sanitario territoriale, costituisce inoltre:

- a) l'infrastruttura tecnologica necessaria ad attivare la tessera sanitaria personale da rilasciare a ciascun soggetto avente diritto a godere dei servizi sanitari provinciali;
- b) l'infrastruttura tecnologica necessaria ad attivare, d'intesa con le aziende sanitarie e i servizi specialistici competenti, i servizi di telemedicina;
- c) l'infrastruttura tecnologica necessaria ad attivare, d'intesa con le aziende sanitarie e i servizi specialistici competenti, la cartella clinica elettronica;
- d) l'infrastruttura tecnologica dell'Osservatorio epidemiologico provinciale.

5. Le attività di cui al comma 3 sono svolte unicamente attraverso l'utilizzo di dati anonimi in modo che gli stessi non siano associati ad alcun interessato identificato o identificabile.

6. Le strutture sanitarie che si avvalgono del sistema informativo sanitario territoriale trattano i dati personali relativi ai compiti e ai servizi prestati solo nell'ambito del proprio distinto ambito o sistema informativo locale. Le medesime strutture possono tuttavia avvalersi, per la comunicazione di dati personali ad altri organismi, nei casi e nei limiti previsti dalla legge n. 675/1996 e successive modificazioni, di modalità tecniche standard, anche di sicurezza dei dati, definite con regolamenti della Giunta provinciale, sulla base di una consultazione delle categorie interessate, su conforme parere del Garante per la protezione dei dati personali e in accordo con le rappresentanze sindacali dei medici di medicina generale e dei pediatri di libera scelta per le questioni loro pertinenti'.

3. Il comma 3 dell'articolo 4 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è abrogato.

“2. Nach Artikel 78 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt: ‘Art. 78-bis (*Territoriales Gesundheitssystem*) -1. Mit Bezug auf Artikel 30 Absatz 3 wird das territoriale Gesundheitssystem eingeführt, um eine den Bedürfnissen der Bürger entsprechende Planung und eine effiziente Verwaltung der Dienste zu fördern..

2. Das territoriale Gesundheitsinformationssystem koordiniert die Informationssysteme der einzelnen Träger des Landesgesundheitsdienstes, für die das Land Richtlinien und technische Ablaufprotokolle festlegt.

3. Das territoriale Gesundheitsinformationssystem verfolgt folgende Ziele:

es liefert den Einrichtungen des Landesgesundheitsdienstes die notwendige Unterstützung für die Erbringung von einwandfreien Leistungen;

es gewährleistet dem Land den notwendigen Informationsfluss für eine angemessene Ausübung der Planungs-, Ausrichtungs- und Überwachungstätigkeit;

im Einvernehmen mit den anderen Gesundheitseinrichtungen liefert es den Bürgern und den Mitarbeitern des Landesgesundheitsdienstes Daten und Informationen über die ausgeübte Tätigkeit und die erbrachten Leistungen zwecks Gesundheitserziehung, Beteiligung und Überwachung;

es ermöglicht dem Land und den anderen Trägern des Landesgesundheitsdienstes der laut Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen Informationspflicht gegenüber den dazu berechtigten Institutionen, wie Gesundheitsministerium, Schatzministerium und Istat, nachzukommen.

4. Das territoriale Gesundheitsinformationssystem stellt zudem Folgendes bereit:

die notwendige technologische Ausrüstung zum Erlass der Gesundheitscard für die Bürger, die Anrecht auf Leistungen des Landesgesundheitsdienstes haben;

die notwendige technologische Ausrüstung, um im Einvernehmen mit den Sanitätsbetrieben und den zuständigen Fachdiensten die Dienste der Telemedizin zu aktivieren;

die notwendige technologische Ausrüstung, um im Einvernehmen mit den Sanitätsbetrieben und den zuständigen Fachdiensten die auf Datenträgern gespeicherte Krankengeschichte abrufen zu können;

die notwendige technologische Ausrüstung für die epidemiologische Beobachtungsstelle des Landes.

5. Für die Tätigkeiten gemäß Absatz 3 werden ausschließlich anonyme Daten herangezogen, die auf keine identifizierte oder identifizierbare Person zurückgeführt werden können.

6. Die Gesundheitseinrichtungen, die sich des territorialen Gesundheitsinformationssystems bedienen, verarbeiten die personenbezogenen Daten bezüglich der erbrachten Leistungen und Dienste ausschließlich innerhalb des eigenen, klar definierten Bereiches oder im Rahmen des lokalen Informationssystems. Dieselben Einrichtungen können jedoch, unter Berücksichtigung der im Gesetz Nr. 675/1996, in geltender Fassung, vorgesehenen Fälle und Auflagen, für die Weiterleitung von personenbezogenen Daten an andere Einrichtungen, technische Standardmodalitäten sowie auch die mit Durchführungsverordnungen der Landesregierung festgelegten Bestimmungen zur Datensicherheit heranziehen, und dies nach Absprache mit den betroffenen Kategorien und positivem Gutachten der Datenschutzbehörde sowie im Einvernehmen mit den Gewerkschaftsvertretern der Allgemeinmediziner und der Kinderärzte freier Wahl für die unter deren Zuständigkeit fallenden Anliegen.“

3. Artikel 4 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, ist aufgehoben.

Ha chiesto la parola la consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (GAF-GVA): Ich glaube im Namen aller zu sprechen, wenn ich dem Landesrat sage, dass wir alle froh sind, dass nun endlich auch ein Abänderungsantrag zum Landesgesundheitswesen eingetroffen ist! Wir haben ihn eigentlich längst vermisst, und es wäre uns schon sehr abgegangen, wenn es nach fünf Jahren plötzlich einen Haushalt ohne Reform des Landesgesundheitsdienstes geben würde. Deshalb können wir diese Legislatur so abschließen, wie sie es sich verdient!

PRESIDENTE: Chi chiede ancora la parola? Nessuno. Metto in votazione l'emendamento: approvato a maggioranza con 5 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Chi chiede la parola sull'articolo? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 5 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 23

Modifica della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, recante "Riordino dei servizi sociali in Provincia di Bolzano"

1. Il comma 12 dell'articolo 32 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"12. La Giunta provinciale può prevedere sostegni finanziari per il periodo di tirocinio per i/le frequentanti corsi di formazione professionale nel settore socio-assistenziale per i quali è richiesto un tirocinio, a condizione che si tratti di corsi a tempo pieno oppure, nel caso di corsi in servizio, a condizione che il/la frequentante non percepisca reddito o che comunque il reddito annuale non superi l'importo annuale del minimo vitale."

Art. 23

*Änderung des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13,
"Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen"*

1. Artikel 32 Absatz 12 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"12. Den Teilnehmern und Teilnehmerinnen an berufsbildenden Kursen im Bereich der Sozialdienste, in deren Ausbildungsprogramm ein Praktikum vorgesehen ist, kann die Landesregierung ein Taschengeld für das Praktikum gewähren, sofern es sich um Vollzeitkurse handelt oder bei berufsbegleitenden Lehrgängen, sofern der Teilnehmer/die Teilnehmerin kein Einkommen bezieht oder ein jährliches Einkommen hat, das den jährlichen Betrag des Lebensminimums nicht überschreitet."

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Minniti, Holzmann e Urzì:
"Si inserisce il seguente comma: '01. All'art. 11 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, viene aggiunta la seguente lettera: '1) provvedono alla stesura di un censimento

delle barriere architettoniche presenti sul proprio territorio e, nel tempo massimo di 36 mesi, intervengono per la loro rimozione’.”

“Folgender Absatz wird eingefügt: ‘01. In Art. 11 des Landesgesetzes vom 30. April 1994, Nr. 13 wird folgender Buchstabe hinzugefügt: ‘1) sie sorgen für eine Bestandsaufnahme der architektonischen Barrieren auf ihrem Gemeindegebiet und innerhalb höchstens 36 Monaten für deren Beseitigung’.”

La consigliera Kury ritira il suo emendamento.

Chi chiede la parola sull’emendamento? Nessuno. Lo metto in votazione: respinto con 2 voti favorevoli, 2 astensioni e i restanti voti contrari.

Chi chiede la parola sull’articolo 23? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato a maggioranza con 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 23-bis

Modifiche della legge provinciale

1 luglio 1993, n. 11, recante “Disciplina del volontariato”

1. Il titolo della legge provinciale 1 luglio 1993 n. 11, e successive modifiche, è così sostituito: “Disciplina del volontariato e della promozione sociale”.

2. L’articolo 2 della legge provinciale 1 luglio 1993, n. 11, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 2 (Attività di volontariato e di promozione sociale) - 1. Ai fini della presente legge e della legge 7 dicembre 2000, n. 383, per attività di volontariato si intende quella prestata in modo personale, spontaneo e gratuito tramite l’organizzazione di cui il volontario fa parte, senza fini di lucro, anche indiretto, ed esclusivamente per fini di solidarietà umana e di impegno sociale.

2. L’attività di volontariato non può essere retribuita in alcun modo nemmeno dal beneficiario/dalla beneficiaria. Al volontario/alla volontaria possono essere rimborsate dall’organizzazione di appartenenza le sole spese effettivamente sostenute per l’attività prestata, entro limiti preventivamente stabiliti dall’organizzazione stessa.

3. L’attività di volontariato è incompatibile con qualsiasi forma di rapporto di lavoro subordinato o autonomo e con ogni altro rapporto di contenuto patrimoniale con l’organizzazione di cui esso fa parte.

4. A persone che si sono rese benemerite nel settore del volontariato, così come definito dall’articolo 1, possono essere concesse onorificenze dalla Giunta provinciale, le cui forme e modalità saranno determinate con regolamento di esecuzione della presente legge.

5. E’ considerata attività di promozione sociale quella svolta senza finalità di lucro, prevalentemente a favore di associati/associe, nei seguenti settori:

a) assistenza sociale e sanitaria;

b) attività culturale, educativa e di formazione;

c) attività sportive, ricreative e di tempo libero;

d) protezione civile, tutela dell’ambiente e del paesaggio;

e) promozione del turismo sociale, tutela dei diritti dei consumatori e utenti, diritti umani e pari opportunità, nonché cooperazione allo sviluppo.

6. *Le organizzazioni di promozione sociale si avvalgono in maniera significativa delle attività prestate in forma volontaria e gratuita dai propri associati/dalle proprie associate per il perseguimento dei fini istituzionali; possono, inoltre, in caso di necessità, assumere lavoratrici o lavoratori dipendenti o avvalersi di prestazioni di lavoro autonomo, anche ricorrendo a propri associati/proprie associate.*"

3. *La rubrica dell'articolo 3 della legge provinciale 1 luglio 1993, n. 11, e successive modifiche, è così sostituita: "Organizzazioni di volontariato ed organizzazioni di promozione sociale".*

4. *Dopo il comma 5 dell'articolo 3 della legge provinciale 1 luglio 1993, n. 11, e successive modifiche, viene aggiunto il seguente comma:*

"6. È considerata organizzazione di promozione sociale il raggruppamento di natura privatistica tra soggetti, costituito come associazione riconosciuta o non riconosciuta o altra formazione che presenta i requisiti determinati da apposito regolamento di esecuzione. L'organizzazione persegue senza scopo di lucro interessi collettivi attraverso lo svolgimento continuato di attività di promozione sociale rivolte a favore degli associati/delle associate o di terzi nei seguenti settori: assistenza sociale e sanitaria, attività culturale, educativa e di formazione, attività sportive, ricreative e di tempo libero, protezione civile, tutela dell'ambiente e del paesaggio, promozione del turismo sociale, tutela dei diritti dei consumatori e utenti, diritti umani e pari opportunità nonché cooperazione allo sviluppo."

5. *La rubrica dell'articolo 5 della legge provinciale 1 luglio 1993, n. 11, e successive modifiche, è così sostituita: "Registro provinciale delle organizzazioni di volontariato e delle organizzazioni di promozione sociale".*

6. *Dopo il comma 9 dell'articolo 5 della legge provinciale 1 luglio 1993 n. 11, e successive modifiche, vengono aggiunti i seguenti commi 10, 11 e 12:*

"10. È istituito il registro provinciale delle organizzazioni di promozione sociale, nel quale vengono iscritte le organizzazioni in possesso dei requisiti richiesti dalla presente legge e dal relativo regolamento di esecuzione, aventi sede ed operanti in ambito provinciale e costituite da almeno sei mesi.

11. L'iscrizione nel registro delle organizzazioni di promozione sociale è condizione necessaria per poter usufruire delle apposite agevolazioni fiscali previste dalla relativa normativa statale.

12. È ammessa l'iscrizione in uno soltanto dei registri di cui ai commi 1 e 10."

7. *Dopo il comma 6 dell'articolo 13 della legge provinciale 1 luglio 1993, n. 11, e successive modifiche, viene aggiunto il seguente comma:*

"7. I requisiti richiesti per la costituzione e la qualifica di organizzazione di promozione sociale, le disposizioni per la tenuta del registro delle relative organizzazioni, le modalità di iscrizione e di cancellazione dal registro medesimo e quant'altro si rendesse necessario regolamentare, verranno disciplinati con uno o più regolamenti di esecuzione, da emanarsi entro 180 giorni dall'entrata in vigore della presente legge."

Art. 23-bis

Änderungen des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 11,
"Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeit"

1. Der Titel des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 11, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Förderung des Gemeinwesens".

2. Artikel 2 des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 11, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"Art. 2 (Ehrenamtliche Tätigkeit und Förderung des Gemeinwesens) - 1. Im Sinne dieses Gesetzes und des Gesetzes vom 7. Dezember 2000, Nr. 383, versteht man unter ehrenamtlicher Tätigkeit eine solche, die von der Organisation, welcher der ehrenamtliche Mitarbeiter/die ehrenamtliche Mitarbeiterin angehört, in persönlicher Weise, freiwillig und ehrenamtlich ohne – auch nur indirekte – Gewinnabsicht und ausschließlich aus Solidarität und sozialem Bewusstsein geleistet wird.

2. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Dem ehrenamtlichen Mitarbeiter/Der ehrenamtlichen Mitarbeiterin dürfen nur von der jeweiligen Organisation die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte Tätigkeit erstattet werden, und zwar in dem von der Organisation vorher festgesetzten Rahmen.

3. Die ehrenamtliche Tätigkeit bei einer Organisation ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit bei dieser Organisation noch mit sonstigen vermögensrechtlichen Beziehungen zu dieser.

4. Personen, die sich im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne von Artikel 1 besonders hervorgetan haben, können von der Landesregierung ausgezeichnet werden; alles Nähere dazu wird in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz festgelegt.

5. Unter Tätigkeit zur Förderung des Gemeinwesens ist jene zu verstehen, welche ohne Gewinnabsicht vorwiegend zugunsten der Mitglieder in folgenden Bereichen erbracht wird:

- a) gesundheitliche und soziale Betreuung,
- b) Kultur, Erziehung und Bildung,
- c) Sport, Erholung und Freizeit,
- d) Zivilschutz, Umwelt- und Landschaftsschutz,
- e) Förderung von Sozialtourismus, Verbraucherschutz, Menschenrechte, Chancengleichheit und Entwicklungszusammenarbeit.

6. Die Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens bedienen sich zur Umsetzung der Organisationsziele weitgehend der eigenen Mitglieder, die ihre Tätigkeit in freiwilliger und ehrenamtlicher Form erbringen. Die Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens können zudem – sofern die Notwendigkeit besteht – Personal mit unselbstständigem Arbeitsverhältnis einstellen oder sich freier Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bedienen, wobei es sich auch um die eigenen Mitglieder handeln darf."

3. Der Titel von Artikel 3 des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 11, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Ehrenamtlich tätige Organisationen und Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens".

4. Nach Artikel 3 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 11, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

“6. Als Organisation zur Förderung des Gemeinwesens wird jener privatrechtliche Zusammenschluss von Personen bezeichnet, welcher als anerkannter oder nicht anerkannter Verein oder sonstige Gruppierung gegründet ist und die Voraussetzungen erfüllt, die in einer eigenen Durchführungsverordnung festgelegt sind. Die Organisation verfolgt ohne Gewinnabsicht Allgemeininteressen, indem sie kontinuierlich Tätigkeiten zur Förderung des Gemeinwesens zugunsten der Mitglieder oder Dritter in folgenden Bereichen ausübt: gesundheitliche und soziale Betreuung, Kultur, Erziehung, Bildung, Sport, Erholung, Freizeit, Zivilschutz, Umwelt- und Landschaftsschutz, Förderung des Sozialtourismus, Verbraucherschutz, Menschenrechte und Chancengleichheit sowie Entwicklungszusammenarbeit.”

5. Der Titel von Artikel 5 des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 11, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: “Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen und der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens”.

6. Nach Artikel 5 Absatz 9 des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 11, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 10, 11 und 12 hinzugefügt:

“10. Es wird das Landesverzeichnis der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens errichtet, in welches die Organisationen eingetragen werden, welche die in diesem Gesetz und in der entsprechenden Durchführungsverordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, ihren Sitz in Südtirol haben, innerhalb des Landes tätig sind und deren Gründung mindestens sechs Monate zurückliegt.

11. Die Eintragung in das Landesverzeichnis der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens gilt als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen steuerlichen Begünstigungen.

12. Zugelassen ist die Eintragung in nur eines der beiden Verzeichnisse gemäß den Absätzen 1 und 10.”

7. Nach Artikel 13 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 11, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

“7. Die Voraussetzungen für die Gründung einer Organisation zur Förderung des Gemeinwesens sowie die Voraussetzungen, die notwendig sind, um als solche zu gelten, die Bestimmungen für die Führung des Landesverzeichnisses der einschlägigen Organisationen, die Modalitäten für die Eintragung in das Landesverzeichnis und die Streichung aus diesem, alles Weitere, das noch einer Regelung bedarf, werden in einer oder mehreren Durchführungsverordnungen festgelegt, welche innerhalb von 180 Tagen ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes verabschiedet werden.”

Emendamento n. 1, presentato dal Presidente della Giunta provinciale, Durnwalder: “Comma 2 - Nel nuovo articolo 2, comma 1, della legge provinciale 1 luglio 1993, n. 11 le parole ‘e della legge 7 dicembre 2000, n. 383’ sono soppresse.

Comma 4 - Nel nuovo articolo 3, comma 6, della legge provinciale 1 luglio 1993, n. 11, le parole ‘nei seguenti settori: assistenza sociale e sanitaria, attività culturale, educativa e di formazione, attività sportive, ricreative e di tempo libero, protezione civile, tutela dell’ambiente e del paesaggio, promozione del turismo sociale, tu-

tela dei diritti sociali del consumatori e utenti, diritti umani e pari opportunità nonché cooperazione allo sviluppo' sono sostituite dalle parole: 'nei settori di cui all'articolo 2, comma 5'."

"Absatz 2 – Im neuen Artikel 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 11, werden die Wörter 'und des Gesetzes vom 7. September 2000, Nr. 383, gestrichen'.

Absatz 4 – Im neuen Artikel 3 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 11 werden die Wörter 'in folgenden Bereichen ausübt: gesundheitliche und soziale Betreuung, Kultur, Erziehung, Bildung, Sport, Erholung, Freizeit, Zivilschutz, Umwelt- und Landschaftsschutz, Förderung des Sozialtourismus, Verbraucherschutz, Menschenrechte und Chancengleichheit sowie Entwicklungszusammenarbeit' durch die Wörter 'in den in Artikel 2 Absatz 5 angeführten Bereichen ausübt' ersetzt."

Emendamento n. 2, presentato dalla consigliera Kury: "Nel comma 6 dell'articolo 23-bis vengono aggiunte, alla fine del nuovo comma 11 della legge provinciale 11/93, le seguenti parole: 'I soggetti iscritti nel registro provinciale delle organizzazioni di promozione sociale sono esenti dal pagamento dell'IRAP ai sensi dell'articolo 23 della legge n. 383/2000, fatto salvo l'obbligo della presentazione della dichiarazione dei redditi, anche al fine della determinazione dell'imponibile IRAP'."

"Am Ende des im 6. Absatz des Artikels 23-bis neu vorgeschlagenen Absatzes 11 im Landesgesetz 11/93 wird folgender Text hinzugefügt: 'Die im Landesverzeichnis der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens eingetragenen Subjekte sind gemäß Artikel 23 des Staatsgesetzes 383/2000 von der Bezahlung der IRAP befreit, unter Beibehaltung der Pflicht der Einreichung der Einkommenssteuererklärung, auch zum Zweck der Bestimmung der IRAP-Steuergrundlage'."

Emendamento n. 3, presentato dalla consigliera Kury: "Nel comma 7 dell'articolo 23-bis vengono aggiunte, dopo le parole 'regolamenti di esecuzione' nel comma 7 della legge provinciale 11/93, le seguenti parole: 'che si ispirano ai principi e ai criteri della legge 383/2000 e'."

"Im 7. Absatz des Artikels 23-bis werden im neu vorgeschlagenen Absatz 7 des Landesgesetzes 11/93 nach dem Wort 'welche' folgende Wörter eingefügt: 'sich an den Grundsätzen und Kriterien des Staatsgesetzes 383/2000 ausrichten und'."

La parola al Presidente Durnwalder per l'illustrazione del suo emendamento.

DURNWALDER (Landeshauptmann – SVP): Diese Abänderungsanträge sind notwendig, weil in der Zwischenzeit ein Staatsgesetz in Kraft getreten ist, welches für Vereine und Verbände, die im sozialen und kulturellen Bereich volontariatsmäßig tätig sind, Steuerbegünstigungen vorsieht. Deshalb müssen wir das geltende Landesgesetz betreffend das Volontariatswesen dem Staatsgesetz anpassen.

KURY (GAF-GVA): Eigentlich verstehe ich nicht, warum man die Reform eines Gesetzes mit dem Nachtragshaushalt erledigen will. Dafür gibt es eigentlich keine richtige Begründung, denn wenn man sich das Staatsgesetz anschaut, ...

DURNWALDER (SVP): *(unterbricht)*

KURY (GAF-GVA): Man hätte das Gesetz ja im letzten Monat reformieren können! Ist ja egal, auf jeden Fall ist es wichtig, dass es rezipiert wird. Es geht darum, das geltende Volontariats-Gesetz auf neue Vereinsformen, die unter dem Titel "Förderung des Gemeinwesens" laufen, auszudehnen.

Nun zur Erläuterung meiner zwei Abänderungsanträge. Ein Abänderungsantrag sieht vor, dass auch für diese neuen Vereinsformen ...

DURNWALDER (SVP): *(unterbricht)*

KURY (GAF-GVA): Gut, wenn dieser Abänderungsantrag angenommen wird, dann brauche ich ihn ja nicht erläutern.

Dann könnte aber auch der zweite Abänderungsantrag angenommen werden, oder? Der Landeshauptmann streicht nämlich in seinem Abänderungsantrag zu Absatz 2 den Bezug zum Staatsgesetz. Im Volontariatsgesetz sind die Prinzipien bereits enthalten, was bedeutet, dass nur mehr Kleinigkeiten mit Durchführungsverordnung geregelt werden. In Bezug auf die zweite Art, also auf die Förderung des Gemeinwesens, wollen Sie alles der Durchführungsverordnung überlassen. Die Prinzipien müssten schon per Gesetz festgelegt werden, und deshalb schlage ich vor, die Grundsätze des Staatsgesetzes zu rezipieren. Der Rest kann ja mit Durchführungsverordnung geregelt werden. Das wäre wirklich nicht schlimm!

PRESIDENTE: Chi chiede ancora la parola sugli emendamenti? Nessuno. Li metto in votazione.

Votiamo l'emendamento n. 1: approvato all'unanimità.

Votiamo l'emendamento n. 2: approvato all'unanimità.

Metto in votazione l'emendamento n. 3: respinto con 3 voti favorevoli e i restanti voti contrari.

Chi chiede la parola sull'articolo 23-bis così emendato? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato all'unanimità.

Art. 24

*Modifica della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8,
recante "Disposizioni sulle acque"*

1. Il comma 2 dell'articolo 19 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è così sostituito:

"2. Sono esenti da autorizzazione o concessione gli scavi temporanei non destinati direttamente al prelievo o all'utilizzo d'acqua, quali tri-

vellazioni di sondaggio eseguite allo scopo di indagini geologiche o idrogeologiche, purché non siano effettuate prove di pompaggio, oppure gli scavi risultanti dalla costruzione di opere ed impianti o da lavori di movimento terra, nonché abbassamenti dell'acqua sotterranea con una quantità d'estrazione d'acqua inferiore a 50 litri al secondo, autorizzati dal sindaco del comune competente.”

Art. 24

Änderung des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, “Bestimmungen über die Gewässer”

1. Artikel 19 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

“2. Nicht ermächtigungs- oder konzessionspflichtig sind temporäre Grundwasseraufschlüsse, die nicht unmittelbar für die Wasserentnahme oder -nutzung bestimmt sind, wie Sondierungsbohrungen für geologische oder hydrogeologische Erhebungen, sofern keine Pumpversuche durchgeführt werden, oder Grundwasseraufschlüsse, die bei der Errichtung von Bauten und Anlagen oder bei Erdbewegungsarbeiten entstehen, sowie Grundwasserabsenkungen mit einer Fördermenge von unter 50 Litern pro Sekunde, die vom Bürgermeister der zuständigen Gemeinde ermächtigt werden.”

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato all'unanimità.

Art. 25

Modifica della legge provinciale 12 gennaio 1983, n. 3, recante “Esercizio delle funzioni in materia veterinaria e riordino dei servizi veterinari”

1. Dopo la lettera e) del comma 5 dell'articolo 4 della legge provinciale 12 gennaio 1983, n. 3, e successive modifiche, è aggiunta la seguente lettera:

“f) provvedimenti successivi all'accertamento o alla contestazione sul territorio provinciale di tutte le violazioni in materia veterinaria.”

Art. 25

Änderung des Landesgesetzes vom 12. Jänner 1983, n. 3, “Gliederung der Aufgabengebiete des Veterinärwesens und Neuordnung des tierärztlichen Dienstes”

1. Nach Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe e) des Landesgesetzes vom 12. Jänner 1983, Nr. 3, in geltender Fassung, wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

“f) Maßnahmen nach Feststellung oder Vorhaltung auf Landesebene jeglichen Verstoßes im tierärztlichen Bereich.”

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato a maggioranza con 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Art. 26

*Modifiche della legge provinciale 14 dicembre 1999, n. 10,
recante "Disposizioni urgenti nel settore dell'agricoltura"*

1. L'articolo 1 della legge provinciale 14 dicembre 1999, n. 10, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 1 (Disciplina della coltivazione, della raccolta e del commercio dei prodotti agricoli) - 1. Nel rispetto della normativa comunitaria vigente, la Provincia disciplina con regolamento la produzione, la trasformazione, il controllo e la vendita al pubblico dei prodotti agricoli propri da parte degli agricoltori produttori diretti, singoli o associati, nonché la coltivazione, la raccolta, la lavorazione, la preparazione, la trasformazione, il confezionamento e il commercio delle piante officinali. Tali prescrizioni devono comprendere anche le norme necessarie a tutela della sanità e dell'igiene pubblica.

2. Le violazioni delle prescrizioni contenute nel regolamento di esecuzione di cui al comma 1 soggiacciono alla comminazione di una sanzione amministrativa pecuniaria da euro 300,00 a euro 3.000,00.

3. In caso di reiterazione il sindaco del comune competente vieta la prosecuzione dell'attività di produzione, trasformazione e vendita al pubblico per un periodo da sei mesi ad un anno. Qualora venga accertata un'altra violazione della stessa specie o la reiterazione sia specifica, il sindaco vieta la prosecuzione dell'attività per un periodo non inferiore a tre anni e non superiore ai dieci anni.

4. Qualora dal fatto derivi pericolo per l'igiene e la sanità pubblica, il sindaco vieta immediatamente la prosecuzione dell'attività.

5. Per le violazioni riguardanti l'igiene nella produzione e nel commercio dei prodotti alimentari nonché la loro etichettatura trovano applicazione le sanzioni amministrative previste dalla normativa statale vigente in materia."

2. Dopo l'articolo 1 della legge provinciale 14 dicembre 1999, n. 10, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 1-bis (Controllo dei prodotti agricoli e dei loro derivati) - 1. Per l'esecuzione dei controlli e il rilascio dei relativi certificati prescritti dalla disciplina comunitaria o da altre norme statali o provinciali sui prodotti agricoli o su quelli derivati dalla loro lavorazione o trasformazione, la Provincia autonoma di Bolzano può avvalersi di organismi di diritto privato aventi specifiche competenze nel settore e svolgenti funzioni di pubblico interesse, accreditati dalla Provincia autonoma di Bolzano.

2. La Giunta provinciale determina i criteri per l'eventuale rimborso, parziale o completo, delle spese sostenute dagli organismi per l'attività di controllo."

Art. 26

*Änderungen des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1999, Nr. 10,
"Dringende Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft"*

1. Artikel 1 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1999, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"Art. 1 (Regelung über den Anbau, das Sammeln und die Vermarktung der Landwirtschaftlichen Produkte) - 1. Das Land Südtirol regelt unter Beachtung der geltenden EU-Bestimmungen mit Verordnung die Herstellung, die Verarbeitung, die Kontrolle und den öffentlichen Verkauf

von Landwirtschaftsprodukten aus eigener Produktion von Seiten der Bauern, die einzelne oder zusammengeschlossene Direktproduzenten sind, sowie den Anbau, das Sammeln, die Verarbeitung, die Vorbereitung, die Umwandlung, die Verpackung und die Vermarktung von Heil-, Gewürz- und Arzneipflanzen. Zu diesen Vorschriften zählen auch die für die öffentliche Gesundheit notwendigen Schutzmaßnahmen.

2. Wer gegen die Bestimmungen der Durchführungsverordnung laut Absatz 1 verstößt, unterliegt einer Verwaltungsstrafe von 300,00 Euro bis 3.000,00 Euro.

3. Bei Wiederholung des Verstoßes verfügt der Bürgermeister der zuständigen Gemeinde den zeitweiligen Entzug der Ermächtigung für die Herstellung, die Verarbeitung und den öffentlichen Verkauf für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu einem Jahr. Wird trotzdem ein weiterer Verstoß derselben Art festgestellt oder ist die Wiederholung spezifisch, verbietet der Bürgermeister die Fortführung der Tätigkeit für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und höchstens zehn Jahren.

4. Gefährdet der Tatbestand die öffentliche Hygiene und Gesundheit, verfügt der Bürgermeister die sofortige Einstellung der Tätigkeit.

5. Bei Verstößen betreffend die Hygiene in der Produktion und im Handel von Lebensmitteln sowie deren Etikettierung werden die Verwaltungsstrafen laut den einschlägigen staatlichen Bestimmungen verhängt.”

2. Nach Artikel 1 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1999, Nr. 10, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

“Art. 1-bis (Kontrolle landwirtschaftlicher Produkte und ihrer Derivate) -

1. Für die Durchführung der Kontrollen und Ausstellung der entsprechenden Bescheinigungen gemäß den EU-Bestimmungen oder gemäß anderen staatlichen Bestimmungen oder Landesbestimmungen für landwirtschaftliche Produkte oder für Produkte aus ihrer Be- oder Verarbeitung kann das Land Südtirol Organisationen des Privatrechts, die spezifische Kompetenzen auf diesem Gebiet haben und Aufgaben von öffentlichem Interesse ausüben sowie vom Land Südtirol akkreditiert sind, einsetzen.

2. Die Landesregierung legt die Kriterien für eine etwaige Rückerstattung, teilweise oder gänzlich, der entstandenen Kosten fest, die sich für die Organisationen aus der Kontrolltätigkeit ergeben haben.”

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 26-bis

Modifiche della legge provinciale

27 aprile 1995, n. 9, e successive modifiche, recante “Istituzione dell’anagrafe provinciale del bestiame e delle aziende di allevamento e disposizioni urgenti nel settore dell’agricoltura”

1. Il comma 1 dell’articolo 1 della legge provinciale 27 aprile 1995, n. 9, e successive modifiche, è così sostituito:

“1. Al fine di realizzare un sistema di identificazione e di registrazione che permetta una puntuale applicazione sul territorio provinciale degli interventi in materia veterinaria, zootecnica e lattiero-casearia, presso

il Servizio veterinario provinciale è istituita l'anagrafe provinciale del bestiame della specie bovina, ovina, caprina e suina e delle relative aziende di allevamento."

2. Dopo il comma 1 dell'articolo 1 della legge provinciale 27 aprile 1995, n. 9, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

"1-bis. Per gli equini l'anagrafe viene istituita presso il Servizio veterinario provinciale in analogia all'anagrafe canina, come previsto dall'articolo 4 dell'accordo del 6 febbraio 2003 tra il Ministro della Salute, le Regioni e le Province autonome di Trento e di Bolzano, in materia di benessere degli animali da compagnia e "pet-therapy", come pubblicato sulla Gazzetta Ufficiale della Repubblica, Serie generale del 3 marzo 2003, n. 51."

Art. 26-bis

*Änderungen des Landesgesetzes
vom 27. April 1995, Nr. 9, in geltender Fassung,
"Einführung des Landesviehregisters und dringende Maßnahmen in
der Landwirtschaft"*

1. Artikel 1 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 27. April 1995, Nr. 9, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"1. Beim Landestierärztlichen Dienst wird das Landesviehregister eingeführt. Darin werden alle in Südtirol gehaltenen Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sowie die entsprechenden Viehhaltungsbetriebe erfasst und beschrieben; dies, damit die Möglichkeit besteht, landesweit in den Bereichen Veterinärwesen, Viehzucht und Milchwirtschaft allgemein und auch punktuell das zu unternehmen, was jeweils erforderlich ist."

2. Nach Artikel 1 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 27. April 1995, Nr. 9, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

"1-bis. Für die Pferde wird beim Landestierärztlichen Dienst ein Register in Analogie zum Hunderegister eingeführt, wie von Artikel 4 des Abkommens vom 6. Februar 2003 zwischen dem Minister für Gesundheit, den Regionen und den autonomen Provinzen von Trient und Bozen im Bereich des Wohlbefindens der Haustiere und "pet-therapy" (veröffentlicht im "Gesetzesanzeiger der Republik, allgemeine Reihe" vom 3. März 2003, Nr. 51) vorgesehen."

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato a maggioranza con 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 26-ter

*Modifica della legge provinciale
14 dicembre 1988, n. 57,*

recante "La disciplina e lo sviluppo dell'agriturismo"

1. Il comma 4 dell'articolo 2 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 57, e successive modifiche, è così sostituito:

"4. Nell'esercizio delle attività di cui alla lettera d) del comma 3 almeno il 50 per cento del valore annuo della materia prima utilizzata per la somministrazione di pasti e bevande deve essere di produzione aziendale ed almeno un ulteriore 40 per cento deve provenire da produttori agricoli, singoli od associati, o da cooperative agricole di trasformazione

e vendita di prodotti agricoli della provincia. A tal fine sono considerati di produzione aziendale oltre agli alimenti ed alle bevande prodotti e lavorati nell'azienda agricola, altresì quelli ricavati, anche attraverso lavorazioni esterne, da materie prime prodotte nell'azienda medesima.”

Art. 26-ter

*Änderung des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988,
Nr. 57, “Regelung und Förderung des Urlaubes auf dem Bauernhof
und des entsprechenden Nebenerwerbs”*

*1. Artikel 2 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988,
Nr. 57, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:*

“4. Für Leistungen laut Absatz 3 Buchstabe d) müssen mindestens 50 Prozent der Rohstoffe, die jährlich für die Verabreichung der Speisen und Getränken verwendet werden, aus der Eigenproduktion stammen und mindestens weitere 40 Prozent aus der Produktion landwirtschaftlicher Einzelunternehmer, deren Vereinigungen oder landwirtschaftliche Produktions- und Absatzgenossenschaften in Südtirol. Im Sinne dieser Bestimmung werden außer Speisen und Getränke, die direkt auf dem Hof erzeugt werden, auch solche als Eigenproduktion angesehen, die - auch außerhalb des Hofes - aus Rohstoffen gewonnen werden, die vom Hofe stammen.”

Leggo l'emendamento, presentato dalla consigliera Kury: “Il nuovo testo del comma 4 dell'articolo 2 della legge provinciale n. 57/88 è così sostituito: ‘4. Nell’esercizio delle attività di cui alla lettera d) del comma 3 almeno il 50 per cento del valore annuo della materia prima utilizzata per la somministrazione di pasti e bevande deve essere di produzione aziendale ed almeno un ulteriore 40 per cento deve provenire da produttori agricoli, singoli od associati, o da cooperative agricole di trasformazione e vendita di prodotti agricoli della provincia. A tal fine sono considerati di produzione aziendale oltre agli alimenti ed alle bevande prodotti e lavorati nell’azienda agricola, altresì quelli ricavati, anche attraverso lavorazioni esterne, da materie prime prodotte nell’azienda medesima. Per quanto riguarda le prestazioni di cui al comma 3, lettera a), ultima parte e lettera c) – fatte salve le limitazioni di cui alla legge provinciale 12 agosto 1978, n. 39 – il 90% degli alimenti e delle bevande somministrati devono provenire da produzione biologica certificata o produzione altoatesina, fatta eccezione per i cosiddetti generi coloniali’.”

“Der vorgeschlagene Text für den 4. Absatz des Artikels 2 des Landesgesetzes 57/88 wird folgendermaßen ersetzt: ‘4. Für die Leistungen laut Absatz 3 Buchstabe d) müssen mindestens 50 % der Rohstoffe, die jährlich für die Verabreichung der Speisen und Getränke verwendet werden, aus der Eigenproduktion stammen und mindestens weitere 40 % aus der Produktion landwirtschaftlicher Einzelunternehmer, deren Vereinigungen oder landwirtschaftlicher Produktions- und Absatzgenossenschaften in Südtirol. Im Sinne dieser Bestimmung werden außer Speisen und Getränken, die direkt auf dem Hof erzeugt werden, auch solche als Eigenproduktion angesehen, die – auch außerhalb des Hofes – aus Rohstoffen gewonnen werden, die vom Hofe stam-

men. Für die Leistungen laut Absatz 3 Buchstabe a) letzter Teil und Buchstabe c) – unbeschadet einschränkenderer Regeln des Landesgesetzes vom 12. August 1978, Nr. 39 – müssen mit Ausnahme der sog. Kolonialwaren mindestens 90 % der verabreichten Speisen und Getränke aus zertifizierter biologischer Produktion oder aus Produktion aus Südtirol stammen’.”

La parola alla consigliera Kury per l’illustrazione.

KURY (GAF-GVA): Ich ersuche doch noch kurz um Aufmerksamkeit, weil ich glaube, dass mein Abänderungsantrag eigentlich auf allgemeines Interesse stoßen müsste. Es ist ja so, dass die geltende Regelung betreffend den Urlaub auf dem Bauernhof in der Gesetzgebungskommission abgeändert worden ist. Aufgrund von Kontrollen hat sich herausgestellt, dass es dort, wo auch Speisen verabreicht werden, schwierig ist, die geltende Regelung einzuhalten, wonach 50 Prozent der verabreichten Produkte aus Eigenproduktion stammen müssen. Das kann ich auch irgendwie nachvollziehen. Nicht nachvollziehen kann ich aber, dass sich jene, die Urlaub auf dem Bauernhof anbieten, bei der Verabreichung der Speisen an keine Regeln mehr halten müssen. Deshalb schlage ich vor, dass bei der Verabreichung von Speisen im Rahmen des Urlaubs auf dem Bauernhof 90 Prozent aus lokaler Produktion stammen müssen, ausgenommen die Kolonialwaren. Es ist doch besser, wenn die Südtiroler Milch hergenommen und nicht die Billigmilch aus Tirol eingeführt wird. Dasselbe gilt für Butter und Käse. Bei den Kindergärten und Sanitätsbetrieben ist es ja auch so, und deshalb sollte das auch für den Urlaub auf dem Bauernhof gelten. Es kann ja nicht sein, dass diese Leute zum “Lidl” gehen und sich das billigste Zeug einkaufen können. Nachdem ich mit Landesrat Berger nicht unbedingt ein erfreuliches Gespräch geführt habe, möchte ich noch einmal die anderen Abgeordneten auffordern, kurz den Hausverstand walten zu lassen und auch etwas anzunehmen, was einem der Hausverstand sagt, wengleich er nicht innerhalb der SVP auf die Welt gekommen ist. Wenn wir diesen Grundsatz nicht im Gesetz verankern, dann ist das ein Signal dahingehend, dass bestimmt niemand die Einhaltung der Regelung kontrollieren wird. Wenn wir es hingegen im Gesetz verankern, dann wird sich der Bauer bemüßigt fühlen, das einzuhalten.

KLOTZ (UFS): Mit den 90 Prozent habe ich Schwierigkeiten, denn bei den Kolonialwaren handelt es sich nicht nur um Tee und Kaffee. Dazu zählen auch Zucker, Mehl und andere Lebensmittel. Ich weiß auch nicht, ob das ein Bauernhof überhaupt bringen kann.

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, Land- und forstwirtschaftliche Berufsertüchtigung – SVP): Frau Kury, ich schätze Ihren Einsatz in Bezug auf diese Materie, aber mit Ihrem Abänderungsantrag kann ich nichts anfangen. Das, was Sie hier verlangen, ist nicht machbar. Deshalb glaube ich, dass der Text, wie er vorliegt, in Ordnung ist.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento: respinto con 2 voti favorevoli, 3 astensioni e i resanti voti contrari.

Chi chiede la parola sull'articolo 26-ter? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato a maggioranza con 1 voto contrario, 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 27

*Modifica della legge provinciale
12 novembre 1992, n. 39,*

recante "Interventi di politica attiva del lavoro"

1. Dopo l'articolo 3 della legge provinciale 12 novembre 1992, n. 39, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 3-bis (Disposizioni sul mercato del lavoro) - 1. Gli obiettivi e gli indirizzi operativi nonché i criteri per l'adozione, da parte dei servizi competenti, di procedure uniformi in materia di accertamento e verifica dello stato di disoccupazione di cui al decreto legislativo 21 aprile 2000, n. 181, come modificato dal decreto legislativo 19 dicembre 2002, n. 297, sono determinati dal piano pluriennale di politica del lavoro di cui all'articolo 3 della presente legge."

Art. 27

Änderung des Landesgesetzes vom

12. November 1992, Nr. 39, "Maßnahmen zur Arbeitsmarktförderung"

1. Nach Artikel 3 des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 39, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 3-bis (Arbeitsmarktbestimmungen) - 1. Die Ziele, die operativen Vorgaben und die Richtlinien für eine einheitliche Vorgangsweise der zuständigen Dienste bei der Feststellung und Überprüfung der Arbeitslosigkeit laut dem Gesetzesvertretenden Dekret vom 21. April 2000, Nr. 181, abgeändert durch das Gesetzesvertretende Dekret vom 19. Dezember 2002, Nr. 297, werden vom Mehrjahresplan für die Beschäftigungspolitik laut Artikel 3 dieses Gesetzes festgelegt."

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato a maggioranza con 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 28

Modifiche della legge provinciale

23 aprile 1992, n. 10, recante "Riordinamento della struttura dirigenziale della Provincia Autonoma di Bolzano"

1. La lettera b) del comma 4 dell'articolo 2 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è così sostituita:

"b) l'autorizzazione alla stipulazione di contratti di importo stimato, al netto dell'importo di valore aggiunto (I.V.A.), pari o superiore alla soglia comunitaria in materia di appalti pubblici, fatte salve le modalità procedurali stabilite nel regolamento di esecuzione di cui all'articolo 6, comma 22, della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche;"

2. Salve le scadenze temporali fissate nella legge regionale 17 aprile 2003, n. 3, per l'operatività delle singole deleghe di funzioni, a decorrere dal 1° febbraio 2004, al numero 31 dell'allegato A) alla legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è aggiunta la seguente lineetta:

“- sviluppo alla cooperazione e vigilanza sulle cooperative”.

3. Salve le scadenze temporali fissate nella legge regionale 17 aprile 2003, n. 3, per l'operatività delle singole deleghe di funzioni, a decorrere dal 1° febbraio 2004, al numero 36 dell'allegato A) alla legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, la penultima lineetta è così sostituita:

“- enti di credito fondiario e di credito agrario, casse di risparmio e casse rurali, aziende di credito a carattere regionale”.

4. Salve le scadenze temporali fissate nella legge regionale 17 aprile 2003, n. 3, per l'operatività delle singole deleghe di funzioni, a decorrere dal 1° febbraio 2004, al numero 36 dell'allegato A) alla legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, è aggiunta la seguente lineetta:

“- camera di commercio, industria, artigianato e agricoltura”.

5. Salve le scadenze temporali fissate nella legge regionale 17 aprile 2003, n. 3, per l'operatività delle singole deleghe di funzioni, a decorrere dal 1° febbraio 2004, dopo il numero 40 dell'allegato A) alla legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è aggiunto il seguente numero:

“41 LIBRO FONDIARIO, CATASTO FONDIARIO E URBANO
funzioni delegate in materia di impianto e tenuta dei libri fondiari
funzioni delegate in materia di catasto fondiario e urbano”.

Art. 28

Änderungen des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10,

“Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung”

1. Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“b) die Ermächtigung zum Abschluss von Verträgen, deren geschätzter Wert, nach Abzug der MwSt., dem EU-Schwellenwert für öffentliche Aufträge entspricht oder über diesem Wert liegt, vorbehaltlich der Modalitäten, die in der Durchführungsverordnung laut Artikel 6 Absatz 22 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, festgelegt sind;”

2. Vorbehaltlich der im Regionalgesetz vom 17. April 2003, Nr. 3, vorgesehenen Fälligkeiten für die jeweiligen Befugnisübertragungen, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2004 unter Ziffer 31 der Anlage A) zum Landesgesetz vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

“- Entwicklung des Genossenschaftswesens und Aufsicht über die Genossenschaften”.

3. Vorbehaltlich der im Regionalgesetz vom 17. April 2003, Nr. 3, vorgesehenen Fälligkeiten für die jeweiligen Befugnisübertragungen, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2004 unter Ziffer 36 der Anlage A) zum Landesgesetz vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, der vorletzte Gedankenstrich wie folgt ersetzt:

“- Körperschaften für Boden- und für Agrarkredit, Spar- und Raiffeisenkassen sowie Kreditanstalten regionalen Charakters”.

4. Vorbehaltlich der im Regionalgesetz vom 17. April 2003, Nr. 3, vorgesehenen Fälligkeiten für die jeweiligen Befugnisübertragungen, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2004 unter Ziffer 36 der Anlage A) zum Landesgesetz vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

“- Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer”.

5. Vorbehaltlich der im Regionalgesetz vom 17. April 2003, Nr. 3, vorgesehenen Fälligkeiten für die jeweiligen Befugnisübertragungen, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2004 nach Ziffer 40 der Anlage A) zum Landesgesetz vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, folgende Ziffer hinzugefügt:

“41 GRUNDBUCH, GRUND- UND GEBÄUDEKATASTER

- übertragene Aufgaben im Bereich der Anlegung und Führung der Grundbücher

- übertragene Aufgaben im Bereich der Grund- und Gebäudekataster”.

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato a maggioranza con 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 29

Abrogazioni

1. Sono abrogati:

a) la legge provinciale 13 novembre 1995, n. 25, e successive modifiche;

b) la legge provinciale 14 agosto 1963, n. 11, e successive modifiche;

c) la legge provinciale 12 luglio 1975, n. 33, e successive modifiche;

d) la lettera a) del comma 1 dell'articolo 44 della legge provinciale 9 gennaio 2003, n. 1; è integralmente ricostituita la legge provinciale 16 agosto 1976, n. 28;

e) il comma 7 dell'articolo 9 e il comma 4 dell'articolo 10 della legge provinciale 13 gennaio 1992, n. 1;

f) tutti gli articoli della legge provinciale 7 dicembre 1982, n. 39, a eccezione dell'articolo 25;

g) la legge provinciale 21 settembre 1973, n. 64;

h) la legge provinciale 21 settembre 1973, n. 65;

i) la legge provinciale 14 dicembre 1974, n. 31, e successive modifiche;

j) la legge provinciale 21 agosto 1975, n. 44;

k) la legge provinciale 12 agosto 1977, n. 31;

l) la legge provinciale 30 agosto 1983, n. 38;

m) la legge provinciale 15 novembre 1985, n. 15;

n) la legge provinciale 19 dicembre 1988, n. 63, e successive modifiche;

o) l'articolo 36 della legge provinciale 28 giugno 1983, n. 19;

p) il comma 7 dell'articolo 8 della legge provinciale 19 febbraio 1993, n. 4, e successive modifiche;

q) (respinta)

r) (soppressa)

- s) l'articolo 5 della legge provinciale 10 novembre 1976, n. 45;
t) l'articolo 19 della legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16.
2. Con effetto dalla data stabilita dal decreto di cui al comma 7 dell'articolo 4-bis del decreto legislativo 21 aprile 2000, n. 181, è altresì abrogato l'articolo 14 della legge provinciale 5 gennaio 1984, n. 1.

Art. 29

Aufhebungen

1. Aufgehoben sind:
- a) das Landesgesetz vom 13. November 1995, Nr. 25, in geltender Fassung,
 - b) das Landesgesetz vom 14. August 1963, Nr. 11, in geltender Fassung,
 - c) das Landesgesetz vom 12. Juli 1975, Nr. 33, in geltender Fassung,
 - d) Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 9. Jänner 2003, Nr. 1; das Landesgesetz vom 16. August 1976, Nr. 28, wird vollständig wiederhergestellt,
 - e) Artikel 9 Absatz 7 und Artikel 10 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 13. Jänner 1992, Nr. 1,
 - f) alle Artikel des Landesgesetzes vom 7. Dezember 1982, Nr. 39, mit Ausnahme des Artikels 25,
 - g) das Landesgesetz vom 21. September 1973, Nr. 64,
 - h) das Landesgesetz vom 21. September 1973, Nr. 65,
 - i) das Landesgesetz vom 14. Dezember 1974, Nr. 31, in geltender Fassung,
 - j) das Landesgesetz vom 21. August 1975, Nr. 44,
 - k) das Landesgesetz vom 12. August 1977, Nr. 31,
 - l) das Landesgesetz vom 30. August 1983, Nr. 38,
 - m) das Landesgesetz vom 15. November 1985, Nr. 15,
 - n) das Landesgesetz vom 19. Dezember 1988, Nr. 63, in geltender Fassung,
 - o) Artikel 36 des Landesgesetzes vom 28. Juni 1983, Nr. 19,
 - p) Artikel 8 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 19. Februar 1993, Nr. 4, in geltender Fassung,
 - q) (abgelehnt)
 - r) (gestrichen)
 - s) Artikel 5 des Landesgesetzes vom 10. November 1976, Nr. 45,
 - t) Artikel 19 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16.
2. Artikel 14 des Landesgesetzes vom 5. Jänner 1984, Nr. 1, ist ab dem vom Dekret laut Artikel 4-bis Absatz 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. April 2000, Nr. 181, vorgesehenen Datum aufgehoben.

E' stato presentato un emendamento dall'assessore Di Puppo che dice: "Viene inserita la seguente lettera q): 'q) i commi 5 e 7 dell'articolo 12 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16 e successive modifiche;" Dopo la lettera t) sono inserite le seguenti lettere:

- 'u) la legge provinciale 20 maggio 1976, n. 14;
- v) la legge provinciale 23 agosto 1973, n. 29;

w) la legge provinciale 8 settembre 1970, n. 18;
x) il comma 2-bis dell'articolo 1 della legge provinciale 29 marzo 1983, n. 10. Il comma 2 é soppresso'."

"Folgender Buchstabe q) wird eingefügt: 'q) Artikel 12 Absätze 5 und 7 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung'; Nach Buchstabe t) werden folgende Buchstaben eingefügt:

'u) Landesgesetz vom 20. Mai 1976, Nr. 14,
v) Landesgesetz vom 23. August 1973, Nr. 29,
w) Landesgesetz vom 8. September 1970, Nr. 18,
x) Artikel 1 Absatz 2-bis des Landesgesetzes vom 29. März 1983, Nr. 10. Absatz 2 ist gestrichen'."

Chi chiede la parola sull'emendamento? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Chi chiede la parola sull'articolo 29 così emendato? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato a maggioranza con 3 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 30

Entrata in vigore

1. La presente legge entra in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione.

Art. 30

In-Kraft-Treten

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 3 voti contrari e restanti voti favorevoli.

Passiamo alla discussione articolata del disegno di legge n. 151/03.

CAPO I

**ASSESTAMENTO DEL BILANCIO 2003
E PER IL TRIENNIO 2003-2005**

Art. 1

Variazioni alle previsioni di entrata

*1. Nello stato di previsione dell'entrata per l'anno finanziario 2003 sono introdotte le variazioni di cui all'annessa tabella A.
2. Per effetto delle variazioni apportate, l'ammontare delle entrate del bilancio 2003 aumenta di euro 212.274.000.*

I. ABSCHNITT

**NACHTRAGSHAUSHALT 2003 UND BERICHTIGUNG DES DREI-
JAHRESHAUSHALTES 2003-2005**

Art. 1

Änderung an den Einnahmenveranschlagungen

1. Der Einnahmenvoranschlag für das Finanzjahr 2003 ist gemäß Anlage A geändert.
2. Aufgrund der Änderungen erhöht sich der Betrag der Einnahmen des Haushaltes 2003 um 212.274.000 Euro.

Pongo in trattazione le unità previsionali di base. Il consigliere Pöder rinuncia alla trattazione delle stesse, quindi possiamo passare alla votazione.

Metto in votazione l'articolo 1: approvato a maggioranza con 3 astensioni.

Art. 2

Variations alle previsioni di spesa

1. Nello stato di previsione della spesa per l'anno finanziario 2003 sono introdotte le variazioni di cui all'annessa tabella B.
2. Per effetto delle variazioni apportate, l'ammontare delle spese del bilancio 2003 aumenta di euro 212.274.000.

Art. 2

Änderung an den Ausgabenveranschlagungen

1. Der Ausgabenvoranschlag für das Finanzjahr 2003 ist gemäß Anlage B geändert.
2. Aufgrund der Änderungen erhöht sich der Betrag der Ausgaben des Haushaltes 2003 um 212.274.000 Euro.

Do lettura dei seguenti emendamenti:

Emendamento n. 1, presentato dall'assessore di Puppo al comma 1 dell'articolo 2:

N. UPB	IMPORTO
01125 Attività a favore di cittadini emigrati	+ 25.000,00
02100	- 39.327,00
02115 Gestione e amministrazione del patrimonio e locazioni immobili	- 50.000,00
04110	+ 13.850,00
04125 Personale delle scuole elementari e secondarie	+ 50.000,00
04145 Assistenza scolastica nelle scuole in lingua italiana	+ 95.000,00
04205 Strutture e attrezzature per le scuole materne, alloggi e convitti per studenti in lingua italiana	- 108.850,00
06105	+ 40.000,00
08100	- 40.000,00

10100	- 200.000,00
10120	+ 1.475.000,00
10210	- 1.275.000,00
Strutture sanitarie di altri enti pubblici e privati	
13110	+ 258.856,00
13210	- 233.856,00
14200	- 25.000,00
18100	+ 1,00
20100	+ 25.000,00
21210	- 10.673,00
Opere immobiliari per servizi provinciali	
26100	- 426.146,00
Finanziamento attività degli enti locali e loro consorzi	
26200	+ 426.146,00
27200	- 1,00

N. HGE	BETRAG
01125	+ 25.000,00
Tätigkeiten zugunsten der Heimatfernen	
02100	- 39.327,00
02115	- 50.000,00
Gebahrung und Verwaltung des Vermögens und Anmietung von Immobilien	
04110	+ 13.850,00
04125	+ 50.000,00
Personal der Volks- und Sekundarschulen	
04145	+ 95.000,00
Schulische Fürsorge in den Schulen italienischer Sprache	
04205	- 108.850,00
Strukturen und Ausstattungen für Kindergärten, Unterkünfte und Schülerheime für Studenten in italienischer Sprache	
06105	+ 40.000,00
08100	- 40.000,00
10100	- 200.000,00
10120	+ 1.475.000,00
10210	- 1.275.000,00
Von anderen privaten und öffentlichen Körperschaften verwaltete Gesundheitsstrukturen	
13110	+ 258.856,00

13210	- 233.856,00
14200	- 25.000,00
18100	+ 1,00
20100	+ 25.000,00
21210 Bauten für Landesdienste	- 10.673,00
26100 Finanzierung der Tätigkeit der örtlichen Körperschaften und deren Konsortien	- 426.146,00
26200	+ 426.146,00
27200	- 1,00

Emendamento n. 2 (subemendamento), presentato dall'assessore Di Puppo:

31100	- 15.000 €
04125	+ 15.000 €

Prima della votazione sull'emendamento e sul subemendamento pongo in trattazione le unità previsionali di base non ancora discusse nell'ambito della trattazione dell'articolo 3 del disegno di legge provinciale n. 150/03.

UPB 04125: Ha chiesto intervenire la consigliera Klotz, ne ha facoltà.

KLOTZ (UFS): Hier geht es um die berühmte Haushaltsgrundeinheit, mit welcher die zusätzlichen 14 + 6 Italienischlehrerinnen und Italienischlehrer, die durch den vorgezogenen Italienischunterricht angeblich notwendig sind, bezahlt werden. Die HGE ist mit 65.000 Euro veranschlagt. Jetzt sollen noch einmal 50.000 und 15.000 Euro dazukommen. Das sind insgesamt 130.000 Euro. Wie viel davon ist für die Bezahlung dieser zusätzlichen 14 + 6 ItalienischlehrerInnen notwendig?

Ich möchte noch einmal unsere entschiedene Ablehnung dieser Maßnahme ankündigen. Unseres Erachtens ist das, was hier geschieht, ungesetzlich. Man setzt sich über den Artikel 19 des Autonomiestatutes hinweg und versucht alles mit Haushaltsregelungen und internen Dienstbesprechungen zu machen.

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Die entsprechenden Mittel wurden in den vorliegenden Abänderungsanträgen vorgesehen. Allerdings können sie nur im Schnitt angegeben werden, weil wir ja nicht wissen, wie alt diese Lehrpersonen sind und woher sie kommen. Deshalb bin ich nicht in der Lage, Ihnen genaue Zahlen zu nennen. Die durchschnittlichen Gehälter können sicher bei den Gehaltsämtern in Erfahrung gebracht werden. Auf jeden Fall haben wir das entsprechende Geld in der Bilanz.

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione sull'UPB 04125: approvata con 2 voti contrari e i restanti voti favorevoli.

I consiglieri Klotz e Pöder rinunciano alla trattazione delle UPB 26200 e 27200.

Passiamo alla votazione sui due emendamenti letti in precedenza.

Emendamento n. 1: approvato con 3 voti contrari, 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Emendamento n. 2 (subemendamento): approvato con 3 voti contrari, 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Pongo ancora in trattazione le UPB non ancora discusse nell'ambito della trattazione dell'articolo 3 del disegno di legge provinciale n. 150/03, ovvero nell'ambito delle trattazione degli emendamenti.

I consiglieri Klotz e Pöder dichiarano di rinunciare alla relativa trattazione.

Chi chiede la parola sull'articolo 2? Nessuno. Allora passiamo alla votazione: approvato con 4 voti contrari e i restanti voti favorevoli.

Art. 3

Variazioni al bilancio pluriennale 2003-2005

1. *Le variazioni al bilancio di previsione per l'anno finanziario 2003, di cui agli articoli 1 e 2, si intendono apportate anche alle previsioni del bilancio pluriennale 2003-2005.*

2. *Nel bilancio pluriennale 2003-2005 sono introdotte, relativamente alle previsioni per il biennio 2004-2005, le variazioni indicate nell'allegata tabella C.*

Art. 3

Änderungen am mehrjährigen Haushalt 2003-2005

1. *Die in den Artikeln 1 und 2 angeführten Änderungen am Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2003 gelten auch für die Veranschlagungen des mehrjährigen Haushaltes 2003-2005.*

2. *Der mehrjährige Haushalt 2003-2005 ist, was die Veranschlagungen für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 betrifft, gemäß Anlage C geändert.*

Chi chiede la parola su questo articolo? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato con 4 voti contrari e i restanti voti favorevoli.

CAPO II

ESERCIZIO PROVVISORIO DEL BILANCIO 2004

Art. 4

Autorizzazione all'esercizio provvisorio

1. *Fino all'entrata in vigore della legge provinciale di approvazione del bilancio di previsione per l'anno finanziario 2004, e comunque non oltre il 30 aprile 2004, è autorizzato l'esercizio provvisorio del bilancio stesso ai sensi dell'articolo 32, commi 4 e 5, della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1.*

2. *La Giunta provinciale è autorizzata ad anticipare le spese connesse con l'esercizio delle funzioni amministrative delegate dalla Regione*

Trentino-Alto Adige/Südtirol ai sensi dell'articolo 1 della legge regionale 17 aprile 2003, n. 3, con imputazione ai capitoli delle contabilità speciali del bilancio.

**II. ABSCHNITT
PROVISORISCHE FÜHRUNG DES HAUSHALTES 2004**

Art. 4

Ermächtigung zur provisorischen Führung

1. Bis zum In-Kraft-Treten des Landesgesetzes zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das Finanzjahr 2004, und jedenfalls bis spätestens 30. April 2004, ist die provisorische Führung des Haushaltes im Sinne von Artikel 32 Absätze 4 und 5 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, ermächtigt.

2. Die Landesregierung ist ermächtigt, die mit der Ausübung der gemäß Artikel 1 des Regionalgesetzes vom 17. April 2003, Nr. 3, von der Region Trentino-Südtirol übertragenen Verwaltungsbefugnisse verbundenen Ausgaben über die Kapitel der Sonderbuchführungen des Haushaltes vorzustrecken.

Ha chiesto intervenire la consigliera Klotz, ne ha facoltà.

KLOTZ (UFS): Ich habe zwei Fragen an Herrn Landesrat Saurer. Warum hat er in Sachen Beipackzettel für Medikamente einen Rückzieher gemacht? Es war ja angeblich alles so klar. Vor einem Jahr noch hatte sein Parteikollege Zeller gesagt, dass die Strafen sehr drastisch sein würden. Laut Zeller hätte es mit Beginn dieses Jahres nur noch Medikamente mit zweisprachigen Beipackzetteln geben dürfen. Nun hören wir, dass es nicht selbstverständlich ist, dass zweisprachige Beipackzettel beiliegen, sondern dass sie auf Nachfrage in der Apotheke ausgedruckt werden können. Das ist nicht das, was man angestrebt hat! Wir konnten der Presse entnehmen, dass Sie hoffen, dass die EU-Bestimmungen das Problem regeln werden. Jüngst ist ein Staatsgesetz erlassen worden, das für den Vertrieb von Medikamenten auch Gesellschaften vorsieht. Das bedeutet, dass auch Gesellschaften eine Apotheke führen können. Ich habe heute die Information erhalten, dass in Zukunft dann niemand mehr anwesend sein muss, der der deutschen Sprache mächtig ist. Wie wollen Sie dem entgegenwirken?

SAURER (Landesrat für Personal, Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Die Durchführungsbestimmungen in Bezug auf die Führung einer Apotheke und in Bezug auf die Kenntnisse der in Apotheken Beschäftigten werden ja nicht abgeschafft.

Was die zweisprachigen Beipackzettel anbelangt, so haben wir einem Versuch, den die Pharma-Industrie gemeinsam mit der UNIFARM macht, zugestimmt. Sämtliche Spesen gehen zu Lasten der Pharmaindustrie. Es wird ein Programm gemacht, das von der UNIFARM betreut wird. Dies ist der Zusammenschluss der Apothekeninhaber. Jeder, der ein Medikament kauft, bekommt einen zweisprachigen Bei-

packzettel, und deshalb ist das, was Sie vorher gesagt haben, nicht richtig. Ich habe auf der Pressekonferenz klar gesagt, dass niemand eigens fragen muss, um einen Beipackzettel zu bekommen. Das ist ein Versuch, dem wir zugestimmt haben. Man wird ja sehen, wie sich das Ganze weiterentwickelt. Auf jeden Fall werden wir unsere Forderungen weiterhin geltend machen. Meiner Meinung nach hat diese Art, sich zu organisieren, schon einen großen praktischen Wert.

PRESIDENTE: Votiamo sull'articolo 4: approvato con 4 voti contrari e i restanti voti favorevoli.

Art. 5

Entrata in vigore

*1. La presente legge entra in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione sul Bollettino Ufficiale della Regione.
È fatto obbligo a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge della Provincia.*

Art. 5

In-Kraft-Treten

*1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.
Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.*

Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato con 4 voti contrari e i restanti voti favorevoli.

Siamo alle dichiarazioni di voto. Ha chiesto intervenire la consigliera Klotz, ne ha facoltà.

KLOTZ (UFS): Wir werden gegen die beiden gesetzlichen Maßnahmen stimmen. Der Kollege Pöder hat eine ganze Reihe von inhaltlich wichtigen Abänderungsanträgen gestellt, vor allem in Bezug auf den Artikel 18. Wir haben auch eine ganze Reihe von Beschlussanträgen bzw. Tagesordnungen eingebracht, von denen einige wirklich an die Substanz gehen. Ich denke an die Einhaltung der Sprachbestimmungen, aber diese Forderung habt Ihr nicht mitgetragen, und zwar mit der Ausrede des Landeshauptmannes, dass die Gesetze selbstverständlich eingehalten werden müssen. Das gilt nur auf dem Papier, aber nicht in der täglichen Praxis, wo es immer wieder zu Diskriminierungen kommt.

Die Affäre in Bezug auf die Vorziehung des Italienischunterrichts soll also mit einigen Haushaltsmaßnahmen über die Bühne gehen. Ich bin nicht sicher, ob Euch das gelingen wird, da die Sache auf die gerichtliche Ebene kommen wird. Es geht nicht an, dass das Autonomiestatut auf diese Weise gebrochen wird und uns unser Mitspracherecht genommen wird.

Auch in Bezug auf die anderen Gefälligkeitsmaßnahmen hat Kollege Pöder im Rahmen seiner Stellungnahme in der Generaldebatte Ross und Reiter genannt. Es werden wieder einmal viele Löcher gestopft. Auch inhaltlich gesehen sind folgenreiche Dinge dazugekommen. Deshalb ein entschiedenes Nein zu beiden Gesetzentwürfen.

PÖDER (UFS): Das Wesentliche hat bereits meine Parteikollegin gesagt. Diese Legislatur geht so zu Ende, wie sie begonnen hat, nämlich mit einer Ansammlung von schlechten Politeigenschaften in einem Nachtragshaushalt. Auch mit der letzten haushaltspolitischen Maßnahme wurde es versäumt, Wahlversprechungen einzulösen. Auch hat man es versäumt, eine klare und richtungsweisende Entscheidung in Sachen "Pflegeversicherung" zu treffen. Man hat es versäumt, den Steuerdruck zu verringern. Vor den Wahlen hat man das ja versprochen. Man hat es versäumt, Einsparungen vorzunehmen. Im Gegenteil, es wurden neue Löcher aufgemacht, die irgendwann wieder gestopft werden müssen. Landesrat Saurer kann noch so oft hergehen und geradezu gebetsmühlenartig wiederholen, dass die Sanität nicht die Kaufkraft der Leute schwächt, sondern sie sogar noch stärkt. Es bleibt dabei: Jedes Jahr aufs Neue werden mit dem Nachtragshaushalt Löcher gestopft!

Ein weiterer Umstand, der uns dazu bewegt, gegen dieses Machwerk, das sich Haushalt nennt, zu stimmen, ist die Tatsache, dass wir die erste Nachkriegslegislatur mit einer Haushaltsverschuldung beenden. Das ist ein wahrlich großer Verdienst dieser Legislatur! Es ist eine 650-Millionen-Euro-Verschuldung, warum auch immer. In der Angelegenheit "Großwasserkraftwerke" steckt man in einer Sackgasse. Diese Verschuldung gibt es immer noch. Sie wurde nicht gestrichen. Sie haben sie mittlerweile mit einem Etikettenschwindel in irgendetwas anderes umgewandelt, aber es ist und bleibt eine Verschuldung des Haushaltes, und das ist natürlich eine Hypothek nicht nur für die zukünftigen Generationen, sondern auch für die Gegenwart.

Neben dem Nachtragshaushalt ist natürlich auch das Begleitgesetz eine wichtige Maßnahme. Im Begleitgesetz wurde unter anderem ein Ermächtigungsgesetz für die Erhöhung von Kapitalbeteiligungen an maroden Gesellschaften beschlossen. Auch in Bezug auf das Landesraumordnungsgesetz sind wieder einige Gefälligkeitsartikel beschlossen worden. In diesem Nachtragshaushalt sind all die Punkte enthalten, die wir in den letzten fünf Jahren kritisiert haben: Verschwendung von Geldern, Erhöhung des Steuerdrucks und Klientelwirtschaft. Man hat also nichts gelernt. Im Gegenteil, der letzte Nachtragshaushalt dieser Legislatur hat noch einmal die gesamte politische Eigenschaft und Eigenart dieser Administration hervorgestrichen. Man macht keine Haushaltspolitik, sondern betreibt nur eine Stückwerk-Politik, indem man da und dort etwas herumschiebt. Es werden immer wieder Gelder irgendwohin gepumpt, wo man sie dann frisch und munter wieder ausgibt.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich stimme gegen diese beiden Gesetzentwürfe. Ein Grund dafür ist die Tatsache, dass kein einziger der Beschlussanträge bzw. Tagesordnungen, die ich eingebracht habe und die im Übrigen alle mit dem Haushalt zu tun hatten, angenommen worden ist. Es wurde wirklich kaum etwas angenommen, was der Rede Wert gewesen wäre. Es handelt sich um einen Nachtragshaushalt, also nicht um ein Instrument der politischen Neuausrichtung. Das kann man vom Nachtragshaushalt nicht erwarten, aber nach fünf Jahren, wäre es schon angebracht gewesen, eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Wir haben in der Haushaltspolitik keine Richtungsänderung vorgenommen. Wir sind auch weiterhin mit der Gießkanne unterwegs; wir bauen weiterhin auf Subventionen und somit auf die Abhängigkeit der Bürger. Das ist eine Bedienung von Einzelinteressen par excellence! Ich erinnere an den Beschlussantrag bzw. die Tagesordnung betreffend den Brennerbasistunnel, der/die angenommen worden ist. Schöne Grüße an den Bischof, denn das ist ein nicht einhaltbares Wahlversprechen! Das, was wir da beschlossen haben, ist niemals in die Tat umzusetzen. Den Leuten etwas vorzumachen, obwohl man weiß, dass es nie wahr werden wird, ist eine Wahlkampfplüge!

Die Unsitte, ganze Materien mit dem Haushalt zu regeln, hat sich auch in diesem Nachtragshaushalt fortgesetzt. Wir haben die Raumordnung wieder über den Haufen geworfen und auch im Sanitätswesen haben wir wieder die eine und andere Bestimmung geändert. Das sind Dinge, die im Haushalt nichts zu suchen haben! Kurz vor den Wahlen muss man eben dem einen und anderen ein Zuckerle geben, um in den Besitz von Stimmen zu kommen. Das ist keine gute Haushaltspolitik, und deshalb ein klares Nein auch meinerseits.

KURY (GAF-GVA): Ich stimme entschieden gegen diesen Nachtragshaushalt. In den letzten Tagen ist klar geworden, dass die Arbeitsweise zeigt, dass man tatsächlich nicht langfristig plant und denkt. Wir waren wieder einmal gezwungen, Gesetze, die kaum ein halbes Jahr alt sind, abzuändern. Ich erinnere an den Zivilschutz und an die Sanität. Wir haben mit diesem Nachtragshaushalt auch das Transparenzgesetz und das Volontariatsgesetz abgeändert, obwohl die Mehrheit im letzten Monat genug Zeit gehabt hätte, diese Gesetze auf dem normalen Weg abzuändern.

Auch die große Diskrepanz zwischen Sagen und Tun ist bei diesem Nachtragshaushalt wieder einmal zum Ausdruck gekommen. In Bezug auf das Landschaftsleitbild hat man Programme für die nächsten zehn Jahre angekündigt, und parallel dazu ändert man die Gesetze genau in die entgegengesetzte Richtung. Absurd war auch die Gründung einer Gesellschaft, um lokale Produkte bei den Autobahnraststätten zu promoten. Parallel dazu haben wir beschlossen, dass jene, die Urlaub auf dem Bauernhof anbieten, Importprodukte anbieten dürfen.

Absoluten Schiffbruch hat die Landesregierung in zwei Bereichen erlitten. Das gilt einmal in Bezug auf die Raumordnung. Ich beziehe mich auf die Diskussion in Bezug auf den Fall Schluderns. Die Mehrheit hat die Sache trotz der vielen Abände-

rungen des Raumordnungsgesetzes in den letzten fünf Jahren nicht mehr unter Kontrolle. Jetzt steht man da und fragt sich, was man tun kann. Die Kontrolle über die Raumordnung ist verloren gegangen. Man bereitet den Weg für einige und bemerkt dabei nicht, dass auch andere diesen Weg beschreiten. Dass die Raumordnung Schiffbruch erlitten hat, sieht man auch, wenn man durchs Land geht.

Auch die Diskussion über den Beschlussantrag bzw. die Tagesordnung der SVP zum Brennerbasistunnel hat bewiesen, dass man diese Sache nicht mehr in der Hand hat. Die Geister, die man rief, wird man nicht mehr los! In den letzten fünf, zehn Jahren wurde immer wieder die Forderung nach der Errichtung des Brennerbasistunnels erhoben. Jetzt muss man bremsen und sagen: "Aber nicht so!" Kein Mensch kann uns sagen, wie die Kompetenz des Landes in dieser Materie aussieht. Das Land kann dem Staat nachlaufen, wie viel es will, aber entscheiden tut letztendlich doch der Staat.

Wenn man sich die Gesetze so zurechtschneidert, wie man es will, dann macht man sich selber fast überflüssig. Das Ermächtigungsgesetz überlässt der Landesregierung alle Macht, um das Kapital bei Kapitalgesellschaften aufzustocken. Auch die anderen Artikel, die besagen, dass das Land Beiträge vergeben kann, wie es will, beweisen, dass wir einer nicht transparenten und nicht mehr nachvollziehbaren Verteilerpolitik entgegengehen. Das bedauere ich sehr, und deshalb stimme ich gegen diese beiden Gesetzentwürfe.

BAUMGARTNER (SVP): Wir haben mit dem Nachtragshaushalt noch einmal 190 Millionen Euro zu verteilen gehabt. Das ist ein Zeichen dafür, dass Südtirol produktiv ist, dass Südtirol eine gute Arbeit leistet und dass in Südtirol eine gute Politik gemacht wird. Sonst wäre es ja nicht möglich, dass wir einen so üppigen Haushalt haben. Wir wissen, dass 90 Prozent der Steuern, die in Südtirol gezahlt werden, wieder an das Land zurückgehen. Deshalb wundert mich schon, dass man das, was eigentlich die Stärke unseres Landes ist, immer wieder kritisiert. Andere Länder beneiden uns um diese Situation und um unsere Haushaltspolitik! So ist es und das kann auch niemand bestreiten. Man redet immer alles schlecht, und das wundert mich schon, vor allem anlässlich der Behandlung des letzten Nachtragshaushaltes dieser Legislatur. Das wäre jetzt eigentlich die Gelegenheit gewesen zu sagen, dass wir fünf Jahre gut gearbeitet und für unser Land eine gute Position geschaffen haben.

In diesen Nachtragshaushalt wurden auch einige wichtige Begleitmaßnahmen eingebaut. Die Opposition hätte auch die Möglichkeit gehabt, endlich in die ganze Problematik in Zusammenhang mit dem Brennerbasistunnel einzusteigen und endlich zuzugeben, dass die Verwirklichung dieses Projektes wichtig ist.

Abschließend noch eine Kritik. Es ist uns nicht gelungen, diesen Nachtragshaushalt innerhalb einer vernünftigen Zeit zu genehmigen. Es kann wohl nicht im Interesse des Landtages sein, wenn wir jedes Mal bis in die frühen Morgenstunden streiten müssen. Da ist etwas, was nicht funktioniert. Es tut mir Leid, wenn ich das sage, aber es ist so! Deshalb sollte man schon dafür sorgen, dass das in Zukunft endlich besser

wird. Trotzdem ein Danke meinerseits und von Seiten der SVP für all die Diskussionen, die wir abgehalten haben. Danke auch für die gute Zusammenarbeit und hoffentlich sehen wir uns in der nächsten Legislaturperiode wieder!

PÖDER (UFS): Ich möchte noch sagen, dass es der SVP auch mit diesem letzten Haushalt der Legislatur nicht gelingen wird, der Opposition vorzuschreiben, wie sie zu arbeiten hat, was sie zu sagen hat usw. Ihr habt derart viel Morast vor Eurer Tür. Deshalb kehrt diesen weg und lasst die Opposition so arbeiten, wie sie arbeitet! Sie hat in den letzten fünf Jahren gut gearbeitet. Ihr hättet viel öfter auf die Opposition hören müssen, denn dann würden in Zukunft nicht derart bedrohliche haushalts- und finanzpolitische Situationen auf die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes zukommen.

PRESIDENTE: Qualcuno altro chiede intervenire per dichiarazione di voto? Nessuno. Votiamo prima sul disegno di legge provinciale n. 150/03. Prego distribuire le schede.

(Votazione a scrutinio segreto – geheime Abstimmung)

Do lettura dell'esito della votazione: 26 schede consegnate, 20 voti favorevoli e 6 voti contrari. Pertanto il disegno di legge n. 150/03 è approvato.

Prego distribuire le schede per poter votare sul disegno di legge provinciale n. 151/03.

(Votazione a scrutinio segreto – geheime Abstimmung)

Do lettura dell'esito della votazione: 26 schede consegnate, 20 voti favorevoli, 5 voti contrari e 1 scheda bianca. Pertanto anche il disegno di legge provinciale n. 151/03 è approvato.

La seduta è tolta.

ORE 2.31 UHR

SEDUTA 217. SITZUNG

18.7.2003

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Baumgartner (8,37,84,94,213)
Berger (104,199)
Cigolla (15,100,101)
Di Puppò (9,24,30,56,92,97,110,115)
Durnwalder (103,192)
Frick (78,105,159,175)
Kasslatter Mur (47,102,120)
Klotz (7,22,41,68,86,100,101,103,105,106,109,117,120,182,199,207,209,210)
Kury
(4,17,21,28,32,33,37,55,88,96,110,116,128,132,151,152,153,155,156,159,170,
174,182,187,193,199,212)
Leitner (5,23,35,42,70,89,105,106,111,174,212)
Laimer (36,43,106,114,117,125,152,154,155,156,170,175)
Mussner (51,60)
Pöder (76,79,96,113,149,172,211,214)
Pürgstaller (91,113,173)
Saurer (19,64,67,73,118,129,182,207,209)
Urzi (13,80,110,112,128,144,149,150)
Willeit (14,46,48,50,54,59,62,66,72)
Zendron (39)